
Die unternehmerische Freiheit, eine rechtsvergleichende Perspektive

Deutschland



STUDIE

EPRS | Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments



Bibliothek für Vergleichendes Recht
PE 760.415 – April 2024

DE

DIE UNTERNEHMERISCHE FREIHEIT, EINE RECHTSVERGLEICHENDE PERSPEKTIVE

Deutschland

STUDIE

April 2024

Zusammenfassung

Dieses Dokument ist Teil einer Reihe von Studien, mit denen die unternehmerische Freiheit in verschiedene Rechtsordnungen aus rechtsvergleichender Perspektive dargestellt werden sollen. Nach einer kurzen historischen Einleitung und der Darstellung der einschlägigen Rechtsvorschriften und Rechtsprechung, werden der Inhalt, die Grenzen und die mögliche Entwicklung dieser Freiheit analysiert.

Die vorliegende Studie hat den Fall Deutschland zum Gegenstand.

In Deutschland ist „unternehmerische Freiheit“ auf der Ebene der Bundesverfassung nicht durch ein einziges, sondern durch verschiedene Grundrechte geschützt. Das Grundgesetz verbürgt sowohl die Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) als auch die Vereinigungsfreiheit (Art. 9 Abs. 1 GG), das Eigentum (Art. 14 GG) und die Vertragsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) auch für juristische Personen des Privatrechts (Art. 19 Abs. 3 GG). Damit genießt auch die sog. Gewerbefreiheit nicht nur den einfachrechtlichen Schutz des § 1 Gewerbeordnung, sondern weitgehenden verfassungsrechtlichen Schutz. Diese Grundrechte – und nicht eine abstrakte verfassungsrechtliche Vorgabe – sind das Rückgrat der „Wirtschaftsverfassung“ des Grundgesetzes. Neben den Grundrechten bilden das Rechtsstaats-, das Sozialstaats- und das Umweltstaatsprinzip diese Wirtschaftsverfassung.

Diese unternehmerischen Freiheiten werden durch ungezählte Normen des Privatrechts (vor allem des Bürgerlichen Rechts, des Handels- und Gesellschaftsrechts, des Wettbewerbsrechts) und des Verwaltungsrechts (und hier vor allem des Gewerbe-, Steuer-, Sozial- und Umweltrechts) bis hin zu autonomem Recht – Unfallverhütungsvorschriften – ausgeformt, d.h. in dialektischer Weise ermöglicht, gestaltet und begrenzt. Daneben kommt es aber auch auf die Verwaltungskultur an.

AUTOR

Diese Studie wurde von **Prof. Dr. Franz REIMER**, Justus-Liebig-Universität Gießen verfasst, im Auftrag des Referats „Bibliothek für Vergleichendes Recht“ in der Generaldirektion des wissenschaftlichen Dienstes des Europäischen Parlaments (GD EPRS), Generalsekretariat des Europäischen Parlaments.

Die Struktur dieser Studie wurde von der Bibliothek für Vergleichendes Recht des Europäischen Parlaments festgelegt, um einen Vergleich zwischen den verschiedenen Studien der Reihe zu ermöglichen. Aus praktischen Gründen gibt es eine gewisse Wiederholung zwischen dem Inhalt der Kapitel I, II und III der Studie, die hauptsächlich beschreibender Natur sind, und dem Kapitel IV, das eher ein kritischer Kommentar ist, um die Nutzung der Studie zu erleichtern.

HERAUSGEBER

Prof. Dr. Ignacio DÍEZ PARRA, Referatsleiter der „Bibliothek für Vergleichendes Recht“.
Wenn Sie sich an das Referat wenden möchten, schreiben Sie bitte eine E-Mail an:
EPRS-ComparativeLaw@europarl.europa.eu

Die Anmerkungen des Herausgebers (AdH) ermöglichen in unterschiedlichen Rechtsordnungen zu vergleichen, wie einige Themen, die in anderen Studien der Bibliothek für Vergleichendes Rechts analysiert wurden, reguliert werden

SPRACHFASSUNGEN

Original: DE

Dieses Dokument ist im Internet unter folgender Adresse abrufbar:
<http://www.europarl.europa.eu/thinktank/de/home.html>

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Die Verantwortung für den Inhalt liegt ausschließlich beim Verfasser dieses Dokuments, eventuelle Meinungsäußerungen entsprechen nicht unbedingt dem Standpunkt des Europäischen Parlaments. Dieses Dokument richtet sich an die Mitglieder und Mitarbeiter des Europäischen Parlaments und ist für deren parlamentarische Arbeit bestimmt. Nachdruck und Übersetzung zu nichtkommerziellen Zwecken mit Quellenangabe sind gestattet, sofern der Herausgeber vorab unterrichtet und ihm an die oben genannte E-Mail-Adresse ein Exemplar übermittelt wird.

Redaktionsschluss: April 2024.

Brüssel, © Europäische Union, 2024.

Fotonachweise: © Anton Shahrai / Adobe Stock.

PE 760.415

Gedruckt ISBN: 978-92-848-1630-9

DOI: 10.2861/69350

QA-05-24-120-DE-C

PDF : ISBN: 978-92-848-1632-3

DOI: 10.2861/04219

QA-05-24-120-DE-N

Inhalt

Kastenverzeichnis	VII
Abkürzungsverzeichnis	XI
Zusammenfassung.....	XV
I. Kurze Darstellung der historischen Entwicklung der unternehmerischen Freiheit in Deutschland.....	1
I.1. Erste Bezugnahmen auf unternehmerische Freiheit und Äquivalente	1
I.1.1. Königreich Preußen	2
I.1.1.1. Preußisches Gewerbebesteuereдикт 1810.....	2
I.1.1.2. Preußische Gewerbeordnung 1845	2
I.1.2. Herzogtum Nassau	2
I.1.3. Reichsebene.....	3
I.1.3.1. Paulskirchenverfassung 1848.....	3
I.1.3.2. Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund 1869	3
I.2. Faktoren, die später zu einer Weiterentwicklung des Konzepts geführt haben	4
I.2.1. Weimarer Reichsverfassung 1919.....	4
I.2.2. Nationalsozialismus	7
I.2.3. Verfassungen der Deutschen Demokratischen Republik (DDR).....	9
I.2.3.1. DDR-Verfassung 1949.....	9
I.2.3.2. DDR-Verfassung 1968.....	9
II. Verfassungsrechtliche und einfachrechtliche Bestimmungen.....	12
II.1. Verfassungsrechtliche Bestimmungen.....	12
II.1.1. Grundgesetz	12
II.1.1.1. Allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG)	12
II.1.1.2. Allgemeiner Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG).....	13
II.1.1.3. Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG)	16
II.1.1.4. Vereinigungsfreiheit (Art. 9 Abs. 1 und 2 GG)	17
II.1.1.5. Koalitionsfreiheit (Art. 9 Abs. 3 GG).....	18
II.1.1.6. Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG)	18
II.1.1.7. Eigentum (Art. 14 GG).....	19
II.1.1.8. Sozialisierungsmöglichkeit (Art. 15 GG).....	20
II.1.1.9. Rechtsschutzgarantie (Art. 19 Abs. 4 GG)	21
II.1.1.10. Wirtschaftsverfassung des Grundgesetzes?	22
II.1.2. Verfassungen der Länder	22
II.1.2.1. Hessische Verfassung (1946).....	22
II.1.2.2. Thüringische Verfassung (1993)	23
II.2. Einfachrechtliche Bestimmungen	24
II.2.1. Grundzüge der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern	24
II.2.2. Bundesrecht.....	25
II.2.2.1. Bürgerliches Recht.....	25
II.2.2.2. Arbeitsrecht.....	28
II.2.2.3. Handels- und Gesellschaftsrecht	29
II.2.2.4. Wettbewerbs- und Kartellrecht.....	29
II.2.2.5. Bank- und Kapitalmarktrecht	30
II.2.2.6. Gewerberecht.....	31
II.2.2.7. Sonstiges öffentliches Wirtschaftsrecht.....	34

II.2.2.8.	Umweltrecht	39
II.2.2.9.	Steuerrecht	41
II.2.2.10.	Sozialrecht	42
II.2.3.	Landesrecht	43
II.2.3.1.	Gaststättenrecht	44
II.2.3.2.	Ladenschlussrecht	44
II.2.3.3.	Berufs- und Kammerrecht.....	44
II.2.3.4.	Sonstige Bereiche.....	45
III.	Die wichtigsten Urteile in diesem Bereich.....	46
III.1.	Bundesverfassungsgericht.....	46
III.1.1.	BVerfGE 4, 7 – Investitionshilfegesetz (1954).....	46
III.1.2.	BVerfGE 7, 377 – Apothekenurteil (1958).....	46
III.1.3.	BVerfGE 8, 274 – Preisgesetz (1958)	48
III.1.4.	BVerfGE 10, 89 – Großer Erftverband (1959)	49
III.1.5.	BVerfGE 11, 168 – Taxibeschluss (1960).....	50
III.1.6.	BVerfGE 12, 341 – Spinnweber-Zusatzsteuer (1961).....	50
III.1.7.	BVerfGE 14, 263 – Feldmühle-Urteil (1962)	51
III.1.8.	BVerfGE 18, 315 – Marktordnung (1965).....	52
III.1.9.	BVerfGE 21, 245 – Führungskräfte der Wirtschaft (1967)	53
III.1.10.	BVerfGE 24, 236 – Lumpensammler (1968)	54
III.1.11.	BVerfGE 25, 371 – Mitbestimmungsgesetz I (1969).....	54
III.1.12.	BVerfGE 29, 260 – Jahresarbeitsverdienstgrenze II (1970)	54
III.1.13.	BVerfGE 30, 292 – Erdölbevorratung (1971).....	55
III.1.14.	BVerfGE 31, 8 – Automatenaufsteller (1971).....	56
III.1.15.	BVerfGE 34, 252 – Vereinheitlichung steuerberatender Berufe (1973)	56
III.1.16.	BVerfGE 44, 322 – Allgemeinverbindlicherklärung I (1977).....	56
III.1.17.	BVerfGE 50, 290 – Mitbestimmungsgesetz II (1979).....	57
III.1.18.	BVerfGE 55, 7 – Allgemeinverbindlicherklärung II (1980)	58
III.1.19.	BVerfGE 78, 179 – Heilpraktiker (1988).....	58
III.1.20.	BVerfGE 81, 242 – Handelsvertreter (1990).....	59
III.1.21.	BVerfGE 85, 248 – Ärztliches Werbeverbot (1992)	59
III.1.22.	BVerfGE 95, 173 – Tabakerzeugnisse (1997)	59
III.1.23.	BVerfGE 97, 67 – Sonderabschreibung (1997).....	60
III.1.24.	BVerfGE 97, 169 – Kleinstbetriebsklausel I (1998)	60
III.1.25.	BVerfGE 105, 252 – Glykol (2002)	61
III.1.26.	BVerfG, Beschluss vom 30.07.2003, 1 BvR 792/03 – Kopftuch	61
III.1.27.	BVerfGE 111, 10 – Ladenschlussgesetz III (2004)	62
III.1.28.	BVerfGE 115, 276 – Sportwettenmonopol (2006)	63
III.1.29.	BVerfGE 116, 202 – Tariftreueerklärung (2006)	63
III.1.30.	BVerfGE 129, 78 – Anwendungserweiterung (2011).....	64
III.1.31.	BVerfGE 132, 99 – Börsenrückzug (2012)	64
III.1.32.	BVerfG, Beschluss vom 04.11.2015, 2 BvR 282/13 – Unionsbürger.....	65
III.1.33.	BVerfGE 143, 246 – Atomausstieg (2016)	65
III.1.34.	BVerfGE 148, 40 – Lebensmittelpranger (2018).....	67
III.1.35.	BVerfGE 149, 126 – Sachgrundlose Befristung (2018)	68
III.1.36.	BVerfGE 152, 216 – Recht auf Vergessen II (2019).....	68
III.1.37.	BVerfGE 155, 238 – Windseegesetz (2020)	69
III.1.38.	BVerfGE 158, 1 – Ökotox (2021)	69
III.1.39.	BVerfGE 161, 1 – Übernachtungssteuer (2022)	70

III.1.40. BVerfGE 161, 63 – Windenergiebeteiligungsgesellschaften (2022)	71
III.1.41. BVerfGE 163, 107 – Tierarztvorbehalt (2022)	72
III.2. Verfassungsgerichte der Länder	73
III.2.1. Bayerischer Verfassungsgerichtshof, Entsch. v. 21.11.1986, Az.: 5-VII-85 – Privater Rundfunk.....	73
III.2.2. Bayerischer Verfassungsgerichtshof, VerfGHE 49, 79 – Private Feuerbestattungsanlagen (1996).....	73
III.2.3. Bayerischer Verfassungsgerichtshof, Entsch. v. 07.11.2011, Az.: Vf. 32-VI-10 – Friedhofssatzung	74
III.2.4. Bayerischer Verfassungsgerichtshof, VerfGHE 65, 88 – Private Rettungsdienstleister (2012).....	74
III.2.5. Staatsgerichtshof des Landes Hessen, P.St. 70 – Rechtspflege (1951)	74
III.2.6. Staatsgerichtshof des Landes Hessen, P.St. 862 – Diplom-Prüfungsordnung (1979)	75
III.2.7. Staatsgerichtshof des Landes Hessen, P.St. 907 – Bauvorlageberechtigung (1982)	75
III.2.8. Verfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Beschl. v. 30.04.2015, LVerfG 7/14 – Gerichtsstrukturneuerung.....	75
III.2.9. Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Urt. v. 16.02.2010, LVG 10/09 – Straßenausbaubeiträge	76
III.3. Bundesgerichte	76
III.3.1. Bundesgerichtshof	76
III.3.1.1. BGHZ 29, 65 – Unterbrechung der Stromzufuhr (1959).....	76
III.3.1.2. Urteil vom 26.11.2015, I ZR 3/14 – Access-Provider.....	77
III.3.2. Bundesverwaltungsgericht	77
III.3.2.1. BVerwGE 1, 48 – Bedürfnisprüfung (1953).....	77
III.3.2.2. BVerwGE 4, 167 – Betriebserlaubnis für Apotheken (1956).....	77
III.3.2.3. BVerwGE 6, 134 – Sterilmilch (1958).....	78
III.3.2.4. BVerwGE 96, 302 – Spielbanken (1994).....	78
III.3.2.5. Beschluss vom 21.03.1995, 1 B 211/94 – Marktteilnahme eines Hoheitsträgers.....	79
III.3.2.6. Urteil vom 16.10.2013, 8 CN 1.12 – Friedhofssatzung	79
III.3.2.7. Urteil vom 14.03.2023, 8 A 2.22 – Treuhandverwaltung	80
III.3.3. Bundesarbeits- und Bundessozialgericht	81
III.3.3.1. Bundesarbeitsgericht, BAGE 64, 284 – Personalbemessungssystem (1990).....	81
III.3.3.2. Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 10.10.2002, 2 AZR 472/01 – Kopftuch.....	81
III.3.3.3. Bundessozialgericht, BSGE 128, 191 – Sozialversicherungspflicht (2019).....	82
III.4. Gerichte der Länder.....	82
III.4.1. OVG NRW, Beschluss vom 17.09.1997, 15 A 2717/97 – Bürgerbegehren.....	82
III.4.2. OVG NRW, Beschluss vom 17.05.2021, 13 B 331/21 – Anprangernde Pressemitteilung I.....	83
III.4.3. VG Köln, Urteil vom 17.11.2023, 1 K 3664/21 – Anprangernde Pressemitteilung II.....	83
IV. Die Beschränkungen und Herausforderungen der „unternehmerischen Freiheit“ .. 85	
IV.1. Begriff der unternehmerischen Freiheit.....	85
IV.1.1. Verschiedene Namen für dasselbe Konzept?	85

IV.1.2. Differenzen mit.....	85
IV.1.2.1. der Freiheit des Handels.....	85
IV.1.2.2. der Freiheit der Industrie.....	86
IV.1.2.3. der Freiheit der wirtschaftlichen Initiative.....	86
IV.2. Ist die unternehmerische Freiheit in der deutschen Rechtsordnung ein Grundrecht?.....	86
IV.3. Koexistenz mit dem Recht auf Eigentum.....	86
IV.4. Unternehmerische Freiheit und Rechtsstaatlichkeit.....	87
IV.5. Unternehmerische Freiheit und das Wirtschaftsmodell des Staates.....	88
IV.6. Unternehmerische Freiheit und „nationale Praktiken“.....	88
IV.7. Unternehmerische Freiheit in einer nicht zentralisierten Staatsstruktur.....	89
IV.8. Beschränkungen der unternehmerischen Freiheit.....	90
IV.8.1. Die Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auf Beschränkungen.....	90
IV.8.2. Dem Staat vorbehaltene Sektoren.....	91
IV.8.3. Wettbewerbsrecht, insbesondere staatliche Beihilfen.....	91
IV.8.4. Arbeitsrecht.....	91
IV.8.5. Strafrecht.....	92
IV.8.6. Recht auf Niederlassung.....	92
IV.8.7. Warenzirkulation, Verbreitung von Dienstleistungen, Kapitalbewegungen..	93
IV.8.8. Werbung für Produkte oder Dienstleistungen.....	93
IV.8.9. Rechte der Verbraucher.....	94
IV.8.10. Recht auf Umwelt.....	94
IV.8.11. Andere Grenzen.....	96
V. Fazit.....	98
V.1. Eine Bestandaufnahme der Situation.....	98
V.2. Mögliche Wege der Verstärkung.....	99
Verzeichnis der zitierten Gesetze und Verordnungen.....	102
Verzeichnis der zitierten Urteile.....	111
Literaturverzeichnis.....	116
Verzeichnis der konsultierten Websites.....	118
Verzeichnis der in den Anmerkungen des Herausgebers behandelten Themen.....	119
Verzeichnis der in den Anmerkungen des Herausgebers zitierten Gesetze und Verordnungen.....	120
In den Anmerkungen des Herausgebers zitierte Bibliographie.....	121
Liste der Publikationen der Bibliothek für Vergleichendes Recht des Europäischen Parlaments.....	127

Kastenverzeichnis

KASTEN 1	3
§ 158 Paulskirchenverfassung	3
KASTEN 2	3
§ 1 Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund	3
KASTEN 3	4
Weimarer Reichsverfassung 1919, Art. 111	4
KASTEN 4	5
Weimarer Reichsverfassung 1919, Art. 151	5
KASTEN 5	5
Art. 152 WRV	5
KASTEN 6	5
Art. 153 WRV	5
KASTEN 8	9
Art. 9 DDR-Verfassung 1968	9
KASTEN 9	10
Art. 15 DDR-Verfassung 1968	10
KASTEN 10	12
Art. 2 Abs. 1 GG	12
KASTEN 11	15
Art. 3 Abs. 1 GG	15
KASTEN 12	17
Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG	17
KASTEN 13	17
Art. 9 Abs. 1 und 2 GG	17
KASTEN 14	18
Art. 9 Abs. 3 GG	18
KASTEN 15	19
Art. 12 Abs. 1 GG	19
KASTEN 17	20
Art. 14 GG	20
KASTEN 18	20
Art. 15 GG	20
KASTEN 19	21
Art. 19 Abs. 4 GG	21
KASTEN 20	22
Hessische Verfassung, Art. 26	22
KASTEN 21	24
Thüringische Verfassung, Art. 36	24
KASTEN 22	25
Bürgerliches Gesetzbuch, § 311	25
KASTEN 23	25
Bürgerliches Gesetzbuch, § 138	25

KASTEN 24	30
Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, § 3	30
KASTEN 25	30
Kreditwesengesetz, § 32	30
KASTEN 26	32
Gewerbeordnung, § 35	32
KASTEN 27	33
Preisangabenverordnung, § 1	33
KASTEN 28	34
Partnerschaftsgesellschaftsgesetz, § 1	34
KASTEN 29	35
Bundesärztleordnung	35
KASTEN 30	38
Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, § 3	38
KASTEN 31	40
Bundes-Immissionsschutzgesetz, § 53	40
KASTEN 32	46
BVerfGE 4, 7 (17, Rn. 37) – Investitionshilfegesetz	46
KASTEN 33	47
BVerfGE 7, 377 (397, Rn. 52) – Apothekenurteil	47
KASTEN 34	47
BVerfGE 7, 377 (398 f., Rn. 56) – Apothekenurteil	47
KASTEN 35	47
BVerfGE 7, 377 (Ls. 6) – Apothekenurteil	47
KASTEN 36	49
BVerfGE 10, 89 (102, Rn. 48) – Großer Erftverband	49
KASTEN 37	50
BVerfGE 10, 89 (99, Rn. 40) – Großer Erftverband	50
KASTEN 38	50
BVerfGE 11, 168 (187, Rn. 71) – Taxibeschluss	50
KASTEN 39	52
BVerfGE 14, 263 (281, Rn. 61) – Feldmühle-Urteil	52
KASTEN 40	53
BVerfGE 21, 245 (249, Rn. 15) – Führungskräfte der Wirtschaft	53
KASTEN 41	54
BVerfGE 25, 371 (Ls. 1) – Mitbestimmungsgesetz I	54
KASTEN 42	55
BVerfGE 29, 260 (266 f., Rn. 20) – Jahresverdiensttarbeitsgrenze II	55
KASTEN 43	56
BVerfGE 30, 292 (335, Rn. 122) – Erdölbevorratung	56
KASTEN 44	56
BVerfGE 44, 322 (Ls. 1–3) – Allgemeinverbindlicherklärung	56
KASTEN 45	58
BVerfGE 78, 179 (196 f., Rn. 49 f.) – Heilpraktiker	58

KASTEN 46	59
BVerfGE 81, 242 (Ls. 1) – Handelsvertreter	59
KASTEN 47	60
BVerfGE 95, 173 (182, Rn. 46 f.) – Tabakerzeugnisse	60
KASTEN 48	61
BVerfGE 97, 169 (176, Rn. 28) – Kleinbetriebsklausel I.....	61
KASTEN 49	61
BVerfGE 105, 252 (Ls. 1) – Glykol	61
KASTEN 50	62
BVerfGE 111, 10 (33, Rn. 120) – Ladenschlussgesetz III.....	62
KASTEN 51	64
BVerfGE 129, 78 (Ls. 1) – Anwendungserweiterung.....	64
KASTEN 52	65
BVerfG, 1 BvR 282/13 (Rn. 12) – Unionsbürger.....	65
KASTEN 53	66
BVerfGE 143, 246 (315, Rn. 192) – Atomausstieg	66
KASTEN 54	66
BVerfGE 143, 246 (Ls. 2) – Atomausstieg	66
KASTEN 55	67
BVerfGE 143, 246 (331 f., Rn. 240) – Atomausstieg.....	67
KASTEN 56	68
BVerfGE 149, 126 (142, Rn. 42) – Sachgrundlose Befristung	68
KASTEN 57	69
BVerfGE 155, 238 (Ls. 1, 2) – Windseegesetz.....	69
KASTEN 58	70
BVerfGE 158, 1 (Ls. 3 & 4) – Ökotox.....	70
KASTEN 59	71
BVerfGE 161, 1 (36, Rn. 75) – Übernachtungssteuer	71
KASTEN 60	72
BVerfGE 163, 107 (159 f., Rn. 139 f.) – Tierarztvorbehalt.....	72
KASTEN 61	73
Bayerischer Verfassungsgerichtshof, 5-VII-85 (Ls. 4) – Privater Rundfunk.....	73
KASTEN 62	76
BGHZ 29, 65 (Rn. 13) – Unterbrechung der Stromzufuhr (1959).....	76
KASTEN 63	78
BVerwGE 4, 167 (170) – Betriebserlaubnis für Apotheken.....	78
KASTEN 64	78
BVerwGE 96, 302 (312) – Spielbanken	78
KASTEN 65	79
Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 21.03.1995, 1 B 211/94 (Leitsatz) – Marktteilnahme eines Hoheitsträgers.....	79
KASTEN 66	80
Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 16.10.2013, 8 CN 1.12 (Rn. 26) – Friedhofssatzung	80
KASTEN 67	81
Bundesarbeitsgericht, Urt. v. 10.10.2002, 2 AZR 472/01 (Ls. 4) – Kopftuch	81

KASTEN 68	82
Bundessozialgericht, BSGE 128, 191 (Rn. 14) – Sozialversicherungspflicht.....	82
KASTEN 69	83
OVG NRW, Beschluss vom 17.05.2021, 13 B 331/21 (Ls. 1–3) – Anprangernde Pressemitteilung I.....	83
KASTEN 70	94
BVerfGE 157, 30 - Klimabeschluss.....	94
KASTEN 71	97
Verwaltungsverfahrensgesetz, § 25.....	97
KASTEN 72	100
Gesetz zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates, § 1	100

Abkürzungsverzeichnis

a.E.	am Ende
ÄApprO 2002	Approbationsordnung für Ärzte
Abs.	Absatz
ABl.	Amtsblatt
AdH	Anmerkungen des Herausgebers
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AG	Aktiengesellschaft; Amtsgericht
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
AktG	Aktiengesetz
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
Az.	Aktenzeichen
BayFoG	Gesetz über einen BayernFonds und eine Bayerische Finanzagentur (BayernFonds- und Finanzagentur-Gesetz)
Bd.	Band
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BeckRS	Beck-Rechtsprechung [Datenbank]
Begr.	Begründer/in, Begründung
Beschl.	Beschluss
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch v. 18.8.1896
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz)
Bl.	Blatt
BSG	Bundessozialgericht
BSGE	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundessozialgerichts
bspw.	beispielsweise
BV	Verfassung des Freistaates Bayern
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsrecht

BVerwGE	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heisst
diff.	differenzierend
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DDR-Verf.	Verfassung/en der Deutschen Demokratischen Republik
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung
EG	Europäische Gemeinschaft
EL	Ergänzungslieferung
EMRK	Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention)
Entsch.	Entscheidung
etc.	et cetera (und so weiter)
EU	Europäische Union
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
f.	folgende/r
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
ff.	und folgenden
Fn.	Fussnote
G	Gesetz
GBl.	Gesetzblatt
geänd.	geändert
GenG	Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften
GewO	Gewerbeordnung
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland v. 23.5.1949
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GRCh	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
GS	Gesetzsammlung für die Königlich-Preussischen Staaten
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
HDSIG	Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz
HGB	Handelsgesetzbuch
HLöG	Hessisches Ladenöffnungsgesetz
h.M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber/in

HS	Halbsatz
HV	Verfassung des Landes Hessen v. 1.12.1946
HwO	Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung)
i.d.F. v.	in der Fassung vom
insbes.	insbesondere
InsO	Insolvenzordnung
IVD-VO	In-vitro-Diagnostika-Verordnung
i.V.m.	in Verbindung mit
JZ	JuristenZeitung
KAGB	Kapitalanlagegesetzbuch
LFGB	Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch
LkSG	Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz
Lit.	Literatur
Ls.	Leitsatz
MIFID	Markets in Financial Instruments Directive
MIFIR	Markets in Financial Instruments Regulation
MPDG	Gesetz zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften betreffend Medizinprodukte (Medizinprodukte-recht-Durchführungsgesetz)
MPG	Medizinproduktegesetz
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
OVG	Oberverwaltungsgericht
OWiG	Ordnungswidrigkeitengesetz
PAngV	Preisangabenverordnung
PartGG	Gesetz über Partnerschaftsgesellschaften Angehöriger Freier Berufe (Partnerschaftsgesellschaftsgesetz)
PfandBG	Pfandbriefgesetz
PKV	Verfassung des Deutschen Reiches v. 28.3.1848 („Paulskirchenverfassung“)
P.St.	Prozessregister des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RL	Richtlinie

Rn.	Randnummer
Rspr.	Rechtsprechung
S.	Seite
ScheckG	Scheckgesetz
s.u.	siehe unten
Sp.	Spalte
st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
StGB	Strafgesetzbuch
StromStG	Stromsteuergesetz
ThürVerf.	Thüringische Verfassung
u.a.	unter anderem, und andere/s
UKlaG	Gesetz über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen (Unterlassungsklagengesetz – UKlaG) v. 26.11.2001
u.ö.	und öfter
v.	von/m
VDuG	Verbraucherrechtedurchsetzungsgesetz
Verf.	Verfassung
VerfGHE	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VVDStRL	Verhandlungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer [Schriftenreihe]
WasEG	Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen
WG	Wechselgesetz
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
WpHG	Gesetz über den Wertpapierhandel (Wertpapierhandelsgesetz)
WpÜG	Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz
WRV	Verfassung des Deutschen Reiches vom 11.8.1919 („Weimarer Reichsverfassung“)
ZAG	Gesetz über die Beaufsichtigung von Zahlungsdiensten (Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz)
z.B.	zum Beispiel
ZPO	Zivilprozessordnung

Zusammenfassung

Unternehmerische Freiheit hat sich in der deutschen Rechtsordnung seit Beginn des 19. Jahrhunderts vor allem aus der in Preußen ab 1810 gewährten Gewerbefreiheit entwickelt. Diese war durch [§ 1 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund 1869](#) programmatisch bundesweit und seit 1871 reichsweit einfachgesetzlich garantiert. An die Stelle der verfassungsrechtlichen Gewährleistung der Gewerbefreiheit in [Art. 151 Weimarer Reichsverfassung](#) ist im Bonner Grundgesetz die Berufsfreiheit getreten.

“Unternehmerische Freiheit” ist im deutschen Recht nicht als solche verbürgt, sondern als Bündelung unternehmer- und unternehmensbezogener Grundrechte zu verstehen. Zu den wichtigsten dieser Einzelgrundrechte zählen im [Grundgesetz](#) die erwähnte Berufsfreiheit ([Art. 12 GG](#)), das Eigentum ([Art. 14 GG](#)), die Vereinigungsfreiheit ([Art. 9 GG](#)), sowie die Vertragsfreiheit ([Art. 2 Abs. 1 GG](#)). Sie berechtigen durch [Art. 19 Abs. 3 GG](#) nicht nur natürliche Personen (Individuen), sondern auch juristische Personen des Privatrechts.

Diese Grundrechte – und nicht eine abstrakte verfassungsrechtliche Vorgabe – sind das Rückgrat der „Wirtschaftsverfassung“ des Grundgesetzes. Neben den Grundrechten bilden objektive Verfassungsprinzipien, namentlich das Rechtsstaats-, das Sozialstaats- und das Umweltstaatsprinzip diese Wirtschaftsverfassung.

Die unternehmerische Freiheit, besser: diese unternehmerischen Freiheiten, werden durch ungezählte Normen des Privatrechts (vor allem des Bürgerlichen Rechts, des Handels- und Gesellschaftsrechts, des Wettbewerbsrechts) und des Verwaltungsrechts (und hier vor allem des Gewerbe-, Steuer-, Sozial- und Umweltrechts) ausgeformt, d.h. ermöglicht, gestaltet und begrenzt. Obwohl der Parlamentsgesetzgeber hierbei an die Grundrechte gebunden ist ([Art. 1 Abs. 3 GG](#)) und die Gerichte, besonders das Bundesverfassungsgericht, diese Bindung intensiv kontrolliert – nicht zuletzt anhand des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes –, kommt dem Gesetzgeber bei der Koordinierung der gegenläufigen Belange ein (zum Teil weiter) Einschätzungs-, Prognose- und Gestaltungsspielraum zu. Die Abwägung der unternehmerischen Freiheit mit anderen Belangen ist damit in hohem Maße eine demokratisch zu verantwortende Gestaltungsaufgabe für den Gesetzgeber.

I. Kurze Darstellung der historischen Entwicklung der unternehmerischen Freiheit in Deutschland

Die Darstellung der Entwicklung der unternehmerischen Freiheit* in Deutschland – ihres verfassungs- und einfachrechtlichen Rahmens – muss berücksichtigen, dass der Begriff „unternehmerische Freiheit“ im deutschen Recht (Rechtspraxis und Rechtswissenschaft) ein Neologismus ist, der seit den 1960er Jahren gelegentlich Verwendung fand,¹ aber erst durch [Art. 16 GRCh](#) Verbreitung erfuhr. Stattdessen ist in der deutschen Rechtstradition in der Regel von „Gewerbefreiheit“, „Berufsfreiheit“ und anderen (partiellen) funktionalen Äquivalenten die Rede. Es besteht eine gewisse Zurückhaltung, „unternehmerische Freiheit“ als solche zu normieren, zu konzipieren und zu diskutieren (*„Die komplexe Struktur der Phänomene „Unternehmung“ und „Unternehmer“ weckt Mißtrauen gegenüber allen Versuchen, die „unternehmerische Freiheit“ in einem einzigen „Hauptgrundrecht“ aufgehoben zu sehen.“*²).

Daher ergibt sich unternehmerische Freiheit als Sammelbegriff in deutscher Perspektive – jedenfalls historisch – als Summe einzelner Freiheiten, die traditionell vor allem als Gewerbefreiheit, Vertragsfreiheit, Vereinigungsfreiheit, Wettbewerbsfreiheit und Freiheit des Arbeitsvertrags³ oder – leicht variierend – als Inbegriff der „sechs Elemente der Wirtschaftsfreiheit“ beschrieben wurden: Gewerbefreiheit, (wirtschaftliche) Freizügigkeit, Vereinigungsfreiheit, Eigentumsfreiheit, Vertragsfreiheit und Wettbewerbsfreiheit.⁴ Erst in der Verbindung dieser Einzelausprägungen entfaltet sich unternehmerische Freiheit.

I.1. Erste Bezugnahmen auf unternehmerische Freiheit und Äquivalente

Im Zentrum der folgenden historischen Betrachtung steht die Gewerbefreiheit, die unter den genannten sechs Elementen der Wirtschaftsfreiheit die wichtigste⁵ und symbolkräftigste ist. Die anderen Freiheiten werden, soweit erforderlich, mitbetrachtet.

* AdH: Für einen Vergleich des **Unternehmerische Freiheit** in anderen Rechtsordnungen, siehe:

- **Europäische Union:** ZILLER, J.: [La liberté d'entreprise, une perspective de droit comparé : Union européenne](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), janvier 2024, XII et 135 pp., référence PE 757.620;
- **Spanien:** González-Trevijano Sánchez, P.: [La libertad de empresa, una perspectiva de Derecho Comparado - España](#), Unidad Biblioteca de Derecho Comparado, Servicio de Estudios del Parlamento Europeo (EPRS), marzo 2024, XVI y 160 pp., referencia PE 760.373;

Diese Reihe wird im Laufe des Jahres 2024 veröffentlicht.

¹ In der Rspr. etwa 1961 in [BVerfGE 12, 341 \(348\)](#), s.u. III.1.6.; in der Lit. bspw. SCHEUNER, U.: *Das Grundrecht der Rundfunkfreiheit*, 1982, S. 44.

² So – auch für die deutsche Diskussion repräsentativ – der Schweizer Staatsrechtslehrer SALADIN, P.: „Unternehmen und Unternehmer in der verfassungsrechtlichen Ordnung der Wirtschaft“, in: *VVDStRL 35* (1977), S. 7 (51).

³ So die Beschreibung der Charakteristika der Wirtschaftsverfassung des Kaiserreichs, vgl. HUBER, E. R.: *Wirtschaftsverwaltungsrecht*, 2. Aufl. 1953, Bd. 1, S. 32.

⁴ HUBER (Fn. 3), S. 646.

⁵ HUBER (Fn. 3), S. 648.

I.1.1. Königreich Preußen

I.1.1.1. Preußisches Gewerbesteueredikt 1810

Die erste (einfach-)gesetzliche Verbürgung der Gewerbefreiheit in Deutschland findet sich – versteckt – im [preußischen Gewerbesteueredikt von 1810](#).⁶ Um Preußen aus der desolaten wirtschaftlichen Situation nach den Napoleonischen Kriegen zu führen, hob König Friedrich Wilhelm – als Teil der Stein-Hardenbergschen Reformen – nach französischem Vorbild den Zunftzwang auf. Zwar begründete die Aufnahme eines Gewerbes künftig eine Gewerbesteuerpflicht (§ 1) und die Pflicht, sich mit dem Gewerbeschein bei der Polizeibehörde des Wohnorts zu melden (§ 4), doch war im Grundsatz – vorbehaltlich der Ausnahmen für besonders heikle Gewerbe in § 20 – keine staatliche Zulassung zu dem gewünschten Gewerbe und – wiederum vorbehaltlich der Ausnahmen für gefahrträchtige Gewerbe durch eine lange Positivliste in § 21 – kein Nachweis besonderer Fähigkeiten erforderlich. Den „Unterthanen jüdischer Religion“ wurde das Recht zu Gewerben vorerst nur im bisherigen Umfang gewährt (§ 22); die Gleichstellung folgte knapp zwei Jahre später durch das [„Edikt, betreffend die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in dem preußischen Staate“](#) vom 11. März 1812 (§§ 11-13).

Das [„Gesetz über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe“](#) vom 7. September 1811⁷ konkretisierte das Gewerbesteueredikt und enthielt detaillierte Vorschriften für Gewerbetreibende.

I.1.1.2. Preußische Gewerbeordnung 1845

Die [„Allgemeine Gewerbeordnung“ vom 17. Januar 1845](#)⁸ dehnte die zunächst nur im ursprünglichen preußischen Staatsgebiet nach dem Gewerbesteueredikt geltende Gewerbefreiheit auf die 1815 hinzugekommenen Landesteile aus und gab – wiederum nach französischem Vorbild – der Aufnahme und dem Betrieb von Gewerben einen allgemeinen gesetzlichen Rahmen. Kernelemente dieses Regimes gelten heute noch: So war (und ist) die Aufnahme eines Gewerbes bei der zuständigen Behörde anzuzeigen ([§ 22](#), heute § 14 GewO). Errichtung und Betrieb gefährlicher Anlagen unterwarf die Preuß. GewO einem Genehmigungserfordernis ([§§ 26 ff.](#)); hierin liegt der Ursprung des deutschen Immissionsschutzrechts: Die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund von 1869 und im Jahre 1974 das aus der GewO verselbstständigte heutige [Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge](#) (BImSchG) haben sowohl die Sach- und Verfahrensregelungen als auch die Regelungstechnik der Allgemeinen Gewerbeordnung übernommen ([§§ 4 ff. BImSchG](#)).

I.1.2. Herzogtum Nassau

Die [Verfassung des Herzogtums Nassau vom 1. / 2. September 1814](#) – die erste liberale Verfassung eines deutschen Territoriums – enthielt die Garantie einzelner Bürgerrechte. Unter ihnen waren nicht Gewerbe-, Berufs- oder Vertragsfreiheit, wohl aber das Eigentum. Die Erweiterung der Gewerbefreiheit und die Vorbereitung einer vollständigen Gewerbefreiheit

⁶ Edict über die Einführung der allgemeinen Gewerbesteuer v. 28.10.1810 (in Kraft ab 2.11.1810), [preußische] [Gesetz-Sammlung \(GS\) des Jahres 1810, Bl. 79](#).

⁷ [GS 1811 Bl. 263](#).

⁸ [GS 1845 Bl. 41](#)

fanden in der Verfassung Erwähnung; für Einschränkungen der Gewerbefreiheit statuierte die Verfassung die Notwendigkeit einer Zustimmung der Landstände.

Wenig später hob das Herzogtum als zweiter Staat in Deutschland nach Preußen⁹ die Zunftverfassung auf und ermöglichte damit – nach Neuordnung der Gewerbesteuer seit 1809 – eine diesen Namen verdienende Gewerbefreiheit.

I.1.3. Reichsebene

I.1.3.1. Paulskirchenverfassung 1848

Die – nie in Kraft getretene – „Verfassung des Deutschen Reiches“ vom 28. März 1848¹⁰ („[Paulskirchenverfassung](#)“, PKV) enthielt in ihrem [Abschnitt VI](#) („Die Grundrechte des deutschen Volkes“) einen langen und zukunftsweisenden Grundrechtekatalog ([§§ 130 ff. PKV](#)). An seiner Spitze standen staatsbürgerliche Rechte – darunter Freizügigkeit und Niederlassungsfreiheit ([§ 133 PKV](#)) sowie Auswanderungsfreiheit ([§ 136 PKV](#)) –, Gleichheitsrechte ([§ 137 PKV](#)) und Rechte der Freiheit der Person ([§§ 138 ff. PKV](#)), auch hinsichtlich Meinungsäußerung und Presse ([§ 143 PKV](#)), Glauben ([§§ 144 ff. PKV](#)) und Bildung ([§§ 152 ff.](#)). In diesem Kontext sollte die Berufsfreiheit verbürgt werden:

KASTEN 1

§ 158 Paulskirchenverfassung

Es steht einem jeden frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.

Die Gewerbefreiheit war nicht als solche garantiert, wohl aber gewährte [§ 162 PKV](#) allen Deutschen die Vereinigungsfreiheit. Auch erklärte [§ 164 PKV](#) das Eigentum für „*unverletzlich*“ (Abs. 1), regelte Voraussetzungen und Folgen von Enteignungen (ordnete insbesondere eine gesetzlich zu regelnde „*gerechte Entschädigung*“ an, Abs. 2) und wies der Reichsgesetzgebung den Schutz des geistigen Eigentums zu (Abs. 3).

Die Paulskirchenverfassung entfaltete als Vorbild für die [Weimarer Reichsverfassung](#) (s.u. I.2.1) große Bedeutung; einige Regelungen auch zu unternehmerischen Freiheiten wurden fast wörtlich übernommen.

I.1.3.2. Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund 1869

Für die weitere Entwicklung des deutschen Gewerberechts prägend wurde zunächst aber (und ist es bis heute) die [Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund](#) (GewO) v. 21. Juni 1869.¹¹ Sie gewährte programmatisch an der Spitze aller ihrer Vorschriften die Gewerbefreiheit als Jedermannsrecht:

KASTEN 2

§ 1 Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund

Der Betrieb eines Gewerbes ist Jedermann gestattet, soweit nicht durch Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind.

⁹ ZIEKOW, J.: *Freiheit und Bindung des Gewerbes*, 1992, S. 504.

¹⁰ RGBl. S. 101.

¹¹ Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes Band 1869, Nr. 26, S. 245.

Wer gegenwärtig zum Betriebe eines Gewerbes berechtigt ist, kann von demselben nicht deshalb ausgeschlossen werden, weil er den Erfordernissen dieses Gesetzes nicht genügt.

Diese Norm galt nach der Reichsgründung im Kaiserreich fort. Auch ohne dass sie Verfassungsrang gehabt hätte, prägte sie zusammen mit anderen Wirtschaftsfreiheiten die materielle Wirtschaftsverfassung des Bismarckreiches, die „*einerseits durch die Rechtsgrundsätze der Gewerbe-, Vertrags-, Wettbewerbs- und Vereinigungsfreiheit, andererseits durch den Rechtsanspruch des Staates auf bestimmte wirtschaftliche Schlüsselstellungen (Währungs- und Banknotenregal, Post- und Telegraphenregal, Eisenbahnregal), schließlich aber auch durch die rechtlichen Grundsätze der Sozialpolitik (Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung) bestimmt war.*“¹² Man kann hier Elemente einer sozialen Marktwirtschaft *ante litteram* sehen.

I.2. Faktoren, die später zu einer Weiterentwicklung des Konzepts geführt haben

Im Folgenden wird der Blick vor allem auf die verfassungsrechtliche Ebene gelenkt, weil die unternehmerischen Freiheiten im Laufe des 20. Jahrhunderts eine Konstitutionalisierung erfahren haben, die besonders unter der Geltung des Grundgesetzes sehr prägend für die Entwicklung der unternehmerischen Freiheiten wurde.

I.2.1. Weimarer Reichsverfassung 1919

Während die Bismarckverfassung keine Grundrechte verbürgte, enthielt die [Weimarer Reichsverfassung vom 11. August 1919](#) (WRV) in ihrem [zweiten Hauptteil](#) („Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen“) einen an die Paulskirchenverfassung angelehnten, aber gerade in wirtschaftlicher Hinsicht deutlich über sie hinausgehenden ausführlichen Grundrechtekatalog. Die Weimarer Reichsverfassung versuchte damit, „*eine allseitig ausgeformte Grundordnung der Wirtschaft verfassungsrechtlich festzulegen. Das von ihr entwickelte System war ein Wirtschaftsverfassungskompromiß, mit anderen Worten: eine gemischte Wirtschaftsverfassung, in der wirtschaftliche Freiheitsrechte überlieferten Gepräges zu Prinzipien der kollektiven und der staatlichen Wirtschaftsgebundenheit kombiniert waren.*“¹³

Im [ersten Abschnitt](#) dieses Grundrechtekatalogs („Die Einzelperson“) garantierte Art. 111 WRV allen Deutschen:

KASTEN 3

Weimarer Reichsverfassung 1919, Art. 111

„Alle Deutschen genießen Freizügigkeit im ganzen Reiche. Jeder hat das Recht, sich an beliebigem Orte des Reiches aufzuhalten und niederzulassen, Grundstücke zu erwerben und jeden Nahrungsweig zu betreiben. Einschränkungen bedürfen eines Reichsgesetzes.“

Dem „Wirtschaftsleben“ widmete sich ausführlich der [fünfte Abschnitt](#) (Art. 151-165 WRV). Art. 151 enthielt die Grundsätze. Abs. 1 formulierte, nicht vom Individuum, sondern vom Kollektiv ausgehend, und Abs. 3 griff die einfachgesetzlich bestehende Gewerbefreiheit auf:

¹² HUBER (Fn. 3), S. 28.

¹³ HUBER (Fn. 3), S. 29.

KASTEN 4

Weimarer Reichsverfassung 1919, Art. 151

„Die Ordnung des Wirtschaftslebens muß den Grundsätzen der Gerechtigkeit mit dem Ziel der Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins für alle entsprechen. In diesen Grenzen ist die wirtschaftliche Freiheit des einzelnen zu sichern.

Gesetzlicher Zwang ist nur zulässig zur Verwirklichung bedrohter Rechte oder im Dienst überragender Forderungen des Gemeinwohls.

Die Freiheit des Handels und Gewerbes wird nach Maßgabe der Reichsgesetze gewährleistet.

Im Gegensatz zu den deutschen Verfassungen zuvor und seither bezog sich Art. 152 WRV auf die Vertragsfreiheit, wenn auch unter einem Gesetzesvorbehalt; auch konstitutionalisierte er das bürgerlich-rechtliche Wucherverbot:

KASTEN 5

Art. 152 WRV

Im Wirtschaftsverkehr gilt Vertragsfreiheit nach Maßgabe der Gesetze.

Wucher ist verboten. Rechtsgeschäfte, die Gegen die guten Sitten verstoßen, sind nichtig.

Die Garantie des Eigentums in Art. 153 WRV ähnelte der in [§ 164 PKV](#), war aber detaillierter; insbesondere schloss sie Vorschriften zur Sozialbindung des Eigentums ein:

KASTEN 6

Art. 153 WRV

Das Eigentum wird von der Verfassung gewährleistet. Sein Inhalt und seine Schranken ergeben sich aus den Gesetzen.

Eine Enteignung kann nur zum Wohle der Allgemeinheit und auf gesetzlicher Grundlage vorgenommen werden. Sie erfolgt gegen angemessene Entschädigung, soweit nicht ein Reichsgesetz etwas anderes bestimmt. Wegen der Höhe der Entschädigung ist im Streitfalle der Rechtsweg bei den ordentlichen Gerichten offenzuhalten, soweit Reichsgesetze nichts anderes bestimmen. Enteignung durch das Reich gegenüber Ländern, Gemeinden und gemeinnützigen Verbänden kann nur gegen Entschädigung erfolgen.

Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich Dienst sein für das Gemeine Beste.

Im Sinne des wirtschaftsverfassungsrechtlichen Kompromisses der Weimarer Reichsverfassung wurde damit das Eigentum in seiner sozialen Dimension und seiner Sozialpflichtigkeit geregelt. Diesen Gedanken werden nach dem Zweiten Weltkrieg die deutschen Landesverfassungen (s.u. II.1.2.) und das Grundgesetz später aufgreifen (s.u. II.1.1.).

Die Möglichkeit der Bindung privater Freiheiten lag auch den Art. 155 ff. WRV zugrunde, die die Verteilung und Nutzung des Bodens, eine Sozialisierungsoption und ein reichseinheitliches Arbeitsrecht regeln. Art. 158 WRV schützte das geistige Eigentum, Art. 159 WRV garantierte die Koalitionsfreiheit. Eine ungewöhnliche programmatische Vorschrift enthält Art. 164 WRV, der Gesetzgebung und Verwaltung aufgab, den „selbständige[n] Mittelstand in Landwirtschaft, Gewerbe und Handel [...] in Gesetzgebung und Verwaltung zu fördern und gegen Überlastung und Aufsaugung zu schützen“.

Die Achillesferse der Grundrechte lag aber weniger in ihrem Kompromisscharakter als in ihrer Durchsetzungsschwäche, weil der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich (vgl. Art. 108) nicht nur nicht über die Einhaltung der Grundrechte wachen konnte, sondern nur für bestimmte staatsorganisationsrechtliche Streitigkeiten zuständig war; eine Grundrechtsklage (Verfassungsbeschwerde) war weder in der Weimarer Reichsverfassung noch im Gesetz über den Staatsgerichtshof vorgesehen*.

* AdH: Für einen Vergleich der **Rechtsbehelfe zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit** in verschiedenen Rechtsordnungen siehe:

- **Belgien:** BEHRENDT, CH.: [Le rôle des Cours constitutionnelles dans la gouvernance à plusieurs niveaux - Belgique : La Cour constitutionnelle](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), novembre 2016, VIII et 38 pp., référence PE 593.508 (französische Originalversion); [Die Rolle der Verfassungsgerichte in der „Multi-Level-Governance“ - Belgien: Der Verfassungsgerichtshof](#), Bibliothek für Vergleichendes Recht, Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments (EPRS), November 2016, VIII und 41 S., Referenz PE 593.508 (deutsche Version); [Il ruolo delle Corti costituzionali in un sistema di governo multilivello - Belgio: La Corte costituzionale](#), Unità Biblioteca di diritto comparato, Servizio Ricerca del Parlamento europeo (EPRS), novembre 2016, VIII e 39 pp., referenza PE 593.508 (italienische Version); [Recours des particuliers devant les plus hautes juridictions, une perspective de droit comparé - Belgique](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), octobre 2017, V et 38 pp., référence PE 608.732;
- **Deutschland:** SCHÖNDORF-HAUBOLD, B.: [Die Rolle der Verfassungsgerichte in der „Multi-Level-Governance“ - Deutschland: Das Bundesverfassungsgericht](#), Bibliothek für Vergleichendes Recht, Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments (EPRS), November 2016, VIII und 48 S., Referenz PE 593.504 (deutsche Originalversion); [Le rôle des cours constitutionnelles dans la gouvernance à plusieurs niveaux - Allemagne : la Cour constitutionnelle fédérale](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), novembre 2016, VIII et 55 pp., référence PE 593.504 (französische Version mit Anmerkungen); [El papel de los Tribunales Constitucionales en la gobernanza multinivel - Alemania: El Tribunal Constitucional Federal](#), Unidad Biblioteca de Derecho Comparado, Servicio de Estudios del Parlamento Europeo (EPRS), noviembre 2016, VIII y 56 pp., referencia PE 593.504 (spanische Version mit Anmerkungen); [Rechtsbehelfe des Einzelnen bei den höchsten gerichtlichen Instanzen: eine Perspektive der Rechtsvergleichung - Deutschland](#), Bibliothek für Vergleichendes Recht, Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments (EPRS), Oktober 2017, X und 65 S., Referenz PE 608.735;
- **Europäische Union:** SALVATORE, V.: [Il ruolo delle Corti Costituzionali in un sistema di governo multilivello - Unione Europea: La Corte di Giustizia dell'UE](#), Unità Biblioteca di diritto comparato, Servizio Ricerca del Parlamento europeo (EPRS), novembre 2016, VI e 30 pp., referenza PE 593.505 (italienische Originalversion); [Die Rolle der Verfassungsgerichte in der „Multi-Level-Governance“ - Europäische Union: Der Gerichtshof der Europäischen Union](#), Bibliothek für Vergleichendes Recht, Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments (EPRS), November 2016, VII und 32 S., Referenz PE 593.505 (deutsche Version); [The role of constitutional courts in multi-level governance - European Union: The Court of Justice of the European Union](#), Comparative Law Library Unit, European Parliamentary Research Service (EPRS), November 2016, VI and 29 pp., reference PE 593.505 (englische Version); [I ricorsi individuali dinanzi alle più alte giurisdizioni, una prospettiva di diritto comparato - UE: Corte di giustizia dell'Unione europea](#), Unità Biblioteca di diritto comparato, Servizio Ricerca del Parlamento europeo (EPRS), ottobre 2017, VI e 39 pp., referenza PE 608.742.
- **Europarat:** PÉREZ DE LOS COBOS ORIHUEL, F.: [Los recursos de los particulares ante las más altas jurisdicciones, una perspectiva de Derecho Comparado - Consejo de Europa: Tribunal Europeo de Derechos Humanos](#), Unidad Biblioteca de Derecho Comparado, Servicios de Estudios Parlamentarios (EPRS), octubre 2017, VI y 51 pp., referencia PE 608.734;
- **Italien:** LUCIANI, M.: [Il ruolo delle Corti costituzionali in un sistema di governo multilivello - Italia: La Corte costituzionale](#), Unità Biblioteca di diritto comparato, Servizio Ricerca del Parlamento europeo (EPRS), novembre 2016, VI e 30 pp., referenza PE 593.507 (italienische Originalversion); [Die Rolle der Verfassungsgerichte in der „Multi-Level-Governance“ - Italien: Der Verfassungsgerichtshof](#), Bibliothek für Vergleichendes Recht, Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments (EPRS), November 2016, V und 35 S., Referenz PE 593.507 (deutsche Version mit Anmerkungen); [I ricorsi individuali dinanzi alle più alte giurisdizioni. Una prospettiva di diritto comparato - Italia](#), Unità Biblioteca di diritto comparato, Servizio Ricerca del Parlamento europeo (EPRS), ottobre 2017, VIII e 31 pp., referenza PE 608.736;
- **Kanada:** POIRIER, J.: [The role of constitutional courts, a comparative law perspective - Canada: The Supreme](#)

I.2.2. Nationalsozialismus

Die „[Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat](#)“ vom 28. Februar 1933,¹⁴ die sog. „Reichstagsbrandverordnung“, eine auf [Art. 48 Abs. 2 WRV](#) gestützte Notverordnung*, setzte neben anderen Grundrechten auch die Eigentumsgarantie des

[Court](#), Comparative Law Library Unit, European Parliamentary Research Service (EPRS), July 2019, VI and 41 pp., reference PE 640.134 (englische Originalversion); [Recours des particuliers devant les plus hautes juridictions, une perspective de droit comparé - Canada](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), octobre 2017, VIII et 73 pp., référence PE 608.733; [Legal Proceedings available to Individuals before the Highest Courts: A Comparative Law Perspective - Canada](#), Comparative Law Library Unit, European Parliamentary Research Service (EPRS), October 2017, X and 80 pp., reference PE 608.733 (english version);

- **Schweiz:** DE ROSSA, F.: [Le rôle des Cours Constitutionnelles dans la gouvernance à plusieurs niveaux - Suisse : Le Tribunal fédéral](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), novembre 2016, VI et 108 pp., référence PE 593.509 (französische Originalversion); [Die Rolle der Verfassungsgerichte in der „Multi-Level-Governance“ - Schweiz: Das Bundesgericht](#), Bibliothek für Vergleichendes Recht, Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments (EPRS), November 2016, VII und 49 S., Referenz PE 593.509 (deutsche Version mit Anmerkungen); [Il ruolo delle Corti costituzionali nella governance multilivello - Svizzera: Il Tribunale federale](#), Unità Biblioteca di diritto comparato, Servizio Ricerca del Parlamento europeo (EPRS), novembre 2016, VI e 47 pp., referenza PE 593.509 (italienische Version); [Recours des particuliers devant les plus hautes juridictions, une perspective de droit comparé - Suisse](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), octobre 2017, VIII et 58 pp., référence PE 608.738;
- **Spanien:** PÉREZ DE LOS COBOS ORIHUEL, F.: [El papel de los Tribunales Constitucionales en la gobernanza a diferentes niveles - España: El Tribunal Constitucional](#), Unidad Biblioteca de Derecho Comparado, Servicio de Estudios del Parlamento Europeo (EPRS), noviembre 2016, VI y 29 pp., referencia PE 593.506 (spanische Originalversion); [Die Rolle der Verfassungsgerichte in der „Multi-Level-Governance“ - Spanien: Das Verfassungsgericht](#), Bibliothek für Vergleichendes Recht, Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments (EPRS), November 2016, V und 33 S., Referenz PE 593.506 (deutsche Version mit Anmerkungen). GONZÁLEZ-TREVIJANO SÁNCHEZ, P.: [Los recursos de los particulares ante las más altas jurisdicciones, una perspectiva de Derecho Comparado - España](#), Unidad Biblioteca de Derecho Comparado, Servicios de Estudios Parlamentarios (EPRS), octubre 2017, VIII y 52 pp., referencia PE 608.737;
- **Vereinigtes Königreich:** CRAM, I.: [Judicial remedies for individuals before the highest jurisdictions, a comparative law perspective - The United Kingdom](#), Comparative Law Library Unit, European Parliamentary Research Service (EPRS), October 2017, VIII and 50 pp., reference PE 608.746;
- **Vereinigte Staaten:** MARTIN, J. W.: [The role of constitutional courts in multi-level governance - United States of America: The Supreme Court](#), Comparative Law Library Unit, European Parliamentary Research Service (EPRS), November 2016, VI and 34 pp., reference PE 593.503 (englische Originalversion); [Le rôle des cours constitutionnelles dans la gouvernance à plusieurs niveaux - États-Unis d'Amérique : la Cour suprême](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), novembre 2016, VI et 46 pp., référence PE 593.503 (französische Version mit Anmerkungen); [Die Rolle der Verfassungsgerichte in der Multi-Level-Governance“ - Vereinigte Staaten von Amerika: Der Oberste Gerichtshof](#), Bibliothek für Vergleichendes Recht, Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments (EPRS), November 2016, VII und 40 S., Referenz PE 593.503 (deutsche Version mit Anmerkungen). ACOSTA, L.: [Judicial remedies for individuals before the highest jurisdictions, a comparative law perspective - United States of America](#), Comparative Law Library Unit, European Parliamentary Research Service (EPRS), October 2017, VIII and 33 pp., reference PE 608.743.

¹⁴ RGBl. I S. 83.

* AdH: Für einen Vergleich des **Notstandsrechts** in verschiedenen Rechtsordnungen siehe:

- **Belgien:** BOUHON, M., JOUSTEN, A., MINY, X.: [Droit d'exception, une perspective de droit comparé - Belgique : Entre absence d'état d'exception, pouvoirs de police et pouvoirs spéciaux](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), avril 2021, X et 161 pp., référence PE 690.581 (französische Originalversion);
- **Deutschland:** SCHÄFER, B.: [Das Recht des Ausnahmezustands im Rechtsvergleich - Deutschland: Ungenutztes Notstandsrecht und Integration des Ausnahmefalls in das einfache Recht](#), Bibliothek für Vergleichendes Recht, Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments (EPRS), mai 2020, IV und 35 S., Referenz PE 651.938 (deutsche Originalversion); [Le droit d'exception, une perspective de droit comparé - Allemagne : non-utilisation](#)

[Art. 153 WRV](#) außer Kraft; damit wurden Beschränkungen des Eigentums in weitem Umfang zulässig – ein Vorbote der innerhalb kürzester Zeit folgenden Entrechtung des Einzelnen. Ohne dass die Vorschriften der Weimarer Reichsverfassung – insbesondere die Grundrechte – oder auch [§ 1 GewO](#) formell aufgehoben wurden, verloren sie seit 1933 durch eine Vielzahl gesetzlicher und verordnungsrechtlicher Regelungen, aber auch durch die rapide Entparlamentarisierung, den Abbau des Rechtsstaats, die Polykratie und Willkür des „Doppelstaates“ aus staatlichen Behörden und Parteigliederungen an Bedeutung. Sowohl die individuelle Freiheit als auch die Freiheit von Korporationen wurde massiv eingeschränkt, zumal seit Beginn des Krieges. Letztlich ersetzte ein „Konzessionssystem“ die Gewerbefreiheit.¹⁵ Einen weiteren Verlust an wirtschaftlicher Freiheit brachte der Kriegsbeginn:

„Der Ausbruch des Zweiten Weltkrieges am 1. September 1939 führte zu einem enormen Disziplinierungs- und Regulierungsschub, im Prinzip nicht anders als im Ersten Weltkrieg. Gleichzeitig verstärkten sich aber auch alle im Regime ohnehin schon angelegten Tendenzen zur Regellosigkeit. [...] Verlangt wurden reibungslose Produktion und Transporte kriegswichtiger Güter, Transporte von Menschen, von Soldaten und von zu deportierenden Opfern. Recht war hierzu nur solange als Lenkungsmittel brauchbar, wie seine Ordnungsfunktion reichte. Seine Freiheitsfunktion war ohnehin längst entwertet.“¹⁶

Die Kumulation von Diktatur, Ideologie und Kriegswirtschaft ließ für Freiheit – auch im unternehmerischen Bereich – keinen Raum. Sie bedeutete „Planwirtschaft zur Kriegsvorbereitung, Entrechtung der Juden gerade auch im Berufsleben, schließlich die mörderische Zwangsarbeit als ein Pfad des Holocaust.“¹⁷

[du droit d'exception en faveur de l'application du droit ordinaire](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), mai 2020, IV et 38 pp., référence PE 651.938 (französische Version mit Kommentaren);

- **Frankreich:** ZILLER, J.: [Droit d'exception, une perspective de droit comparé - France: lois d'urgence pour faire face à l'épidémie de Covid-19](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), mai 2021 (mise à jour du 1^{er} juin 2021), X et 105 pp., référence PE 690.624 (französische Originalversion);
- **Italien:** ALIBRANDI, A.: [Il diritto di eccezione: una prospettiva di diritto comparato - Italia: stato di emergenza](#), Unità Biblioteca di diritto comparato, Servizio Ricerca del Parlamento europeo (EPRS), giugno 2020, VIII e 49 pp., referenza PE 651.983 (italienische Originalversion);
- **Spanien:** LECUMBERRI BEASCOA, G.: [El Derecho de excepción, una perspectiva de Derecho Comparado - España: estado de alarma](#), Unidad Biblioteca de Derecho Comparado, Servicios de Estudios Parlamentarios (EPRS), abril 2020, II y 19 pp., referencia PE 649.366 (spanische Originalversion); [Das Notstandsrecht, eine rechtsvergleichende Perspektive - Spanien: Alarmzustand](#), Bibliothek für Vergleichendes Recht, Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments (EPRS), April 2020, II und 20 S., Referenz PE 649.366 (deutsche Version mit Kommentaren); [Le droit d'exception, une perspective de droit comparé - Espagne: état d'alerte](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), avril 2020, II et 19 pp., référence PE 649.366 (französische Version); [Il diritto di eccezione, una prospettiva di diritto comparato - Spagna: stato di allarme](#), Unità Biblioteca di diritto comparato, Servizio Ricerca del Parlamento europeo (EPRS), aprile 2020, II e 20 pp., referenza PE 649.366 (italienische Version mit Kommentaren); [El Derecho de excepción, una perspectiva de Derecho Comparado - España: estado de alarma](#), Unidad Biblioteca de Derecho Comparado, Servicios de Estudios Parlamentarios (EPRS), 2a edición (aumentada y puesta al día), julio 2020, VI y 69 pp., referencia PE 652.005 (aktualisierte spanische Version).

¹⁵ HUBER (Fn. 3), S. 650.

¹⁶ STOLLEIS, M.: *Geschichte des Öffentlichen Rechts in Deutschland*, Bd. III, 1999, S. 401.

¹⁷ WISMANN, H.: Grundrechte in der Wirtschafts- und Arbeitsordnung, in: Herdegen/Masing/Poscher/Gärditz (Hrsg.), *Handbuch des Verfassungsrechts*, § 23 Rn. 18.

I.2.3. Verfassungen der Deutschen Demokratischen Republik (DDR)

I.2.3.1. DDR-Verfassung 1949

Die [DDR-Verfassung vom 7. Oktober 1949](#) erging ein knappes halbes Jahr nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes der Bundesrepublik als Antwort der Deutschen Demokratischen Republik. Während die Verfassung in ihrem Gesamtgepräge noch sehr bürgerlich war und in ihrem zweiten Abschnitt „Inhalt und Grenzen der Staatsgewalt“ auch zahlreiche Grundrechte – auch Wirtschaftsgrundrechte – versprach, darunter die Vereinigungsfreiheit (Art. 12 DDR-Verf. 1949), die Koalitionsfreiheit (Art. 14 DDR-Verf. 1949), das Eigentum (Art. 22 DDR-Verf. 1949), die Berufsfreiheit (Art. 35 Abs. 1 DDR-Verf. 1949), ferner ein Förderauftrag zur Unterstützung von Bauern sowie Handel- und Gewerbetreibenden „in der Entfaltung ihrer privaten Initiative“ (Art. 20 Abs. 1 DDR-Verf. 1949), enthielt sie doch auch starke soziale Gegengewichte, so die Ausrichtung der Wirtschaftsordnung auf die Grundsätze „sozialer Gerechtigkeit“ (Art. 19 Abs. 2 DDR-Verf. 1949), die betonte Sozialbindung des Eigentums mit der Möglichkeit entschädigungsloser Enteignung und dem Auftrag zur Bodenreform (Art. 24 DDR-Verf. 1949), die Überführung von Bodenschätzen und Schlüsselindustrien in Gemeineigentum (Art. 25 DDR-Verf. 1949), die Überwachung der Bodennutzung (Art. 26 DDR-Verf. 1949) und weitgehende Sozialisierungsmöglichkeiten (Art. 27 DDR-Verf. 1949). Schon bevor die folgende Verfassung (1968) diesen Zustand auch formal beseitigte, hatte sich die Verfassungswirklichkeit von einer freien Marktwirtschaft zu einer Zentralverwaltungswirtschaft (Planwirtschaft) gewandelt.

I.2.3.2. DDR-Verfassung 1968

Die [Verfassung vom 6. April 1968](#) war dagegen eine offen sozialistische Verfassung. Ihr zweiter Teil war überschrieben mit „Ökonomische Grundlagen, Wissenschaft, Bildung und Kultur“; an seiner Spitze stand eine Norm zur Volkswirtschaft und zu den ökonomischen Gesetzen des Sozialismus, die die Planwirtschaft ideologisch begründete und juristisch festschrieb:

KASTEN 7

Art. 9 DDR-Verfassung 1968

(1) Die Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik beruht auf dem sozialistischen Eigentum an den Produktionsmitteln. Sie entwickelt sich gemäß den ökonomischen Gesetzen des Sozialismus auf der Grundlage der sozialistischen Produktionsverhältnisse. Die sozialistischen Produktionsverhältnisse entstanden als Ergebnis des Kampfes gegen das monopolkapitalistische Wirtschaftssystem, dessen aggressive und abenteuerliche Politik der deutschen Nation bisher nur Unglück gebracht hat. Durch die Entmachtung der Monopole und Großgrundbesitzer, durch die Abschaffung der kapitalistischen Profitwirtschaft wurde die Quelle der Kriegspolitik und der Ausbeutung des Menschen durch den Menschen beseitigt.

Das sozialistische Eigentum hat sich bewährt.

(2) Die Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik dient der Stärkung der sozialistischen Ordnung, der ständig besseren Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Bürger, der Entfaltung ihrer Persönlichkeit und ihrer sozialistischen gesellschaftlichen Beziehungen.

(3) In der Deutschen Demokratischen Republik gilt der Grundsatz der Planung und Leitung der Volkswirtschaft sowie aller anderen gesellschaftlichen Bereiche. Die Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik ist sozialistische Planwirtschaft. Das ökonomische System des Sozialismus verbindet die zentrale staatliche Planung und Leitung der Grundfragen der gesellschaftlichen Entwicklung mit der Eigenverantwortung der sozialistischen Warenproduzenten und der örtlichen Staatsorgane.

(4) Die Festlegung des Währungs- und Finanzsystems ist Sache des sozialistischen Staates, Abgaben und Steuern werden auf der Grundlage von Gesetzen erhoben.

(5) Die Außenwirtschaft einschließlich des Außenhandels und der Valutawirtschaft ist staatliches Monopol.

Die folgenden Verfassungsartikel fächerten das „sozialistische Eigentum“ auf in gesamtgesellschaftliches Volkseigentum, genossenschaftliches Gemeineigentum werktätiger Kollektive und Eigentum gesellschaftlicher Organisationen der Bürger (Art. 10 DDR-Verf. 1968); daneben stand das persönliche Eigentum der Bürger, das (nur) „der Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Bürger“ diene (Art. 11 Abs. 1 DDR-Verf. 1968).

Nach Art. 12 Abs. 2 DDR-Verf. 1968 gewährleistete der „sozialistische Staat [...] die Nutzung des Volkseigentums mit dem Ziel des höchsten Ergebnisses für die Gesellschaft. Dem dienen die sozialistische Planwirtschaft und das sozialistische Wirtschaftsrecht.“ Dieses Wirtschaftsrecht sah „ein freies wirtschaftendes Individuum nicht mehr vor.“¹⁸

In der Folge erließ die Volkskammer – das (Schein-)Parlament der DDR – im Jahre 1982 ein Vertragsgesetz („Gesetz über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft“ v. 25. März 1982 [GBl. I Nr. 14 S. 293]). Es regelte „die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Wirtschaftseinheiten sowie der staatlichen Organe bei der Organisation und Realisierung der Kooperationsbeziehungen durch Wirtschaftsverträge über die Koordinierung der Wirtschaftstätigkeit, über Leistungen sowie über die gemeinschaftliche Lösung von Aufgaben“ (§ 1 Abs. 1). Vertrag war damit nicht ein Mittel der Privatautonomie der einzelnen wirtschaftenden Subjekte (natürlicher oder juristischer Personen), sondern ein Vehikel staatlicher oder staatlich gelenkter Aufgabenerfüllung (vgl. §§ 6 ff Vertragsgesetz). Die Regelungen des Vertragsgesetzes wurden durch Verordnungen, Durchführungsbestimmungen und sog. „Grundsätzliche Feststellungen“ konkretisiert.

Art. 14 DDR-Verf. 1968 verbot privatrechtliche Vereinigungen „zur Begründung wirtschaftlicher Macht“. Bemerkenswerterweise enthielt die Vorschrift über die Nutzung des Bodens (Art. 15 DDR-Verf. 1968) einen frühen Umweltschutzartikel; er ging den westdeutschen Umweltstaatszielbestimmungen (insbesondere Art. 26a HV [1991, seit 2018: Art. 26b HV] und [Art. 20a GG](#) [1994]) lange voraus:

KASTEN 8

Art. 15 DDR-Verfassung 1968

(1) Der Boden der Deutschen Demokratischen Republik gehört zu ihren kostbarsten Naturreichtümern. Er muß geschützt und rationell genutzt werden. Land- und forstwirtschaftlich genutzter Boden darf nur mit Zustimmung der verantwortlichen staatlichen Organe seiner Zweckbestimmung entzogen werden.

(2) Im Interesse des Wohlergehens der Bürger sorgen Staat und Gesellschaft für den Schutz der Natur. Die Reinhaltung der Gewässer und der Luft sowie der Schutz der Pflanzen- und Tierwelt und der landschaftlichen Schönheiten der Heimat sind durch die zuständigen Organe zu gewährleisten und sind darüber hinaus auch Sache jedes Bürgers.

Wie viele andere Bestimmungen des DDR-Verfassungsrechts blieb aber auch diese Norm zu einem Gutteil Theorie. Seine Ursache hatte dies nicht zuletzt in der Staatswirtschaft, d.h. im Fehlen einer Trennung („Gewaltenteilung“) von Staat und Wirtschaft, d.h. in einem

¹⁸ STOLLEIS, M.: *Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland*, Bd. IV, 2012, S. 302.

Ineinanderfallen von Regulierer und Regulierte. So dürfte die DDR-Wirtschaft zugleich überreguliert und zu wenig kontrolliert gewesen sein. Der Verzicht auf wirksame – durchsetzbare – Grundrechte und der Ersatz von (dezentraler) Freiheit durch (zentrale) Planung führten zu Missmanagement und vielfältiger Knappheit.

II. Verfassungsrechtliche und einfachrechtliche Bestimmungen

II.1. Verfassungsrechtliche Bestimmungen

Einige Verfassungen der deutschen Länder sind älter als das Grundgesetz; weil sie aber in ihren wirtschaftsbezogenen Bestimmungen fast vollständig vom Grundgesetz überlagert werden, wird zuerst und zuvörderst diesem Aufmerksamkeit gewidmet (II.1.1.), bevor ein kurzer Blick – in Auswahl – den Landesverfassungen gelten soll (II.1.2.).

II.1.1. Grundgesetz

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 versucht, verfassungsrechtliche Lehren aus nationalsozialistischer Unrechtsherrschaft, Shoa und Krieg zu ziehen. Deshalb stellt es – wie es drei Jahre zuvor die Hessische Verfassung programmatisch getan hatte (II.1.2.1.) – den Grundrechtekatalog an die Spitze der Verfassung, erklärt die Grundrechte zu unmittelbar geltendem Recht ([Art. 1 Abs. 3 GG](#)) und sichert ihre Durchsetzbarkeit durch ein starkes Verfassungsgericht ([Art. 93 f. GG](#)). Die Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht ist dagegen erst später in das Grundgesetz aufgenommen worden*.

II.1.1.1. Allgemeine Handlungsfreiheit ([Art. 2 Abs. 1 GG](#))

Nach der Proklamation der Würde jedes einzelnen Menschen ([Art. 1 Abs. 1 GG](#)) verankerte der Verfassungsgeber die Garantie der individuellen Freiheit:

KASTEN 9

Art. 2 Abs. 1 GG

Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

In dieser Verbürgung sieht das Bundesverfassungsgericht nicht nur den Schutz eines Persönlichkeitskerns, sondern die Garantie der allgemeinen Handlungsfreiheit, d.h. grundsätzlich eines jeden Verhaltens (BVerfGE 6, 32), und zwar nicht nur natürlicher Personen, sondern auch juristischer Personen ([Art. 19 Abs. 3 GG](#)) wie z.B. Kapitalgesellschaften. Mit der Entscheidung für einen umfassenden Grundrechtsschutz ist dem Grunde nach auch wirtschaftliches Verhalten geschützt. So verankern das Bundesverfassungsgericht und die herrschende Meinung beispielsweise die Vertragsfreiheit in [Art. 2 Abs. 1 GG](#) (III.1.3). Allerdings gehen spezielle Freiheitsgewährleistungen (wie beispielsweise die Berufsfreiheit nach [Art. 12 Abs. 1 GG](#)) der allgemeinen Handlungsfreiheit vor, so dass [Art. 2 Abs. 1 GG](#) nur subsidiär Anwendung findet.

Ferner unterliegt die allgemeine Handlungsfreiheit den drei in Halbsatz 2 genannten Schranken: den überwiegenden Rechten anderer, der verfassungsmäßigen Ordnung (d.h. jeder verfassungsmäßigen – insbesondere: verhältnismäßigen – Rechtsnorm) und dem Sittengesetz. Aus dieser „Schrankentrias“ hat die 2. Variante – „die verfassungsmäßige Ordnung“ – die bei weitem größte Bedeutung; sie umfasst letztlich die beiden anderen

* AdH: Siehe AdH oben S. 6.

Varianten. Zahlreiche das Wirtschaftsleben beschränkende Gesetze finden in ihrer verfassungsrechtlichen Rechtfertigung. Damit ist [Art. 2 Abs. 1 GG](#) keine sehr starke grundrechtliche Position.

II.1.1.2. Allgemeiner Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG)

Eine große Bedeutung hat demgegenüber in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ganz allgemein (als das am meisten gerügte unter allen Grundrechten des Grundgesetzes¹⁹) wie auch speziell beim Schutz unternehmerischer Freiheiten der allgemeine Gleichheitssatz* ([Art. 3 Abs. 1 GG](#)):

¹⁹ WENDEL, M.: „Welche Grundrechte führen zum Erfolg? Eine quantitative, korpusgestützte Untersuchung anhand von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts“, JZ 2020, S. 668 ff.

* AdH: Für einen Vergleich der **Grundsätze der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung** in verschiedenen Rechtsordnungen siehe:

- **Belgien:** BEHRENDT, CH.: [Les principes d'égalité et non-discrimination, une perspective de droit comparé - Belgique](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), février 2021, VIII et 44 pp., référence PE 679.087 (französische Originalversion); [Los principios de igualdad y no discriminación, una perspectiva de Derecho Comparado - Bélgica](#), Unidad Biblioteca de Derecho Comparado, Servicio de Estudios del Parlamento Europeo (EPRS), julio 2022, X y 82 pp., referencia PE 733.602 (aktualisierte spanische Version mit Anmerkungen); [Die Grundsätze der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung, eine rechtsvergleichende Perspektive – Belgien](#), Bibliothek für Vergleichendes Recht, Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments (EPRS), Dezember 2022, VIII und 106 S., Referenz PE 739.262 (aktualisierte deutsche Version mit Anmerkungen);
- **Chile:** GARCÍA PINO, G.: [Los principios de igualdad y no discriminación, una perspectiva de Derecho Comparado - Chile](#), Unidad Biblioteca de Derecho Comparado, Servicio de Estudios del Parlamento Europeo (EPRS), marzo 2021, VIII y 120 pp., referencia PE 690.533 (spanische Originalversion); [Los principios de igualdad y no discriminación, una perspectiva de Derecho Comparado - Chile](#), Unidad Biblioteca de Derecho Comparado, Servicio de Estudios del Parlamento Europeo (EPRS), febrero 2023, X y 178 pp., referencia PE 739.352 (aktualisierte zweite Auflage mit Anmerkungen); [Die Grundsätze der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung, eine rechtsvergleichende Perspektive - Chile](#), Bibliothek für Vergleichendes Recht, Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments (EPRS), Februar 2023, XII und 210 S., Referenz PE 739.353 (aktualisierte deutsche Version mit Anmerkungen);
- **Deutschland:** REIMER, F.: [Die Grundsätze der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung, eine rechtsvergleichende Perspektive - Deutschland](#), Bibliothek für Vergleichendes Recht, Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments (EPRS), Oktober 2020, XIV und 77 S., Referenz PE 659.305 (deutsche Originalversion); [Les principes d'égalité et de non-discrimination, une perspective de droit comparé - Allemagne](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), mars 2022, XIV et 111 pp., référence PE 729.295 (aktualisierte französische Version mit Anmerkungen);
- **Europäische Union:** SALVATORE, V.: [I principi di uguaglianza e non discriminazione, una prospettiva di diritto comparato - Unione europea](#), Unità Biblioteca di diritto comparato, Servizio Ricerca del Parlamento europeo (EPRS), gennaio 2021, VIII e 61 pp., referencia PE 679.060 (italianische Originalversion); [Die Grundsätze der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung, eine rechtsvergleichende Perspektive – Europäische Union](#), Bibliothek für Vergleichendes Recht, Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments (EPRS), Mai 2023, X und 121 S., Referenz PE 747.894 (aktualisierte deutsche Version mit Anmerkungen);
- **Europarat:** ZILLER, J.: [Les principes d'égalité et de non-discrimination, une perspective de droit comparé - Conseil de l'Europe](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), octobre 2020, VIII et 72 pp., référence PE 659.276 (französische Originalversion); [Principios de igualdad y no discriminación, una perspectiva de Derecho Comparado – Consejo de Europa](#), Unidad Biblioteca de Derecho Comparado, Servicio de Estudios del Parlamento Europeo (EPRS), octubre 2022, X y 122 pp., referencia PE 738.179 (aktualisierte spanische Version mit Anmerkungen); [Die Grundsätze der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung, eine rechtsvergleichende Perspektive – Europarat](#), Bibliothek für Vergleichendes Recht, Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments (EPRS), November 2022, X und 136 S., Referenz PE 739.217 (aktualisierte deutsche Version);
- **Frankreich:** PONTTHOREAU, M.-C.: [Les principes d'égalité et non-discrimination, une perspective de droit comparé - France](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), janvier

- 2021, VIII et 44 pp., référence PE 679.061 (französische Originalversion); [Los principios de igualdad y no discriminación, una perspectiva de Derecho Comparado - Francia](#), Unidad Biblioteca de Derecho Comparado, Servicio de Estudios del Parlamento Europeo (EPRS), abril 2022, XI y 82 pp., referencia PE 729.378 (aktualisierte spanische Version mit Anmerkungen);
- **Italien:** LUCIANI, M.: [I principi di eguaglianza e di non discriminazione, una prospettiva di diritto comparato - Italia](#), Unità Biblioteca di diritto comparato, Servizio Ricerca del Parlamento europeo (EPRS), ottobre 2020, X e 71 pp., referencia PE 659.298 (italienische Originalversion); [Die Grundsätze der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung, eine rechtsvergleichende Perspektive – Italien](#), Bibliothek für Vergleichendes Recht, Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments (EPRS), September 2023, X und 137 S., Referenz PE 747.895 (aktualisierte deutsche Version mit Anmerkungen); DIEZ PARRA (Koord.): [I principi di eguaglianza e di non discriminazione, una prospettiva di diritto comparato - Italia](#), Unità Biblioteca di diritto comparato, Servizio Ricerca del Parlamento europeo (EPRS), febbraio 2024, XVI e 172 pp., referencia PE 659.298 (aktualisierte zweite Auflage mit Anmerkungen) ; DIEZ PARRA (Koord.): [I principi di eguaglianza e di non discriminazione, una prospettiva di diritto comparato - Italia](#), Unità Biblioteca di diritto comparato, Servizio Ricerca del Parlamento europeo (EPRS), febbraio 2024, XVI e 172 pp., referencia PE 659.298 (aktualisierte zweite Auflage mit Anmerkungen) ;
 - **Kanada:** SHEPPARD, C.: [The principles of equality and non-discrimination, a comparative law perspective - Canada](#), Comparative Law Library Unit, European Parliamentary Research Service (EPRS), November 2020, VIII and 64 pp., reference PE 659.362 (englische Originalversion); [Les principes d'égalité et de non-discrimination, une perspective de droit comparé - Canada](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), février 2022, X et 92 pp., référence PE 698.937 (aktualisierte französische Version mit Anmerkungen);
 - **Österreich:** VAŠEK, M.: [Die Grundsätze der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung, eine rechtsvergleichende Perspektive – Österreich](#), Bibliothek für Vergleichendes Recht, Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments (EPRS), Oktober 2020, VIII und 44 S., Referenz PE 659.277 (deutsche Originalversion); [Les principes d'égalité et non-discrimination, une perspective de droit comparé - Autriche](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), octobre 2020, VIII et 49 pp., référence PE 659.277 (französische Version mit Anmerkungen);
 - **Peru:** ESPINOSA-SALDAÑA BARRERA, E.: [Los principios de igualdad y no discriminación, una perspectiva de Derecho Comparado - Perú](#), Unidad Biblioteca de Derecho Comparado, Servicio de Estudios del Parlamento Europeo (EPRS), diciembre 2020, VIII y 64 pp., referencia PE 659.380;
 - **Schweiz:** FREI, N.: [Die Grundsätze der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung, eine rechtsvergleichende Perspektive - Schweiz](#), Bibliothek für Vergleichendes Recht, Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments (EPRS), Oktober 2020, X und 70 S., Referenz PE 659.292 (deutsche Originalversion); [Les principes d'égalité et de non-discrimination, une perspective de droit comparé - Suisse](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), mars 2022, X et 95 pp., référence PE 729.316 (aktualisierte französische Version mit Anmerkungen);
 - **Spanien:** GONZÁLEZ-TREVIJANO SÁNCHEZ, P.: [Los principios de igualdad y no discriminación, una perspectiva de Derecho Comparado - España](#), Unidad Biblioteca de Derecho Comparado, Servicio de Estudios del Parlamento Europeo (EPRS), octubre 2020, VIII y 104 pp., referencia PE 659.297 (spanische Originalversion); [Les principes d'égalité et non-discrimination, une perspective de droit comparé - Espagne](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), juin 2022, X et 167 pp., référence PE 733.554 (aktualisierte französische Version mit Anmerkungen); [Die Grundsätze der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung, eine rechtsvergleichende Perspektive - Spanien](#), Bibliothek für Vergleichendes Recht, Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments (EPRS), Januar 2023, X und 194 S., Referenz PE 739.207 (aktualisierte deutsche Version mit Anmerkungen);
 - **Vereinigte Staaten:** OSBORNE, E. L.: [The principles of equality and non-discrimination, a comparative law perspective - United States of America](#), Comparative Law Library Unit, European Parliamentary Research Service (EPRS), March 2021, XII and 83 pp., reference PE 689.375 (englische Originalversion); [Les principes d'égalité et de non-discrimination, une perspective de droit comparé - États-Unis d'Amérique](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), février 2022, XII et 111 pp., référence PE 698.938 (aktualisierte französische Version mit Anmerkungen).

KASTEN 10

Art. 3 Abs. 1 GG

(1) *Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.*

Entgegen seinem Wortlaut findet der allgemeine Gleichheitssatz auch zugunsten juristischer Personen Anwendung* ([Art. 19 Abs. 3 GG](#)). Ferner fordert er nicht nur Rechtsanwendungsgleichheit, adressiert also nicht nur Exekutive und Judikative, sondern verlangt auch Gleichheit in der Rechtsetzung, verpflichtet mithin auch den Gesetzgeber**

* AdH: Für einen Vergleich zur Identifizierung der **Träger des Rechts auf Gleichheit und Nichtdiskriminierung** in anderen Rechtsordnungen siehe:

- **Frankreich:** Artikel 1 der [Verfassung von 1958](#) besagt: „*Frankreich ist eine unteilbare, laizistische, demokratische und soziale Republik. Sie gewährleistet die Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz ohne Unterschied der Herkunft, Rasse oder Religion.*“ Auf der Grundlage dieses Artikels wird davon ausgegangen, dass das Recht auf Gleichheit und Nichtdiskriminierung allen Bürgern und nicht nur französischen Bürgern zugutekommt. Siehe Kasten 4 der Studie PONTTHOREAU, M.-C.: [op. cit.](#), (S. 4). Siehe auch Kasten 4 der aktualisierten spanischen Version der Studie: PONTTHOREAU, M.-C.: [op. cit.](#), (S. 5);
- **Österreich:** Inhaltlich gleichlautend zu [Artikel 2 Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger von 1867](#) besagt Artikel 7 Satz 1 des [Bundes-Verfassungsgesetzes](#): „*Alle Staatsbürger sind vor dem Gesetz gleich.*“ Hieraus ergibt sich, dass natürliche Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft und juristische Personen mit Sitz in Österreich sich auf den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung berufen können. Durch den Einfluss und die Anwendung des Unionsrechts hat sich der Personenkreis, der sich auf das Recht auf Gleichheit und Nichtdiskriminierung berufen kann, erweitert. In allen Bereichen, in denen das Unionsrecht Anwendung findet, gilt das Recht auf Gleichheit und Nichtdiskriminierung für alle Unionsbürger, unabhängig davon, ob sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder nicht, oder, im Falle juristischer Personen, ob sie ihren Sitz in Österreich haben oder nicht. Die Situation von Drittstaatsangehörigen ist kontroverser. Nach der herrschenden Lehre können sie sich nicht auf das Recht auf Gleichheit und Nichtdiskriminierung nach Artikel 7 berufen, aber diese Ansicht findet immer weniger Unterstützung. Der Verfassungsgerichtshof hat sich zu dieser Frage noch nicht geäußert, obwohl er bereits anerkannt hat, dass sich Drittstaatsangehörige auf andere Verfassungsbestimmungen berufen können, die eng mit dem Gleichheitsgrundsatz verbunden sind. Siehe Abschnitt II.1.1.1 der Studie VAŠEK, M.: [op. cit.](#), (S. 8). Siehe auch Abschnitt II.1.1.1 der aktualisierten französischen Version der Studie: VAŠEK, M.: [op. cit.](#), (S. 8-9);
- **Spanien:** Artikel 14 der [Verfassung](#) besagt: „Die Spanier sind vor dem Gesetz gleich [...]“ Bei wörtlicher Auslegung dieses Artikels beziehen sich seine beiden ersten Wörter ausdrücklich auf den Träger des Rechts auf Gleichheit vor dem Gesetz: „die Spanier“. Nach Ansicht von GONZÁLEZ-TREVIJANO SÁNCHEZ, „*könnte diese eindeutige Formulierung im Prinzip zum Ausschluss von Ausländern von diesem Grundrecht führen. Dieses Gebot muss jedoch im Zusammenhang mit dem Gedanken der Würde jeder Person, unabhängig von ihrer Nationalität, und im Einklang mit dem von der Verfassung und den von Spanien unterzeichneten internationalen Verträgen gebildeten Block gelesen werden. In diesem Sinne sind auch Ausländer, die sich auf spanischem Staatsgebiet aufhalten, Träger von Rechten, die der Person als solcher, d.h. nicht als Staatsbürger, zustehen und die für die Gewährleistung der Menschenwürde unerlässlich sind.*“ Andererseits weist der Autor darauf hin, dass „*die Grundrechte im spanischen Rechtssystem auch für juristische Personen gelten, da sie aufgrund ihrer Natur auf diese anwendbar sind. Dies gilt für das Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz aus Artikel 14, ein Recht, das der Artikel den Spaniern zugesteht, ohne buchstäblich zwischen natürlichen und juristischen Personen zu unterscheiden.*“ Siehe Abschnitt IV.1.2. der Studie GONZÁLEZ-TREVIJANO SÁNCHEZ, P.: [op. cit.](#), (S. 73). Siehe auch Abschnitt IV.1.2. der aktualisierten französischen Version der Studie: GONZÁLEZ-TREVIJANO SÁNCHEZ, P.: [op. cit.](#), (S. 97-98). Siehe auch Abschnitt IV.1.2. der aktualisierten deutschen Version der Studie: GONZÁLEZ-TREVIJANO SÁNCHEZ, P.: [op. cit.](#), (S. 119-120).

** AdH: Für einen Vergleich der **Adressaten der Verpflichtungen, die sich aus den Grundsätzen der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung** in anderen Rechtsordnungen siehe:

- **Belgien:** Nur die Behörden sind Adressaten der Verpflichtungen, die sich aus den Grundsätzen der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung ergeben. Diese Regel hat wichtige Konsequenzen. So hat beispielsweise der Appellationshof Lüttich in einem Urteil vom 4. November 2014 festgestellt, dass die Anwendung dieser Regel den Einzelnen jedoch nicht daran hindert, zu einem späteren Zeitpunkt für die konkrete Umsetzung von Maßnahmen verantwortlich zu sein, die von den Behörden im Bereich der

(wie es [Art. 1 Abs. 3 GG](#) fordert). Deshalb können die Wirtschaft betreffende Gesetze auch dann angefochten werden, wenn sie als diskriminierend bzw. als ungerechtfertigte Ungleichbehandlung empfunden werden.

Der allgemeine Gleichheitssatz verbietet nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht nur Willkür, sondern (strenger) auch, dass wesentlich Gleiches ungleich behandelt und wesentlich Ungleiches gleich behandelt wird. Je nach den Umständen ist die Prüfindensität des Gerichts hierbei sehr hoch.²⁰

II.1.1.3. Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG)

[Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG](#) ist mit seiner Garantie der Meinungsäußerungsfreiheit* ein Grund- und Eckstein des demokratischen Staates, hat aber auch eine spezifisch wirtschaftsbezogene Dimension, insofern sein Schutz auch kommerzielle Werbung erfassen kann (III.1.22.).

Gleichheit und der Nichtdiskriminierung ergriffen wurden. Siehe Abschnitt IV.2. der Studie BEHRENDT, CH.: [op. cit.](#), (S. 31-35). Siehe auch Abschnitt IV.2. der aktualisierten spanischen Version der Studie: BEHRENDT, CH.: [op. cit.](#), (S. 41-49). Siehe auch Abschnitt IV.2. der aktualisierten deutschen Version der Studie: BEHRENDT, CH.: [op. cit.](#), (S. 56-66).

- **Deutschland:** Im Gegensatz zu den staatlichen Organen sind Privatpersonen nicht verpflichtet, ihr Verhalten an den Anforderungen des Gleichheitsgrundsatzes auszurichten. Das Bundesverfassungsgericht erkennt jedoch bestimmte Ausnahmen von dieser Regel an: „Die Unausweichlichkeiten von Situationen, das Ungleichgewicht zwischen sich gegenüberstehenden Parteien, die gesellschaftliche Bedeutung von bestimmten Leistungen oder die soziale Mächtigkeit einer Seite“ indizieren gesteigerte Gleichheitsanforderungen zwischen Privaten. Siehe die Abschnitte II.1.1.3. und II.1.1.4. der Studie REIMER, F.: [op. cit.](#), (S. 20-21). Siehe auch die Abschnitte II.1.1.3. und II.1.1.4. der aktualisierten französischen Version der Studie REIMER, F.: [op. cit.](#), (S. 27-29);
- **Österreich:** Der Gleichheitsgrundsatz hat primär vertikale Wirkung, also im Verhältnis zwischen Einzelnen und dem Staat bzw. staatlichen Behörden. Eine Bindung von Privaten an die Erfordernisse des Gleichheitsgrundsatzes kann in bestimmten Konstellationen v.a. im Bereich des Arbeitsrechts und beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen (z.B. Mietrecht) aufgrund einfachgesetzlicher Regelungen bestehen, wenn das öffentliche Interesse an einer gleichen Behandlung besonders groß ist. Der Wortlaut des - allerdings selten angewendeten - [Art. III Abs. 1 Z. 3 EGVG](#) könnte auch als ein an den Einzelnen gerichtetes Verbot verstanden werden: Wenn eine Person ein grundsätzlich an die Allgemeinheit gerichtetes Angebot zur Erbringung einer Leistung richtet, darf dieses nicht nach bestimmten Merkmalen definierte Personengruppen ausschließen. Siehe die Abschnitte II.2. und IV.3. der Studie VAŠEK, M.: [op. cit.](#), (S. 19-25 und 37-38). Siehe auch Abschnitte II.2. und IV.3. der aktualisierten französischen Version der Studie: VAŠEK, M.: [op. cit.](#), (S. 19-26 und 38-39). Für eine vertiefende Untersuchung der im Einzelnen hinsichtlich ihrer Tragweite (nicht jedoch hinsichtlich ihres Bestehens) umstrittenen mittelbaren Drittwirkung der Grundrechte - und daher auch des Gleichheitssatzes - im Verhältnis zwischen Privaten siehe z.B. TOLD, J. „Privatautonomie und Testierfreiheit im Lichte des Gleichheitssatzes“, in *Juristische Blätter* Nr. 11/November 2020), S. 748-756.
- **Schweiz:** Der Gleichheitsgrundsatz hat keine horizontalen Auswirkungen und gilt daher nicht zwischen Privatpersonen. Siehe Abschnitt II.3.1.1. der Studie FREI, N.: [op. cit.](#), (S. 8). Siehe auch Abschnitt II.3.1.1. der aktualisierten französischen Version der Studie: FREI, N.: [op. cit.](#), (S. 11-13);
- **Europarat:** Bei den Adressaten des Diskriminierungsverbots handelt es sich um die Vertragsstaaten, d.h. die Mitgliedsstaaten des Europarats, die die [EMRK](#) und gegebenenfalls die entsprechenden Zusatzprotokolle ratifiziert haben. Siehe Abschnitt II.2.1.7. der Studie ZILLER, J., [op. cit.](#), (S. 28). Siehe auch Abschnitt II.2.1.7. der aktualisierten spanischen Version der Studie: ZILLER, J., [op. cit.](#), (S. 42-43). Siehe auch Abschnitt II.2.1.7. der aktualisierten deutschen Version der Studie ZILLER, J., [op. cit.](#), (S. 51-52).

²⁰ REIMER, F.: [Die Grundsätze der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung, eine rechtsvergleichende Perspektive - Deutschland](#), Bibliothek für Vergleichendes Recht, Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments (EPRS), Oktober 2020, XIV und 77 S., Referenz PE 659.305.

* AdH: Für einen Vergleich des **Rechts auf freie Meinungsäußerung** in anderen Rechtsordnungen, siehe:

- **Belgien:** BEHRENDT, CH.: [Liberté d'expression, une perspective de droit comparé - Belgique](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), octobre 2019, VI et 42 pp., référence

KASTEN 11

Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten.

II.1.1.4. Vereinigungsfreiheit (Art. 9 Abs. 1 und 2 GG)

Eine große Bedeutung für das Wirtschaftsleben hat die Garantie der Vereinigungsfreiheit.

KASTEN 12

Art. 9 Abs. 1 und 2 GG

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.

(2) Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.

PE 642.243 (französische Originalversion);

- **Deutschland:** REIMER, F.: [Freiheit der Meinungsäußerung, eine rechtsvergleichende Perspektive - Deutschland](#), Bibliothek für Vergleichendes Recht, Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments (EPRS), Oktober 2019, X und 107 S., Referenz PE 642.269 (deutsche Originalversion);
- **Europäische Union:** SALVATORE, V.: [La libertà di espressione, una prospettiva di diritto comparato - Unione europea](#), Unità Biblioteca di diritto comparato, Servizio Ricerca del Parlamento europeo (EPRS), novembre 2019, VI e 40 pp., referenza PE 644.172 (italienische Originalversion);
- **Europarat:** ZILLER, J.: [Liberté d'expression, une perspective de droit comparé - Conseil de l'Europe](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), octobre 2019, VI et 64 pp., référence PE 642.268 (französische Originalversion);
- **Frankreich:** PONTHEUREAU, M.-C.: [Liberté d'expression, une perspective de droit comparé - France](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), octobre 2019, VI et 43 pp., référence PE 642.245 (französische Originalversion);
- **Italien:** LUCIANI, M.: [La libertà di espressione, una prospettiva di diritto comparato - Italia](#), Unità Biblioteca di diritto comparato, Servizio Ricerca del Parlamento europeo (EPRS), ottobre 2019, VIII e 55 pp., referenza PE 642.242 (italienische Originalversion);
- **Kanada:** MOYSE, P.-E.: [Liberté d'expression, une perspective de droit comparé - Canada](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), octobre 2019, VI et 71 pp., référence PE 642.244 (französische Originalversion);
- **Peru:** ESPINOSA-SALDAÑA BARRERA, E.: [La libertad de expresión, una perspectiva de Derecho Comparado - Perú](#), Unidad Biblioteca de Derecho Comparado, Servicios de Estudios Parlamentarios (EPRS), noviembre 2019, VI y 43 pp., referencia PE 644.176 (spanische Originalversion);
- **Schweiz:** COTTIER, B.: [Liberté d'expression, une perspective de droit comparé - Suisse](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), octobre 2019, VIII et 39 pp., référence PE 642.262 (französische Originalversion);
- **Spanien:** GONZÁLEZ-TREVIJANO SÁNCHEZ, P.: [La libertad de expresión, una perspectiva de Derecho Comparado - España](#), Unidad Biblioteca de Derecho Comparado, Servicios de Estudios Parlamentarios (EPRS), octubre 2019, VIII y 56 pp., referencia PE 642.241 (spanische Originalversion);
- **Vereinigte Staaten:** VELENCHUK, T.: [Freedom of expression, a comparative law perspective - The United States](#), Comparative Law Library Unit, European Parliamentary Research Service (EPRS), October 2019, X and 48 pp., reference PE 642.246 (englische Originalversion);
- **Vereinigtes Königreich:** CRAM, I.: [Freedom of expression, a comparative-law perspective - The United Kingdom](#), Comparative Law Library Unit, European Parliamentary Research Service (EPRS), October 2019, VI and 53 pp., reference PE 642.263 (englische Originalversion).

Das Grundrecht – dem [§ 162 PKV](#) nachgebildet – berechtigt seinem Wortlaut nach nur Deutsche (“Deutschengrundrecht”); gleichen Schutz erhalten aber – mit unterschiedlichen Begründungen – die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger* (vgl. auch III.1.30). Auch steht die Vereinigungsfreiheit juristischen Personen zu ([Art. 19 Abs. 3 GG](#)). Das Grundrecht berechtigt nicht nur zur Gründung, zum Betrieb und zum Beitritt zu privatrechtlichen Vereinigungen (positive Vereinigungsfreiheit), sondern auch zur Nichtgründung, zum Fernbleiben oder zum Austritt (negative Vereinigungsfreiheit). Ob auch der Schutz vor öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüssen (wie einer Industrie- und Handelskammer) erfasst ist, ist umstritten; wer dies – wie das Bundesverfassungsgericht (III.1.4.) – verneint, kann Zwangsmitgliedschaften in öffentlich-rechtlichen Körperschaften immerhin an [Art. 2 Abs. 1 GG](#) messen.

Eine spezifische Schranke für die Vereinigungsfreiheit findet sich in Abs. 2, der die (engen) Voraussetzungen für ein Vereinsverbot normiert. Daneben können – was der Wortlaut des Grundrechts nicht zu erkennen gibt – gesetzliche Beschränkungen der Vereinigungsfreiheit auf sog. verfassungsimmanente Schranken gestützt werden, d.h. auf kollidierendes Verfassungsrecht. Voraussetzung ist, dass der Gesetzgeber mit seiner Beschränkung einen schonenden Ausgleich zwischen den gegenläufigen Verfassungsgütern herstellt.

II.1.1.5. Koalitionsfreiheit (Art. 9 Abs. 3 GG)

Ein für das Wirtschaftsleben in Deutschland sehr wichtiges Grundrecht, das sich als Spezialfall der Vereinigungsfreiheit verstehen lässt, findet sich in [Art. 9 Abs. 3 GG](#):

KASTEN 13

Art. 9 Abs. 3 GG

(3) Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig, hierauf gerichtete Maßnahmen sind rechtswidrig. [...]

Darin liegt ein tragender Grundsatz der Wirtschafts- und Arbeitsverfassung²¹ und zugleich ein echtes subjektives Recht. Es schützt die Einzelnen in ihrer positiven und negativen Koalitionsfreiheit, d.h. in ihrer Freiheit zum Zusammenschluss oder zum Beitritt und zur gemeinsamen Verfolgung des Zwecks, aber auch zum Austritt und zum Fernbleiben von einer Koalition; ferner ist die Koalition selbst (in ihrem Bestand und in ihrer Betätigung) geschützt. Umfasst sind insbesondere der Arbeitskampf (mit Streik und Aussperrung) sowie Aushandlung und Abschluss von Tarifverträgen. Der Gesetzgeber darf, wie die Kompetenznorm des [Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 GG](#) nahelegt, die Materie regeln; er kann sich dabei auf keinen Gesetzesvorbehalt, sondern nur auf die verfassungsimmanenten Schranken des [Art. 9 Abs. 3 GG](#) stützen.

II.1.1.6. Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG)

Die zentrale Verbürgung des deutschen Wirtschaftsverfassungsrechts ist [Art. 12 Abs. 1 GG](#).

* AdH: Über die **unternehmerische Freiheit im EU-Recht**, siehe ZILLER, J.: [La liberté d’entreprise, une perspective de droit comparé : Union européenne](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), janvier 2024, XII et 135 pp., référence PE 757.620;

²¹ HUBER, P. M./UNGER, S.: „Öffentliches Wirtschaftsrecht“, in SCHOCH/EIFERT (Hrsg.): *Besonderes Verwaltungsrecht*, 2. Aufl., 2023, Rn. 69.

KASTEN 14

Art. 12 Abs. 1 GG

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.

Wiederum gilt, dass die als Deutschengrundrecht formulierte Verbürgung im Ergebnis auch (anderen) Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern zukommt, ferner juristischen Personen des Privatrechts ([Art. 19 Abs. 3 GG](#)). Hier kommt der „Doppelcharakter“ des Grundrechts zum Ausdruck:

„Charakteristisch für die Berufsfreiheit ist einerseits ihr personaler Bezug: wo Arbeit und Beruf Lebensaufgabe und Lebensgrundlage sind, ist Berufsfreiheit ein Stück persönlicher Lebensgestaltung, ohne die freie personale Entfaltung nicht denkbar wäre. Im Zusammenhang damit ist die Berufsfreiheit wesentliches Element freiheitlicher Wirtschafts- und Sozialordnung. Anders als die Gewerbefreiheit enthält sie daher nicht nur rein objektives Prinzip, sondern zugleich auch die Gewährleistung eines subjektiven Rechts auf freie Berufswahl und -ausübung.“²²

Entgegen dem Wortlaut, der zwischen Berufswahl (Satz 1) und Berufsausübung (Satz 2) unterscheidet, nimmt das Bundesverfassungsgericht seit der Apothekenentscheidung einen einheitlichen – Berufswahl und -ausübung umfassenden – Schutzbereich des Grundrechts an (III.1.2.).

Auf diese Weise kann dann sowohl die Berufswahl als auch die Berufsausübung durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden – jedenfalls, wenn das Gesetz verhältnismäßig ist und nicht den Wesensgehalt des Grundrechts antastet ([Art. 19 Abs. 2 GG](#)). Mit diesen im Apothekenurteil (III.1.2.) entfalteten Maßstäben hat das Bundesverfassungsgericht einen flexiblen Prüfungsmaßstab geschaffen, mit dem fast alle Eingriffe in unternehmerische Freiheiten je nach ihrer Art und Intensität verfassungsrechtlich überprüft werden können. Außer Betracht bleiben sollen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts allerdings Beeinträchtigungen der Berufsfreiheit, die keine „objektiv berufsregelnde Tendenz haben“, sondern die die/den Grundrechtsberechtigten nur als Rechtsreflex treffen.

Aufgrund des weiten Berufsbegriffs sind vom Schutz des Grundrechts auch Tätigkeiten erfasst, für die der Staat ein Monopol beansprucht, so dass unter dem Grundgesetz praktisch alle staatlichen Beeinträchtigungen wirtschaftlicher Tätigkeiten Privater von Verfassungs wegen rechtfertigungsbedürftig geworden sind. Eine große, kaum überschaubare und weiter wachsende Zahl von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts konkretisiert die Berufsfreiheit.²³

II.1.1.7. Eigentum (Art. 14 GG)

Ebenfalls von zentraler verfassungsrechtlicher und ökonomischer Bedeutung ist die Garantie des Eigentums in [Art. 14 GG](#). Zwar ist das Eigentum als Grundrecht (subjektives öffentliches Recht) und als Rechtsinstitut gewährleistet und bildet einen wesentlichen Pfeiler der

²² HESSE, K.: *Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland*, 20. Aufl., 1999, Rn. 419.

²³ Vgl. unten III.1. und mit konzisen weiteren Hinweisen HUBER/UNGER (Fn. 21), Rn. 72 ff.

Wirtschaftsverfassung, doch stellt die Norm einen wohlabgewogenen Kompromiss zwischen den Interessen der einzelnen Eigentümer und denen der Gemeinschaft dar:

KASTEN 15

Art. 14 GG

(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.

(2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen

(3) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

Auf diese Weise garantiert der Verfassungsgeber einerseits Eigentum und Erbrecht und sichert damit die Privatnützigkeit des jeweils Erworbenen. „Eigentum“ im Sinne des [Art. 14 GG](#) meint dabei nicht nur das zivilrechtliche Eigentum (bspw. Grundeigentum), sondern auch andere erworbene vermögenswerte Rechte bis hin zu Rentenanwartschaften und anderen Rechten, die auf eigener Leistung beruhen (verfassungsrechtlicher Eigentumsbegriff). Kein Eigentum im verfassungsrechtlichen Sinne sind damit Sozialhilfeansprüche, Genehmigungen, Erwerbsaussichten. Grundrechtsberechtigt sind wiederum neben natürlichen Personen auch juristische Personen des Privatrechts ([Art. 19 Abs. 3 GG](#)).

Allerdings hat der Verfassungsgeber das Eigentum in seiner sozialen Bedeutung und Einbettung normiert: Es bedarf einer gesetzlichen Bestimmung von Inhalt und Schranken ([Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG](#)); dabei kann der Gesetzgeber die Sozialpflichtigkeit des Eigentums konkretisieren (Abs. 2). Ein Gutteil aller zivil- und verwaltungsrechtlichen Normen sind solche Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums. Sie müssen in jeder Hinsicht – formell wie materiell – der Verfassung entsprechen, insbesondere der Bedeutung des Eigentumsschutzes gerecht werden.

Selbstverständlich bleibt es bei der Möglichkeit der Enteignung zu Gemeinwohlzwecken (Abs. 3). Sie knüpft das Grundgesetz aber nicht nur allgemein an die Notwendigkeit einer Entschädigung; vielmehr muss das Gesetz, das die Enteignung vornimmt („Legislativenteignung“) oder auf dessen Basis die Verwaltung enteignet („Administrativenteignung“), selbst Art und Ausmaß der Entschädigung regeln (Abs. 3 Satz 2 HS 2; sog. „Junktim-Klausel“). Insofern verwandelt sich die Bestandsgarantie des [Art. 14 GG](#) in eine Wertgarantie.

II.1.1.8. Sozialisierungsmöglichkeit ([Art. 15 GG](#))

Ein nie genutzter, dennoch charakteristischer Artikel ist die Sozialisierungsklausel des Grundgesetzes:

KASTEN 16

Art. 15 GG

Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmitteln können zum Zwecke der Vergesellschaftung durch ein Gesetz, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt, in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft überführt werden. Für die Entschädigung gilt Art. 14 Abs. 3 Satz 3 und 4 entsprechend.

Die Bestimmung gibt dem Gesetzgeber mit der Vergesellschaftung eine weitreichende Gestaltungsmöglichkeit an die Hand, schränkt sie durch die Junktim-Klausel aber sogleich wieder ein: Das vergesellschaftende Gesetz selbst muss Art und Ausmaß der Entschädigung regeln – die ihrerseits nicht willkürlich festgesetzt werden darf, sondern „unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen“ ist ([Art. 15 Satz 2](#) i.V.m. [Art. 14 Abs. 3 Satz 3 GG](#)). Auf diese Weise hat Art. 15 GG in der Vergangenheit prohibitiv gewirkt. Es herrscht aber Einigkeit, dass die Norm durch ihre bisherige Nichtnutzung nicht (rechtlich) unwirksam geworden ist, sondern nach wie vor eine Option für den Gesetzgeber enthält.

So gelang im September 2021 ein Volksentscheid in Berlin, der die Landesregierung zur Prüfung einer möglichen Sozialisierung großer Wohnungsunternehmen verpflichtete. Die daraufhin eingesetzte Expertenkommission bejahte in ihrem Abschlussbericht die Anwendbarkeit von Art. 15 GG auf die in Frage stehenden Unternehmen, woraufhin die Landesregierung ein Rahmengesetz betreffend die Vergesellschaftung ankündigte. In der Folge kündigte die dieses Vorgehen als Verschleppungstaktik wertende Bürgerinitiative an, einen Gesetzes-Volksentscheid nach [Art. 62 Abs. 1](#), [Art. 63 Abs. 1 VvB](#) initiieren zu wollen, der zu einem unmittelbaren Erlass eines den Berliner Wohnungsmarkt in Teilen sozialisierenden Gesetzes führen könnte.

II.1.1.9. Rechtsschutzgarantie (Art. 19 Abs. 4 GG)

Große Bedeutung für die unternehmerische Freiheit hat die Rechtsschutzgarantie des [Art. 19 Abs. 4 GG](#).

KASTEN 17

Art. 19 Abs. 4 GG

(4) Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. [...]

Diese Norm garantiert allen natürlichen Personen und juristischen Personen des Privatrechts effektiven (d.h. insbesondere auch: rechtzeitigen) Rechtsschutz gegen Akte der deutschen Staatsgewalt. Voraussetzung ist das Bestehen eigener (subjektiver) Rechte, in denen sie verletzt sein können, wie bspw. die Berufsfreiheit. Flankiert wird diese Gewährleistung durch die – übrigens erst nachträglich, im Jahre 1969 erfolgte – verfassungsrechtliche Absicherung der Verfassungsbeschwerde ([Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG](#)). Diese war schon seit Beginn der Tätigkeit des Bundesverfassungsgerichts im Jahre 1951 im [Bundesverfassungsgerichtsgesetz](#) vorgesehen. Mit ihr können Wirtschaftssubjekte – natürliche wie juristische Personen – ein sie belastendes Hoheitshandeln, und zwar auch Parlamentsgesetze, wirksam gerichtlich kontrollieren lassen.

Die – schwierige – Frage nach der jeweiligen Kontrolldichte des Gerichts ist damit nicht schon beantwortet. Generell lässt sich sagen, dass den deutschen Verwaltungs- und Verfassungsgerichten im internationalen Vergleich eine eher hohe Kontrolldichte zugeschrieben wird. Dies folgt nicht zuletzt aus (bzw. korrespondiert mit) der Anerkennung des verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes als eines – im Kern letztlich ungeschriebenen – zusätzlichen Prüfungsmaßstabs der Gerichte für Grundrechtseingriffe, auch wenn diese Eingriffe vom Gesetzgeber stammen (vgl. III.1.2., IV.4.1., IV.8.1. und öfter).

II.1.1.10. Wirtschaftsverfassung des Grundgesetzes?

In der Vergangenheit ist wiederholt der Versuch gemacht worden, dem Grundgesetz eine „Wirtschaftsverfassung“ zu entnehmen, d.h. eine verfassungsrechtliche Gesamtentscheidung über das Wirtschaftssystem. Diese Diskussion über die wirtschaftspolitische Neutralität des Grundgesetzes bzw. seine wirtschaftspolitische Identität (III.1.1., III.1.2., III.1.6., III.1.7., III.1.9. u.ö.) hat sich, maßgeblich beeinflusst durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, dahingehend beruhigt, dass es keine objektiv-rechtliche Verfassungsentscheidung des Grundgesetzes für eine bestimmte Wirtschaftsordnung gibt (etwa für die soziale Marktwirtschaft, vgl. Art.3 Abs.3 EUV, oder für eine offene Marktwirtschaft, [Art. 120 AEUV](#)), dass aber die Grundrechte strikt zu wahren sind, aus denen sich zentrale wirtschaftsverfassungsrechtliche Folgerungen ergeben, etwa Respekt für die wirtschaftliche Freiheit des Einzelnen, Unmöglichkeit einer Zentralverwaltungswirtschaft oder der Abschaffung des Privateigentums etc. Marktwirtschaft und Wettbewerb sind daher grundrechtlich geschützt. In diesem Sinne kann man die wirtschaftsbezogenen Normen des Grundgesetzes als „Wirtschaftsverfassung“ bezeichnen, ohne dass sich freilich daraus ein verfassungsrechtlicher Mehrwert ergäbe.

II.1.2. Verfassungen der Länder

Die Länder haben nach der Katastrophe von Nationalsozialismus und Krieg noch vor dem Bund versucht, verfassungsrechtliche Konsequenzen zu ziehen. Ein eindrückliches Beispiel ist die hessische Verfassung (II.1.2.1.), der die Thüringische zur Seite gestellt werden soll (II.1.2.2.). Keine der Landesverfassungen erwähnt „unternehmerische Freiheit“ als solche, viele enthalten indes ähnliche Verbürgungen wie das Grundgesetz.

In allen Fällen ist freilich die Wirkung der Landesgrundrechte durch den Vorrang des Bundesrechts ([Art. 31 GG](#)) relativiert. Landesgrundrechte, die den Grundrechten des Grundgesetzes entsprechen, bleiben allerdings nach [Art. 142 GG](#) in Kraft. Sie werden durch die Landesverfassungsgerichte (Staatsgerichtshöfe) durchgesetzt.

II.1.2.1. Hessische Verfassung (1946)

Die [Verfassung des Landes Hessen vom 1. Dezember 1946](#) (HV) (GVBl. I S. 229) ist die älteste noch geltende deutsche Landesverfassung. Sie stellte den Aufbau der Weimarer Reichsverfassung (I.2.1.) auf den Kopf, indem sie nicht die staatsorganisationsrechtlichen Vorschriften, sondern die Grundrechte an den Anfang setzte. So bilden den ersten Hauptteil „(d)ie Rechte des Menschen“, und hier an erster Stelle „Gleichheit und Freiheit“ mit zahlreichen einzelnen Freiheits- und Gleichheitsrechten ([Art. 1-16 HV](#)), sodann allgemeinere Vorschriften über die „Grenzen und Sicherung der Menschenrechte“ ([Art. 17-26 HV](#)). Besonders wichtig dürfte [Art. 26 HV](#) sein, der die Rechtsverbindlichkeit der Grundrechte betrifft und [Art. 1 Abs. 3 GG](#) als Vorbild gedient hat:

KASTEN 18

Hessische Verfassung, Art. 26

Diese Grundrechte sind unabänderlich; sie binden den Gesetzgeber, den Richter und die Verwaltung unmittelbar.

Ein sich anschließender – neu eingefügter – Teil hat (systemfremd) „Staatsziele“ zum Gegenstand ([Art. 26a-Art. 26g HV](#)). Unter dem Gesichtspunkt der unternehmerischen Freiheit ist der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen (d.h. das Staatsziel Umweltschutz) in [Art. 26b](#)

[HV](#), die Pflicht zur Berücksichtigung der Nachhaltigkeit ([Art. 26c HV](#)) und die Pflicht zur Förderung von Errichtung und Erhalt „*der technischen, digitalen und sozialen Infrastruktur und von angemessenem Wohnraum*“ ([Art. 26d HV](#)). Die Wirkung dieser und weiterer Staatszielbestimmungen ist allerdings gering; sie verpflichten „*den Staat, die Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Leistungsfähigkeit zur fortlaufenden Beachtung und dazu, ihr Handeln nach ihnen auszurichten*“ ([Art. 26a HV](#)), ohne dass dadurch einklagbare Rechte geschaffen würden. Deshalb spielen sie in der Rechtspraxis eine geringe Rolle und haben letztlich vornehmlich symbolische Funktion.

Sehr umfangreich ist der dann folgende Abschnitt über „*Soziale und wirtschaftliche Rechte und Pflichten*“ ([Art. 27-47 HV](#)). Er enthält Bestimmungen zur Wirtschafts- und Sozialordnung, die überwiegend als Einschränkungen unternehmerischer Freiheit verstanden werden können, so ein Recht auf Arbeit und Fürsorge ([Art. 28 HV](#)), ein Recht auf Streik ([Art. 29 Abs. 4 HV](#)), ein Verbot der Aussperrung ([Art. 29 Abs. 5 HV](#)), Anforderungen an Arbeitsbedingungen und Arbeitszeit ([Art. 30 f. HV](#)), die Sozialisierung bestimmter Großunternehmen (Montanindustrie, Energiewirtschaft, Verkehrswesen, Banken, Versicherungen) *ex constitutione* ([Art. 41 HV](#)), Vorgaben für eine soziale Besteuerung ([Art. 47 HV](#)) u.a.

Entstanden ist der Abschnitt als mühevoller Kompromiss zwischen Sozialdemokraten und Christdemokraten im Jahre 1946.²⁴ Er ist nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes allerdings fast zur Gänze obsolet, weil das Grundgesetz (als Bundesverfassung) und das auf der Basis des Grundgesetzes erlassene kompetenzgerechte Bundesrecht, insbesondere das Wirtschaftsrecht ([Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG](#)), das Sozialrecht ([Art. 74 Abs. 1 Nr. 7, 12 GG](#)) und das Steuerrecht (insbes. [Art. 105 GG](#)), entgegenstehendes Landesverfassungsrecht brechen ([Art. 31 GG](#)), d.h. nichtig bzw. unanwendbar machen. Für weite Teile des Wirtschaftsrechts sind damit die Landesverfassungen (insbes. die HV) gegenstandslos.

II.1.2.2. Thüringische Verfassung (1993)

Auch wenn das Landesverfassungsrecht für Fragen der unternehmerischen Freiheit nach oben Gesagtem eine insgesamt geringe Rolle spielt, soll ein kurzer Blick auf eine der „neuen“ Landesverfassungen gelenkt werden, d.h. eine der nach der Wiedervereinigung entstandenen Verfassungen der neuen Länder. Exemplarisch sei die [Verfassung des Freistaats Thüringen vom 25. Oktober 1993](#) herangezogen.

Ihr erster Teil hat – insofern der Hessischen Verfassung (II.1.2.1.) nicht unähnlich – „*Grundrechte, Staatsziele und Ordnung des Gemeinschaftslebens*“ zum Gegenstand. Wie dort steht der Abschnitt zum Wirtschaftsleben („*Eigentum, Wirtschaft und Arbeit*“) nicht am Anfang, sondern erst hinter den Abschnitten zu „*Menschenwürde, Gleichheit und Freiheit*“ ([Art. 1-16 ThürVerf.](#)), „*Ehe und Familie*“ ([Art. 17-19 ThürVerf.](#)), „*Bildung und Kultur*“ ([Art. 20-30 ThürVerf.](#)) sowie „*Natur und Umwelt*“ ([Art. 31-33 ThürVerf.](#)). Während Eigentum ([Art. 34 ThürVerf.](#)) und Berufsfreiheit ([Art. 35 ThürVerf.](#)) fast wortgleich zum Grundgesetz geregelt werden, enthält [Art. 36 ThürVerf.](#) – starken gesellschaftlichen Erwartungen folgend – eine innovative Regelung ohne Entsprechung im Grundgesetz, ein „*Staatsziel Arbeit*“:

²⁴ Näher KEISER, TH.: „*Verfassungsgeschichte in Hessen*“, in HERMES/REIMER (Hrsg.): *Landesrecht Hessen*, 10. Aufl. 2022, Rn. 40.

KASTEN 19

Thüringische Verfassung, Art. 36

Es ist ständige Aufgabe des Freistaats, jedem die Möglichkeit zu schaffen, seinen Lebensunterhalt durch frei gewählte und dauerhafte Arbeit zu verdienen. Zur Verwirklichung dieses Staatsziels ergreifen das Land und seine Gebietskörperschaften insbesondere Maßnahmen der Wirtschafts- und Arbeitsförderung, der beruflichen Weiterbildung und der Umschulung.

Es handelt sich ausdrücklich nicht um ein „Recht auf Arbeit“ wie beispielsweise [Art. 28 Abs. 2 HV](#) – derartige soziale Grundrechte bzw. Leistungsrechte werden in Deutschland überwiegend als vom Staat kaum oder nur unter Inkaufnahme großer Nachteile erfüllbare Versprechen betrachtet²⁵ –, sondern um eine objektiv-rechtliche Verpflichtung des Landes, nach Möglichkeit bezahlte Arbeit für jedermann zu schaffen.

II.2. Einfachrechtliche Bestimmungen

Weil ein Großteil der Normen des geltenden deutschen Rechts einen Bezug zum Wirtschaftsleben (und d.h. zu unternehmerischen Freiheiten) hat und gerade die wirtschaftsbezogenen Bestimmungen sehr kurzlebig bzw. änderungsanfällig sind, können die folgenden Darstellungen nicht den Anspruch auf Vollständigkeit und bleibende Aktualität *en détail* erheben. Sie stellen die aus Sicht des Verfassers wichtigsten Normen und Strukturen des Bundesrechts (II.2.1.) und des Landesrechts (II.2.2.) für die Gewährung bzw. Beschränkung unternehmerischer Freiheit(en) zusammen. Auch wo dies nicht eigens vermerkt wird, ist für nähere Informationen auf die überbordene Literatur zu den einzelnen Kodifikationen, Teilrechtsgebieten und Einzelvorschriften (d.h. Gesetzeskommentare, Monographien, Aufsätze, Entscheidungsanmerkungen, Festschriftenbeiträge etc.) zu verweisen.

II.2.1. Grundzüge der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern

Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass nach dem Grundgesetz grundsätzlich die Länder die Kompetenz zur Gesetzgebung haben ([Art. 30](#), [Art. 70 Abs. 1 HS 1 GG](#)), soweit nicht das Grundgesetz dem Bund Gesetzgebungszuständigkeiten verleiht ([Art. 70 Abs. 1 HS 2 GG](#)). Dies geschieht über das Grundgesetz verstreut in großer Zahl; vor allem sind die Kataloge für Bundeskompetenzen in [Art. 73](#) und [Art. 74 GG](#) sehr umfangreich (und durch diverse Verfassungsänderungen im Laufe der Zeit noch umfangreicher geworden). Auf diese Weise hat sich der Schwerpunkt der Gesetzgebung im Allgemeinen und für wirtschaftsbezogene Regelungen im Besonderen von den Ländern auf den Bund verlagert. Wichtigste Kompetenzgrundlage des Bundes für Fragen der Wirtschaftsregulierung und damit der unternehmerischen Freiheit ist [Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG](#), wonach der Bund die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für „das Recht der Wirtschaft“ hat. Damit ist nach dem Klammerzusatz (unter anderem²⁶) gemeint „Bergbau, Industrie, Energiewirtschaft, Handwerk, Gewerbe, Handel, Bank- und Börsenwesen, privatrechtliches Versicherungswesen“. Nicht von der Kompetenzzuweisung an den Bund umfasst ist das Recht des Ladenschlusses, der

²⁵ Differenzierend SAUER, H. in: DREIER (Begr.): *Grundgesetz-Kommentar*, Band I, Art. 1-19 GG, 3. Aufl., Tübingen 2013, Rn. 90 f., 100 f.

²⁶ Der Klammerzusatz wird überwiegend nicht als abschließende, sondern beispielhafte Aufzählung verstanden, vgl. näher UHLE, in: DÜRIG/HERZOG/SCHOLZ: *Grundgesetz-Kommentar* (Werkstand: 102. EL August 2023), Art. 74 Rn. 226.

Gaststätten, der Spielhallen u.a. (Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 a.E.), so dass für die Regelung dieser Felder die Länder zuständig sind.

II.2.2. Bundesrecht

Das für die unternehmerische Freiheit besonders relevante Bundesrecht lässt sich in einer ersten Annäherung in Bürgerliches Recht (II.2.2.1.), Arbeitsrecht (II.2.2.2.), Handels- und Gesellschaftsrecht (II.2.2.3.), Wettbewerbs- und Kartellrecht (II.2.2.4.), Gewerberecht (II.2.2.5.), sonstiges öffentliches Wirtschaftsrecht (II.2.2.6.), Umweltrecht (II.2.2.7.), Steuerrecht (II.2.2.8.) und Sozialrecht (II.2.2.9.) einteilen. Zu den weiteren, hier nicht eigens untersuchten Gebieten zählt das Wirtschaftsstrafrecht (hierzu IV.8.5.).

II.2.2.1. Bürgerliches Recht

Für die unternehmerische Freiheit von elementarer Bedeutung ist die Ausformung der Privatautonomie (die als ungeschriebenes Prinzip dem deutschen Bürgerlichen Recht zugrunde liegt) durch das [Bürgerliche Gesetzbuch](#) (BGB). Anders als die Gewerbeordnung hinsichtlich der Gewerbefreiheit ([§ 1 Abs. 1 GewO](#), vgl. unten II.2.2.4.) verzichtet das BGB auf eine Proklamation der Privatautonomie; doch ist sie der gedankliche Ausgangspunkt und das nach wie vor leitende Prinzip des deutschen Privatrechts. Zu den Brennpunkten der Privatautonomie zählt (neben der Testier- und der Ehefreiheit) die Vertragsfreiheit. Auch dieser Begriff firmiert im BGB nicht programmatisch. Er findet sich eher beiläufig im Recht des Ehevertrags ([§§ 1408 f. BGB](#)), doch wohnt er letztlich dem Begriff des Vertrags (als einer freien Willenseinigung zwischen Rechtssubjekten) und damit dem System des BGB insgesamt inne.

KASTEN 20

Bürgerliches Gesetzbuch, [§ 311](#)

Rechtsgeschäftliche und rechtsgeschäftsähnliche Schuldverhältnisse

(1) Zur Begründung eines Schuldverhältnisses durch Rechtsgeschäft sowie zur Änderung des Inhalts eines Schuldverhältnisses ist ein Vertrag zwischen den Beteiligten erforderlich, soweit nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt.

Allerdings ist die Vertragsfreiheit durch zahllose Rechtsnormen eingeschränkt. Dies beginnt bei zwingenden Vorschriften des Bürgerlichen Rechts selbst wie Vertragsschluss- oder Vertragsinhaltsverboten, etwa dem Verbot von sittenwidrigen Rechtsgeschäften und Wucher:

KASTEN 21

Bürgerliches Gesetzbuch, [§ 138](#)

Sittenwidriges Rechtsgeschäft; Wucher

(1) Ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, ist nichtig.

(2) Nichtig ist insbesondere ein Rechtsgeschäft, durch das jemand unter Ausbeutung der Zwangslage, der Unerfahrenheit, des Mangels an Urteilsvermögen oder der erheblichen Willensschwäche eines anderen sich oder einem Dritten für eine Leistung Vermögensvorteile versprechen oder gewähren lässt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu der Leistung stehen.

Während es sich hier um eine Norm des Verbraucherschutzrechts *ante litteram* handelt, die seit dem Inkrafttreten des BGB im Jahre 1900 Teil der Kodifikation ist, sind seither zahlreiche

Normen – häufig aufgrund unionaler Richtlinien²⁷ – mit dem expliziten Anliegen des Verbraucherschutzes ins BGB inkorporiert worden. Sichtbares Zeichen ist die Anknüpfung von Normen an die Rollen von Verbraucher ([§ 13 BGB](#)) und Unternehmer ([§ 14 BGB](#)). Dieses Sonderprivatrecht soll die Rechte und Interessen von Verbrauchern schützen, die gegenüber Unternehmern als prinzipiell unterlegen wahrgenommen werden; es beschränkt damit in vielfältiger Hinsicht die unternehmerische Freiheit. Neben den ins BGB inkorporierten Verbraucherschutznormen existiert eine große Zahl weiterer verbraucherschützender Normen.²⁸ Sie alle gestalten die unternehmerische Freiheit aus und begrenzen sie.

In prozessualer Hinsicht sollen u.a. das Gesetz über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen ([Unterlassungsklagengesetz](#) – UKlaG) v. 26.11.2001 und das Gesetz zur gebündelten Durchsetzung von Verbraucherrechten ([Verbraucherrechtedurchsetzungsgesetz](#) – VDUG) v. 08.10.2023 Verbraucherinteressen schützen. Sie stellen Verbandsklagen bereit.

Neben verbraucherschützenden Normen sind als die unternehmerische Freiheit beschränkende Vorschriften auch solche des Diskriminierungsschutzes zu nennen, allen voran das [Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz \(AGG\)](#), das unter anderem ein Benachteiligungsverbot für Beschäftigte ([§ 7 AGG](#)) sowie ein allgemeines Benachteiligungsverbot im Zivilrechtsverkehr ([§ 19 AGG](#)) enthält.

Als weitere Sonderprivatrechte sind das Arbeitsrecht als Sonderrecht der abhängig Beschäftigten (hierzu II.2.2.2.) und das Handels- und Gesellschaftsrecht als Sonderrecht der Kaufleute bzw. Unternehmen (geregelt insbes. durch HGB, AktG, GmbHG, GenG, hierzu II.2.2.3.) zu nennen;²⁹ sie alle formen die Rechte und Pflichten von Unternehmen sowie Unternehmerinnen und Unternehmern aus.

Wirtschaftliche Freiheit im Allgemeinen und unternehmerische Freiheit im Besonderen werden zugleich ermöglicht wie auch beschränkt durch die Institute der Haftung für

²⁷ So die Richtlinie 85/577/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 betreffend den Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen (ABl. EG Nr. L 372 S. 31); die Richtlinie 87/102/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit (ABl. EG Nr. L 42 S. 48), zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 zur Änderung der Richtlinie 87/102/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit (ABl. EG Nr. L 101 S. 17); ferner die Richtlinie 90/314/EWG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen (ABl. EG Nr. L 158 S. 59); die Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. EG Nr. L 95 S. 29); die Richtlinie 94/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 1994 zum Schutz der Erwerber im Hinblick auf bestimmte Aspekte von Verträgen über den Erwerb von Teilzeitnutzungsrechten an Immobilien (ABl. EG Nr. L 280 S. 82); die Richtlinie 97/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 1997 über grenzüberschreitende Überweisungen (ABl. EG Nr. L 43 S. 25); die Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz (ABl. EG Nr. L 144 S. 19); die Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- und Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen vom 19. Mai 1998 (ABl. EG Nr. L 166 S. 45); die Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter (ABl. EG Nr. L 171 S. 12); die Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt ("Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr", ABl. EG Nr. L 178 S. 1).

²⁸ Eine – nicht vollständige – Liste deutscher und unionaler Verbraucherschutznormen findet sich in [§ 2 Abs. 2 UKlaG](#).

²⁹ SÄCKER, F.-J.: „Einleitung“ in: *Münchener Kommentar zum BGB*, 9. Aufl. 2021, Rn. 1.

Fehlverhalten und der Vollstreckung: Haftung (d.h. Verantwortlichkeit) ist das Pendant zu Freiheit, und Vollstreckung macht die Freiheit erst sinn- und gehaltvoll. Zivilrechtlich sind als die beiden wichtigsten Haftungsgruppen die vertragliche und die deliktische Haftung zu nennen. Die vertragliche Haftung kann von den Parteien privatautonom im Vertrag geregelt werden; in Abwesenheit solcher Regelungen greifen die Haftungsvorschriften des bürgerlichen Rechts: primär diejenigen, die das Gesetz für den jeweiligen Vertragstyp vorsieht (Besonderes Schuldrecht), subsidiär die allgemeinen Haftungsvorschriften des BGB (Allgemeines Schuldrecht). Als wichtigsten Fall der außervertraglichen Haftung ist die deliktische Haftung, also das Entstehen – die Schadensersatzpflicht – für unerlaubte Handlungen zu nennen. Ihr Kern findet sich in den [§§ 823 ff. BGB](#); weitere Haftungsvorschriften sind in vielen anderen Normen des Zivilrechts (wie beispielsweise [§ 1 Produkthaftungsgesetz](#)), aber auch des Öffentlichen Rechts enthalten. So findet sich in einer der großen umweltrechtlichen Kodifikationen des deutschen Rechts, dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG), eine zivilrechtliche Haftungsnorm: [§ 89 WHG \(„Haftung für Änderungen der Wasserbeschaffenheit“\)](#) lässt den Verursacher nachteiliger Wasserveränderungen für den verursachten Schaden haften. Haftungsvorschriften haben eine retrospektive Funktion, den Schadensausgleich aus Gründen der Gerechtigkeit, aber auch eine prospektive: die Verhaltenssteuerung aus Gründen der Gerechtigkeit wie der Zweckmäßigkeit. Insbesondere können Haftungsvorschriften jedenfalls ein Stück weit detaillierte Verhaltensvorschriften entbehrlich machen, insofern der Gesetzgeber darauf vertrauen kann, dass die Rechtssubjekte sich schon zur Vermeidung von Haftung angemessen verhalten, ohne dass dies im Detail reguliert werden müsste.

Die Statuierung von Haftungsvorschriften hat wie die Vertragsfreiheit aber nur dann einen Sinn, wenn vertragliche Abreden und Haftung zur Not auch durchgesetzt werden können. Dem dient das Zwangsvollstreckungsrecht. Im deutschen Recht unterscheidet man die Einzelzwangsvollstreckung nach der Zivilprozessordnung (ZPO), näherhin ihrem Achten Buch ([§§ 708 ff. ZPO](#)), von der Gesamtvollstreckung nach Insolvenzrecht, insbesondere der [Insolvenzordnung \(InsO\)](#). Dabei hat das Insolvenzverfahren mehrere Zwecke: Es dient nach [§ 1 InsO](#) dazu, „die Gläubiger eines Schuldners gemeinschaftlich zu befriedigen, indem das Vermögen des Schuldners verwertet und der Erlös verteilt oder in einem Insolvenzplan eine abweichende Regelung insbesondere zum Erhalt des Unternehmens getroffen wird. Dem redlichen Schuldner wird Gelegenheit gegeben, sich von seinen restlichen Verbindlichkeiten zu befreien.“ Für die Einzelheiten sowohl der Einzelzwangsvollstreckung wie auch des Insolvenzrechts ist auf die Spezialliteratur zu verweisen.³⁰

Von elementarer Bedeutung ist, dass weder natürlings Freiheit noch rechtlich anerkannte (oder gewährte) Vertragsfreiheit ohne Regelungen zur Haftung und zur Vollstreckung und ohne eine Infrastruktur, die beides – Haftung und ggf. Vollstreckung – faktisch ermöglicht, einen Sinn hat. Insofern stellen nicht nur das geschriebene Recht mit seinen Freiheitsverbürgungen, sondern auch die Infrastruktur des Rechts, d.h. der Rechtsstab mit seinen Institutionen eine unentbehrliche Voraussetzung von Freiheit dar. Unternehmerische Freiheit funktioniert im Letzten nur so gut, wie auch Haftung und Vollstreckung notfalls funktionieren. Wie immer gilt dabei, dass die Existenz und Funktionsfähigkeit dieser Institutionen ihren Einsatz weitgehend überflüssig machen, weil sie Vorwirkung entfalten, d.h. die Wirtschaftssubjekte dazu bringen, Haftungs- und Vollstreckungsfall möglichst nicht

³⁰ Z.B. BROX, H.; WALKER, W.: Zwangsvollstreckungsrecht, 12. Aufl. 2021; FREGE, M.; KELLER, U.; RIEDEL, E.: Handbuch Insolvenzrecht, 9. Aufl. 2022.

eintreten zu lassen. Auch insofern haben starke rechtsstaatliche Institutionen eine elementare wirtschaftliche Bedeutung.

II.2.2.2. Arbeitsrecht

Das Arbeitsrecht, das sich in Individualarbeitsrecht und kollektives Arbeitsrecht gliedern lässt, ist – auf der Basis des verfassungsrechtlichen Kompetenztitels [Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 GG](#) – im Wesentlichen bundesrechtlicher Natur, allerdings auch seinerseits stark unional geprägt. Es ist nicht kodifiziert und auf weiten Strecken auch nicht positiviert. Vielmehr ist das kollektive Arbeitsrecht aufgrund der Untätigkeit des Gesetzgebers überwiegend Richterrecht (d.h. Judikatur des Bundesarbeitsgerichts). Das Individualarbeitsrecht ist zum Teil im BGB, zum Teil in zahlreichen anderen Gesetzen geregelt. Zu den relevantesten arbeitsrechtlichen Normen zählen – in alphabetischer Reihung und ohne jeden Anspruch auf Vollständigkeit – das

- [Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz](#) (AGG),
- [Altersteilzeitgesetz](#) (AltTZG),
- [Arbeitnehmer-Entsendegesetz](#) (AEntG),
- [Arbeitnehmererfindungsgesetz](#) (ArbnErfG),
- [Arbeitnehmerüberlassungsgesetz](#) (AÜG),
- [Arbeitsschutzgesetz](#) (ArbSchG),
- [Arbeitssicherheitsgesetz](#) (ASiG),
- [Arbeitszeitgesetz](#) (ArbZG),
- [Betriebsrentengesetz](#) (BetrAVG),
- [Betriebsverfassungsgesetz](#) (BetrVG),
- [Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz](#) (BEEG),
- [Bundesurlaubsgesetz](#) (BURLG),
- [Drittelbeteiligungsgesetz](#) (DrittelbG),
- [Entgeltfortzahlungsgesetz](#) (EntgFG),
- [Entgelttransparenzgesetz](#) (EntgTranspG),
- [Europäische Betriebsrätegesetz](#) (EBRG),
- [Familienpflegezeitgesetz](#) (FPfZG),
- [Geschäftsgeheimnisgesetz](#) (GeschGehG),
- die [Gewerbeordnung](#) (GewO),
- das [Heimarbeitsgesetz](#) (HAG),
- [Hinweisgeberschutzgesetz](#) (HinSchG),
- [Jugendarbeitsschutzgesetz](#) (JArbSchG),
- [Kündigungsschutzgesetz](#) (KSchG),
- [Ladenschlussgesetz](#) (LadSchlG) bzw. die Ladenschlussgesetze der Länder, ferner die Feiertagsgesetze der Länder,
- [Mindestlohngesetz](#) (MiLoG),
- [Mitbestimmungsgesetz](#) (MitbestG),
- [Montan-Mitbestimmungsgesetz](#) (MontanMitbestG) und [Montan-Mitbestimmungsergänzungsgesetz](#) (MontanMitbestGErgG),
- [Mutterschutzgesetz](#) (MuSchG),

- [Pflegezeitgesetz](#) (PflegeZG),
- [Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz](#) (SchwarzArbG),
- [Sprecherausschußgesetz](#) (SprAuG),
- [Tarifvertragsgesetz](#) (TVG) sowie
- [Teilzeit- und Befristungsgesetz](#) (TzBfG).

Als prozessuale Kodifikation des Arbeitsrechts ist das [Arbeitsgerichtsgesetz](#) (ArbGG) zu nennen. Sehr relevant für das Arbeitsrecht sind neben den zahlreichen Normen des Steuer- und Sozialrechts (s.u.) auch die Regelungen des Datenschutzrechts, insbes. der [Datenschutz-Grundverordnung](#) (DSGVO) und des [Bundesdatenschutzgesetzes](#) (BDSG). Diese Aufzählung zeigt, dass unternehmerische Freiheit durch ein dichtes Netz geschriebener und ungeschriebener Rechtsnormen der europäischen, der Bundes- und der Landesebene geregelt, möglicherweise stranguliert wird. Insofern sind „Normenflut“ und „Normänderungsflut“ zwei Herausforderungen, denen sich die Rechtsgemeinschaft stellen muss (V.2.).

II.2.2.3. Handels- und Gesellschaftsrecht

Das Handelsrecht als das Sonderprivatrecht der Kaufleute ist im Kern im [Handelsgesetzbuch](#) (HGB) aus dem Jahre 1897 kodifiziert. Es enthält Regelungen für Einzelkaufleute und die sog. Personengesellschaften, nämlich offene Handelsgesellschaft (oHG) und Kommanditgesellschaft (KG), ferner das Bilanzrecht (Vorschriften zur Buchführung und zum Jahresabschluss der Unternehmen). Das HGB ist inzwischen – wie das ganze Handels- und Gesellschaftsrecht – stark europäisiert. Im Laufe der Zeit kamen zahlreiche weitere Gesetze hinzu, die Rechtsformen für Wirtschaftssubjekte bereitstellen und damit das Wirtschaftsleben stark prägen, so das [Aktiengesetz](#) (AktG), das [Genossenschaftsgesetz](#) (GenG), das [Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung](#) (GmbHG) und – für Freiberufler – das Gesetz über Partnerschaftsgesellschaften Angehöriger Freier Berufe ([Partnerschaftsgesellschaftsgesetz](#) – PartGG, s.u. II.2.2.7.). Zur Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) hat der Bundesgesetzgeber das [SE-Ausführungsgesetz](#) (SEAG) erlassen, zur Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates über die Schaffung einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV) das [EWIV-Ausführungsgesetz](#) (EWIVAG). Alle diese Normen ermöglichen unternehmerische Freiheit, gestalten deren Rahmenbedingungen und begrenzen sie damit zugleich.

II.2.2.4. Wettbewerbs- und Kartellrecht

Der Idee nach wird auch durch das Wettbewerbs- und Kartellrecht wirtschaftliche Freiheit dadurch geschützt, dass sie beschränkt und kontrolliert wird. Wettbewerb ist kein naturwüchsiges Phänomen, sondern ergibt sich – wie in Deutschland insbesondere die einflussreiche Freiburger Schule des Ordoliberalismus herausgearbeitet hat³¹ – erst durch geeignete Rahmenbedingungen, für die der Staat als Regelsetzer und Regeldurchsetzer unentbehrlich ist. Die ältesten beiden wettbewerbsrechtlichen Kodifikationen in Deutschland sind das ursprünglich aus dem Jahre 1896 stammende, vielfach novellierte [Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb](#) (UWG) und das [Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen](#) (GWB)

³¹ Besonders prägend EUCKEN, W.: *Grundsätze der Wirtschaftspolitik*, 7. Aufl. 2004, S. 241 ff.

aus dem Jahre 1957. Das UWG lässt sich als Sonderprivatrecht, näherhin als Sonderdeliktsrecht bezeichnen. Sein Kern ist das Verbot unlauterer Geschäftspraktiken in § 3:

KASTEN 22

Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, § 3

Verbot unlauterer geschäftlicher Handlungen

(1) Unlautere geschäftliche Handlungen sind unzulässig.

(2) Geschäftliche Handlungen, die sich an Verbraucher richten oder diese erreichen, sind unlauter, wenn sie nicht der unternehmerischen Sorgfalt entsprechen und dazu geeignet sind, das wirtschaftliche Verhalten des Verbrauchers wesentlich zu beeinflussen.

(3) Die im Anhang dieses Gesetzes aufgeführten geschäftlichen Handlungen gegenüber Verbrauchern sind stets unzulässig.

Der in Bezug genommene Anhang enthält eine Liste von über 35 näher beschriebenen irreführenden und aggressiven geschäftlichen Handlungen. Die Durchsetzung des UWG erfolgt im Wesentlichen auf privatrechtlichem Wege, d.h. nicht durch Behörden, sondern durch Private. Das Gesetz stellt hierfür Ansprüche auf Beseitigung und Unterlassung zur Verfügung, die Mitbewerbern, aber auch Verbraucherschutzverbänden zustehen (§ 8 UWG), ferner Schadensersatzansprüche und einen Mechanismus der Gewinnabschöpfung. Demgegenüber stellt das Kartellrecht – soweit nicht ohnehin in [Art. 101 f. AEUV](#) geregelt – im Grundsatz öffentliches Recht dar und wird durch Behörden – insbes. das Bundeskartellamt (§§ 51 ff. GWB), aber auch Landeskartellbehörden – durchgesetzt.

II.2.2.5. Bank- und Kapitalmarktrecht

Während das private Bankrecht in Deutschland zunehmend im Bürgerlichen Recht geregelt ist (z.B. §§ 675c ff. BGB), stellt zentrale *sedes materiae* des (öffentlichen) Bankrechts in Deutschland das Gesetz über das Kreditwesen ([Kreditwesengesetz](#) – KWG) dar. Es enthält detaillierte Regelungen zu Eröffnung, Ausübung und Einstellung von Bankgeschäften und Finanzdienstleistungen, unterwirft diese insbesondere einer Zulassungspflicht:

KASTEN 23

Kreditwesengesetz, § 32

Erlaubnis

(1) Wer im Inland gewerbsmäßig oder in einem Umfang, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, Bankgeschäfte betreiben oder Finanzdienstleistungen erbringen will, bedarf der schriftlichen Erlaubnis der Aufsichtsbehörde [...].

Zum öffentlichen Bankrecht in Deutschland zählen ferner das [Bausparkassengesetz](#) (BauSparkG), das [Bundesbankgesetz](#) (BBankG), das [Einlagensicherungsgesetz](#) (EinSiG), das Gesetz über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ([Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz](#) – FinDAG), das Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten ([Geldwäschegesetz](#) – GwG), das [Pfandbriefgesetz](#) (PfandBG), das [Scheckgesetz](#) (ScheckG), das [Wechselgesetz](#) (WG), das Gesetz über die Beaufsichtigung von Zahlungsdiensten ([Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz](#) – ZAG) u.a. Das Bankrecht ist stark durch unionale Rechtsetzung und hohe Änderungsfrequenz geprägt.

Das gilt auch für das Kapitalmarktrecht. Es wird u.a. durch das Gesetz über den Wertpapierhandel ([Wertpapierhandelsgesetz](#) – WpHG), das [Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz](#) (WpÜG), das Gesetz zur Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten ([Wertpapierinstitutsgesetz](#) – WpIG) und die begleitenden Rechtsverordnungen gebildet, ferner durch das [Börsengesetz](#) (BörsG), das [Kapitalanlagegesetzbuch](#) (KAGB) und zahlreiche weitere Normen; entscheidend sind aber wiederum die unionsrechtlichen Vorgaben (insbesondere aus MIFID II und MIFIR). Für Näheres muss auf die zahllosen Werke zum Bank- und Kapitalmarktrecht verwiesen werden.³²

II.2.2.6. Gewerberecht

Als „Magna Charta“ unternehmerischer Freiheit konnte lange die [Gewerbeordnung](#) bezeichnet werden. Auf eine stolze Tradition zurückblickend (I.1.1.2., I.1.3.2.), stellt sie auch heute noch eine zentrale Grundlage der Gewerbefreiheit einerseits und der Befugnisse und rechtsstaatlichen Disziplinierung der Gewerbeaufsichtsbehörden andererseits dar. Soweit sie unternehmerische Freiheiten einschränkt, kann man sie als öffentlich-rechtliches Verbraucherschutzrecht (*ante litteram*) bezeichnen. Allerdings hat der Gesetzgeber im Laufe der Jahrzehnte die Gestalt der GewO und ihren Gehalt tiefgreifend verändert: Erstens sind viele ursprünglich hier geregelte Materien zu eigenen Gesetzen verselbständigt worden, so

- das Immissionschutzrecht (früher §§ 16-28 GewO, jetzt [Bundes-Immissionsschutzgesetz](#), s.u. II.2.2.8.),
- das Gaststättenrecht (früher § 33 GewO, ab 1930 Reichsgaststättengesetz, dann [Gaststättengesetz](#) des Bundes, jetzt in der Kompetenz der Länder, vgl. II.2.3.1.),
- das Recht der Taxen (früher §§ 72-80 GewO, jetzt [Personenbeförderungsgesetz](#), s.u. II.2.2.7.),
- das Handwerksrecht (früher §§ 81 ff. GewO, jetzt [Handwerksordnung](#), s.u.);

hieran zeigt sich augenfällig die Expansion und Ausdifferenzierung des deutschen Verwaltungsrechts. Zweitens sind viele neue Regelungen eingefügt worden, nicht zuletzt induziert durch das Unionsrecht, insbesondere durch die [Berufsqualifikationsrichtlinie](#)³³ und die [Dienstleistungsrichtlinie](#),³⁴ so bspw. §§ 4, 6a ff., 13a ff. GewO. Insofern könnte man von einem „Drehtürgesetz“ sprechen, in dem seit hundertfünfzig Jahren jede Entwicklungsphase des Wirtschaftsrechts ihre Spuren hinterlassen hat und wohl auch in Zukunft hinterlassen wird. Die Gewerbeordnung regelt außer dem Grundsatz der Gewerbefreiheit in § 1 allgemeine Anforderungen an die Tätigkeit von Gewerbetreibenden, ferner Anforderungen an stehende (d.h. stationäre) Gewerbe, insbesondere die Pflicht der Gewerbetreibenden zur Anzeige ihrer Tätigkeit ([§ 14 GewO](#)), und etliche einzelne Gewerbe, deren Ausübung – entgegen dem Grundsatz des § 1 GewO – einer Genehmigung der zuständigen Behörde bedarf: von Privatkrankenhäusern ([§ 30 GewO](#)) über Spielbanken, Lotterien, Glücksspiele ([§ 33h GewO](#)) bis hin zu Immobiliendarlehensvermittlern ([§ 34i GewO](#)).

³² Vgl. etwa ERNE, K. (Hrsg.): Bank- und Kapitalmarktrecht, 6. Aufl. 2023, m.w.N.

³³ Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, zuletzt geändert durch Delegierten Beschluss (EU) 2023/2383 der Kommission vom 23. Mai 2023, ABl. L v. 9.10.2023.

³⁴ Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36.

Zentrale Eingriffsgrundlage des Gewerberechts und Vorbild für viele ähnliche Normen im gesamten deutschen Wirtschaftsrecht ist die folgende Vorschrift über die „Gewerbeuntersagung wegen Unzuverlässigkeit“:

KASTEN 24

Gewerbeordnung, § 35

Gewerbeuntersagung wegen Unzuverlässigkeit

(1) Die Ausübung eines Gewerbes ist von der zuständigen Behörde ganz oder teilweise zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden oder einer mit der Leitung des Gewerbebetriebes beauftragten Person in bezug auf dieses Gewerbe dartun, sofern die Untersagung zum Schutze der Allgemeinheit oder der im Betrieb Beschäftigten erforderlich ist. Die Untersagung kann auch auf die Tätigkeit als Vertretungsberechtigter eines Gewerbetreibenden oder als mit der Leitung eines Gewerbebetriebes beauftragte Person sowie auf einzelne andere oder auf alle Gewerbe erstreckt werden, soweit die festgestellten Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Gewerbetreibende auch für diese Tätigkeiten oder Gewerbe unzuverlässig ist. Das Untersagungsverfahren kann fortgesetzt werden, auch wenn der Betrieb des Gewerbes während des Verfahrens aufgegeben wird.

Diese Untersagungsmöglichkeit (und -pflicht!) stellt ein Korrelat zur Gewerbefreiheit dar: Die Freiheit, ein Gewerbe zu eröffnen und auszuüben, stellt einen Vertrauensvorschuss des Gesetzgebers gegenüber den Gewerbetreibenden dar; sie steht darum unter dem Vorbehalt der ordnungsgemäßen Ausführung des Gewerbes: Bei „Unzuverlässigkeit“ des Gewerbetreibenden hat die Behörde die gewerbliche Tätigkeit zu untersagen. Dabei bezeichnet die Rechtsprechung denjenigen Gewerbetreibenden als unzuverlässig, der „nach dem Gesamteindruck seines Verhaltens nicht die Gewähr dafür bietet, daß er sein Gewerbe künftig ordnungsgemäß betreibt“.³⁵ Dieser Maßstab ist durch eine lange Rechtsprechung konkretisiert worden und bietet Flexibilität, durch die bestehende Kasuistik aber auch Rechtssicherheit.

Neben dem stehenden Gewerbe regelt die GewO auch das Reisegewerbe (§§ 55 ff. GewO) und das Marktgewerbe (§§ 64 ff. GewO), wobei inzwischen die Gesetzgebungskompetenz hierfür an die Länder zurückgefallen ist ([Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 HS 2 GG](#)).

Um die Gewerbeordnung legt sich – wie bei vielen verwaltungsrechtlichen Kodifikationen in Deutschland (exemplarisch: BImSchG, s.u. II.2.2.8.) – ein Kranz von konkretisierenden Rechtsverordnungen, so die

- Verordnung über das Bewachungsgewerbe ([Bewachungsverordnung](#)),
- die Verordnung über das Bewacherregister ([Bewacherregisterverordnung](#)),
- die – die europäische [Dienstleistungsrichtlinie](#) umsetzende – Verordnung über Informationspflichten für Dienstleistungserbringer ([Dienstleistungs- Informationspflichten-Verordnung](#)),
- die Verordnung über die Finanzanlagenvermittlung ([Finanzanlagenvermittlungsverordnung](#)),

³⁵ St. Rspr., z.B. BVerwG, Beschluss vom 09.04.1997 – 1 B 81.97, BeckRS 1997, 31222266.

- die Verordnung zur Ausgestaltung des Gewerbeanzeigeverfahrens ([Gewerbeanzeigeverordnung](#)),
- die Verordnung über Immobiliendarlehensvermittlung ([Immobiliendarlehensvermittlungsverordnung](#)),
- die Verordnung über die Pflichten der Immobilienmakler, Darlehensvermittler, Bauträger, Baubetreuer und Wohnimmobilienverwalter ([Makler- und Bauträgerverordnung](#)),
- die Verordnung über den Geschäftsbetrieb der gewerblichen Pfandleiher ([Pfandleiherverordnung](#)),
- die Verordnung über die Haftpflichtversicherung für Schausteller ([Schaustellerhaftpflichtverordnung](#)),
- die Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit ([Spielverordnung](#)),
- die Verordnung über das Verfahren bei der Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen für andere Spiele im Sinne des § 33d Abs. 1 der Gewerbeordnung ([Verordnung zur Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen](#)),
- die Verordnung über die Versicherungsvermittlung und -beratung ([Versicherungsvermittlungsverordnung](#)),
- die Verordnung über gewerbsmäßige Versteigerungen ([Versteigererverordnung](#)) u.a.

Auf Gewerbeordnung und [Preisangabengesetz](#) gestützt ist die [Preisangabenverordnung](#) (PAngV), die die Angabe von Preisen für Waren oder Leistungen von Unternehmern gegenüber Verbrauchern regelt und dem Verbraucherschutz dient. Sie setzt zahlreiche unionale Richtlinien um. Als Grundsatz regelt § 1 Abs. 3 PAngV:

KASTEN 25

Preisangabenverordnung, § 1

Anwendungsbereich; Grundsatz

(3) Wer zu Angaben nach dieser Verordnung verpflichtet ist, hat diese

- 1. dem Angebot oder der Werbung eindeutig zuzuordnen sowie*
- 2. leicht erkennbar und deutlich lesbar oder sonst gut wahrnehmbar zu machen.*

Angaben über Preise müssen der allgemeinen Verkehrsauffassung und den Grundsätzen von Preisklarheit und Preiswahrheit entsprechen.

Zum sog. Gewerbenebenrecht zählt nach der Auslagerung aus der GewO die Kodifikation des Handwerksrechts: das Gesetz zur Ordnung des Handwerks ([Handwerksordnung](#)). Die HwO enthält – im Kern – eine Zulassungspflicht für etliche Handwerke ([Anlage A](#)); allerdings können eine größere Zahl von Tätigkeiten als zulassungsfreie Handwerke oder handwerksähnliche Gewerbe betrieben werden ([Anlage B](#)). Eine weitere Anlage zur HwO enthält vor dem

Hintergrund der entsprechenden [Richtlinie](#)³⁶ Vorgaben für die Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen nach § 106 Abs. 4 Satz 1 HwO ([Anlage E](#)).

Ebenfalls zum Gewerbenebenrecht zählt das Gaststättenrecht, das durch das [Gaststättengesetz](#) (des Bundes) geprägt war, jetzt aber nach [Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG](#) a.E. wieder der Gesetzgebungskompetenz der Länder unterliegt (s.u. II.2.3.1.). Etwa die Hälfte der Länder hat bislang von dieser neuen Zuständigkeit Gebrauch gemacht.

II.2.2.7. Sonstiges öffentliches Wirtschaftsrecht

Unternehmerische Freiheit wird in Deutschland in praktisch allen ihren Entfaltungsgebieten durch privat- und öffentlich-rechtliche Regulierung begleitet. Darum sind die Normierungen – auch und gerade die öffentlich-rechtlichen – so vielfältig und weitgespannt wie das Wirtschaftsleben. Systematisch kann man – nach dem primären Gegenstand der Regulierung – Dienstleistungsrecht, Produktrecht und Infrastrukturrecht unterscheiden. Doch ist es ausgeschlossen, alle Bereiche auch nur annähernd vollständig zu erfassen. Eine jede Darstellung des öffentlichen Wirtschaftsrechts muss daher Schwerpunkte setzen. In diesem Sinne soll als Beispiel für Dienstleistungsrecht (neben dem Gewerberecht) das Recht der freien Berufe und das Personenbeförderungsrecht angesprochen werden, als Beispiel für Produktrecht das Produktsicherheitsrecht und als Beispiel für Infrastrukturrecht das Telekommunikationsrecht. Ein abschließender Hinweis gilt dem neuen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz.

„Freie Berufe“ sind in der deutschen Tradition selbständige berufliche Tätigkeiten, die man wegen ihres besonderen („höheren“) Charakters nicht als Gewerbe betrachtet. Entgegen ihrer Bezeichnung sind sie keineswegs frei von gesetzlichen Regelungen, sondern zum Teil sogar besonders engmaschig reguliert; sie überschneiden sich teilweise mit den vom Unionsrecht sog. „reglementierten Berufen“³⁷. Einen Anhaltspunkt über den Begriff des Freien Berufs gibt die einfachgesetzliche Umschreibung in § 1 Abs. 2 PartGG:

KASTEN 26

Partnerschaftsgesellschaftsgesetz, § 1

Voraussetzungen der Partnerschaft [...]

(1) Die Partnerschaft ist eine Gesellschaft, in der sich Angehörige Freier Berufe zur Ausübung ihrer Berufe zusammenschließen. Sie übt kein Handelsgewerbe aus. Angehörige einer Partnerschaft können nur natürliche Personen sein.

(2) Die Freien Berufe haben im allgemeinen auf der Grundlage besonderer beruflicher Qualifikation oder schöpferischer Begabung die persönliche, eigenverantwortliche und fachlich unabhängige Erbringung von Dienstleistungen höherer Art im Interesse der Auftraggeber und der Allgemeinheit zum Inhalt. Ausübung eines Freien Berufs im Sinne dieses Gesetzes ist die selbständige Berufstätigkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Heilpraktiker, Krankengymnasten, Hebammen, Heilmasseure, Diplom-Psychologen, Rechtsanwälte, Patentanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, beratenden Volks- und Betriebswirte, vereidigten Buchprüfer (vereidigte Buchrevisoren), Steuerbevollmächtigten, Ingenieure, Architekten, Handelschemiker, Lotsen, hauptberuflichen Sachverständigen, Journalisten,

³⁶ [Richtlinie \(EU\) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen](#), ABl. L 173 v. 9.7.2018, S. 25.

³⁷ Vgl. insbes. Art. 3 Abs. 1 lit. a Berufsqualifikationsrichtlinie.

Bildberichterstatter, Dolmetscher, Übersetzer und ähnlicher Berufe sowie der Wissenschaftler, Künstler, Schriftsteller, Lehrer und Erzieher.

Einige der Freien Berufe sind „verkammert“, d.h. ihre Angehörigen sind Pflichtmitglieder öffentlich-rechtlicher Personalkörperschaften (der sog. Kammern). Da Freiberufler, obwohl nicht Gewerbetreibende, letztlich auch unternehmerisch tätig sind, soll ein typisches Regulierungsmodell kurz skizziert werden. Hierfür bietet sich das Arztrecht an. Zu ihm zählen neben privatrechtlichen Regelungen (insbes. [§§ 630a ff. BGB](#)) und einzelnen strafrechtlichen Normen das öffentlich-rechtliche Berufsrecht. Es wird unterschieden in direktes und indirektes Berufsrecht: Das direkte Berufsrecht regelt die Zulassung zum Arztberuf und die unmittelbaren Anforderungen an seine Ausübung. Es ist im Wesentlichen in der [Bundesärzteordnung](#) (BÄO) geregelt, einem formellen Bundesgesetz, das den Arztberuf zu einem freien Beruf erklärt und ein Zulassungserfordernis für die ärztliche Tätigkeit statuiert:

KASTEN 27

Bundesärzteordnung

§ 1

- (1) *Der Arzt dient der Gesundheit des einzelnen Menschen und des gesamten Volkes.*
(2) *Der ärztliche Beruf ist kein Gewerbe; er ist seiner Natur nach ein freier Beruf.*

§ 2

- (1) *Wer im Geltungsbereich dieses Gesetzes den ärztlichen Beruf ausüben will, bedarf der Approbation als Arzt.*

Die näheren Anforderungen an die Approbation und weitere Fragen werden nach [§ 4 BÄO](#) durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Gesundheit geregelt. Die auf dieser Basis erlassene [Approbationsordnung für Ärzte](#) (ÄApprO 2002) enthält dementsprechend detaillierte Vorgaben für ärztliche Ausbildung, Prüfungen und Approbation. Die vom Bundesgesetzgeber nicht geregelten Fragen werden vom Landesrecht aufgegriffen. Die Landesgesetzgeber sehen in den entsprechenden Gesetzen – etwa dem hessischen „Gesetz über das Berufsrecht und die Kammern der Heilberufe“ ([Heilberufsgesetz](#)) – typischerweise den Zusammenschluss der Ärztinnen und Ärzte in Kammern, das Recht der Kammern zum Erlass von Berufsordnungen (in Form von Satzungen) und die ärztliche Pflicht zur Weiterbildung vor.

Das sog. indirekte Berufsrecht regelt dagegen die Zulassung von Ärztinnen und Ärzten zur Leistungserbringung im System der gesetzlichen Krankenversicherung und damit für viele Berufsträger den wesentlichen Teil der Finanzierung. Dieses Vertragsarztrecht ist in den [§§ 95 ff. Sozialgesetzbuch Fünftes Buch – Gesetzliche Krankenversicherung](#) geregelt und wird u.a. durch die [Zulassungsverordnung für Vertragsärzte](#) (Ärzte-ZV) konkretisiert.

Weitgehend parallele Strukturen gelten für Zahnärzte.³⁸ Eine Verkammerung findet sich auch – je nach bundes- oder landesrechtlicher Regelung – bei Rechtsanwälten (nach der [Bundesrechtsanwaltsordnung](#)), Notaren (nach der [Bundesnotarordnung](#)), Steuerberatern (nach dem [Steuerberatungsgesetz](#)), Architekten, Stadtplanern, Ingenieuren, Psychotherapeuten und Tierärzten (nach den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen, vgl.

³⁸ Hier und im Folgenden wird das generische Maskulinum verwendet; es schließt – wo nicht anders vermerkt – Personen aller Geschlechter ein.

exemplarisch unten II.2.3.3.), zum Teil – beispielsweise in Nordrhein-Westfalen³⁹ – auch bei Pflegefachpersonen. Gewerbetreibende sind – sofern sie nicht Angehörige Freier Berufe oder Handwerker sind – nach dem [Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern](#) (IHKG) grundsätzlich in der Industrie- und Handelskammer zusammengefasst.

Ganz andere Regelungsstrukturen weist das Verkehrs(wirtschafts)recht auf. Es hat heute – nach Ausgliederung aus der GewO (s.o.) – seine wesentliche Grundlage im [Personenbeförderungsgesetz](#) (PBefG), das die entgeltliche oder geschäftsmäßige Beförderung von Personen mit Straßenbahnen, mit Oberleitungsomnibussen (Obussen) und mit Kraftfahrzeugen regelt; einbezogen wurde im Jahre 2021,⁴⁰ wer die Vermittlung und Durchführung der Beförderung organisatorisch und vertraglich verantwortlich kontrolliert ([§ 1 Abs. 1 und 1a PBefG](#)). Dies schließt Plattformen wie Uber ein. Wer in diesem Sinne mit Straßenbahnen, Obussen oder Kraftfahrzeugen im Linien- oder Gelegenheitsverkehr Personen befördert, ist Unternehmer i.S.d. PBefG und bedarf nach [§ 2 Abs. 1 PBefG](#) einer Genehmigung. Zugleich trifft den Unternehmer eine Betriebs- ([§ 21 PBefG](#)) und Beförderungspflicht ([§ 22 PBefG](#)). In den weiteren Abschnitten finden sich die besonderen Vorschriften für die einzelnen Verkehrsarten. Besonders kontrovers diskutiert wurden die Regelungen für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen (§§ 46 ff. PBefG), nämlich vor allem Taxen ([§ 47 PBefG](#)) und Mietwagen ([§ 49 PBefG](#)). Während das Personenbeförderungsrecht bislang als Zwecke die Sicherheit der Fahrgäste, die Versorgung der Allgemeinheit mit öffentlichen Beförderungsangeboten und die Aufrechterhaltung eines geordneten Verkehrswesens verfolgte, ist durch die Rechtsänderungen des Jahres 2021 die Berücksichtigung von Klimaschutz und Nachhaltigkeit hinzugekommen ([§ 1a PBefG](#)), was als „Paradigmenwechsel“ bezeichnet wird.⁴¹

Das Produktrecht besteht aus zahlreichen produktbezogenen Regelungen aus dem Zivilrecht (neben den grundlegenden [schuldrechtlichen Vorschriften des BGB](#) insbes. solche aus dem [Produkthaftungsgesetz](#)), aus dem Strafrecht (Vorschriften des Nebenstrafrechts wie [§ 29 ProdSG](#)) und aus dem Verwaltungsrecht; letzterem soll wegen seiner marktprägenden Bedeutung ein näherer Blick gelten. Hier – im öffentlichen Produktrecht – lassen sich nach Zweck und Bereich der jeweiligen Regulierung verschiedene Felder unterscheiden, von denen das allgemeine Produktsicherheitsrecht, das Medizinprodukterecht und das Umweltproduktrecht die wichtigsten sein dürften. Sie alle sind stark europarechtlich geprägt. Das allgemeine Produktsicherheitsrecht ist in Deutschland im Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt ([Produktsicherheitsgesetz – ProdSG](#)) kodifiziert. Es setzt zahlreiche unionale Richtlinien um⁴² und ist wiederum Basis für Rechtsverordnungen, die nach

³⁹ § 1 Nr. 3 [Heilberufsgesetz](#) NRW.

⁴⁰ Gesetz zur Modernisierung des Personenbeförderungsrechts vom 16.4.2021, BGBl. I S. 822.

⁴¹ HULLER, F., *Die Regulierung des Rideselling (Uber)*, 2021, S. 595.

⁴² Nämlich die Richtlinie 75/324/EWG des Rates vom 20. Mai 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aerosolpackungen (ABl. L 147 vom 9.6.1975, S. 40), zuletzt geändert durch Richtlinie (EU) 2016/2037 (ABl. L 314 vom 22.11.2016, S. 11); Richtlinie 2000/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Mai 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen (ABl. L 162 vom 3.7.2000, S. 1; Nr. L 311 vom 12.12.2000, S. 50), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/1243 (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 241); Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit (ABl. L 11 vom 15.1.2002, S. 4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 596/2009 (ABl. L 188 vom 18.7.2009, S. 14); Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 24; Nr. L 76 vom 16.3.2007, S. 35), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/1243 (ABl. L 198 vom 25.7.2019,

[§ 8 ProdSG](#) erlassen werden und nähere Anforderungen an Produkte enthalten.⁴³ Hinzuzufügen ist aber, dass die eigeninitiative Standardisierung und Normierung von Produkten (Waren wie inzwischen auch Dienstleistungen) durch die Wirtschaft selbst – nämlich durch das Deutsche Institut für Normung e.V. ([DIN](#)) – einen sehr großen Einfluss auf Produktentwicklung und Produktgestaltung hat. Die DIN-Normen sind keine Rechtsnormen, werden aber vielfach durch die Rechtsordnung rezipiert, etwa durch die förmlichen Normsetzer (Gesetzgeber und Ordnungsgeber) wie auch durch Verwaltungen (etwa im Rahmen von Vergabeverfahren) und Gerichte (etwa im Rahmen von Haftungsprozessen). Daher kann der Einfluss der DIN-Normen im Produktrecht (allmählich aber auch darüber hinaus) kaum überschätzt werden. Der Klarstellung halber sei hinzugefügt, dass dies auch für weitere Rechtsgebiete gilt, insbesondere bestimmte Bereiche des Umwelt- und Technikrechts.

Das Recht der Medizinprodukte ist im Wesentlichen geregelt durch das Gesetz über Medizinprodukte ([Medizinproduktegesetz – MPG](#)) und das Gesetz zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften betreffend Medizinprodukte ([Medizinprodukterecht-Durchführungsgesetz – MPDG](#)). Beide Gesetze setzen Unionsrecht um;⁴⁴ für Näheres ist auf das einschlägige Schrifttum zu verweisen.⁴⁵

S. 241); Beschluss Nr. 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung des Beschlusses 93/465/EWG des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 82); Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Sicherheit von Spielzeug (ABl. L 170 vom 30.6.2009, S. 1; L 355 vom 31.12.2013, S. 92), zuletzt geändert durch Richtlinie (EU) 2019/1929 (ABl. L 299 vom 20.11.2019, S. 51); Richtlinie 2013/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über Sportboote und Wassermotorräder und zur Aufhebung der Richtlinie 94/25/EG (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 90; L 297 vom 13.11.2015, S. 9); Richtlinie 2014/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung einfacher Druckbehälter auf dem Markt (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 45); Richtlinie 2014/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 309); Richtlinie 2014/35/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen auf dem Markt (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 357); Richtlinie 2014/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 251); Richtlinie 2014/68/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Druckgeräten auf dem Markt (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 164; L 157 vom 23.6.2015, S. 112).

⁴³ Vgl. die Übersicht, die zugänglich ist unter <https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/produktsicherheitsgesetz-und-verordnungen.html>.

⁴⁴ Das MPG dient der Umsetzung der Richtlinie 90/385/EWG des Rates vom 20. Juni 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über aktive implantierbare medizinische Geräte (ABl. EG Nr. L 189 S. 17), zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG (ABl. EG Nr. L 220 S. 1), der Richtlinie 93/42/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Medizinprodukte (ABl. EG Nr. L 169 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/104/EG (ABl. EG Nr. L 6 S. 50) und der Richtlinie 98/79/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 1998 über In-vitro-Diagnostika (ABl. EG Nr. L 331 S. 1); das MPDG dient der Umsetzung und Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über Medizinprodukte [...] (ABl. L 117 vom 5.5.2017, S. 1; L 117 vom 3.5.2019, S. 9; L 334 vom 27.12.2019, S. 165), geändert durch Verordnung (EU) 2020/561 (ABl. L 130 vom 24.4.2020, S. 18), in der jeweils geltenden Fassung; sowie der Verordnung (EU) 2017/746 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über In-vitro-Diagnostika und zur Aufhebung der Richtlinie 98/79/EG und des Beschlusses 2010/227/EU der Kommission (ABl. L 117 vom 5.5.2017, S. 176; L 117 vom 3.5.2019, S. 11; L 334 vom 27.12.2019, S. 167) in der jeweils geltenden Fassung.

⁴⁵ Aktuell GASSNER, U. (Hrsg.): *Medizinprodukterecht. MP-VO / IVD-VO / MPDG*, 2024 (i.E.).

Das Umweltproduktrecht schließlich ist ein stark unionsrechtlich geprägter Teil des Umweltrechts, der die Umwelanforderungen (incl. Energieeffizianzorderungen) an Produkte regelt und in diesem Zusammenhang angesprochen werden wird (II.2.2.8.).

Als Beispiel für ein Rechtsgebiet, das eine Netzwirtschaft regelt und zugleich als „Regulierungsrecht“ firmiert, sei das Telekommunikationsrecht vorgestellt. Unter „Regulierungsrecht“ werden in der deutschen Verwaltungsrechtswissenschaft Normen des Privatisierungsfolgenrechts verstanden, die zugleich Ausdruck von Gewährleistungsstaatlichkeit sind: neben dem Telekommunikationsgesetz (TKG) vor allem das Postgesetz (PostG), das Eisenbahnregulierungsgesetz (ERegG) und das Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG).⁴⁶ Das TKG dient – auch in Umsetzung von Unionsrecht⁴⁷ – dem Zweck, „durch *technologieneutrale Regulierung den Wettbewerb im Bereich der Telekommunikation und leistungsfähige Telekommunikationsinfrastrukturen zu fördern und flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen zu gewährleisten.*“ (§ 1 Abs. 1 TKG). Die Regulierung hat die in § 2 Abs. 2 TKG näher aufgefächerten Ziele; sie ist hoheitliche Aufgabe des Bundes (§ 2 Abs. 1 TKG). Wie in allen Bereichen des Regulierungsrechts geht es darum, Wettbewerb trotz der natürlichen Monopole an den Infrastrukturen zu organisieren – Instrument hierfür ist die Marktregulierung nach §§ 10 ff. TKG – und den Markteintritt von neuen Unternehmen sowie die Erbringung der im Gemeinwohl liegenden Dienstleistungen in der Fläche zu vertretbaren Preisen („Universaldienste“) zu ermöglichen – hierfür statuiert das Gesetz ein Recht auf Versorgung mit Telekommunikationsdiensten (§§ 156 ff. TKG) –, dabei aber auch Belangen wie der öffentlichen Sicherheit und Notfallvorsorge (§§ 164 ff. TKG) gerecht zu werden. Eine Genehmigungspflicht für Telekommunikationsunternehmen statuiert das Gesetz nicht, wohl aber Anzeigepflichten (§ 5 TKG).⁴⁸

Seit 2021 gilt in Deutschland zudem das Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz - LkSG). Sein Regelungskern ist die Begründung öffentlich-rechtlicher Sorgfaltspflichten für größere (vgl. § 1 LkSG) Unternehmen:

KASTEN 28

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, § 3

Sorgfaltspflichten

(1) Unternehmen sind dazu verpflichtet, in ihren Lieferketten die in diesem Abschnitt festgelegten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten in angemessener Weise zu beachten mit dem Ziel, menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken vorzubeugen oder sie zu minimieren oder die Verletzung menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten zu beenden. Die Sorgfaltspflichten enthalten:

1. *die Einrichtung eines Risikomanagements (§ 4 Absatz 1),*
2. *die Festlegung einer betriebsinternen Zuständigkeit (§ 4 Absatz 3),*
3. *die Durchführung regelmäßiger Risikoanalysen (§ 5),*
4. *die Abgabe einer Grundsatzerklärung (§ 6 Absatz 2),*

⁴⁶ KNAUFF, M.: *Öffentliches Wirtschaftsrecht*, 3. Aufl. 2023, § 7 Rn. 2, 5.

⁴⁷ Insbes. der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung), ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 36.

⁴⁸ Näher KNAUFF, M.: *Öffentliches Wirtschaftsrecht*, 3. Aufl. 2023, § 7 Rn. 16 ff.

5. die Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich (§ 6 Absatz 1 und 3) und gegenüber unmittelbaren Zulieferern (§ 6 Absatz 4),
6. das Ergreifen von Abhilfemaßnahmen (§ 7 Absatz 1 bis 3),
7. die Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens (§ 8),
8. die Umsetzung von Sorgfaltspflichten in Bezug auf Risiken bei mittelbaren Zulieferern (§ 9) und
9. die Dokumentation (§ 10 Absatz 1) und die Berichterstattung (§ 10 Absatz 2).

(2) [...]

(3) Eine Verletzung der Pflichten aus diesem Gesetz begründet keine zivilrechtliche Haftung. Eine unabhängig von diesem Gesetz begründete zivilrechtliche Haftung bleibt unberührt.

Das Gesetz hat erhebliche Auswirkungen auf die Arbeitsweise der betroffenen Unternehmen und wird dementsprechend kontrovers diskutiert.⁴⁹

II.2.2.8. Umweltrecht

Das Umweltrecht hat sich – besonders auf der Ebene des Bundes und der Europäischen Union – in den letzten Jahrzehnten rasant entwickelt. Traditionell setzt das deutsche Umweltrecht medial, vital und kausal an, d.h. schützt jeweils bestimmte Umweltmedien, Lebensformen und -räume sowie vor bestimmten Umweltgefahren. Ausdruck dessen sind die großen bundesrechtlichen Kodifikationen des deutschen Umweltrechts: das

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge ([Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG](#)),
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege ([Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG](#)),
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts ([Wasserhaushaltsgesetz – WHG](#)),
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen ([Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG](#)),
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten ([Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG](#)).

Diese Gesetze sind inzwischen stark durch die Vorgaben des europäischen Umweltrechts geprägt. Daneben sind Gesetze getreten, die *a limine* der Umsetzung unionaler Richtlinien dienen, so das [Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung \(UVPG\)](#),⁵⁰ das den Gedanken des integrierten Umweltschutzes durch Umweltprüfungen (Umweltverträglichkeitsprüfung und strategische Umweltprüfung) verwirklicht, oder das Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen ([Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz – TEHG](#)), eine wichtige Kodifikation des Klimaschutzrechts. Neben sie und in Ergänzung zu ihr hat der nationale Gesetzgeber das Gesetz über einen nationalen Zertifikatehandel für

⁴⁹ Vgl. den Überblick bei STÖBENER DE MORA, P. S./NOLL, P.: „Grenzenlose Sorgfalt? – Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz“, *NZG* 2021, S. 1237 ff., 1285 ff.

⁵⁰ Es setzt die Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten in der Fassung der Richtlinie 2014/52/EU (ABl. L 124 vom 25.4.2014, S. 1) und der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. L 197 vom 21.7.2001, S. 30) um.

Brennstoffemissionen ([Brennstoffemissionshandelsgesetz – BEHG](#)) mit den zugehörigen Rechtsverordnungen gestellt; es beinhaltet einen nationalen Emissionshandel für die Sektoren Wärme und Verkehr. Selbstredend enthalten auch diese Gesetze mit Pflichten für die jeweils adressierten Unternehmen Beschränkungen der unternehmerischen Freiheit.

Auch im Umweltrecht ist die Normenfülle also unübersehbar. Der folgende Überblick weist auf unter dem Gesichtspunkt unternehmerischer Freiheit wichtige Strukturen und Regelungen hin; für Näheres sei auf die umfangreiche umweltrechtliche Literatur verwiesen.⁵¹

Besonders relevant ist für unternehmerische Freiheiten seit ungefähr zwei Jahrhunderten das Immissionsschutzrecht: Schon die [preußische Gewerbeordnung 1845](#) stellte die Errichtung und den Betrieb bestimmter – gesetzlich festgelegter – emittierender Anlagen unter einen Genehmigungsvorbehalt (I.1.1.2.) und damit unter das Erfordernis eines klar definierten Verfahrens: Ein Unternehmer musste bei der zuständigen (Polizei-)Behörde einen Antrag stellen, sodann wurde das Vorhaben öffentlich bekanntgemacht und der Öffentlichkeit für vier Wochen die Möglichkeit der Einwendungen gegeben; nach Ablauf dieser Frist entschied die Behörde über die Genehmigung einschließlich etwaiger Auflagen. Personen, die ihre Einwendungen erst nach Ende der Einwendungsfrist anbrachten, waren (und sind auch nach geltendem Recht in gewissem Umfang) präkludiert. Diese Regulationsstruktur, die das Anliegen hat, Konflikte um industrielle Anlagen – insbesondere die Kollision der Interessen des Unternehmers mit den Nachbar- und Allgemeininteressen – so weit wie möglich vor der Errichtung und Inbetriebnahme der Anlage zu klären, schafft Rechtssicherheit auch für den Unternehmer; sie hat sich bewährt und gilt nach den [§§ 4 ff. BImSchG](#) nach wie vor.

Allerdings ist das BImSchG inzwischen vielfach ausgeweitet und ergänzt worden. So enthält es auch Regelungen über die Unternehmensorganisation. Insbesondere haben Betreiber bestimmter genehmigungsbedürftiger Anlagen einen Betriebsangehörigen als sog. „Betriebsbeauftragten für Immissionsschutz“ zu bestellen, der innerhalb des Unternehmens zu Fragen des Immissionsschutzes beraten und Expertise zur Verfügung stellen soll:

KASTEN 29

Bundes-Immissionsschutzgesetz, § 53

Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Immissionsschutz

(1) Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen haben einen oder mehrere Betriebsbeauftragte für Immissionsschutz (Immissionsschutzbeauftragte) zu bestellen, sofern dies im Hinblick auf die Art oder die Größe der Anlagen wegen der

- 1. von den Anlagen ausgehenden Emissionen,*
- 2. technischen Probleme der Emissionsbegrenzung oder*
- 3. Eignung der Erzeugnisse, bei bestimmungsgemäßer Verwendung schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche oder Erschütterungen hervorzurufen, erforderlich ist. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit bestimmt nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 51) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die genehmigungsbedürftigen Anlagen, deren Betreiber Immissionsschutzbeauftragte zu bestellen haben.*

⁵¹ Insbes. SCHLACKE, S.: *Umweltrecht*, 9. Aufl. 2023; KAHL, W.; GÄRDITZ, K. F.: *Umweltrecht*, 13. Aufl. 2023, jeweils m.w.N.

Aufgaben und Rechtsstellung des Betriebsbeauftragten (z.B. seine Unkündbarkeit) werden durch die [§§ 54-58 BImSchG](#) sowie durch die 5. Verordnung zum BImSchG ([5. BImSchV](#)) konkretisiert. Neben dem Immissionsschutzbeauftragten sieht das deutsche Umweltrecht inzwischen auch einen Störfallbeauftragten ([§§ 58a ff. BImSchG](#)), ferner einen Gewässerschutzbeauftragten ([§§ 64 ff. WHG](#)) und einen Betriebsbeauftragten für Abfall ([§§ 59 ff. KrWG](#)) vor. Dies sind Beispiele für Vorgaben für die unternehmens- bzw. betriebsinterne Organisation, denen zahlreiche weitere an die Seite gestellt werden könnten.

Neben derartigen Verfahrens- und Organisationspflichten kennt das deutsche Umweltrecht natürlich auch und vor allem zahlreiche materielle Anforderungen: Grenzwerte für Emissionen und Immissionen, Qualitätsanforderungen an Gewässer, Verbote bestimmter Verhaltensweisen für Schutzgebiete etc. Alle diese Pflichten werden als Ordnungsrecht bezeichnet und Planungsinstrumenten sowie den sog. ökonomischen Instrumenten gegenübergestellt. Auch sie können unternehmerische Freiheit beschränken bzw. lenken, etwa durch Vorgaben zur Bebauung und Nutzung von Flächen ([§§ 29 ff. BauGB](#)) oder durch die Bepreisung der Nutzung von Ressourcen – etwa im Wege von Wasserentnahmeentgelten in 13 der 16 deutschen Ländern (wie bspw. nach dem Gesetz über die Erhebung eines Entgelts für die Entnahme von Wasser aus Gewässern ([Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen - WasEG](#))). Hiermit sei der Normenreichtum des nationalen Umweltrechts nur angedeutet; für weitere umweltrechtliche Vorschriften sowie auf umweltrechtliche Regelungsvorhaben ist auf das [Informationsangebot des Bundesumweltministeriums](#) zu verweisen.

II.2.2.9. Steuerrecht

Das Steuerrecht ist ein für das unternehmerische Handeln sehr relevantes, großes und sich im Detail ständig wandelndes Teilrechtsgebiet. Es basiert auf einigen großen Kodifikationen, aber auch auf zahlreichen kleineren Gesetzen sowie auf der Rechtsprechung der Finanzgerichtsbarkeit (d.h. der Finanzgerichte und des Bundesfinanzhofs). Deshalb ist das geltende Steuerrecht „überaus unübersichtlich und zersplittert, Versuche der Vereinfachung sind immer wieder gescheitert. Es gibt rund fünfzig verschiedene Steuerarten und mehr als einhundert Steuergesetze allein des Bundes.“⁵² Als Basiskodifikation fungiert die [Abgabenordnung \(AO\)](#), die grundlegende Begriffe, Zuständigkeiten, Datenschutzvorgaben, Verfahren u.a. für das Steuerrecht regelt. Das [Einkommensteuergesetz \(EStG\)](#) regelt die Besteuerung der Einkünfte natürlicher Personen (d.h. auch Unternehmer), für juristische Personen fällt Körperschaftsteuer nach dem [Körperschaftsteuergesetz \(KStG\)](#) an. Die Mehrwertsteuer (normaler Satz: 19 %, reduzierter Satz: 7 %) wird nach dem [Umsatzsteuergesetz \(UStG\)](#) erhoben. Der Gewerbesteuer unterliegt nach dem [Gewerbsteuergesetz \(GewStG\)](#) jeder im Inland betriebene stehende Gewerbebetrieb. Eine Belastung von Unternehmen liegt nicht nur in der (finanziellen) Steuerlast, sondern auch in sonstigen Pflichten, so in der Pflicht des Arbeitsgebers, die Einkommensteuer der abhängig Beschäftigten einzubehalten und abzuführen ([§§ 38 ff. EStG](#)). Ganz basal haben schon die Fülle steuerrechtlicher Normen, die Notwendigkeit der Compliance und die damit verbundenen Ungewissheiten einen hohen „Preis“ für die Wirtschaftsakteure (zu den Problem von Normen- und Normänderungsflut s.u. V.2.). Für einen Überblick über die sehr weitgespannte Materie des Steuerrechts ist auf das überbordende Schrifttum zu verweisen.⁵³

⁵² ROBBERS, G.: Einführung in das deutsche Recht, 8. Aufl. 2023, Rn. 401.

⁵³ Z.B. HÜTTEMANN, R.; SCHÖN, W.: Unternehmenssteuerrecht, 2023.

II.2.2.10. Sozialrecht

Auch das Sozialrecht stellt einen Kontinent für sich dar, der wegen seiner Größe und seiner permanenten Veränderung nur in Umrissen skizziert werden kann.⁵⁴ Es hat in Deutschland eine lange, ins Kaiserreich zurückreichende Tradition (Bismarcksche Sozialgesetzgebung ab 1883), die heute systematisch gesehen aus vier Säulen besteht: sozialer Vorsorge (insbes. Sozialversicherung), sozialer Förderung (wie z.B. Kinder- und Jugendhilfe), soziale Entschädigung (z.B. Opfer- oder Soldatenentschädigung) und sozialer Fürsorge bzw. Hilfen (wie Existenzsicherung durch Grundsicherungsleistungen).

Zentrale Kodifikation des deutschen Sozialrechts ist das Sozialgesetzbuch, das von 1975 an über Jahrzehnte schrittweise die meisten Teilgebiete in je eigenen Büchern kodifiziert hat:

- Sozialgesetzbuch Erstes Buch – Allgemeiner Teil ([SGB I](#)) im Jahre 1975,
- Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende ([SGB II](#)) im Jahre 2003,
- Sozialgesetzbuch Drittes Buch – Arbeitsförderung ([SGB III](#)) im Jahre 1997,
- Sozialgesetzbuch Viertes Buch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung ([SGB IV](#)) im Jahre 1976,
- Sozialgesetzbuch Fünftes Buch – Gesetzliche Krankenversicherung ([SGB V](#)) im Jahre 1988,
- Sozialgesetzbuch Sechstes Buch – Gesetzliche Rentenversicherung ([SGB VI](#)) im Jahre 1989,
- Siebtes Buch Sozialgesetzbuch [sic!] – Gesetzliche Unfallversicherung ([SGB VII](#)) im Jahre 1996,
- Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe ([SGB VIII](#)) im Jahre 1990,
- Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ([SGB IX](#)) im Jahre 2016,
- Zehntes Buch Sozialgesetzbuch [sic!] – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz ([SGB X](#)) im Jahre 1980,
- Sozialgesetzbuch Elftes Buch – Soziale Pflegeversicherung ([SGB XI](#)) im Jahre 1994,
- Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe ([SGB XII](#)) im Jahre 2003,
- Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch – Soziale Entschädigung ([SGB XIV](#)) im Jahre 2019.

Für die unternehmerische Freiheit sind hiervon mehrere Bücher unmittelbar relevant, insbesondere SGB III, IV, V, VI, VII und XI. Das deutsche Sozialrecht ist damit einerseits – traditionell – Recht der sozialen (d.h. in erster Linie wirtschaftlichen) Absicherung abhängig Beschäftigter (a) und bildet andererseits Grund und Rahmen für die wirtschaftliche Tätigkeit einer Vielzahl von Privaten: einzelner Berufsträger wie Sozialunternehmen (b).

- a) Den Arbeitgeber treffen verschiedene Pflichten hinsichtlich der sozialen Absicherung seiner Beschäftigten. So trägt er die Krankenversicherungsbeiträge ([§ 249 Abs. 1 SGB](#)

⁵⁴ Als Überblick über das weitverzweigte deutsche Sozialrecht vgl. WALTERMANN, R.; SCHMIDT, B.; CHANDNA-HOPPE, K.: Sozialrecht, 15. Aufl. 2022.

V) und Pflegeversicherungsbeiträge ([§ 58 Abs. 1 SGB XI](#)) seiner Beschäftigten je zur Hälfte; ferner hat er für seine versicherungspflichtigen Arbeitnehmer die Pflichtbeiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung als „Gesamtsozialversicherungsbeitrag“ an die jeweils zuständige Einzugsstelle zu zahlen ([§§ 28d ff. SGB IV](#)). Auch sind die Unternehmen zahlreichen Melde-, Auskunft- und Vorlagepflichten unterworfen. Nicht zuletzt unterliegen sie den Unfallverhütungsvorschriften der Unfallversicherungsträger ([§ 15 SGB VII](#)), die als autonomes Recht ein dichtes Netz von Anforderungen an Gefahrenquellen und Verhaltensweisen stellen.⁵⁵ In allen diesen Pflichten liegen Beschränkungen der unternehmerischen Freiheit, die den Unternehmern aber mittelbar auch zugute kommen dürften, weil sie die Gesundheit der Beschäftigten und die Stabilität des Sozial- und Wirtschaftssystems absichern und die Unternehmen im Regelfall von der Haftung freistellen (vgl. [§ 104 SGB VII](#)). Das Sozialrecht hat somit große Relevanz für das private Wirtschaften und kann als indirektes Öffentliches Wirtschaftsrecht bezeichnet werden.

- b) Das Sozialrecht lässt sich aber auch insoweit als Öffentliches Wirtschaftsrecht bezeichnen, als es sehr häufig sozialstaatliche Leistungen durch Private – und d.h. letztlich: private Wirtschaftssubjekte – ermöglicht, organisiert und/oder kanalisiert. Es handelt sich um einzelne Berufsträger wie freiberuflich tätige Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten und Apotheker (für die zugleich das Recht der Freien Berufe gilt, s. II.2.2.7., II.2.3.3.), ferner um Gesundheitshandwerker und Medizinproduktehersteller, aber auch um privat betriebene Gesundheitseinrichtungen wie Krankenhäuser, Rehabilitationseinrichtungen, ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen (Pflegedienste und -heime) und Sozialunternehmen außerhalb des Gesundheitsbereichs, die von der Arbeitsvermittlung über die Sozialberatung (z.B. Schuldnerberatung) bis hin zur Kinder- und Jugendhilfe tätig sind. Der ganze Bereich des staatlich regulierten Gesundheits- und Sozialwesens ist volkswirtschaftlich äußerst relevant – ein riesiger Markt mit einer Vielzahl von Möglichkeiten unternehmerischer Betätigung. Insofern ist Sozialrecht (fast) immer auch Öffentliches Wirtschaftsrecht.⁵⁶

II.2.3. Landesrecht

Für die Länder bleiben, obwohl nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes grundsätzlich für die Gesetzgebung zuständig, aufgrund der immer weiter verlängerten Kompetenzkataloge der Art. 73 f. GG und der aktiven Nutzung dieser Kompetenzen durch die Bundesgesetzgebung, keine vergleichbar großen Regelungsfelder, auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts letztlich nur Kompetenzresiduen. Das gilt auch nach der Föderalismusreform I, die 2006 einige Kompetenzen an die Bundesländer zurückverlagert hat, nämlich vor allem das Recht des Ladenschlusses, der Gaststätten, der Spielhallen, der Schaulagerung von Personen, der Messen, der Ausstellungen und der Märkte ([Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG a.E.](#)). Freilich haben die Länder hiervon bisher nur partiell Gebrauch gemacht, so dass im Übrigen das bisherige Bundesrecht fortgilt ([Art. 125a GG](#)).

⁵⁵ Das Regelwerk (Vorschriften und Regeln) ist hier zugänglich: <https://publikationen.dguv.de/regelwerk/>.

⁵⁶ Eingehend hierzu RIXEN, St.: Sozialrecht als öffentliches Wirtschaftsrecht am Beispiel des Leistungserbringerrechts der gesetzlichen Krankenversicherung, 2005.

II.2.3.1. Gaststättenrecht

Gaststättenrecht lässt sich als spezielles Gewerberecht und damit als spezielles öffentlich-rechtliches Verbraucherschutzrecht deuten. Seine Rechtsgrundlage hat es in Brandenburg, Bremen, Hessen, Niedersachsen, dem Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen vor allem im – auf der Basis des Kompetenzrückfalls an die Länder (s.o.) erlassenen – Gaststättengesetz des jeweiligen Landes; in den anderen Ländern gilt das [Gaststättengesetz \(GastG\)](#) fort. Während dieses eine Erlaubnispflicht für Gastwirte vorsieht ([§ 2 GastG](#)), haben einige Länder diese im Zeichen der Deregulierung und Liberalisierung zugunsten einer bloßen Anzeigepflicht bzw. zugunsten einer Modifikation der ohnehin bestehenden Anzeigepflicht aus [§ 14 GewO](#) abgeschafft (so bspw. [§§ 2 f. HGastG](#)). Korrelat hierzu ist aber die Ermächtigungsgrundlage für die Untersagung gastgewerblicher Tätigkeiten für den Fall der Unzuverlässigkeit des Gastgewerbetreibenden ([§ 4 HGastG](#)).

Freilich hat es mit den Gaststättengesetzen nicht sein Bewenden : Relevant für die „Aufnahme und den Betrieb des Gaststättengewerbes bleiben überdies die aus anderen Rechtsmaterien folgenden Anforderungen, insbesondere des Bau-, Immissions- und Jugendschutz- sowie des Lebensmittelrechts. Die Aufstellung von Spielgeräten in Gaststätten richtet sich nach dem Glücksspielrecht. Von großer Bedeutung sind überdies die Nichtraucherschutzgesetze der Länder.“⁵⁷ Erneut zeigt sich, wie dicht die Regulierung auch in vermeintlich deregulierten Gebieten ist.

II.2.3.2. Ladenschlussrecht

Auch im Ladenschlussrecht haben die Länder die Gesetzgebungskompetenz zurückerlangt, so dass sie das [Ladenschlussgesetz des Bundes \(LadSchlG\)](#) ersetzen können und dies – mit Ausnahme Bayerns – auch durchgängig getan haben, und zwar im Sinne einer Liberalisierung.⁵⁸ Viele Gesetze heißen demnach nicht mehr Ladenschlussgesetze, sondern – programmatisch – Ladenöffnungsgesetze, so das [Hessische Ladenöffnungsgesetz \(HLöG\)](#). Sein Zweck ist nach [§ 1 HLöG](#) gleichermaßen,

II.2.3.3. Berufs- und Kammerrecht

Wie angedeutet, ist das Landesrecht auch verantwortlich für einen Gutteil des Regelungsrahmens der freien Berufe (II.2.2.7.). So regeln die Länder – da und soweit der Bund hier keine Regelungen getroffen hat (Art. 70 Abs. 1 GG) – die Berufsbezeichnungen, die Berufspflichten und Obliegenheiten, die Zusammenfassung von Berufsträgern in Kammern, die Aufsicht und anderes mehr. Am Beispiel des Landes Hessen lassen sich als wichtige Rechtsgrundlagen anführen:

- [Hessisches Architekten- und Stadtplanergesetz \(HASG\)](#),
- (Hessisches) [Gesetz über das Berufsrecht und die Kammern der Heilberufe](#) (Heilberufsgesetz) mit Regelungen über Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Tierärztinnen und Tierärzte, Apothekerinnen und Apotheker, Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten,

⁵⁷ KNAUFF, M.: *Öffentliches Wirtschaftsrecht*, 3. Aufl. 2023, § 5 Rn. 143.

⁵⁸ KNAUFF, M.: *Öffentliches Wirtschaftsrecht*, 3. Aufl. 2023, § 5 Rn. 103.

- [Hessisches Ingenieur- und Ingenieurkammergesetz](#) (Hessisches Ingenieurgesetz – HIngG).

Neben dem Recht der freien Berufe steht das Recht sonstiger in Kammern verfasster Berufe. Soweit es nicht Bundesrecht ist (wie das IHKG), zählt auf landesrechtlicher Ebene – exemplarisch – das [Hessische Ausführungsgesetz zum Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern](#) (HAGIHKG) hierzu.

II.2.3.4. Sonstige Bereiche

Ferner haben die Länder zahlreiche Zuständigkeits- und Ausführungsregelungen getroffen, so auf dem Gebiet des Gewerberechts, des Schornsteinfegerwesens, des Eichwesens.

An der Schnittstelle zwischen Sozial- und Wirtschaftsrecht steht das Heimrecht, das früher einheitlich durch das [Heimgesetz](#) des Bundes (und das SGB XI) geregelt war, nach Änderung der Kompetenzvorschriften des Grundgesetzes jetzt aber in einen bürgerlich-rechtlichen Teil zerfällt, der der Bundeskompetenz aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG unterliegt und auf dessen Basis im Jahre 2009 das [Gesetz zur Regelung von Verträgen über Wohnraum mit Pflege- oder Betreuungsleistungen](#) (Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz – WBVG) erlassen wurde, sowie in einen öffentlich-rechtlichen Teil, der jetzt überwiegend landesrechtlich geregelt ist, bspw. (für Hessen) durch das [Hessische Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen](#) (HGBP). Es stellt ein Stück Sozialrecht, aber auch besonderes Gewerberecht dar. Hieran wird – wie an vielen anderen Normen auch – deutlich, dass Sozialrecht (fast) immer zugleich Öffentliches Wirtschaftsrecht ist.⁵⁹

Insgesamt muss gesagt werden, dass trotz des Bemühens des verfassungsändernden Gesetzgebers, den Ländern gerade im Bereich des Wirtschaftsrechts Kompetenzen zurückzugeben, der Schwerpunkt der wirtschaftsbezogenen Regulierung nach wie vor auf Bundesebene bzw. letztlich auf unionaler Ebene liegt.

⁵⁹ S.o. II.2.2.10.

III. Die wichtigsten Urteile in diesem Bereich

III.1. Bundesverfassungsgericht

Das Bundesverfassungsgericht hat seit seiner Errichtung im Jahre 1951 in verschiedensten Konstellationen die unternehmerische Freiheit, oder besser: die unternehmerischen Freiheiten nach dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland umrissen, definiert und begrenzt sowie untereinander und von anderen Freiheiten abgegrenzt. Nachfolgend werden in chronologischer Reihenfolge die wichtigsten Judikate des Bundesverfassungsgerichts zur Entfaltung, Ausgestaltung und Begrenzung der unternehmerischen Freiheiten – insbesondere der Berufsfreiheit nach [Art. 12 GG](#) – aufgeführt.

III.1.1. [BVerfGE 4, 7](#) – Investitionshilfegesetz (1954)

Schon bald nach Aufnahme der Tätigkeit als Spruchkörper erfolgten im Urteil des Bundesverfassungsgerichts wegweisende Weichenstellungen zur wirtschaftlichen Verfasstheit Westdeutschlands. Anlässlich einer Vielzahl an Verfassungsbeschwerden gegen ein Gesetz zur Gewinnung von Investitionshilfen für die Kohle- und Eisenindustrie sowie die Energiewirtschaft stellte das Gericht fest, dass das Grundgesetz keine Entscheidung für ein bestimmtes Wirtschaftssystem enthalte. Ferner sei der Staat berechtigt, durch Gesetz lenkend in die Wirtschaft einzugreifen.

KASTEN 30

BVerfGE 4, 7 (17, Rn. 37) – Investitionshilfegesetz

Das Grundgesetz garantiert weder die wirtschaftspolitische Neutralität der Regierungs- und Gesetzgebungsgewalt noch eine nur mit marktkonformen Mitteln zu steuernde "soziale Marktwirtschaft".

Gleichzeitig mit dieser fundamentalen Systemfrage leitete das Urteil zugleich die Konsolidierung einer grundrechtlichen Verankerung wirtschaftlicher Freiheit ein. So heißt es, dass die allgemeine Handlungsfreiheit aus [Art. 2 Abs. 1 GG](#) einen angemessenen Entfaltungsraum unternehmerischer Initiative gewährleiste.

Überdies wird mit Blick auf die Eigentumsfreiheit aus [Art. 14 Abs. 1 GG](#) eine Erfassung des Vermögens als solchem abgelehnt und die Grundrechtsberechtigung juristischer Personen im Sinne des Art. 19 Abs. 3 GG ausdrücklich offengelassen.

III.1.2. [BVerfGE 7, 377](#) – Apothekenurteil (1958)

Eine bis heute die Dogmatik der Berufsfreiheit nach [Art. 12 Abs. 1 GG](#) wie die der Grundrechte des Grundgesetzes insgesamt prägende Entscheidung stellt die Entscheidung zu den Anforderungen für die Betriebserlaubnis einer Apotheke nach dem Bayerischen Gesetz über das Apothekenwesen dar („Apothekenurteil“). Die erfolgreiche Verfassungsbeschwerde richtete sich gegen die ablehnende Entscheidung der zuständigen Behörde, die dem zuvor als angestellter Apotheker arbeitenden Beschwerdeführer die Gründung einer Apotheke – unter Berufung auf den Schutz der öffentlichen Gesundheitspflege sowie der Volksgesundheit – verweigerte.

Erneut wurde hier die wirtschaftspolitische Neutralität des Grundgesetzes betont, wenn dem [Art. 12 Abs. 1 GG](#) – anders noch als Art. 151 Abs. 3 der [Weimarer Reichsverfassung](#) – kein

objektives Prinzip der Gewerbefreiheit abgewonnen wird. Vielmehr wurde der soziale Bezug des subjektiven Rechts der Berufsfreiheit herausgestellt. Damit wird mehr als nur die Freiheit selbstständiger Gewerbetätigkeit garantiert, der Beruf wird in seiner Beziehung zur Persönlichkeit des Menschen umschrieben und mit Blick hierauf entsprechend umfassend angelegt.

KASTEN 31

BVerfGE 7, 377 (397, Rn. 52) – Apothekenurteil

Wohl zielt das Grundrecht auf den Schutz der – wirtschaftlich sinnvollen – Arbeit, aber es sieht sie als "Beruf", d.h. in ihrer Beziehung zur Persönlichkeit des Menschen im ganzen, die sich erst darin voll ausformt und vollendet, daß der Einzelne sich einer Tätigkeit widmet, die für ihn Lebensaufgabe und Lebensgrundlage ist und durch die er zugleich seinen Beitrag zur gesellschaftlichen Gesamtleistung erbringt.

Die wirtschaftliche Tätigkeit des Individuums wird so in direkten Zusammenhang mit dessen Würde gestellt, sodass sie für alle sozialen Schichten elementare Bedeutung gewinnt.

Was den Begriff des Berufs angeht, leitete das Bundesverfassungsgericht aus [Art. 12 Abs. 1 GG](#) dementsprechend ein weites Verständnis ab, welches grundsätzlich sämtliche frei gewählten Tätigkeiten umschließt. Eine Differenzierung nach der Unselbstständigkeit oder Abhängigkeit einer Beschäftigung soll ebenso wenig gelten wie eine im Normtext des Grundgesetzes eigentlich angelegte Unterscheidung zwischen Berufswahl und späterer -ausübung.

KASTEN 32

BVerfGE 7, 377 (398 f., Rn. 56) – Apothekenurteil

Art. 12 Abs. 1 unterscheidet nicht zwischen dem selbständig und dem unselbständig ausgeübten Beruf; auch abhängige Arbeit kann als Beruf gewählt werden und wird es in der modernen Gesellschaft tatsächlich immer mehr. Wenn eine Tätigkeit in selbständiger und in unselbständiger Form ausgeübt werden kann und beide Formen der Ausübung eigenes soziales Gewicht haben, so ist auch die Wahl der einen oder der anderen Form der Berufstätigkeit und der Übergang von der einen zur anderen eine Berufswahl im Sinne des Art. 12 Abs. 1 GG.

Überdies entwickelte das Bundesverfassungsgericht eine Dogmatik von Eingriffsstufen in den Schutzbereich des [Art. 12 Abs. 1 GG](#), aus der sich je nach Eingriffsintensität zunehmende Rechtfertigungsanforderungen ergeben.

KASTEN 33

BVerfGE 7, 377 (Ls. 6) – Apothekenurteil

6. Das Grundrecht [der Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG] soll die Freiheit des Individuums schützen, der Regelungsvorbehalt ausreichenden Schutz der Gemeinschaftsinteressen sicherstellen. Aus der Notwendigkeit, beiden Forderungen gerecht zu werden, ergibt sich für das Eingreifen des Gesetzgebers ein Gebot der Differenzierung etwa nach folgenden Grundsätzen:

- a) Die Freiheit der Berufsausübung kann beschränkt werden, soweit vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls es zweckmäßig erscheinen lassen; der Grundrechtsschutz beschränkt sich auf die Abwehr in sich verfassungswidriger, weil etwa übermäßig belastender und nicht zumutbarer Auflagen.*
- b) Die Freiheit der Berufswahl darf nur eingeschränkt werden, soweit der Schutz besonders wichtiger Gemeinschaftsgüter es zwingend erfordert. Ist ein solcher Eingriff unumgänglich, so*

muß der Gesetzgeber stets diejenige Form des Eingriffs wählen, die das Grundrecht am wenigsten beschränkt.

- c) Wird in die Freiheit der Berufswahl durch Aufstellung bestimmter Voraussetzungen für die Aufnahme des Berufs eingegriffen, so ist zwischen subjektiven und objektiven Voraussetzungen zu unterscheiden: für die subjektiven Voraussetzungen (insbesondere Vor- und Ausbildung) gilt das Prinzip der Verhältnismäßigkeit in dem Sinn, daß sie zu dem angestrebten Zweck der ordnungsmäßigen Erfüllung der Berufstätigkeit nicht außer Verhältnis stehen dürfen. An den Nachweis der Notwendigkeit objektiver Zulassungsvoraussetzungen sind besonders strenge Anforderungen zu stellen; im allgemeinen wird nur die Abwehr nachweisbarer oder höchstwahrscheinlicher schwerer Gefahren für ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut diese Maßnahme rechtfertigen können.*
- d) Regelungen nach Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG müssen stets auf der "Stufe" vorgenommen werden, die den geringsten Eingriff in die Freiheit der Berufswahl mit sich bringt; die nächste "Stufe" darf der Gesetzgeber erst dann betreten, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit dargetan werden kann, daß die befürchteten Gefahren mit (verfassungsmäßigen) Mitteln der vorausgehenden "Stufe" nicht wirksam bekämpft werden können.*

Während Eingriffe in die *Berufsausübung* bereits zum Schutz vernünftiger Gemeinwohlbelange gerechtfertigt werden können, seien an die Rechtfertigung von *Berufswahl*regelungen strengere Maßstäbe anzulegen. Diese setzen den Schutz besonders wichtiger Gemeinschaftsgüter voraus, wozu der Eingriff zudem zwingend erforderlich sein müsse. Dabei erfolgt eine weitere Abstufung nach subjektiven und objektiven Berufswahlregelungen nach dem Kriterium der Beeinflussbarkeit eines Kriteriums durch den jeweiligen Grundrechtsträger. Für objektive Berufswahlregelungen gelten danach nochmals erhöhte Rechtfertigungsanforderungen. Dieser typisierte Verhältnismäßigkeitsmaßstab, der als Drei-Stufen-Lehre bekannt wurde, prägt bis heute die Dogmatik zur Berufsfreiheit nach [Art. 12 Abs. 1 GG](#), wenn auch keine schematische Anwendung mehr erfolgt.

Schließlich schob das Urteil Überlegungen zur Herausnahme bestimmter Berufe mit großer Nähe öffentlichen Aufgaben aus dem Schutzbereich einen Riegel vor. Auch die Betätigung in dem Staat vorbehalten Bereichen stellt damit eine grundrechtlich geschützte Berufsausübung dar. Durch [Art. 33 GG](#) ist jedoch die Grundlage für Sonderregelungen im hier angesprochenen öffentlichen Dienst geschaffen, in welchem die Freiheit der Berufswahl durch Entscheidungen in der Organisationsgewalt des öffentlichen Aufgabenträgers vorgeprägt wird, zugleich aber der gleiche Zugang aller verfassungsrechtlich gewährleistet ist.

Mit Blick auf die unternehmerische Freiheit ergibt sich damit zweierlei: Einerseits umfasst das Grundrecht der Berufsfreiheit auch selbstständige Tätigkeiten, andererseits stellt schon die Wahl zwischen einer abhängigen oder selbstständigen Ausübung eines ansonsten identischen Berufes eine grundrechtlich geschützte Entscheidung des Individuums dar, die Teil seiner Persönlichkeitsentfaltung ist.

III.1.3. [BVerfGE 8, 274](#) – Preisgesetz (1958)

Anlässlich einer gegen ein vor Preis Anpassungen für bestimmte Produkte die Zustimmung einer staatlichen Stelle forderndes Gesetz gerichteten Normenkontrolle formte das Bundesverfassungsgericht die individuelle Freiheit im Wirtschaftsleben weiter aus. Verkehrs- und Vertragsfreiheit sind demnach als Bestandteile der allgemeinen Handlungsfreiheit durch [Art. 2 Abs. 1 GG](#) garantiert, soweit nicht speziellere Grundrechte eingreifen und dieses Auffanggrundrecht verdrängen. Grenze eines zulässigen Eingriffs sei dabei der Wesensgehalt

der Handlungsfreiheit, welcher auf Eigenständigkeit, Selbstverantwortlichkeit und Würde der Person gründe.

Auffällig ist dabei, dass der Beschluss zwar die Subsidiarität des [Art. 2 Abs. 1 GG](#) festhält, aber keine Prüfung möglicher vorrangiger Grundrechte wie etwa der Berufsfreiheit nach [Art. 12 Abs. 1 GG](#) vornimmt.

Dies erklärt sich wohl dadurch, dass die dem Bundesverfassungsgericht vorliegenden ordentlichen und Verwaltungsgerichte eine Verletzung allein der von Berufsausübung unabhängig gewährleisteten Vertragsfreiheit festgestellt haben. Da die angegriffenen Normen nach der damals herrschenden, im Apothekenurteil für die Berufsfreiheit entwickelten Drei-Stufen-Lehre als vertyppte Verhältnismäßigkeitsprüfung einen Eingriff auf niedrigster Stufe, nämlich eine Berufsausübungsregelung darstellten, und damit eine Verhältnismäßigkeitsprüfung ohne erhöhte Anforderungen erforderlich gewesen wäre, bestand insoweit ein Gleichlauf der Anforderungen von [Art. 2 Abs. 1 GG](#) und [Art. 12 Abs. 1 GG](#). Die Differenzierung erübrigte sich damit und konnte im konkreten Fall offen bleiben.

III.1.4. [BVerfGE 10, 89](#) – **Großer Erftverband (1959)**

War die Anwendbarkeit der wirtschaftlichen Handlungsfreiheit als Bestandteil der allgemeinen Handlungsfreiheit des [Art. 2 Abs. 1 GG](#) auf juristische Personen in der Entscheidung zum Investitionshilfegesetz⁶⁰ noch offengeblieben, bejahte das Bundesverfassungsgericht diese schließlich 1959. Das Verfahren aus Anlass dreier Verfassungsbeschwerden befasste sich mit der Gründung des Großen Erftverbandes, einer öffentlichen Körperschaft zur Regelung der Wasserwirtschaft. Der Verband wurde angesichts der geplanten Absenkung des Grundwassers zur Ermöglichung weiterer Tagebaue im Rheinischen Braunkohlerevier durch das Land Nordrhein-Westfalen geschaffen. Die Beschwerdeführer wurden als an der Braunkohlegewinnung beteiligte Unternehmen aufgrund des Gründungsgesetzes Mitglieder des Verbandes.

Zur Begründung ihrer Verfassungsbeschwerde beriefen sich die Unternehmen auf [Art. 9 Abs. 3 GG](#), welcher mit der Koalitionsfreiheit die Bildung von Vereinigungen zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen gewährleistet. Das Bundesverfassungsgericht beschränkte dieses Grundrecht in seiner negativen Dimension indes auf privatrechtlich organisierte Vereinigungen.

KASTEN 34

BVerfGE 10, 89 (102, Rn. 48) – Großer Erftverband

Damit ist die Frage nach den verfassungsrechtlichen Schranken einer Zwangsmitgliedschaft in einem öffentlich-rechtlichen Verband gestellt. Sie läßt sich nicht aus Art. 9 GG beantworten, denn diese Bestimmung garantiert lediglich die Freiheit, privatrechtliche Vereinigungen zu gründen, ihnen beizutreten oder fernzubleiben.

Für den hier vorliegenden Fall einer öffentlichen Körperschaft blieb damit nur das Auffanggrundrecht des [Art. 2 Abs. 1 GG](#) in seiner Ausprägung als wirtschaftliche Handlungsfreiheit, sodass dessen Geltung für juristische Personen im Sinne des [Art. 19 Abs. 3 GG](#) entscheidend wurde. Tatsächlich folgt die maßgebliche wesensgemäße

⁶⁰ Siehe oben, III.1.1. BVerfGE 4, 7 – Investitionshilfegesetz (1954).

Anwendbarkeit für den Senat wohl ohne Weiteres aus der Wirtschaftsbezogenheit des Grundrechts, da beides für ihn miteinander einhergeht.

KASTEN 35

BVerfGE 10, 89 (99, Rn. 40) – Großer Erftverband

Die Beschwerdeführer können sich auf Art. 2 Abs. 1 GG berufen, obwohl sie keine natürlichen Personen sind. Das Grundrecht gewährleistet auch die allgemeine Handlungsfreiheit auf wirtschaftlichem Gebiet.

Für den Begriff der juristischen Person aus [Art. 19 Abs. 3 GG](#) nimmt das Bundesverfassungsgericht zudem eine vom Begriffsverständnis des Zivilrechts losgelöste, eigene Bestimmung vor und fasst dabei auch Handelsgesellschaften wie die Kommanditgesellschaft darunter. Dies wird mit dem Zweck dieser Organisationsform, einer durch wirtschaftliche Interessen verbundenen Personenmehrheit eine einheitliche Willensbildung und -verwirklichung zu ermöglichen, begründet.

III.1.5. BVerfGE 11, 168 – Taxibeschluss (1960)

Das Verfahren hatte die Überprüfung des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 12.09.1955 zum Gegenstand. Dieses ordnete für die gewerbliche Personenbeförderung einen Genehmigungsvorbehalt an, der neben der Zuverlässigkeit des Unternehmers sowie der Sicherheit und Leistungsfähigkeit seines Betriebes auch eine positive Bedürfnisprüfung mit Blick auf öffentliche Verkehrsinteressen voraussetzte.

Das Bundesverfassungsgericht sah hierin eine Verletzung von [Art. 12 Abs. 1 GG](#) mit Blick auf den Gelegenheitsverkehr mit Taxen (zeitgenössisch „Droschken“) und Mietwagen insofern, als dass dieser wegen seiner im Vergleich zum Linienverkehr geringeren Bedeutung für das gesamte Verkehrswesen kein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut darstellt. Dabei nimmt das Gericht eine weitere Differenzierung nach der Bedeutung für das Funktionieren des Individualverkehrs, die bei Taxen aufgrund ihrer sich aus weiteren Sonderregelungen ergebenden besonderen Stellung gegenüber Mietwagen als besonders hoch eingeschätzt wird.

KASTEN 36

BVerfGE 11, 168 (187, Rn. 71) – Taxibeschluss

Diese ihre Stellung im Rahmen des Verkehrsganzen rechtfertigt es, Existenz und Funktionieren dieses Zweiges des Gelegenheitsverkehrs als ein schutzwürdiges Gemeinschaftsgut im Sinne der Auslegung des Art. 12 Abs. 1 GG anzusehen.

Für die Verhältnismäßigkeitsprüfung des durch die Bedürfnisprüfung ausgelösten Eingriffs in die Berufsfreiheit der Taxi- und Mietwagenfahrer stellt das Bundesverfassungsgericht also Überlegungen zur Gemeinschaftsbezogenheit der jeweiligen Dienstleistung an. Mit der Bedeutung für einen öffentlichen Belang, der wie das Beispiel des öffentlichen Verkehrs zeigt nicht existentiell für das Funktionieren der Gesellschaft zu sein braucht, sinkt die Rechtfertigungslast im Rahmen des [Art. 12 Abs. 1 GG](#).

III.1.6. BVerfGE 12, 341 – Spinnweber-Zusatzsteuer (1961)

Mit der wirtschaftlichen Entfaltungsfreiheit im Angesicht auferlegter Steuern setzte sich das Bundesverfassungsgericht im Jahr 1961 auseinander.

Angesichts einer seitens des Bundesfinanzhofs wegen angenommener Verfassungswidrigkeit einer Sondersteuer für bestimmte Unternehmen der Textilwirtschaft unangewendet gebliebene Rechtsverordnung hatte der Bundesfinanzminister im Wege der abstrakten Normenkontrolle beantragt, die Verfassungsmäßigkeit dieser Besteuerung festzustellen. Dies erfolgte auch.

Das Bundesverfassungsgericht führt bezüglich der wirtschaftlichen Freiheit der Textilunternehmer aus, dass diese durch eine auferlegte Steuer grundsätzlich nicht verletzt werden könne. Ihr komme lediglich der Charakter eines zusätzlichen Kostenfaktors zu, der die unternehmerische Freiheit, die das Gericht erneut in [Art. 2 Abs. 1 GG](#) verortet, nicht tangiert, sofern nur ein angemessener Spielraum zur wirtschaftlichen Entfaltung verbleibe.

Soweit in der Zusatzsteuer eine an [Art. 3 Abs. 1 GG](#) zu messende Ungleichbehandlung verschiedener Akteure der Textilwirtschaft durch einen Eingriff in den Markt gesehen wurde, betont das Bundesverfassungsgericht die Befugnis des Staates zu lenkenden Eingriffen in die Wirtschaft, auch um sich aus bestimmten wirtschaftlichen Organisationsformen ergebende Wettbewerbsnachteile auszugleichen. Eine unterschiedliche Besteuerung kann demnach legitimes, nicht gleichheitswidriges Mittel sein, die Konkurrenzfähigkeit von Unternehmen innerhalb ihres Wirtschaftszweiges zu sichern.

Die wirtschaftspolitische Neutralität des Grundgesetzes⁶¹ bedeute daher auch keine objektive Verpflichtung des Staates, lenkende Markteingriffe zu unterlassen. Die Neutralität gehe vielmehr mit der Freiheit einher, politische Interventionen – sofern grundrechtskonform – vorzunehmen.

III.1.7. [BVerfGE 14, 263](#) – Feldmühle-Urteil (1962)

In diesem Urteil befasst sich das Bundesverfassungsgericht mit der Neuregelung des Umwandlungsgesetzes betreffend die wechselseitige Überführbarkeit verschiedener Gesellschaftsformen. Vom Verstoß gegen [Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG](#) sowie [Art. 3 Abs. 1 GG](#) durch die mit dem Ausschluss von Minderheitsaktionären einhergehende Umwandlung von Aktiengesellschaften auf Betreiben der Hauptgesellschafter war das vorlegende Amtsgericht Düsseldorf überzeugt.

Das Bundesverfassungsgericht nutzt diese Konstellation für Ausführungen zur Stellung von Konzernen im Wirtschaftssystem der Bundesrepublik Deutschland. Diese seien wirtschafts- und sozialpolitisch zwiespältige Konzentration wirtschaftlicher und finanzieller Macht, die nur wegen der einhergehenden Rationalisierung toleriert werde. Mit der Verankerung der Konzerne im einfachen Recht gehe die Anerkennung ihrer unternehmerischen Freiheit einher. Maßgeblich für die verfassungsrechtliche Beurteilung und Gewichtung widerstreitender Grundrechte wird damit die Ausgestaltung der Wirtschaft und ihrer Organisationsformen durch den Gesetzgeber. Die wirtschaftspolitische Neutralität des Grundgesetzes findet damit im einfachen Recht ihre Prägung auch für die Beantwortung von Verfassungsrechtsfragen. Auffällig ist dabei, dass die unternehmerische Freiheit des Konzerns nicht den Maßstab für die weitere grundrechtliche Prüfung bildet, sondern die Grundrechte der Hauptaktionäre und die der ausgeschlossenen Minderheitsaktionäre miteinander in Ausgleich gebracht werden.

⁶¹ Dazu bereits oben III.1.1.: BVerfGE 4, 7 – Investitionshilfegesetz (1954); sowie III.1.2: BVerfGE 7, 377 – Apothekenurteil (1958).

KASTEN 37

BVerfGE 14, 263 (281, Rn. 61) – Feldmühle-Urteil

In der grundsätzlichen Zulassung der Konzerne liegt die prinzipielle Anerkennung ihrer unternehmerischen Freiheit. Damit ist noch nicht gesagt, daß der Gesetzgeber dieser unternehmerischen Freiheit auch beim inneren Aufbau des Konzerns den Vorzug geben darf gegenüber dem Recht der Minderheitsaktionäre auf Anteil an der Vermögenssubstanz und auf Gleichbehandlung. Es geht somit um die Frage, ob das Gesetz dem "Konzerninteresse" den Vorrang geben darf vor dem Interesse der einzelnen Gesellschaft - im Rahmen der beherrschten Gesellschaft gesehen: dem Interesse des Hauptgesellschafters vor dem der Minderheitsaktionäre.

Der Konzern gilt dem Bundesverfassungsgericht somit nicht unmittelbar als Grundrechtsberechtigter, sondern lediglich als Vehikel zur Verwirklichung wirtschaftlicher Freiheit der verschiedenen Aktionäre. Folgerichtig spricht es an späterer Stelle auch nicht von der freien Entfaltung unternehmerischer Initiative *des* Konzerns, sondern *im* Konzern.

Aus der besonderen Konstellation der Vereinigung großer wirtschaftlicher Einfluss- und Entscheidungsmöglichkeiten leitet das Bundesverfassungsgericht für die Konzernleitung eine in besonderem Maße bestehende Gemeinwohlverpflichtung aus [Art. 14 Abs. 2 GG](#) ab, der bei Verwirklichung der unternehmerischen Freiheit Rechnung zu tragen ist.

III.1.8. [BVerfGE 18, 315](#) – Marktordnung (1965)

Mit Blick auf eine Regelung der Milchwirtschaft, welche das Bundesgebiet in bestimmte Gebiete einteilt, innerhalb derer Liefer- und Abnahmepflichten für Milcherzeuger und Molkereien etabliert wurden, entschied das Bundesverfassungsgericht über die Zulässigkeit entsprechender Marktordnungen.

Dabei entnahm das Gericht dem Grundgesetz nicht primär eine wirtschaftspolitische Neutralität, sondern unter Rückgriff auf [Art. 2 Abs. 1 GG](#) eine im Grundsatz freiheitliche Wirtschaftsverfassung. In dieser stelle die streitgegenständliche Marktordnung einen rechtfertigungsbedürftigen Fremdkörper dar. Die wirtschaftliche Betätigungsfreiheit des Einzelnen wird schließlich dem Funktionieren der Landwirtschaft und der Versorgung der Bevölkerung mit Milchprodukten als objektiven Verfassungsgütern entgegengestellt, angesichts derer die Marktordnung in den Augen des Bundesverfassungsgerichts eine verhältnismäßige Einschränkung darstellen.

Die unternehmerische Freiheit wird also auch im Rahmen des [Art. 2 Abs. 1 GG](#) in ihrer sozialen Bezugsrichtung aufgefasst und an objektiven Gemeinschaftsgütern gemessen, hinter denen sie gegebenenfalls zurückzutreten hat.

Bezüglich den Anforderungen an Konsistenz, Stimmigkeit und Gleichbehandlung wirtschaftsordnender staatlicher Normen hält das Gericht schließlich fest, dass Unternehmer keinen Anspruch auf stets sachgerechte Regelungen haben. So sei es nicht bereits als unzulässige Willkür einzuordnen, wenn sich eine Annahme des Gesetzgebers bezüglich bestimmter Marktgegebenheiten im Nachhinein als falsch erweise, solange in angemessener Zeit nach offenbar Werden des Fehlers eine Anpassung erfolge. Diese könne dann ihrerseits erneut auf sich nachträglich herausstellenden Fehlannahmen beruhen, ohne dadurch gegen [Art. 3 Abs. 1 GG](#) zu verstoßen. Bezüglich wirtschaftsbezogenen Normierungen ergibt sich damit kein absolut geltender Richtigkeitsanspruch aus der unternehmerischen Freiheit.

III.1.9. **BVerfGE 21, 245 – Führungskräfte der Wirtschaft (1967)**

1967 entschied das Bundesverfassungsgericht aus Anlass einer strafgerichtlichen Verurteilung wegen Verstoßes gegen das damalige staatliche Arbeitsvermittlungsmonopol zu den Zulässigkeitsvoraussetzungen und Grenzen exklusiv hoheitlicher Wirtschaftstätigkeit.

Dabei wird bezüglich des grundgesetzlichen Wirtschaftssystems erneut nicht dessen Neutralität, sondern seine Freiheitlichkeit betont. Hieraus ergebe sich die Exzeptionalität eines gesetzlich geschaffenen Monopols, welches aufgrund seiner von der Aufnahme der jeweiligen Tätigkeit ausschließenden Wirkung an der Berufsfreiheit des [Art. 12 Abs. 1 GG](#) zu messen sei.

Ferner seien auch die Empfänger der monopolisierten Dienstleistung möglicherweise in ihrer allgemeinen Handlungsfreiheit betroffen, da ihnen die Wahl zwischen verschiedenen Angeboten genommen werde.

KASTEN 38

BVerfGE 21, 245 (249, Rn. 15) – Führungskräfte der Wirtschaft

Im System einer grundsätzlich freien Wirtschaft bildet ein vom Gesetz geschaffenes wirtschaftliches Monopol einen gewissen Fremdkörper; es schließt nicht nur diejenigen, welche die monopolisierte Tätigkeit selbständig ausüben oder ausüben möchten, hiervon aus, sondern berührt auch entscheidend die freie wirtschaftliche Entfaltung weiterer Kreise. So beschränkt das Arbeitsvermittlungsmonopol die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer auf die vermittelnde Tätigkeit des Arbeitsamts und nimmt ihnen die Möglichkeit, eine andere Vermittlung in Anspruch zu nehmen oder zwischen verschiedenen Vermittlungsmöglichkeiten zu wählen.

Für die Vermittlung regulärer Arbeitnehmer sieht das Gericht den Ausschluss privater unternehmerischer Tätigkeit als Vermittler mit Blick auf die überragende Bedeutung der Vermeidung von Arbeitslosigkeit und Mangel an Arbeitskräften in der Wirtschaft als gerechtfertigt an. Sämtliche in Frage kommenden milderen Mittel seien in der industriellen Massenwirtschaft weniger gut geeignet, das Ziel der Vollbeschäftigung zu erreichen. Deshalb dürfe der Staat Private von der Arbeitsvermittlung ausschließen und diese Aufgabe allein hoheitlicher Erfüllung überstellen. Auffällig ist dabei, dass das Bundesverfassungsgericht diese Schlussfolgerung als unabhängig von der übrigen Wirtschaftspolitik ansieht, für die damit die weniger auf die Freiheit als die Neutralität der grundgesetzlichen Wirtschaftsverfassung zentrierte Lesart aufrechterhalten werden kann.

Neben dem Funktionieren der Wirtschaft als solcher spielen auch soziale Gesichtspunkte der vermittelten Arbeitnehmer eine entscheidende Rolle. Für Führungskräfte erkennt das Bundesverfassungsgericht wegen ihrer Nähe zur selbstständigen unternehmerischen Tätigkeit einen Grenzbereich an. Der Erfassung auch dieser Arbeitnehmergruppe vom Vermittlungsverbot wird indes wegen der ansonsten aufkommenden Regelungsschwierigkeiten für den Gesetzgeber im Ergebnis nicht beanstandet.

Hier zeigt sich, dass das Bundesverfassungsgericht staatliche Monopole bestimmter unternehmerischer Tätigkeiten zwar nicht im Grundsatz als verfassungswidrig erachtet, zugleich aber wegen der dabei stattfindenden Verdrängung Privater aus dem jeweiligen Gewerbe eine kleinteilige Verhältnismäßigkeitsprüfung bezüglich jedes gesonderten Tätigkeitsaspekts vornimmt.

III.1.10. BVerfGE 24, 236 – Lumpensammler (1968)

Ein weiteres Beispiel für die aus der wirtschaftspolitischen Neutralität des Grundgesetzes abgeleiteten einfachrechtlichen Prägung des Wirtschaftslebens sowie der unternehmerischen (Grund-)Rechte stellt die Entscheidung zur karitativen Sammlung von Sachspenden dar. Die Verfassungsbeschwerde drehte sich im Kern um Fragen der Religionsfreiheit nach [Art. 4 Abs. 1, 2 GG](#). Diese schützt nach dem Grundgesetz nicht nur innere Glaubensvollzüge (privates Gebet, Gottesdienste, liturgisches Handeln), sondern auch das glaubensgeleitete Handeln in der Öffentlichkeit, bspw. caritative Sammlungen, auch wenn diese wirtschaftliche Relevanz (für Konkurrenten) haben. Bezüglich der möglicherweise kollidierenden Grundrechte gewerblicher Spendensammler hielt das Bundesverfassungsgericht fest, dass diese keinen Anspruch gegen Veränderungen ihres Geschäftsfeldes geltend machen könnten.

Das einfache Recht habe eine freie Wettbewerbswirtschaft etabliert, in der grundrechtliche Gesichtspunkte nicht für eine qualitative oder quantitative Sicherung geschäftlicher Erwerbsmöglichkeiten ins Feld geführt werden können.

III.1.11. BVerfGE 25, 371 – Mitbestimmungsgesetz I (1969)

1969 judizierte das Bundesverfassungsgericht im Falle eines die Mitbestimmung von Arbeitnehmern in Bergbau- sowie Eisen- und Stahlindustriunternehmen regelnden Gesetzes, dass das Grundgesetz keinen generellen Ausschluss von nur für einen Einzelfall geltenden Gesetzen kennt.

KASTEN 39

BVerfGE 25, 371 (Ls. 1) – Mitbestimmungsgesetz I

1. Der Begriff des Maßnahmegesetzes ist verfassungsrechtlich irrelevant.

Insbesondere das Rechtsstaatsprinzip als solches gebiete keine Begrenzung gesetzgeberischer Steuerung auf generell-abstrakt wirkende Normen. Dabei sticht hervor, dass dieser Grundsatz durch das Bundesverfassungsgericht insbesondere in der Wirtschafts- und Sozialordnung stark gemacht wird, da vor allem dort gesetzliche Einzelfallregelungen erforderlich sein könnten.

Ein entsprechendes Verbot ergibt sich einzig aus [Art. 19 Abs. 1 GG](#) für Grundrechte, die nach dem Wortlaut der Verfassung einem Gesetzesvorbehalt unterliegen. Da in der der Entscheidung zugrundeliegenden Konstellation jedoch einzig die Grundrechte aus [Art. 2 Abs. 1](#), [Art. 14](#) sowie [Art. 3 Abs. 1 GG](#) betroffen sind und diese keinen entsprechenden Gesetzesvorbehalt aufweisen, konnte das vom Landgericht Dortmund vorgelegte Gesetz unter diesem Gesichtspunkt bestehen bleiben.

Auch sieht das Bundesverfassungsgericht die angesprochenen Grundrechte nicht durch das Mitbestimmungsgesetz als verletzt an. Erneut wird diesbezüglich abschließend festgehalten, dass [Art. 2 Abs. 1 GG](#) als Gewähr wirtschaftlicher Betätigungsfreiheit einen Kernbereich dieses Spielraums garantiert, der indes nicht berührt sei.

III.1.12. BVerfGE 29, 260 – Jahresarbeitsverdienstgrenze II (1970)

In Konkretisierung der durch [Art. 2 Abs. 1 GG](#) geschützten wirtschaftsbezogenen Handlungsfreiheit entschied das Bundesverfassungsgericht zur Erstreckung der Pflichtversicherung in der Rentenversicherung der Angestellten auf sämtliche Arbeitnehmer,

dass insoweit die Rechte der Arbeitgeberseite mit gesamtgesellschaftlich bedeutsamen Interessen abgewogen werden müssen.

KASTEN 40

BVerfGE 29, 260 (266 f., Rn. 20) – Jahresverdienstarbeitsgrenze II

Das Bundesverfassungsgericht hat mehrfach ausgesprochen, daß Art. 2 Abs. 1 GG die Handlungsfreiheit auf wirtschaftlichem Gebiet schützt und ein angemessener Spielraum zur Entfaltung der Unternehmerinitiative unantastbar ist [...]. Zugleich hat es andererseits entschieden, daß der Einzelne es hinnehmen müsse, wenn der Gesetzgeber entsprechend dem Sozialstaatsprinzip aus überwiegenden gesamtwirtschaftlichen und sozialen Gründen die im Interesse des Gemeinwohls liegenden oder doch vertretbaren Maßnahmen treffe [...].

Das Bundesverfassungsgericht führte damit verschiedene Rechtsprechungslinien zusammen. So stellt die Entscheidung klar, dass die wirtschaftliche Handlungsfreiheit nicht nur mit Grundrechten Dritter, sondern auch durch den Gesetzgeber verfolgten objektiven Verfassungsgütern in Einklang zu bringen ist. Dies entspricht dem Sozialbezug, den das Bundesverfassungsgericht bereits zur Berufsfreiheit aus [Art. 12 Abs. 1 GG](#) betont hatte. Im Bereich der Wirtschaft kann dieses objektive Verfassungsgut insbesondere ein vom Sozialstaatsprinzip des [Art. 20 Abs. 1 GG](#) getragener Gemeinwohlbelang sein.

III.1.13. BVerfGE 30, 292 – Erdölbevorratung (1971)

1971 beschäftigte sich das Bundesverfassungsgericht aus Anlass einer Verpflichtung privater Unternehmen zur Vorhaltung von Mindestvorräten an Erdölserzeugnissen mit dem Zusammentreffen von Berufsfreiheit aus [Art. 12 Abs. 1 GG](#) und Eigentumsgarantie gemäß [Art. 14 GG](#). Die zugrundeliegende Konstellation lässt sich als Indienstrafe Privater für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben abstrahieren.

Die Einschlägigkeit der Berufsfreiheit der adressierten Unternehmen ist für das Bundesverfassungsgericht unzweifelhaft gegeben, soweit die gesetzlich geregelte Tätigkeit (hier die Bevorratung von Erdöl) die gewöhnliche Wirtschaftstätigkeit der Betroffenen darstellt. Der Grundrechtsschutz wird dabei aber angesichts der wirtschaftspolitischen Neutralität des Grundgesetzes nicht auf eine Abwehr mittelbarer Folgen in der Beschaffenheit und Struktur des Marktes einer bestimmten Sparte durch staatliche Regelungen erstreckt.

Diesbezüglich folgert das Bundesverfassungsgericht aber aus dem allgemeinen Gleichheitssatz, dass der Gesetzgeber die verschiedenen Auswirkungen seiner Regelungen auf betroffene Berufsgruppen erkennen und in die konzeptionelle Ausrichtung einstellen muss. Schränken wirtschaftspolitische Maßnahmen also die unternehmerischen Freiheitsrechte einer Teilgruppe der Adressaten in besonderem Maße ein, so ist diese Ungleichbehandlung am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu messen.

Zur Eigentumsgarantie des [Art. 14 Abs. 1 GG](#) heißt es in dem Beschluss schließlich, diese sei von [Art. 12 Abs. 1 GG](#) anhand der Schutzrichtung abzugrenzen. Die zukunftsgerichtete Berufsfreiheit als Konkretisierung der freien Persönlichkeitsentfaltung erfasse demnach spezifisch andere Gehalte als die objektbezogene Garantie des Eigentums Privater, die Handlungs- und Gestaltungsfreiheit durch die Zuordnung bestehender Vermögensgüter schaffen und sichern soll.

KASTEN 41

BVerfGE 30, 292 (335, Rn. 122) – Erdölbevorratung

Daraus folgt auch die grundsätzliche Abgrenzung zu Art. 12 Abs. 1 GG: Art. 14 Abs. 1 GG schützt das Erworbene, das Ergebnis der Betätigung, Art. 12 Abs. 1 GG dagegen den Erwerb, die Betätigung selbst [...]. Greift somit ein Akt der öffentlichen Gewalt eher in die Freiheit der individuellen Erwerbs- und Leistungstätigkeit ein, so ist der Schutzbereich des Art. 12 Abs. 1 GG berührt; begrenzt er mehr die Innehabung und Verwendung vorhandener Vermögensgüter, so kommt der Schutz des Art. 14 GG in Betracht.

III.1.14. BVerfGE 31, 8 – Automatenaufsteller (1971)

Noch im selben Jahr wurde entschieden, dass aus der Berufsfreiheit nicht zu folgern sei, dass staatlicherseits keine Maßnahmen zu unterlassen sind, durch welche das Individuum eine gewerbliche Tätigkeit nicht länger auf rentable Art und Weise ausüben kann. Das Bundesverfassungsgericht hält zwar daran fest, dass Beruf im Sinne des [Art. 12 Abs. 1 GG](#) jede Tätigkeit sein könne, der der Einzelne zur Schaffung und Erhaltung einer Lebensgrundlage nachgehe. Die Gewähr aber, dass eine Tätigkeit eine solche wirtschaftliche Basis darstellen könne, sei der Verfassungsbestimmung gerade nicht zu entnehmen. Belastungen wie die verfahrensgegenständliche Steuernorm griffen daher nicht in die unternehmerische Betätigungsfreiheit ein.

III.1.15. BVerfGE 34, 252 – Vereinheitlichung steuerberatender Berufe (1973)

Zur Berufsfreiheit aus [Art. 12 Abs. 1 GG](#) entschied das Bundesverfassungsgericht aus Anlass der Neuordnung der steuerberatenden Berufe, dass diese nicht nur keinen Schutz auf Erhaltung und Sicherung bestehender Erwerbsmöglichkeiten gewährt, sondern auch nicht zur Abwehr aufkommender Konkurrenz innerhalb des eigenen Berufszweiges schützt. Vielmehr bedürften entsprechende Regelungen einer Rechtfertigung, da unter dem Grundgesetz eine möglichst unreglementierte berufliche Betätigung ermöglicht werden solle, wirken doch die Grundrechte in erster Linie als Abwehrrechte gegen den Staat.

Gleiches gelte für [Art. 14 Abs. 1 GG](#), der sich als Schutz des bereits erworbenen Eigentums gegenüber der potentiellen Verschlechterung künftiger Marktpositionen neutral verhält.

Ein unternehmensbezogener Bestandsschutz folgt damit nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts weder bezüglich der Betätigung am Markt als solcher noch bezüglich der jeweiligen relativen Position am Markt aus den einschlägigen Grundrechten.

III.1.16. BVerfGE 44, 322 – Allgemeinverbindlicherklärung I (1977)

Das Phänomen, dass von Tarifvertragsparteien ausgehandelte Ergebnisse durch hoheitlichen Rechtsakt für allgemein verbindlich erklärt werden, führte das Bundesverfassungsgericht anlässlich einer konkreten Normenkontrolle des Arbeitsgerichts Solingen zu einer Auseinandersetzung mit dem Verhältnis privater Normsetzung im Wirtschaftsleben zu staatlichen Regelungseingriffen.

KASTEN 42

BVerfGE 44, 322 (Ls. 1–3) – Allgemeinverbindlicherklärung

1. Die Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen ist im Verhältnis zu den ohne sie nicht tarifgebundenen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ein Rechtsetzungsakt eigener Art zwischen

autonomer Regelung und staatlicher Rechtsetzung, der seine eigenständige Grundlage in Art. 9 Abs. 3 GG findet [...].

2. Das Grundgesetz erkennt in dem von Art. 9 Abs. 3 GG maßgeblich gestalteten Bereich der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen, in dem der Staat seine Regelungszuständigkeit zugunsten der eigenverantwortlichen Schaffung von Rechtsregeln durch die Koalitionen weit zurückgenommen hat, besondere Formen von Normsetzung an.

3. Die allgemeinverbindlichen Tarifnormen sind gegenüber den Außenseitern durch die staatliche Mitwirkung noch ausreichend demokratisch legitimiert.

So gewähre die von [Art. 9 Abs. 3 GG](#) gewährte Tarifautonomie einen zweckgebundenen Freiraum von staatlicher Regelungszuständigkeit im Bereich der Ordnung des Arbeits- und Wirtschaftslebens. Zugleich stelle die Schaffung von Tarifnormen Gesetzgebung im materiellen Sinne dar, woraus die Grundrechtsbindung nach [Art. 1 Abs. 3 GG](#) folge.

Soweit der Koalitionsfreiheit nach [Art. 9 Abs. 3 GG](#) eine negative Dimension auf Fernbleiben von Koalitionen entnommen werden könne, so sei es durch die Erstreckung von Tarifverträgen auf Außenseiter nicht berührt. Denn weiterhin sei es dem Einzelnen möglich, von der Mitgliedschaft in einer Koalition abzusehen, und auch eine entsprechende Beeinflussung finde nicht statt.

Soweit durch die Möglichkeit, durch staatlichen Akt Tarifverträge auf Außenseiter zu erstrecken, möglicherweise ein Anreiz zur Mitgliedschaft in einer Koalition genommen werde, sei dies mit Blick auf den Schutzgehalt des [Art. 9 Abs. 3 GG](#) ebenfalls unerheblich. Die Koalitionsfreiheit ziele nicht darauf ab, möglichst alle Teilnehmer am Wirtschaftsleben zur Teilnahme an einer entsprechenden Vereinigung zu bewegen. Mögliche veränderte Motivationen hierzu durch die Allgemeinverbindlicherklärung seien daher lediglich faktische Auswirkungen im Sinne eines Grundrechtsreflexes.

III.1.17. [BVerfGE 50, 290](#) – Mitbestimmungsgesetz II (1979)

Erneut kam das Bundesverfassungsgericht in dieser angesichts eines Verfahrens zur Arbeitnehmermitbestimmung Entscheidung auf die Anwendung des wirtschaftsbezogenen Grundrechtsschutzes auf entpersonalisierte Großunternehmen zu sprechen.

Diese war unter dem Gesichtspunkt der Persönlichkeitsbezogen- und -gebundenheit, die das Bundesverfassungsgericht der Berufsfreiheit aus [Art. 12 Abs. 1 GG](#) zugesprochen hatte, zu beurteilen. Diesen fehlenden Persönlichkeitsbezug betont die Entscheidung im Falle von Großunternehmen und Konzernen erneut.

Gleichwohl komme [Art. 12 Abs. 1 GG](#) auch die Funktion einer Unternehmerfreiheit im Sinne freier Gründung und Führung zu, wobei das Grundrecht verschiedenste wirtschaftliche Sachverhalte erfasse. Mit der einfachrechtlichen Anerkennung von Konzernen und ähnlich nicht mehr unmittelbar mit Individuen verknüpften Organisationsformen gehe die Erstreckung der Unternehmerfreiheit einher. Folgerichtig verortet das Bundesverfassungsgericht die Unternehmerfreiheit in dieser Entscheidung auch nicht mehr allein in der allgemeinen Handlungsfreiheit des Art. 2 Abs. 1 GG, sondern weist diese auch der Berufsfreiheit zu. Damit erfährt die Berufsfreiheit aus [Art. 12 Abs. 1 GG](#) eine Aufweitung und wird von seiner ursprünglichen, die Persönlichkeitsrelevanz betonenden Grundausrichtung gelöst.

III.1.18. [BVerfGE 55, 7](#) – Allgemeinverbindlicherklärung II (1980)

Erneut mit der Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen befasst, entschied das Bundesverfassungsgericht 1980 auch zu deren Auswirkungen auf die Berufsfreiheit nach [Art. 12 Abs. 1 GG](#).

War das Bestehen einer negativen Koalitionsfreiheit in der vorangegangenen Entscheidung noch offengelassen und nur hilfsweise als nicht verletzt angesehen worden, so erkannte das Bundesverfassungsgericht diese Dimension des [Art. 9 Abs. 3 GG](#) nun ausdrücklich an, wertete sie aber erneut als nicht berührt.

Bezüglich der Berufsfreiheit der nicht in der Koalition organisierten, aber durch die Allgemeinverbindlicherklärung gleichwohl dem von dieser ausgehandelten Tarifvertrag unterworfenen Unternehmer lehnt das Bundesverfassungsgericht eine Betroffenheit ab. Der Erstreckung der gefundenen Normen betreffend die Arbeitsbedingungen stellten keine Einschränkung der freien beruflichen Tätigkeit dar, sondern bildeten lediglich einen Interessenausgleich zwischen Arbeitgebern untereinander und gegenüber Arbeitnehmern. Der einzelne Arbeitgeber erfahre hierdurch keine Einschränkung seiner unternehmerischen Freiheiten, wie sie von [Art. 12 Abs. 1 GG](#) garantiert werde.

Gleiches gelte für die allgemeine Handlungsfreiheit nach [Art. 2 Abs. 1 GG](#). Wie schon zuvor entschieden, stelle der Abschluss eines Tarifvertrages Gesetzgebung im materiellen Sinne dar, welche durch staatlichen Akt Allgemeinverbindlichkeit erlangen könne. Soweit dies im Rahmen der vorgesehenen verfassungsrechtlichen Verfahren und Zwecke geschehe, stelle das Tarifvertragsergebnis daher Teil der verfassungsmäßigen Ordnung dar, aufgrund derer die allgemeine Handlungsfreiheit beschränkt werden könne.

III.1.19. [BVerfGE 78, 179](#) – Heilpraktiker (1988)

Der persönliche Anwendungsbereich des [Art. 12 Abs. 1 GG](#) beschäftigte das Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung zum Ausschluss sämtlicher Nichtdeutscher von der Zulassung als Heilpraktiker. Die schweizerische Beschwerdeführerin berief sich von vornherein auf eine Verletzung von [Art. 2 Abs. 1 GG](#) in seiner Funktion als Auffanggrundrecht für das Bürgerrecht der Berufsfreiheit. In der letztlich erfolgreichen Verfassungsbeschwerde hielt das Bundesverfassungsgericht fest, dass eine Erweiterung des Schutzbereichs von [Art. 12 Abs. 1 GG](#) über Deutsche im Sinne des [Art. 116 Abs. 1 GG](#) hinaus entgegen vereinzelter Literaturstimmen keine Option sei.

KASTEN 43

BVerfGE 78, 179 (196 f., Rn. 49 f.) – Heilpraktiker

Ein Verstoß gegen Art. 12 Abs. 1 GG liegt in diesem Verbot allerdings nicht, weil dieses Grundrecht nur für Deutsche gilt. Zwar wird die Auffassung vertreten, die Bürgerrechte seien über ihren Menschenrechtskern auch auf Ausländer anwendbar. Jedoch kann auch die Selbstverständlichkeit, daß Ausländer Träger von Menschenrechten sind, nicht zu einer – wenn auch eingeschränkten – Anwendung des Art. 12 Abs. 1 GG auf diesen Personenkreis führen, soll die ausdrückliche Entscheidung des Grundgesetzes, die Berufsfreiheit nur deutschen Staatsbürgern zu gewähren, nicht unterlaufen werden. [...] Die Unanwendbarkeit des Art. 12 Abs. 1 GG auf Ausländer bedeutet nicht, daß die Verfassung sie in diesem Bereich schutzlos läßt.

Damit zeigt sich, dass [Art. 12 Abs. 1 GG](#) bezüglich der Berufs- und darüber hinausgehenden wirtschaftlichen Freiheit eine besondere Ausprägung des umfassenden Freiheitsrechts darstellt, wie sie das Grundgesetz etabliert und in Art. 2 Abs. 1 GG zum Ausdruck bringt.

III.1.20. [BVerfGE 81, 242](#) – Handelsvertreter (1990)

Im Kontext von vertraglichen Wettbewerbsverboten für Handelsvertreter entwickelte das Bundesverfassungsgericht eine sich aus [Art. 12 Abs. 1 GG](#) ableitende Schutzpflicht gegen Einschränkungen der Berufsfreiheit von Seiten privater Dritter.

KASTEN 44

BVerfGE 81, 242 (Ls. 1) – Handelsvertreter

1. Art. 12 Abs. 1 GG kann gebieten, daß der Gesetzgeber im Zivilrecht Vorkehrungen zum Schutz der Berufsfreiheit gegen vertragliche Beschränkungen schafft, namentlich wenn es an einem annähernden Kräftegleichgewicht der Beteiligten fehlt.

Über Konzeption eines Anspruches gegen den Staat auf Schutz der beruflichen Mobilität hinaus ist an der Entscheidung die Konstellation des zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses bemerkenswert. Dieses spielte sich innerhalb eines zwischen Privaten geschlossenen Vertrages ab, sodass zu seiner Begründung zunächst individuelle Freiheit auch des Beschwerdeführers ausgeübt worden war. Die Privatautonomie ist nach dem Bundesverfassungsgericht indes nur im Rahmen der – grundrechtsgebundenen – geltenden Gesetze gewährleistet, sodass auch im Privatrechtsverhältnis [Art. 12 Abs. 1 GG](#) mittelbar Geltung erlangen kann.

Dies sei im vorliegenden Fall durch das zwischen den Vertragspartnern bestehende Machtungleichgewicht akut geworden. Zivilrechtliche Generalklauseln müssten die Gerichte in diesem Fall grundrechtssensibel und -konform anwenden, um das jeweils tangierte Freiheitsrecht zu verwirklichen.

Überdies findet sich in dem Beschluss eine Fortsetzung der Loslösung der Berufsfreiheit des [Art. 12 Abs. 1 GG](#) von der personalen Entfaltung des Individuums. Primär gewährleiste sie den Bürgern die Schaffung einer wirtschaftlichen Existenzgrundlage.

III.1.21. [BVerfGE 85, 248](#) – Ärztliches Werbeverbot (1992)

Mit dem sachlichen Gewährleistungsbereich des [Art. 12 Abs. 1 GG](#) beschäftigte sich das Bundesverfassungsgericht im Rahmen der Verfassungsbeschwerde eines Mediziners, dem gerichtlich die Werbung für seine Klinik untersagt worden war.

Diese Tätigkeit falle aufgrund ihres Zusammenhangs mit der Berufsausübung ebenfalls in den Schutzbereich der Berufsfreiheit. So wird klargestellt, dass nicht nur die unmittelbar beruflich veranlasste Handlung grundrechtlichen Schutz genießt, sondern dieser sich auf sämtliche berufsbezogenen Aspekte des individuellen Handelns erstreckt.

III.1.22. [BVerfGE 95, 173](#) – Tabakerzeugnisse (1997)

Diese Entscheidung zur Kennzeichnungspflicht für Tabakerzeugnisse knüpft zunächst an die Gemeinschaftsbezogenheit gewerblicher Tätigkeit an und betont diese angesichts der besonderen Gesundheitsrelevanz des Tabakkonsums für die beschwerdeführenden Unternehmen. Erneut kollidiert also eine grundrechtlich geschützte unternehmerische Aktivität mit dem objektiven staatlichen Auftrag zum Gesundheitsschutz.

Ferner diene diese Entscheidung aber auch zur Konsolidierung der bisherigen Rechtsprechung zur Zuweisung der unternehmerischen Freiheit an [Art. 2 Abs. 1 GG](#) bzw. [Art. 12 Abs. 1 GG](#). Erstere Norm fungiert weiterhin als Auffanggrundrecht für jegliches wirtschafts-

und unternehmensbezogene Handeln, wird jedoch von [Art. 12 Abs. 1 GG](#) verdrängt, sobald ein Sachverhalt die Handlungsfreiheit im Bereich des Berufsrechts betrifft.

Die Kennzeichnungspflicht sei nicht auch an der Meinungsäußerungsfreiheit ([Art. 5 Abs. 1 GG](#)), sondern an der Berufsfreiheit zu messen:

KASTEN 45

BVerfGE 95, 173 (182, Rn. 46 f.) – Tabakerzeugnisse

Soweit die Hersteller von Tabakerzeugnissen auf ihren Packungen auch staatliche Warnungen verbreiten müssen, nimmt der Staat diese Packungen in Anspruch, ohne damit die Werbung im übrigen zu beeinträchtigen. Insoweit ist nicht die Meinungsbildung und Meinungsäußerung der Unternehmen, sondern ausschließlich deren Berufsausübung berührt.

Etwas anderes würde gelten, wenn die Warnhinweise nicht deutlich erkennbar Äußerung einer fremden Meinung wären, sondern dem Produzenten der Tabakerzeugnisse zugerechnet werden könnten. Würde einem Grundrechtsberechtigten die Verbreitung einer fremden Meinung als eigene zugemutet, so wäre die Freiheit der Meinungsäußerung (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG) berührt. Wird dem Adressaten der Werbung der Eindruck vermittelt, der Tabakproduzent unterstütze aus eigenem Willen die Verbreitung der Warnhinweise, verbreite also von sich aus diese Aussage, so kann die Freiheit der Meinungsverbreitung den Prüfungsmaßstab bieten. Wird hingegen deutlich erkennbar, daß die auf den Packungen der Tabakprodukte verbreitete Meinung einem anderen zuzurechnen ist, und ist die Verbreitung dieser Warnhinweise allgemeine Bedingung eines gewerbsmäßigen In-Verkehr-Bringens von Tabakerzeugnissen, so regelt diese Kennzeichnungspflicht die Berufsausübung.

III.1.23. BVerfGE 97, 67 – Sonderabschreibung (1997)

Diese in BVerfGE 95, 173 dargestellte Grundlegung der Unternehmerfreiheit sowohl in [Art. 2 Abs. 1 GG](#) als auch in [Art. 12 Abs. 1 GG](#) wird auch in der Entscheidung zum Jahressteuergesetz 1996 aufrecht erhalten. Mit Blick auf die Grundrechte der Beschwerdeführer kam es angesichts einer Rückwirkungsproblematik auf diese Freiheit allerdings nicht entscheidend an.

Dennoch statuierte das Bundesverfassungsgericht klarstellend, dass die Unternehmerfreiheit wegen ihrer Zukunftsgerichtetheit nicht dazu dienen könne, eine günstige Rechtslage gegen gesetzliche Änderungen zu immunisieren. Dies gelte unabhängig davon, ob im konkreten Fall die allgemeine Handlungsfreiheit oder die Berufsfreiheit Ausgangspunkt und Maßstab der unternehmerischen Freiheit seien.

III.1.24. BVerfGE 97, 169 – Kleinstbetriebsklausel I (1998)

Mit der Binnenwirkung des [Art. 12 Abs. 1 GG](#) im Privatrechtsverhältnis setzte sich das Bundesverfassungsgericht erneut im Kontext des Kündigungsschutzgesetzes von 1985 auseinander. Dieses beschränkte seinen Anwendungsbereich und damit den gesetzlich ausdrücklich geregelten Kündigungsschutz selbst und nahm kleine Betriebe, bestimmt nach der Mitarbeiterzahl, aus.

Soweit aber gesetzlicher Kündigungsschutz nicht greife, sei die Berufsfreiheit der Arbeitnehmer in Anwendung zivilrechtlicher Generalklauseln zu verwirklichen. Auf der anderen Seite dieser Konstellation stehe das Recht des Arbeitgebers zur Auswahl und Begrenzung seiner Mitarbeiter, sodass beiderseits [Art. 12 Abs. 1 GG](#) wirke.

KASTEN 46

BVerfGE 97, 169 (176, Rn. 28) – Kleinbetriebsklausel I

So liegt es auch hier. Dem durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützten Interesse des Arbeitnehmers an einer Erhaltung seines Arbeitsplatzes steht das Interesse des Arbeitgebers gegenüber, in seinem Unternehmen nur Mitarbeiter zu beschäftigen, die seinen Vorstellungen entsprechen, und ihre Zahl auf das von ihm bestimmte Maß zu beschränken. Er übt damit regelmäßig seine Berufsfreiheit im Sinne von Art. 12 Abs. 1 GG, jedenfalls aber seine wirtschaftliche Betätigungsfreiheit, aus, die durch Art. 2 Abs. 1 GG geschützt ist. Für den Gesetzgeber stellt sich damit ein Problem praktischer Konkordanz. Die kollidierenden Grundrechtspositionen sind in ihrer Wechselwirkung zu erfassen und so zu begrenzen, daß sie für alle Beteiligten möglichst weitgehend wirksam werden

III.1.25. BVerfGE 105, 252 – Glykol (2002)

2002 entschied das Bundesverfassungsgericht zur Problematik staatlicher Warnungen vor bestimmten Produkten, dass diese bei Einhaltung bestimmter Anforderungen nicht in den Schutzbereich des [Art. 12 Abs. 1 GG](#) fallen können.

KASTEN 47

BVerfGE 105, 252 (Ls. 1) – Glykol

1. Marktbezogene Informationen des Staates beeinträchtigen den grundrechtlichen Gewährleistungsbereich der betroffenen Wettbewerber aus Art. 12 Abs. 1 GG nicht, sofern der Einfluss auf wettbewerbserhebliche Faktoren ohne Verzerrung der Marktverhältnisse nach Maßgabe der rechtlichen Vorgaben für staatliches Informationshandeln erfolgt. Verfassungsrechtlich von Bedeutung sind dabei das Vorliegen einer staatlichen Aufgabe und die Einhaltung der Zuständigkeitsordnung sowie die Beachtung der Anforderungen an die Richtigkeit und Sachlichkeit von Informationen.

Diese Entscheidung baut auf der bereits zuvor formulierten Prämisse auf, dass die Berufsfreiheit Individuen wie Unternehmen lediglich die Teilnahme am Wettbewerb eröffne, nicht aber eine bestimmte Ausgestaltung der Funktionsbedingungen des Marktes garantiere. Die staatliche Information, welche durch nicht rechtsförmiges Handeln staatlicher Akteure eine Marktposition beeinträchtigt, könne daher unter bestimmten Umständen eine schlichte Veränderung dieser Verhältnisse darstellen.

Der unternehmerische Schutz gebiete innerhalb dieser Grenzen kein Recht, über die eigene Darstellung von Seiten – auch staatlicher – Dritter zu bestimmen. Informationshandeln zum zur Erreichung verfassungslegitimer Zwecke stelle demnach keine Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Freiheit dar, solange die verbreiteten Tatsachen zutreffend und sachlich sind und mit angemessener Zurückhaltung formuliert und verbreitet werden. Ein Anspruch auf spätere Rücknahme einer Äußerung könne sich nur aus [Art. 12 Abs. 1 GG](#) ergeben, soweit sich eine Information im Nachhinein als falsch erweise.

III.1.26. BVerfG, Beschluss vom 30.07.2003, 1 BvR 792/03 – Kopftuch

Eine Grundrechtskollision zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber beschäftigte das Bundesverfassungsgericht erneut im Falle einer Drogerieangestellten, welcher aufgrund ihrer Weigerung, bei der Arbeit ihr religiöses Kopftuch abzulegen, gekündigt worden war. Über die Anwendung einfachen Rechts wirkte in diesem Privatrechtsverhältnis das arbeitgeberseitige Recht auf Auswahl seiner Arbeitnehmer als Ausprägung der wirtschaftlichen Betätigungsfreiheit. Die gekündigte Arbeitnehmerin konnte sich hingegen neben ihrem

durch [Art. 12 Abs. 1 GG](#) geschützten Interesse am Erhalt ihres Arbeitsplatzes auf die vorbehaltlos gewährleistete Religionsfreiheit nach [Art. 4 Abs. 1, 2 GG](#) berufen.

Diese weltanschauliche Freiheitsverbürgung wirke ohne Weiteres auch im Kontext der beruflichen Tätigkeit und sei von den Gerichten wertend in ihre Entscheidungen einzustellen. Damit sei es vertretbar, der Arbeitgeberseite erhöhte Darlegungslasten für mögliche aus der Weiterbeschäftigung der Arbeitnehmerin folgende Nachteile aufzubürden. Ihre wirtschaftliche Dispositionsfreiheit wird so durch eine Grundrechtsausübung der Gegenseite, die potentiell jeden Lebensbereich und damit auch das Erwerbsleben betreffen kann, einschränkend modifiziert.

III.1.27. BVerfGE 111, 10 – Ladenschlussgesetz III (2004)

Die Entscheidung in der Verfassungsbeschwerde zum Ladenschlussgesetz des Bundes betrifft Möglichkeiten des Gesetzgebers, durch generell-abstrakte Regelung in den Markt einzugreifen und Wettbewerbsvorteile unter Marktteilnehmern zu adressieren sowie zu unterbinden.

Zwar betont das Bundesverfassungsgericht, dass die Regelungen zum Ladenschluss primär dem Schutz der Arbeitnehmerrechte im Einzelhandel dienen. Insoweit bestehe unstreitig ein Schutzauftrag an den Staat, welcher dem Recht der Unternehmer an der freien Verfügung über ihre Öffnungszeiten entgegengehalten werden könne, soweit ein verhältnismäßiger Ausgleich gefunden wird.

Damit allein sei jedoch die Ausweitung des Ladenschlussgesetzes auf Einzelhandelsgeschäfte, in denen keine Arbeitnehmer, sondern lediglich Inhaber und ihre Familien tätig seien, nicht zu rechtfertigen. Der Gesetzgeber verfolgte mit dieser Konzeption die Sicherung der Wettbewerbsneutralität, indem aus der ungleichmäßigen Wirkungsweise einer nur Verkaufsstellen mit beschäftigten Arbeitnehmern erfassenden Ladenschlussregelung folgende Vorteile von Inhaber- und Familienbetrieben unterbunden werden. Gleichzeitig sollen diese typischerweise kleinen Betriebe durch den einheitlichen Ladenschluss vor Konkurrenz großer Unternehmen geschützt werden, da diesen durch den Einsatz einer Vielzahl an Mitarbeitern ansonsten die Möglichkeit deutlich ausgreifenderer Ladenöffnungszeiten eröffnet werde.

Zwar gebiete der Schutz unternehmerischer Freiheit aus [Art. 12 Abs. 1 GG](#) gerade keinen Schutz vor Konkurrenz, unabhängig von der Größe des jeweiligen Betriebes. Anderes gelte indes in der hiesigen Konstellation, in der ein Wettbewerbsvorteil mittelbar erst aus dem staatlichen Eingriff der Ladenschlussregelung folge. Diese Arbeitsschutzmaßnahme könne auch die Unterbindung von Konkurrenzvorteilen rechtfertigen, sodass die Sicherung von Wettbewerbsneutralität weiterhin keinen eigenständigen verfassungslegitimen Zweck für Eingriffe in Art. 12 Abs. 1 GG darstelle.

KASTEN 48

BVerfGE 111, 10 (33, Rn. 120) – Ladenschlussgesetz III

Der Schutz vor Konkurrenz ist zwar nicht als eigenständiges Ziel zur Beschränkung der Berufsfreiheit anzuerkennen. Es ist dem Gesetzgeber aber nicht verwehrt, Konkurrenzvorteile zu unterbinden, die aus der Verfolgung eines anderweitigen legitimen Schutzziels abgeleitet werden können, wie hier aus den Schutzvorkehrungen für Ladenangestellte.

Dem Staat sei lediglich die Möglichkeit eröffnet, durch ihn selbst bei Gelegenheit einer anderweitige legitime Schutzgüter verwirklichenden Maßnahme geschaffene Wettbewerbsverzerrungen auszugleichen.

III.1.28. BVerfGE 115, 276 – Sportwettenmonopol (2006)

Zum Schutzzumfang des [Art. 12 Abs. 1 GG](#) entschied das Bundesverfassungsgericht im Kontext gewerblich angebotener Sportwetten, dass dieser nicht bereits durch einfachgesetzliche Verbote begrenzt werde. Eine derartige Schutzbereichsbegrenzung komme allein bezüglich solcher Tätigkeiten in Betracht, die schon ihrem Wesen nach als Verbote anzusehen sind. Damit wendet sich das Bundesverfassungsgericht von seinen Wertungen im Apothekenurteil⁶² ab, in denen es die Erlaubtheit einer Betätigung noch ausdrücklich als Voraussetzung des Berufsbegriffs des Art. 12 Abs. 1 GG angesehen hatte.⁶³

Zur Beurteilung dieser Frage zieht das Bundesverfassungsgericht das Kriterium der Sozial- und Gemeinschaftsschädlichkeit einer wirtschaftlichen Betätigung heran, sodass nur evidente und besonders hervorstechende Fälle erfasst sein dürften. Ein solcher findet sich bis heute nicht in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.

III.1.29. BVerfGE 116, 202 – Tariftreueerklärung (2006)

2006 hatte das Bundesverfassungsgericht über die Verfassungsmäßigkeit des Berliner Vergabegesetzes zu entscheiden, welches bei der Vergabe von Bauleistungen die Berücksichtigung der Bezahlung der Arbeitnehmer eines Unternehmens vorschrieb. Diese sollte nach den jeweils in Berlin geltenden Entgelttarifen erfolgen. Ein Verstoß gegen eine entsprechende Auflage sollte mit einem Ausschluss von weiteren Vergabeverfahren für die Dauer von bis zu zwei Jahren geahndet werden.

Der vorliegende Bundesgerichtshof sah hierin einen Verstoß gegen die negative Koalitionsfreiheit des [Art. 9 Abs. 3 GG](#), die ein Fernbleiben von Vereinigungen zur Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen garantiert. Tatsächlich könne diese dem einzelnen Unternehmer ein Abwehrrecht gegen Zwang oder Druck als Reaktion einer unterbliebenen Beteiligung an einer Koalition geben, so das Bundesverfassungsgericht. Die zur Prüfung gestellte Regelung schaffe jedoch keinen faktischen Zwang, sondern knüpfe lediglich an die – weiterhin frei geschlossenen – Tarifverträge an. Hierin liege keine das Recht des Unternehmers, sich gegen die Beteiligung an einem Arbeitgeberverband zu entscheiden, tangierende staatliche Maßnahme.

Lediglich mit Blick auf die Berufsfreiheit des [Art. 12 Abs. 1 GG](#) sah das Bundesverfassungsgericht Anhaltspunkte für einen möglichen ungerechtfertigten Eingriff in den Schutzbereich. Diese gewähre als unternehmerische Dispositionsfreiheit das Recht der freien Aushandlung von Arbeitsbedingungen mit den eigenen Beschäftigten und verdränge insoweit wegen des unmittelbaren beruflichen Bezugs des Sachverhalts die von [Art. 2 Abs. 1 GG](#) garantierte Vertragsfreiheit.

Die unternehmerische Freiheit enthält somit nach dem Bundesverfassungsgericht auch eine Schutzrichtung gegen mittelbare Beeinflussungen des Inhalts der im gewerblichen Kontext geschlossenen Verträge.

⁶² Siehe oben, III.1.2. BVerfGE 7, 377 – Apothekenurteil (1958).

⁶³ BVerfGE 7, 377 (397).

III.1.30. [BVerfGE 129, 78](#) – Anwendungserweiterung (2011)

Aufgrund der Verfassungsbeschwerde einer italienischen juristischen Person gegen ein Urteil in einem Urheberrechtsstreit entschied das Bundesverfassungsgericht 2011 über die Reichweite des deutschen Grundrechtsschutzes. Dieser ist für juristische Personen nach [Art. 19 Abs. 3 GG](#) auf Inländer beschränkt, sodass die Beschwerdeführerin grundsätzlich von vornherein keine taugliche Beschwerdeführerin gewesen wäre.

Aufgrund der vertraglichen Verpflichtungen Deutschlands nach [Art. 18 AEUV](#) und weiterer primärrechtlicher Vorschriften führte allerdings im Falle von juristischen Personen mit Sitz in der Europäischen Union zu einer anderen Bewertung. Denn zwar können diese Rechtsschutz vor den deutschen Gerichten erlangen, die Verfassungsbeschwerde bliebe ihnen indes in wortlautgetreuer Anwendung des Art. 19 Abs. 3 GG verwehrt. Dies stellt nach dem Bundesverfassungsgericht keinen gleichwertigen Schutz dar, wie er unionsrechtlich gefordert wäre.

Diesem Problem begegnet das Bundesverfassungsgericht nicht mit der vorrangigen unmittelbaren Anwendung von Unionsrecht, sondern durch eine erweiternde Auslegung des die potentielle Ungleichbehandlung in sich tragenden [Art. 19 Abs. 3 GG](#):

KASTEN 49

BVerfGE 129, 78 (Ls. 1) – Anwendungserweiterung

1. Die Erstreckung der Grundrechtsberechtigung auf juristische Personen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union stellt eine aufgrund des Anwendungsvorrangs der Grundfreiheiten im Binnenmarkt (Art. 26 Abs. 2 AEUV) und des allgemeinen Diskriminierungsverbots wegen der Staatsangehörigkeit (Art. 18 AEUV) vertraglich veranlasste Anwendungserweiterung des deutschen Grundrechtsschutzes dar.

Somit gelang der ausländischen juristischen Person die Berufung auf die Eigentumsgarantie des [Art. 14 Abs. 1 GG](#), wenn auch die Verfassungsbeschwerde letztlich unbegründet war.

III.1.31. [BVerfGE 132, 99](#) – Börsenrückzug (2012)

2012 entschied das Bundesverfassungsgericht anlässlich der Entscheidung einer Aktiengesellschaft, die Börsenzulassung widerrufen zu lassen und so den Börsengang zu verhindern (sog. Delisting), zur Grundrechtskonstellation in komplexen wirtschaftlichen Organisationsformen. Mehrere Aktionäre hatten versucht, sich unter Berufung auf ihre Eigentumsrechte bezüglich der gehaltenen Anteile gegen den Börsenrückzug zur Wehr zu setzen und waren damit vor den Fachgerichten gescheitert.

Das Bundesverfassungsgericht entschied dazu, dass die Gerichte damit keine Grundrechte der beschwerdeführenden Aktionäre verletzt hatten. Zwar sei das Anteilseigentum von [Art. 14 Abs. 1 GG](#) umfasst und die Aktie damit verfassungsrechtlich geschütztes Eigentum. Dieses sei indes nur in seiner Substanz bezüglich seines mitgliedschaftlichen und vermögensrechtlichen Elements umfasst. Die Frage eines Börsengangs der jeweiligen Aktiengesellschaft liege außerhalb dessen im Bereich der mit dem Eigentum verbundenen wirtschaftlichen Chancen und Risiken, auf welche sich Art. 14 Abs. 1 GG nicht erstrecke.

Auch die Berufsfreiheit der Aktionäre in ihrer Ausprägung des [Art. 12 Abs. 1 GG](#) der unternehmerischen Handlungsfreiheit sei nicht verletzt. Zwar schütze diese die Freiheit der Disposition in unternehmerisch bedeutsamen Fragen und damit auch die Entscheidung über Zugang zur und Rückzug von der Börse. In persönlicher Hinsicht umfasse diese

Freiheitsgarantie jedoch nicht den beteiligten Aktionär, sondern lediglich den Emittenten, an welchem der Aktionär beteiligt ist. Für diesen stellten die Entscheidungen der Aktiengesellschaft – selbst soweit sie sich auf die wirtschaftliche Nutzbarkeit der Anteile in seinem Eigentum auswirken – lediglich einen Grundrechtsreflex dar.

III.1.32. BVerfG, Beschluss vom 04.11.2015, [2 BvR 282/13](#) – Unionsbürger

Ebenfalls den persönlichen Anwendungsbereich der Grundrechte des Grundgesetzes, allerdings erneut in einer unionsrechtlichen Dimension, hatte eine Verfassungsbeschwerde aus dem Jahr 2013 zum Gegenstand. Betreffend die Preisregulierung bei verschreibungspflichtigen Arzneimitteln nach dem deutschen Arzneimittelgesetz sah sich die entscheidende Kammer des Bundesverfassungsgerichts mit der Frage konfrontiert, ob sich die Beschwerdeführerin auf die Berufsfreiheit nach [Art. 12 Abs. 1 GG](#) berufen konnte. Problematisch war dies, da Art. 12 Abs. 1 GG dem Wortlaut nach nur für Deutsche im Sinne des [Art. 116 Abs. 1 GG](#) gilt, die Beschwerdeführerin indes eine Aktiengesellschaft niederländischen Rechts war.

Die zuvor bereits behandelte Entscheidung aus dem Jahr 2011⁶⁴ betraf eine ähnliche Fragestellung, allerdings im Kontext der grundsätzlichen Grundrechtsberechtigung juristischer Personen aus dem EU-Ausland angesichts des auf inländische juristische Personen begrenzten Wortlauts [des Art. 19 Abs. 3 GG](#).

Die dieser Verfassungsbeschwerde zugrundeliegende Konstellation hingegen bezog sich auf Art. 12 Abs. 1 GG als Bürgerrecht des Grundgesetzes, unabhängig vom Status der Beschwerdeführerin als juristische Person. Sie ist damit auch für natürliche Personen, welche eine Unionsbürgerschaft aufweisen, maßgeblich.

Erneut leitet das Bundesverfassungsgericht her, dass das primärrechtliche Diskriminierungsverbot des [Art. 18 Abs. 1 AEUV](#) einer lediglich einfachgesetzlichen Gleichstellung von Unionsbürgern und Inländern entgegensteht, da hierin bezogen auf die Grundrechte des Grundgesetzes sowie ihre Verteidigungsmöglichkeiten mit der Verfassungsbeschwerde im Falle von Bürgerrechten eine Ungleichbehandlung liege. Eine schlichte Nichtanwendung der Beschränkung des persönlichen Schutzbereichs des Art. 12 Abs. 1 GG versuchte das Bundesverfassungsgericht jedoch zu vermeiden, um keine Auslegung contra legem und entgegen der ausdrücklichen Erwägungen des Verfassungsgebers vorzunehmen. Stattdessen sei in unionsrechtskonformer Auslegung des subsidiären Auffanggrundrechts der allgemeinen Handlungsfreiheit aus [Art. 2 Abs. 1 GG](#) ein identisches Schutzniveau zu gewährleisten, was mit dem offenen Wortlaut der Norm vereinbar sei:

KASTEN 50

BVerfG, 1 BvR 282/13 (Rn. 12) – Unionsbürger

Vor diesem Hintergrund erscheint es denkbar, das bei inländischen juristischen Personen über Art. 12 Abs. 1 GG gewährleistete Schutzniveau bei ausländischen juristischen Personen über das subsidiär anwendbare allgemeine Freiheitsgrundrecht des Art. 2 Abs. 1 GG sicherzustellen.

III.1.33. [BVerfGE 143, 246](#) – Atomausstieg (2016)

Anlässlich des im Juni 2011 von der Bundesregierung beschlossenen und durch eine Novelle des Atomgesetzes umgesetzten Atomausstieg bis 2022 erhoben verschiedene

⁶⁴ Siehe oben, III.1.30. BVerfGE 129, 78 – Anwendungserweiterung (2011).

Kernkraftwerksbetreiber Verfassungsbeschwerde gegen eben dieses Gesetz, um eine Verletzung ihrer Eigentumsrechte geltend zu machen.

Das Bundesverfassungsgericht entschied in diesem Verfahren zu einer besonderen Konstellation des Grundrechtsschutzes für eine inländische juristische Person, die vollständig im Eigentum eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union steht.

Voraussetzung für die Grundrechtsfähigkeit einer inländischen juristischen Person sei nach der Konzeption des Grundgesetzes, nach welcher die Grundrechte den Staat nicht berechtigen, sondern verpflichten (vgl. [Art. 1 Abs. 3 GG](#)), dass diese nicht dem öffentlichen Recht zuzuordnen ist, also nicht unter bestimmendem Einfluss staatlicher Gewalt steht. Die Grundrechtsberechtigung juristischer Personen ergebe sich aus der Rückführbarkeit auf die freie Entfaltung privater Individuen.

Da jedoch die Grundrechte des Grundgesetzes allein deutsche Staatsgewalt binden können, bedarf dieser Grundsatz für den der Verfassungsbeschwerde zugrunde liegenden Fall einer juristischen Person im Eigentum eines ausländischen Staates einer Modifikation.

KASTEN 51

BVerfGE 143, 246 (315, Rn. 192) – Atomausstieg

So kann das sogenannte Konfusionsargument, demzufolge der Staat nicht zugleich grundrechtsverpflichtet und grundrechtsberechtigt sein kann, der Grundrechtsfähigkeit einer von einem ausländischen Staat gehaltenen juristischen Person des Privatrechts nicht entgegengehalten werden. Denn der fremde Staat ist von vornherein nicht verpflichtet, die Grundrechte der Menschen in Deutschland zu garantieren und sie entsprechend zu schützen. Allerdings folgt aus der fehlenden Grundrechtsbindung des ausländischen Staates nicht notwendig zugleich seine Grundrechtsberechtigung.

Die Möglichkeit, sich auf die Grundrechte des Grundgesetzes zu berufen, folge letztlich aus dem Fehlen auch nur vermittelter innerstaatlicher Machtbefugnisse, welche für die jeweilige juristische Person in öffentlicher Hand zu einer dem Individuum vergleichbaren spezifischen Gefährdungssituation im Angesicht deutscher staatlicher Gewalt führe. Ferner sei aber problematisch, dass hinter der juristischen Person keine natürlichen Personen stehen, deren freie Mitwirkung im Gemeinwesen gesichert werden könnte. Das vorhandene Privateigentum sei demnach auch nicht in seiner durch [Art. 14 Abs. 1 GG](#) primär geschützten Funktion der Nutzbarmachung zu privater Initiative und eigenverantwortlichem privaten Interesse betroffen.

Gleichwohl bejaht das Bundesverfassungsgericht letztlich die Möglichkeit für die Beschwerdeführerin, sich auf Art. 14 Abs. 1 GG zu berufen. Dies gelingt über eine Einbeziehung der primärrechtlich garantierten Niederlassungsfreiheit aus [Art. 53 Abs. 1](#) i.V.m. [Art. 49 Abs. 1 S. 2 AEUV](#). Um die Ausübung der aus dem Unionsrecht folgenden Freiheiten nicht zu behindern oder weniger attraktiv zu machen, sei eine Rechtfertigung des Ausschlusses von der Grundrechtsfähigkeit erforderlich. Dazu bedürfe es eines zwingenden Grundes des Allgemeininteresses, welchen das Bundesverfassungsgericht im konkreten Fall indes nicht ausmachen könne.

KASTEN 52

BVerfGE 143, 246 (Ls. 2) – Atomausstieg

2. Eine erwerbswirtschaftlich tätige inländische juristische Person des Privatrechts, die vollständig von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union getragen wird, kann sich wegen der Europarechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes in Ausnahmefällen auf die Eigentumsfreiheit berufen und Verfassungsbeschwerde erheben.

Das Bundesverfassungsgericht erweitert damit erneut über den Wortlaut des [Art. 19 Abs. 3 GG](#) hinaus die Grundrechtsfähigkeit juristischer Personen aufgrund europäischen Primärrechts und erweitert so den persönlichen Schutzbereich der nach dem Grundgesetz gewährleisteten wirtschafts- und unternehmensrelevanten Freiheitsrechte.

Darüber hinaus äußerte sich das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil zum Schutzzumfang der Eigentumsgarantie im Falle durch öffentlich-rechtliche Genehmigung erteilter gewerblicher Erwerbchancen. Insoweit bestehe ein Vertrauensschutz des Unternehmers auf den Bestand seiner vermögenswerten Güter, sodass [Art. 14 Abs. 1 GG](#) Investitionsschutz beinhalte. Wie zuvor bereits zu [Art. 12 Abs. 1 GG](#) entschieden, könne zwar keine Unabänderlichkeit rechtlicher Rahmenbedingungen wirtschaftlichen Handelns und damit keine Festlegung einmal bestehender Marktchancen gefordert werden. Anderes gelte aber, wenn der Gesetzgeber die Verwertbarkeit des Eigentums unmittelbar unterbindet oder erheblich einschränkt.

Abschließend hält das Bundesverfassungsgericht fest, dass der Eigentumsschutz des Grundgesetzes nicht über die einzelne Rechtsposition hinaus eine Sachgesamtheit im Sinne eines wirtschaftlichen Unternehmens erfasse. Diese Figur des absoluten Schutzes des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebes sei zwar in der einfachen Rechtsordnung entwickelt und anerkannt, finde aber keine Entsprechung im System des grundgesetzlichen Grundrechtsschutzes.

KASTEN 53

BVerfGE 143, 246 (331 f., Rn. 240) – Atomausstieg

Weitergehender verfassungsrechtlicher Eigentumsschutz gegen die beschleunigte Beendigung der Kraftwerksbetriebe durch die 13. AtG-Novelle könnte [den Kernkraftwerksbetreibern] auch nicht über die Rechtsfigur des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs zuteilwerden. Der Schutz geht jedenfalls nicht weiter als der Schutz, den seine wirtschaftliche Grundlage genießt und erfasst nur den konkreten Bestand an Rechten und Gütern; bloße Umsatz- und Gewinnchancen oder tatsächliche Gegebenheiten werden hingegen auch unter dem Gesichtspunkt des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs nicht von der Eigentumsgarantie erfasst. Es bedarf daher weiterhin keiner Entscheidung, ob und inwieweit im Einzelnen das im Fachrecht als sonstiges Recht gemäß § 823 Abs. 1 BGB anerkannte [...] Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb auch Eigentumsschutz nach Art. 14 Abs. 1 GG genießt.

Ein entsprechender Schutz künftiger Erwerbsmöglichkeiten ergebe sich weiterhin lediglich aus der Berufsfreiheit des [Art. 12 Abs. 1 GG](#), die auch vor der Beschleunigung einer Beendigung unternehmerischer Betätigung schütze.

III.1.34. BVerfGE 148, 40 – Lebensmittelpranger (2018)

Staatliches Informationshandeln lag dem Normenkontrollantrag der Niedersächsischen Landesregierung gegen § 40 Abs. 1a LFGB i.d.F.v. 15.03.2012 zugrunde. Nach dieser Norm hatte die zuständige Behörde die Öffentlichkeit über den Verdacht zu informieren, dass ein nicht sicheres Lebens- oder Futtermittel in den Verkehr gelangt ist.

Wie in seiner Entscheidung zur Warnung vor bestimmten Produkten durch einen Bundesminister hält das Bundesverfassungsgericht zunächst fest, dass die Berufsfreiheit aus [Art. 12 Abs. 1 GG](#) nicht vor der Veränderung von Marktbedingungen einer unternehmerischen Tätigkeit schütze. Die Norm gewähre damit keinen Anspruch auf künftige Erwerbsmöglichkeiten. Indes stelle eine Warnung unter Nennung des Produkts sowie seines Herstellers oder Inverkehrbringers einen Eingriff in die freie Ausübung der Berufstätigkeit dar,

da hiermit zielgerichtet auf die Marktposition eines einzelnen Unternehmens Einfluss genommen werde.

Der Fall einer behördlichen, individualisierten Information stelle damit eine an Art. 12 Abs. 1 GG zu messende Verkürzung unternehmerischer Freiheit dar.

III.1.35. BVerfGE 149, 126 – Sachgrundlose Befristung (2018)

2011 hatte der deutsche Gesetzgeber befristete Beschäftigungsformen neu geregelt und diese dabei weitgehend eingeschränkt. Die unbefristete Dauerbeschäftigung war damit als Normalfall des Arbeitsverhältnisses festgeschrieben worden. Hierin sah das Bundesverfassungsgericht eine zwischen der Vertrags- und Dispositionsfreiheit der Arbeitgeber, welche die von ihnen zu schließenden Arbeitsverträge nach [Art. 12 Abs. 1 GG](#) grundsätzlich selbst aushandeln können dürften.

Damit in Konflikt trat aber das ebenfalls von Art. 12 Abs. 1 GG geschützte Interesse der Arbeitnehmer an einer dauerhaften und sicheren Beschäftigung. Dieses Interesse verdichte sich zu einer staatlichen Schutzpflicht. Das folge aus der strukturellen Unterlegenheit der Arbeitnehmerseite, aufgrund derer keine freie vertragliche Aushandlung der Beschäftigungsbedingungen zu erwarten sei.

KASTEN 54

BVerfGE 149, 126 (142, Rn. 42) – Sachgrundlose Befristung

Der Staat ist zudem verpflichtet, das Individualarbeitsrecht so zu gestalten, dass die Grundrechte der Parteien in einen angemessenen Ausgleich gebracht werden. Soweit die Privatautonomie ihre regulierende Kraft nicht zu entfalten vermag, weil ein Vertragspartner kraft seines Übergewichts Vertragsbestimmungen einseitig setzen kann, müssen staatliche Regelungen auch ausgleichend eingreifen, um den Grundrechtsschutz zu sichern.

Verstärkt werde dieser Gesichtspunkt unter Einbeziehung des Sozialstaatsprinzips, welches sich aus [Art. 20 Abs. 1](#), [28 Abs. 1 GG](#) ergibt. Die Unterbindung ansonsten entstehender asymmetrischer Bedingungen der Erwerbsarbeit fördere nämlich die Leistungsfähigkeit der Sozialversicherung, zugleich könne die beschäftigungspolitische Zielsetzung der Bekämpfung von Arbeitslosigkeit gefördert werden.

Die Flexibilisierungsinteressen der Arbeitgeber werden nach dieser Konzeption also weiterhin vom Schutzgehalt der wirtschaftlichen Dispositionsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG umfasst, müssen aber im Konflikt mit Grundrechten Dritter und objektiven Verfassungsrechtsgütern insoweit zurücktreten, als ein verhältnismäßiger Ausgleich zur Förderung der unbefristeten Dauerbeschäftigung gefunden wird.

III.1.36. BVerfGE 152, 216 – Recht auf Vergessen II (2019)

Die für den Grundrechtsschutz im Mehrebenensystem der Europäischen Union epochale Entscheidung „Recht auf Vergessen II“ führte in erster Linie zur Erweiterung des Prüfungsmaßstabes des Bundesverfassungsgerichts auf die Unionsgrundrechte, wie sie sich aus der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ergeben.

Die Beklagte des Ausgangsverfahrens der Verfassungsbeschwerde betrieb eine Suchmaschine und fiel damit in den Schutzbereich der unternehmerischen Freiheit nach [Art. 16 GRCh](#). Den Gewährleistungsgehalt bestimmte das Bundesverfassungsgericht unter Heranziehung einschlägiger Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs und definierte

ihn daher als die Verfolgung wirtschaftlicher Interessen durch das Angebot von Waren und Dienstleistungen. Ferner seien die Ausübung einer Wirtschafts- oder Geschäftstätigkeit, die Vertragsfreiheit sowie der freie Wettbewerb umfasst.

Das Bundesverfassungsgericht prüft Akte deutscher Staatsgewalt also nicht länger allein auf ihre Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz und den in diesem niedergelegten Grundrechten. Soweit ein Rechtsbereich vollständig durch Unionsrecht determiniert ist, bringt es die Unionsgrundrechte zur Anwendung und damit auch die unternehmerische Freiheit, wie sie von Art. 16 GRCh garantiert wird.

III.1.37. BVerfGE 155, 238 – Windseegesetz (2020)

Klarstellende Ausführungen zur Abgrenzung zwischen dem Eigentumsschutz nach [Art. 14 Abs. 1 GG](#) und der Berufsfreiheit nach [Art. 12 Abs. 1 GG](#) finden sich in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Windenergie-auf-See-Gesetz von 2016.

KASTEN 55

BVerfGE 155, 238 (Ls. 1, 2) – Windseegesetz

1. Art. 14 Abs. 1 GG schützt unter Umständen das Vertrauen in den Bestand der Rechtslage als Grundlage von Investitionen in das Eigentum. Das setzt aber eine eigentumsfähige Rechtsposition voraus.

2. Art. 12 Abs. 1 GG kann eine Übergangsregelung gebieten, wenn eine in der Vergangenheit in erlaubter Weise ausgeübte Berufstätigkeit künftig unzulässig ist. Hingegen bietet Art. 12 Abs. 1 GG grundsätzlich keinen Vertrauensschutz wegen frustrierter Investitionen, die mit Blick auf eine künftige unternehmerische Tätigkeit erfolgt sind.

Erneut bekräftigt das Bundesverfassungsgericht hier seine ablehnende Haltung der Erfassung eines Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb vom Eigentumsschutz nach Art. 14 Abs. 1 GG. Hierauf konnten demnach die Beschwerdeführerinnen keinen aus diesem Grundrecht folgenden Vertrauensschutz bezüglich getätigter Investitionen herleiten. Da anders als im Verfahren zum Atomausstieg auch keine Anlagen im Eigentum der Beschwerdeführerinnen standen, sondern diese sich lediglich auf zuvor erteilte behördliche Genehmigungen berufen konnten, schied auch unter diesem Gesichtspunkt eine Berufung auf die Eigentumsgarantie aus.

Die dann verbleibende praktische Erschwerung der Führung eines gewerblichen Unternehmens prüft das Bundesverfassungsgericht allein anhand der Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG, die jedoch keine Art. 14 Abs. 1 GG entsprechende Gewährleistung von Investitionsvertrauen beinhaltet. Dies folge aus der fehlenden verfestigten Rechtsposition als Grundlage des schützenswerten Vertrauens, die bei Art. 14 Abs. 1 GG aus dem Eigentumsrecht folge. Die Berufsfreiheit hingegen schütze künftige Erwerbschancen und unternehmerische Tätigkeiten, die sich nicht hinreichend zu einer Rechtsposition verfestigt haben.

III.1.38. BVerfGE 158, 1 – Ökotox (2021)

Die Beschwerdeführerinnen dieses Verfahrens wandten sich gegen die Anerkennung einer erteilten Zulassung für ein Tierarzneimittel durch eine deutsche Bundesbehörde. Das Bundesverfassungsgericht entschied dabei über den Schutzzumfang von [Art. 12 Abs. 1 GG](#) bezüglich Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen.

Diese seien gegen Offenlegung durch den Staat insoweit geschützt, als dass ihre ausschließliche Nutzungsmöglichkeit dadurch beeinträchtigt würde. Geschäftsgeheimnisse

nehmen demnach am Erwerbsschutz der Berufsfreiheit teil, sodass Art. 12 Abs. 1 GG darauf aufbauende unternehmerische Strategien ebenfalls gegen staatliche Eingriffe abschirmt. So sollen auch Anreize zu innovativem unternehmerischen Handeln geschaffen und bewahrt werden.

Da die von der Bundesbehörde im Ausgangsverfahren Normen angewandt hatte, die auf die Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 06. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel zurückgingen, musste das Bundesverfassungsgericht sich schließlich mit dem anzuwendenden Grundrechtsregime auseinandersetzen. Nach seinen in den Entscheidungen „Recht auf Vergessen I & II“ entwickelten Maßstäben ist dafür der Determinationsgrad des Unionsrechts entscheidend, sodass vorliegend entweder Art. 12 Abs. 1 GG oder [Art. 16 GRCh](#) maßgeblich hätten sein können.

Im Ergebnis sah das Bundesverfassungsgericht jedoch von einer Entscheidung, ob das maßgebliche deutsche Recht vollständig unionsrechtlich determiniert ist, ab. Stattdessen hielt es fest, dass die einschlägigen grundrechtlichen Maßstäbe auf grundgesetzlicher wie unionsrechtlicher Ebene vorliegend zu gleichen Ergebnissen führen. Bezüglich des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen geht das Bundesverfassungsgericht also von einer Deckungsgleichheit der deutschen Berufsfreiheit und der unionalen unternehmerischen Freiheit aus. Insoweit träten die europäischen und mitgliedstaatlichen Grundrechtsregime in eine interdependente Wechselwirkung, was eine Angleichung des Schutzstandards bewirke und in bestimmten Fällen ein Offenlassen des konkret anzuwendenden Grundrechtskatalogs ermögliche:

KASTEN 56

BVerfGE 158, 1 (Ls. 3 & 4) – Ökotox

3. Die Grundrechte des Grundgesetzes, die Garantien der Europäischen Menschenrechtskonvention und die Grundrechte der Charta der Europäischen Union wurzeln überwiegend in gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen und sind insoweit Ausprägungen universaler und gemeineuropäischer Werte.

4. Nicht nur die Auslegung der im Grundgesetz verbürgten Grundrechte empfängt Direktiven von der Europäischen Menschenrechtskonvention, der Charta der Grundrechte und den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten sowie ihrer höchstrichterlichen Konkretisierung. Auch die Auslegung der Charta der Grundrechte ist an der Europäischen Menschenrechtskonvention und den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten in Gestalt ihrer höchstrichterlichen Konkretisierung auszurichten.

III.1.39. [BVerfGE 161, 1](#) – Übernachtungssteuer (2022)

Mehrere Verfassungsbeschwerden richteten sich gegen die Besteuerung von Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben aufgrund kommunalen Satzungen beziehungsweise Landesgesetzen.

Das Bundesverfassungsgericht hielt diese im Ergebnis für mit dem Grundgesetz vereinbar, stellte aber dennoch Eingriffe in die Handlungsfreiheit im vermögensrechtlichen Bereich aus [Art. 2 Abs. 1 GG](#) sowie die Berufsfreiheit aus [Art. 12 Abs. 1 GG](#) fest. Letzterer ergebe sich daraus, dass die Beherbergungsbetriebe zwar nicht als Steuerträger zur Zahlung verpflichtet werden, sie aber als Steuerschuldner zu Erhebung und Abführung und damit zu Verwaltungsaufwand gezwungen sind. Darin liege zwar keine unmittelbar berufsbezogene staatliche Maßnahme,

gleichwohl folge aus der engen Verknüpfung mit der unternehmerischen Tätigkeit der Beschwerdeführerin eine Eingriffswirkung in ihre Berufsfreiheit.

In der Auferlegung administrativer Lasten liege letztlich eine Indienstnahme privater Gewerbetreibender für öffentliche Aufgaben, welche stets an Art. 12 Abs. 1 GG zu messen sei.

KASTEN 57

BVerfGE 161, 1 (36, Rn. 75) – Übernachtungssteuer

Da die Regelungen an ihre berufliche Tätigkeit anknüpfen und für sie unausweichlich sind, beeinträchtigen sie die freie Berufsausübung eingriffsgleich, vergleichbar mit der Verpflichtung der Banken zur Einbehaltung der Kapitalertragsteuer, mit dem Lohnsteuerabzug und der Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen durch den Arbeitgeber oder der Einbehaltung der Versicherungssteuer durch ein Versicherungsunternehmen. Die Verfassungsmäßigkeit einer solchen Indienstnahme Privater für öffentliche Aufgaben ist stets an Art. 12 Abs. 1 GG zu messen.

Eine Rechtfertigung dieser Verkürzung des Schutzbereichs der Berufsfreiheit gelinge indes, da die Heranziehung der Beherbergungsunternehmen als Steuerschuldner dem legitimen Zweck der Verwaltungspraktikabilität diene. Dem Gesetzesvorbehalt des Art. 12 Abs. 1 S. 2 GG könne dabei auch in der Rechtsform der Satzung genüge getan werden, sodass es nicht zwingend eines Parlamentsgesetzes bedürfe.

III.1.40. [BVerfGE 161, 63](#) – Windenergiebeteiligungsgesellschaften (2022)

Im Rahmen einer in Teilen erfolgreichen Verfassungsbeschwerde setzte sich das Bundesverfassungsgericht jüngst mit gesetzlichen Vorgaben für die Organisation von Unternehmen im Bereich der Windenergienutzung an Land auseinander.

So garantiere [Art. 12 Abs. 1 GG](#) als Ausprägung der Berufsfreiheit die Unternehmensfreiheit im Sinne freier Gründung und Führung von Unternehmen, die organisatorisch und vertraglich grundsätzlich frei agieren und ihre Leistungen wirtschaftlich verwerten können sollen. Hierin wurde durch das angegriffene Gesetz eingegriffen, da Vorhabenträger für den Betrieb von Windenergieanlagen hiernach in einer bestimmten Anforderungen genügenden Gesellschaftsform zu organisieren waren. Überdies waren Anteile dieser Gesellschaft in bestimmtem Umfang Anwohnern und Gemeinden zu einem Preis unterhalb des Marktwertes zum Kauf anzubieten und diese damit in die Lage zu versetzen, Gesellschafter zu werden.

Dies diene der Sicherung und Verstärkung des Ausbaus von Windenergie, indem die Akzeptanz der Anwohner und Gemeinden durch ortsbezogene Verknüpfung von Energieerzeugung und Wertschöpfung gesteigert wird. Damit seien die verfassungslegitimen Zwecke von Klimaschutz nach [Art. 20a GG](#), intertemporalem Freiheitsschutz und Sicherung der Stromversorgung adressiert, welche allesamt objektive Verfassungsgüter darstellen.

Dass mit dem Klimawandel ein Schutzzweck zur Beeinträchtigung der Unternehmerfreiheit verfolgt werde, der sich letztlich durch Maßnahmen allein der Bundesrepublik Deutschland und schon gar nicht einzig aufgrund der hier verfahrensgegenständlichen Maßnahmen erreichen lässt, stehe der Verfassungsmäßigkeit der gesetzlichen Regelungen nicht entgegen. Stattdessen sei bei Eingriffen in unternehmerische Freiheiten zur Bekämpfung des Klimawandels eine Gesamtbetrachtung angezeigt, die hier umso mehr einschlägig sei, weil das angegriffene Gesetz ein Pilotprojekt auf Landesebene zur Förderung des Ausbaus von Windenergie darstelle.

III.1.41. **BVerfGE 163, 107 – Tierarztvorbehalt (2022)**

Den gesetzlich verankerten Vorbehalt einer tierärztlichen Behandlungsanweisung für die Anwendung nichtverschreibungspflichtiger Humanarzneimittel inklusive Humanhomöopathika bei Tieren hob das Bundesverfassungsgericht bezüglich letzterer Stoffgruppe im Jahr 2022 auf.

In dieser Regelung sah das Gericht einen Eingriff in die Berufsfreiheit von Tierheilpraktiker und Tierhomöopathen aus [Art. 12 Abs. 1 GG](#). Für die Eröffnung des Schutzbereichs sei keine Zugehörigkeit zu einem klassischen oder gar gesetzlich umschriebenen Berufsbild erforderlich. Vielmehr sei der Berufsbegriff verfassungsautonom anhand der Schutzrichtung des Grundrechts, also die freie Persönlichkeitsentfaltung im Bereich individueller Leistung und Existenzsicherung, zu bestimmen.

Ogleich die angegriffene Norm den legitimen Zweck der Sicherung der Qualität von Diagnostik und Heilbehandlung von Heilbehandlungen bei Tieren verfolge, stelle sie letztlich einen unangemessenen Eingriff in dieses Grundrecht dar. Dies begründet das Bundesverfassungsgericht damit, dass zwar der verfolgte Zweck von nicht unerheblicher Bedeutung, zugleich aber die Wahrscheinlichkeit eines tatsächlichen Eintritts einer Beeinträchtigung als sehr gering einzuschätzen sei.

KASTEN 58

BVerfGE 163, 107 (159 f., Rn. 139 f.) – Tierarztvorbehalt

Vor dem Hintergrund der für den Tierschutz und die Gesundheit von Tier und Mensch bestehenden Sicherungen sowie der gesetzgeberischen Bewertung vergleichbarer Konstellationen sind die von der Anwendung registrierter Humanhomöopathika ausgehenden Gefahren als nicht sehr hoch einzuschätzen. [...] Dem steht ein schwerwiegender Eingriff in die Berufsfreiheit gegenüber. Mit Einführung des Tierarztvorbehalts für die Anwendung registrierter Humanhomöopathika bleibt für Tierheilpraktiker und Tierheilpraktikerinnen, deren Tätigkeit sich im Wesentlichen auf die Behandlung im Wege der klassischen Homöopathie beschränkt, kaum mehr Raum zur beruflichen Betätigung. Das Maß der Belastung der Grundrechtsträger steht daher nicht mehr in einem vernünftigen Verhältnis zu den dem gemeinen Wohl erwachsenden Vorteilen.

Zum Schutz der Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG sei es daher neben der Verfolgung eines verfassungslegitimen Zwecks insbesondere auch geboten, dass dieser insbesondere im Falle schwerwiegender Eingriffe hinreichend gefährdet erscheint.

Gleiches gilt nach dem Bundesverfassungsgericht bezüglich der allgemeinen Handlungsfreiheit nach [Art. 2 Abs. 1 GG](#) bezüglich Tierhaltern, die ihre Tiere homöopathisch behandeln wollen. Dabei stellt es jedoch klar, dass der Grundrechtseingriff in dieser Konstellation erheblich weniger schwer wirke. Dies liege am fehlenden Bezug des Tierarztvorbehalts zu einer den Lebensunterhalt sichernden Tätigkeit. Art. 12 Abs. 1 GG wird damit nicht lediglich als besondere Ausprägung der Handlungsfreiheit des Art. 2 Abs. 1 GG verstanden, sondern bildet in der Konzeption des Bundesverfassungsgerichts eine Verstärkung des Schutzniveaus, soweit eine berufliche Tätigkeit von einer staatlichen Maßnahme betroffen wird.

III.2. Verfassungsgerichte der Länder

In der landesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung finden sich einige wenige Entscheidungen, denen Ausführungen zur unternehmerischen Freiheit zu entnehmen sind. Ihre Darstellung erfolgt alphabetisch sortiert nach einzelnen Bundesländern.

III.2.1. Bayerischer Verfassungsgerichtshof, *Entsch. v. 21.11.1986, Az.: 5-VII-85* – Privater Rundfunk

1986 befand der Bayerische Verfassungsgerichtshof verschiedene Normen eines Landesgesetzes zur Erprobung und Entwicklung neuer Rundfunkangebote für unvereinbar mit der Verfassung des Freistaates Bayern (BV). Dabei stellt er zugleich fest, dass die Rundfunkfreiheit nach der Landesverfassung keine Berechtigung von Privatpersonen zulasse. Eine Rundfunkunternehmerfreiheit sei danach grundrechtlich nicht garantiert.

Anderes lasse sich weder aus der Meinungsfreiheit nach Art. 110 Abs. 1 BV ableiten noch aus der Berufsfreiheit nach Art. 101 BV. Der Rundfunk sei vielmehr als ausschließlich öffentliche Aufgabe gefasst und daher dem Schutz der privaten Initiative gewährleistenden Berufsfreiheit entzogen.

KASTEN 59

Bayerischer Verfassungsgerichtshof, 5-VII-85 (Ls. 4) – Privater Rundfunk

4. Die Verfassungslage in Bayern schließt es aus, Privatpersonen als Träger eines Grundrechts der Rundfunkfreiheit im Sinn einer Rundfunkunternehmerfreiheit anzusehen. Auch aus Art. 110 Abs. 1 BV kann jedenfalls gegenwärtig nicht hergeleitet werden, daß das Grundrecht jedes Menschen auf Verbreitung von Meinungen das Übertragungsmittel des Rundfunks einschließt. Aus den gleichen Gründen kann sich das in Art. 101 BV verbürgte Grundrecht der Berufsfreiheit nicht auf das Berufsbild eines privaten Rundfunkunternehmers beziehen und einen Schutz gegen Eingriffe des öffentlich-rechtlichen Rundfunkträgers in die Programmgestaltung privater Anbieter gewährleisten.

III.2.2. Bayerischer Verfassungsgerichtshof, *VerfGHE 49, 79* – Private Feuerbestattungsanlagen (1996)

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof war angesichts mehrerer Popularklagen mit der Frage befasst, ob die Zulassung von Feuerbestattungsanlagen in privater Hand verfassungskonform ist. Fraglich war dies mit Blick auf Art. 83 Abs. 1, 149 Abs. 1 S. 1 BV, welche die Totenbestattung ausdrücklich als Aufgabe der Gemeinden proklamieren und damit zum Teil ihres durch Art. 11 Abs. 2 S. 2 BV verfassungsrechtlich geschütztes Selbstverwaltungsrechts machen.

Der Verfassungsgerichtshof hielt dazu fest, dass die Landesverfassung die kommunale Selbstverwaltung als Recht der Gemeinden zur Aufgabenerfüllung garantiere. Art. 11 Abs. 2 S. 2 BV schütze die Gemeinden primär vor Eingriffen des Gesetzgebers, die eine eigenverantwortliche Entscheidungsbefugnis auf lokaler Ebene unterbinden oder erschweren. Damit sei aber gerade nicht gesagt, dass die Gemeinden die jeweilige Aufgabe auch exklusiv zu erfüllen haben. Im Gegenteil sei die Öffnung einer Tätigkeit, die auch eine gemeindliche Aufgabe darstelle, für private Konkurrenz gerade kein Eingriff in den verfassungsrechtlich garantierten Bereich der Selbstverwaltung.

III.2.3. Bayerischer Verfassungsgerichtshof, Entsch. v. 07.11.2011, Az.: [Vf. 32-VI-10](#) – Friedhofssatzung

Die Stadt Nürnberg hatte durch eine Satzung bestimmt, dass auf Friedhöfen im Stadtgebiet nur Grabmale aufgestellt werden dürfen, die nachweislich ohne den Einsatz ausbeuterischer Kinderarbeit produziert worden sind. Ein hiergegen klagender Steinmetz hatte vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof Erfolg, weshalb die Stadt Nürnberg Verfassungsbeschwerde zum Bayerischen Verfassungsgerichtshof zur Verteidigung ihrer Satzungsautonomie erhob.

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof stellte tatsächlich eine Verletzung der Selbstverwaltungsgarantie nach Art. 11 Abs. 2 S. 2 BV fest, da diese der Stadt Nürnberg gestatte, die örtliche Angelegenheit der Totenbestattung autonom zu regeln.

Ein Sondervotum hingegen konkretisierte den Streit auf die Frage, ob die einfachgesetzliche Ermächtigung von Gemeinden zum Erlass von Satzungen aus Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Bayerischen Gemeindeordnung eine hinreichende Grundlage für den mit der Regelung einhergehenden Eingriff in die durch Art. 101 BV garantierte Berufsfreiheit der betroffenen Steinmetze darstellt.

III.2.4. Bayerischer Verfassungsgerichtshof, [VerfGHE 65, 88](#) – Private Rettungsdienstleister (2012)

Eine gesetzlich angeordnete Zurückstellung Dritter von der Durchführung bodengebundener Rettungsdienste hinter Hilfsorganisationen ließ der Bayerische Verfassungsgerichtshof am Grundrecht der Berufsfreiheit nach Art. 101 BV scheitern.

Zwar stelle die Versorgung mit entsprechenden Leistungen eine öffentliche Aufgabe dar, was die Organisation durch Verwaltungsmonopol zur Steuerung und Planung rechtfertige. Jedoch dürfe dabei nur das Ziel einer flächendeckenden, effektiven und wirtschaftlichen Versorgung mit bodengebundenen Rettungsdiensten verfolgt werden. Eine Privilegierung enummerierter Hilfsorganisationen stelle eine objektive Berufszulassungsvoraussetzung dar für Private Unternehmer dar, obgleich diese nicht durch zwingende Gründe des Gemeinwohls zu rechtfertigen sei. Möglichen Schieflagen in der hier gebotenen Wettbewerbssituation könne effektiv durch das bereits bestehende Verwaltungsmonopol vorgebeugt und begegnet werden.

III.2.5. Staatsgerichtshof des Landes Hessen, [P.St. 70](#) – Rechtspflege (1951)

Der Staatsgerichtshof des Landes Hessen urteilte im Kontext eines Ausschlusses eines Rechtsanwalts, der zugleich Gemeindevertreter ist, von der Prozessführung gegen die Gemeinde über den Gewährleistungsgehalt der Wirtschaftsfreiheit nach Art. 38 Abs. 2 der Hessischen Landesverfassung (HV).

Diese sei auf wirtschaftliche Tätigkeiten beschränkt, weshalb sich die rechtsanwaltliche Tätigkeit nicht unter den Schutzbereich des Art. 38 Abs. 2 HV fassen lasse. Zugleich sieht der Staatsgerichtshof aber die Berufsfreiheit als gleichwohl auch für Rechtsanwälte eröffnet an. Mangels ausdrücklicher Gewährleistung durch die Verfassung sei diese als Ausprägung der Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 2 HV grundrechtlich garantiert.

III.2.6. Staatsgerichtshof des Landes Hessen, [P.St. 862](#) – Diplom-Prüfungsordnung (1979)

Das Verhältnis von allgemeiner Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 2 HV und dem Recht auf freie wirtschaftliche Betätigung aus art. 38 Abs. 2 HV konkretisierte der Staatsgerichtshof in einer Entscheidung zu einer nicht bestandenen Diplom-Abschlussprüfung eines Gießener Studenten.

So sei die freie wirtschaftliche Betätigung ein Unterfall des allgemeinen Freiheitsrechts, wie es in Art. 2 Abs. 2 HV Ausdruck gefunden habe. Damit gleicht die Konzeption des Verhältnisses von wirtschaftlicher Freiheit und Handlungsfreiheit in der Hessischen Landesverfassung der des Grundgesetzes, da das Bundesverfassungsgericht wie zuvor dargestellt ebenfalls verschiedene Teilgehalte der Berufsfreiheit als ursprünglich bereits in [Art. 2 Abs. 1 GG](#) angelegt sieht.

III.2.7. Staatsgerichtshof des Landes Hessen, [P.St. 907](#) – Bauvorlageberechtigung (1982)

1982 äußerte sich der Staatsgerichtshof im Kontext einer Grundrechtsklage gegen eine Norm der Hessischen Bauordnung zum Verhältnis von Berufs- und Wettbewerbsfreiheit sowie Konkurrenzschutz nach der Hessischen Landesverfassung. Der klagende Architekt wandte sich gegen die Aufweitung der Bauvorlageberechtigten im bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren. Hierdurch sah er sich unter anderem in seiner Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 2 HV sowie seinem Recht auf freie wirtschaftliche Betätigung aus Art. 38 Abs. 2 HV verletzt. Da Architekten jedoch nicht zum Kreis der Bauvorlageberechtigten gehören, erkennt der Staatsgerichtshof lediglich keinen Eingriff in den Schutzbereich dieser Grundrechte darstellende reflexhafte Auswirkungen auf den Kläger und seine Rechtsposition.

Der durch die Landesverfassung gewährleisteten Wettbewerbsfreiheit sei nicht zu entnehmen, dass ein Anspruch auf Sicherung oder Verbesserung von Wettbewerbschancen oder Marktpositionen bestehe. Vielmehr sei einzig die freie Betätigung im Rahmen der geltenden Bestimmungen des Wirtschaftslebens garantiert. Dabei könne offen bleiben, ob sich die Wettbewerbsfreiheit Art. 2 Abs. 1 HV oder Art. 38 Abs. 2 HV entnehmen lasse. Ein grundrechtlicher Schutz vor wirtschaftlicher Konkurrenz sei der Landesverfassung fremd.

III.2.8. Verfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, [Beschl. v. 30.04.2015, LVerfG 7/14](#) – Gerichtsstrukturneuordnung

2015 hatte das Verfassungsgericht des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Zuge der Neustrukturierung der örtlichen Gerichtszuständigkeit über die Verfassungsbeschwerde eines Rechtsanwalts zu entscheiden. Dabei kamen gemäß Art. 5 Abs. 3 der Landesverfassung die Grundrechte des Grundgesetzes zur Anwendung, namentlich [Art. 2 Abs. 1 GG](#) sowie [Art. 12 Abs. 1 GG](#).

Die gesetzlichen Maßnahmen werden im Ergebnis jedoch nicht am Grundrecht der Berufsfreiheit gemessen. Dies nicht etwa, weil die Tätigkeit des Rechtsanwalts als Rechtspflege eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit sei, sondern wegen der fehlenden unmittelbaren Berufsbezogenheit der Neuordnung von Gerichtszuständigkeiten. Soweit ein Rechtsanwalt hiervon in seiner Berufsausübung berührt werde, handle es sich um bloße Reflexe einer nicht final darauf abzielenden gesetzlichen Regelung.

Stattdessen zieht das Verfassungsgericht die Allgemeine Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG heran. Diese erfasse auch wirtschaftliche und berufliche Tätigkeiten und gewährleiste insoweit die Unternehmerfreiheit inklusive der Dispositionsbefugnis über die

zum Unternehmen gehörenden Güter und Rechtspositionen. Auch insoweit fehle es allerdings an der hinreichenden Berufs- und Unternehmensbezogenheit des angegriffenen Gesetzes, sodass ein Grundrechtseingriff nicht vorliege.

Das Verfassungsgericht wendet dabei also beide Grundrechte aus Art. 2 Abs. 1 GG und Art. 12 Abs. 1 GG an und sieht die Allgemeine Handlungsfreiheit nicht bereits aufgrund des Vorliegens einer beruflichen Tätigkeit des Beschwerdeführers als durch das speziellere Freiheitsrecht als verdrängt an. Für beide Grundrechte fordert es jedoch eine – hier fehlende – Berufs- bzw. Unternehmensbezogenheit, um einen Eingriff zu bejahen.

III.2.9. Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Urt. v. 16.02.2010, [LVG 10/09](#) – Straßenausbaubeiträge

Eine Entscheidung des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt zur Ungleichbehandlung von Grundstückseigentümern nach dem Kommunalabgabengesetz bei der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen führte 2010 zu einer Konkretisierung des Schutzbereichs der wirtschaftsbezogenen Grundrechte der Landesverfassung.

Deren Art. 16 Abs. 1 garantiere das Grundrecht auf Berufs- und Unternehmensfreiheit. Soweit dieses auf das Differenzierungskriterium einer zu prüfenden Ungleichbehandlung anwendbar ist, erhöhe es die Rechtfertigungsanforderungen. So gelangte das Landesverfassungsgericht zu einer Prüfung der Chancengleichheit im wirtschaftlichen Wettbewerb, welches es in Art. 16 Abs. 1 i.V.m. Art. 7 Abs. 1 der Landesverfassung verortete. Letztere Norm beinhaltet dabei die Gewähr der Gleichheit vor dem Gesetz. Obwohl also mit der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen keine unmittelbar oder final berufsbezogene staatliche Maßnahme angegriffen war, sieht das Landesverfassungsgericht einen hinreichenden Zusammenhang zur gewerblichen Tätigkeit von Wohnraum vermietenden Unternehmen, um das entsprechende Freiheitsgrundrecht im Rahmen der Rechtfertigungsprüfung einer Ungleichbehandlung wertend einzustellen.

III.3. Bundesgerichte

III.3.1. Bundesgerichtshof

III.3.1.1. [BGHZ 29, 65](#) – Unterbrechung der Stromzufuhr (1959)

Der Bundesgerichtshof führte in seiner Rechtsprechung die Anerkennung eines absolut geschützten Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb fort, wie sie sich bereits im Deutschen Kaiserreich entwickelt hatte (grundlegend hier [RGZ 58, 24](#) (30) – Jutefaser). Danach bestehe bei widerrechtlichen Eingriffen in einen Gewerbebetrieb ein Schadensersatzanspruch aus [§ 823 Abs. 1 BGB](#).

KASTEN 60

BGHZ 29, 65 (Rn. 13) – Unterbrechung der Stromzufuhr (1959)

Unter dem Begriff des Gewerbebetriebes i.S. des § 823 Abs. 1 BGB ist alles das zu verstehen, was in seiner Gesamtheit den Gewerbebetrieb zur Entfaltung und Betätigung in der Wirtschaft befähigt, also nicht nur Betriebsräume und -grundstücke, Maschinen und Gerätschaften, Einrichtungsgegenstände und Warenvorräte, sondern auch Geschäftsverbindungen, Kundenkreis und Außenstände. Durch den dem eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb von der Rechtsprechung gewährten und nach und nach erweiterten Schutz soll das Unternehmen in seiner wirtschaftlichen Tätigkeit, in seinem Funktionieren vor widerrechtlichen Eingriffen bewahrt bleiben.

Während also das Bundesverfassungsgericht eine Erfassung des Gewerbebetriebes als organisatorische Gesamtheit vom Schutzbereich der Eigentumsfreiheit nach [Art. 14 Abs. 1 GG](#) ablehnt, geht der Bundesgerichtshof den Weg über den offenen Wortlaut des einfachen Rechts und sieht den Gewerbebetrieb als sonstiges Recht im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB an.

Dies sei geboten, da dem eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb ein eigener Wert zukomme, der den seiner Einzelteile übersteige.

Voraussetzung für einen Schadensersatzanspruch sei jedoch einschränkend das Kriterium der Betriebsbezogenheit des Eingriffs. Zur Bestimmung dieses Merkmals stellt der Bundesgerichtshof einerseits auf wesensgemäße Eigenheiten des jeweiligen Gewerbebetriebes sowie die Zielrichtung des Eingriffs ab. Ein reiner Vermögensschaden sei daher auch unter dem Gesichtspunkt des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebes nicht schadensersatzfähig.

III.3.1.2. Urteil vom 26.11.2015, IZR 3/14 – Access-Provider

Auch der Bundesgerichtshof wendet die Grundrechte aus [Art. 16 GRCh](#) und [Art. 12 Abs. 1 GG](#) parallel an und bestimmt ihren Schutzbereich gleich. So heißt es in einem Urteil aus dem Jahr 2015, dass beide Grundrechte die Art und Weise unternehmerischer Tätigkeit erfassen. Dies beinhalte die freie Verfügung über wirtschaftliche, technische und finanzielle Ressourcen.

Die Frage nach einem Anspruch gegenüber Internet Providern auf Sperrung bestimmter Internetseiten sei demnach auch an diesen Grundrechten zu messen. Diesen Konflikt zwischen Rechteinhabern und gewerblich tätigen Internet Providern löste der Bundesgerichtshof mittels einer Subsidiaritätsregelung auf. Primär müsse der Rechteinhaber auf andere Mittel zur Verteidigung seiner Urheberrechte zurückgreifen, erst bei ausbleibendem Erfolg könne eine Sperrung verlangt werden.

III.3.2. Bundesverwaltungsgericht

III.3.2.1. BVerwGE 1, 48 – Bedürfnisprüfung (1953)

Eine der ersten Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts ließ ein anderes Verständnis vom Schutzgehalt der Berufsfreiheit des [Art. 12 Abs. 1 GG](#) erkennen. So sei diese gerade nicht als Ausfluss der allgemeinen Handlungsfreiheit nach [Art. 2 GG](#) anzusehen, sondern stehe für sich allein. Die Existenz des Art. 12 GG als Spezialgesetz verdeutliche, dass der Verfassungsgeber die freie Wahl und Ausübung des Berufs nicht als Teil der Persönlichkeitsentfaltung verstanden habe. Diese Konzeption des Verhältnisses von Allgemeiner Handlungsfreiheit und Berufsfreiheit wurde später unter dem Eindruck der anderslautenden Auslegung des Bundesverfassungsgerichts revidiert.

III.3.2.2. BVerwGE 4, 167 – Betriebserlaubnis für Apotheken (1956)

Die Vorgängerentscheidung des Apothekenurteils des Bundesverfassungsgerichts⁶⁵ machte die Einheitlichkeit des Schutzbereichs des [Art. 12 Abs. 1 GG](#) ausdrücklich. Dieser differenziert in seinen beiden Sätzen zwar Berufswahl und -ausübung, was jedoch nicht zu Unterschieden im grundrechtlichen Schutzniveau führe. Daher hatte bereits das Bundesverwaltungsgericht es für die Einschlägigkeit der Berufsfreiheit als unerheblich angesehen, ob der Übergang von

⁶⁵ Siehe oben, III.1.2. BVerfGE 7, 377 – Apothekenurteil (1958).

der Tätigkeit als angestellter Apotheker in die Selbstständigkeit einen Akt der Berufsausübung oder des Berufswechsels darstellt.

KASTEN 61

BVerwGE 4, 167 (170) – Betriebserlaubnis für Apotheken

Die Zuerkennung des Schutzes des Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG für den Übergang von der Tätigkeit eines angestellten Apothekers zur Tätigkeit eines selbständigen Apothekers entspricht auch der bisherigen Rechtsprechung des Senats, wobei dahingestellt bleiben kann, ob dieser Übergang einen Berufswechsel oder nur einen Übertritt in ein anderes Tätigkeitsgebiet desselben Berufs darstellt. Nach dieser Rechtsprechung ergreift der Schutz des Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG sowohl den Wechsel des Berufs als auch den Ausbau eines einmal erwählten Berufs durch Hinzunahme weiterer Tätigkeiten.

Danach unterscheidet das Grundgesetz mit Blick auf den Grundrechtsschutz der Berufsfreiheit nicht kategorisch zwischen abhängiger und selbstständiger Tätigkeit.

III.3.2.3. BVerwGE 6, 134 – Sterilmilch (1958)

Auf die Wettbewerbsfreiheit hatten sich die Kläger in einem Rechtsstreit betreffend die Heranziehung zur Zahlung einer Ausgleichsabgabe berufen.

Das Bundesverwaltungsgericht äußerte dabei zunächst Zweifel an der Erfassung dieses Grundsatzes durch die Grundrechte des Grundgesetzes, ließ dies aber letztlich mit Blick auf die einschlägige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hierzu offen. Denn selbst wenn die Wettbewerbsfreiheit verfassungsrechtlich garantiert sei, so folge dies lediglich aus der allgemeinen Gewähr freier Persönlichkeitsentfaltung des [Art. 2 Abs. 1 GG](#). Die verfassungsmäßige Ordnung, welche die Schanke dieses Grundrechts darstellt, lasse Wirtschaftslenkung und -förderung des Staates ausdrücklich zu, sodass aus der Wettbewerbsfreiheit kein Abwehranspruch gegen jegliche staatliche Intervention im Wirtschaftsleben gefolgert werden könne.

III.3.2.4. BVerwGE 96, 302 – Spielbanken (1994)

Zur Frage der Zulassung des Betriebs von Spielbanken entschied das Bundesverwaltungsgericht, dass auch dieser in den Schutzbereich des [Art. 12 Abs. 1 GG](#) falle, obwohl die gesetzlichen Regelungen diesbezüglich zeigten, dass das Glücksspiel als potentielle Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung angesehen und daher restriktiv behandelt werde.

Dass die entsprechenden Normen gleichwohl eine Dispensmöglichkeit vom grundsätzlichen Verbot des Betriebs von Spielbanken durch Private beinhalten, eröffne aber gleichwohl den Raum für freie unternehmerische und unter dem Schutz der Berufsfreiheit stehende Betätigung.

KASTEN 62

BVerwGE 96, 302 (312) – Spielbanken

Die Rechtsauffassung, die Durchbrechung des generellen Verbots erfolge allein zur Realisierung öffentlicher Belange der Gefahrenabwehr, wird der Bedeutung der Berufsfreiheit für private Spielbankunternehmer nicht gerecht. [...] Diese besondere Bedeutung öffentlicher Belange führt aber nicht dazu, daß die Interessen der Spielbankbewerber, die nach den vorstehenden Ausführungen grundrechtsrelevant sind, von vornherein unberücksichtigt bleiben dürfen.

In der spezifischen Konstellation der privaten Spielbankbetreiber, die neben staatlichen Spielbanken in Konkurrenz um Konzessionen stehen, verpflichtete die Berufsfreiheit jedenfalls zu einer Berücksichtigung entsprechender Bewerbungen von privater Seite und erfordere daher eine entsprechende Ermessensbetätigung. Dabei könnten im Einzelfall die Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zurücktreten.

III.3.2.5. Beschluss vom 21.03.1995, 1 B 211/94 – Marktteilnahme eines Hoheitsträgers

Die Abwehrdimension von Berufs- und Eigentumsfreiheit gegenüber dem Auftreten eines Hoheitsträgers am Markt beschäftigte das Bundesverwaltungsgericht in einem Fall, in welchem eine Gemeinde mittelbar durch ein ihr gehörendes Unternehmen Maklertätigkeiten nachging. Hiergegen wandte sich ein privater Unternehmensberater und Immobilienmakler, der mit dem gemeindlichen Unternehmen in Konkurrenz stand, gestützt auf seine Grundrechte aus [Art. 2 Abs. 1](#), [Art. 12 Abs. 1](#) und [Art. 14 Abs. 1 GG](#).

Das Bundesverwaltungsgericht entschied indes, dass sich aus diesen Grundrechten kein Abwehrrecht gegen hoheitliche Konkurrenz im Marktgeschehen ergebe.

KASTEN 63

Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 21.03.1995, 1 B 211/94 (Leitsatz) – Marktteilnahme eines Hoheitsträgers

Grundrechte eines privaten Anbieters schützen grundsätzlich nicht vor dem Hinzutreten des Staates oder von Gemeinden als Konkurrenten, solange die private wirtschaftliche Betätigung nicht unmöglich gemacht oder unzumutbar eingeschränkt wird oder eine unerlaubte Monopolstellung entsteht.

Das Hinzutreten des Staates stelle bezüglich Art. 12 Abs. 1 GG lediglich eine dem System immanente Verschärfung ohnehin gegebenen Konkurrenzdrucks dar. Dies stelle gerade keinen Eingriff in die Berufsfreiheit dar. Auch die Eigentumsgarantie nach Art. 14 Abs. 1 GG schütze nicht vor neuer Konkurrenz, selbst wenn diese durch den Staat ausgeübt werde.

Als Grenze der danach grundsätzlich zulässigen wirtschaftlichen Betätigung der öffentlichen Hand sieht das Bundesverwaltungsgericht die Etablierung eines faktischen Monopols, welches private Konkurrenz unmöglich macht. Die individuelle Wettbewerbsfreiheit beinhalte insoweit ein Abwehrrecht gegen unverhältnismäßige Einschränkungen der Wettbewerbsmöglichkeiten.

III.3.2.6. Urteil vom 16.10.2013, 8 CN 1.12 – Friedhofssatzung

Nach der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes⁶⁶ zur bestimmte Anforderungen an zu verwendende Grabmale regelnden Friedhofssatzung folgte die Revisionsentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts im Instanzenzug des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes, dessen Entscheidung vor dem Bayerischen Verfassungsgericht angegriffen worden war.

Das Bundesverwaltungsgericht gelangte dabei zu einer anderen Ansicht, was die Bedeutung der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie im Kontext von Einschränkungen der freien Berufsausübung Privater angeht. Die der gemeindlichen Satzungshoheit Ausdruck verleihende Ermächtigung zum Erlass von Normen zur Regelung der Angelegenheiten der

⁶⁶ Siehe oben, III.2.4. Bayerischer Verfassungsgerichtshof, VerfGHE 65, 88 – Private Rettungsdienstleister (2012).

örtlichen Gemeinschaft stelle keine hinreichende gesetzliche Ermächtigungsgrundlage dar, um Grundrechtseingriffe in die Berufsfreiheit des [Art. 12 Abs. 1 GG](#) zu stützen.

KASTEN 64

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 16.10.2013, 8 CN 1.12 (Rn. 26) – Friedhofssatzung

Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG erlaubt Eingriffe in die Berufsfreiheit nur auf der Grundlage einer gesetzlichen Regelung, die Umfang und Grenzen des Eingriffs deutlich erkennen lässt. Dabei muss der Gesetzgeber selbst alle wesentlichen Entscheidungen treffen, soweit sie gesetzlicher Regelung zugänglich sind.

Die letztliche Einschränkung bedürfe zwar nicht parlamentsgesetzlicher Form und könne daher neben exekutiven Einzelfallregelungen insbesondere auch aufgrund einer gemeindlichen Satzung erfolgen. Mittelbar müsse sich diese aber auf ein hinreichend bestimmtes formelles Gesetz zurückführen lassen, woran es im vorliegenden Fall fehle. Das erforderliche Maß der Bestimmtheit der gesetzlichen Schranke steige dabei mit der Intensität des konkreten Grundrechtseingriffs, obwohl sich der parlamentarische Gesetzgeber unter rechtsstaatlichen und demokratischen Gesichtspunkten seiner Rechtssetzungsbefugnis nicht völlig entäußern dürfe.

Ferner bedürfe der hier in der Nachweispflicht der kinderarbeitfreien Herstellung des Grabmals liegende Grundrechtseingriff einer hinreichend klaren und bestimmten Regelung, die dem jeweiligen Adressaten ein Handeln entsprechend der Norm ermögliche. Anderenfalls stellten die möglichen Umsatzeinbußen und Wettbewerbsnachteile gegenüber der Konkurrenz, die einer Ablehnung der erbrachten Nachweise folgen würden, eine Verletzung der Berufsfreiheit dar.

III.3.2.7. Urteil vom 14.03.2023, 8 A 2.22 – Treuhandverwaltung

Angesichts einer drohenden Beeinträchtigung der Versorgungssicherheit mit Energie hatte das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz gestützt auf das Energiesicherungsgesetz die Treuhandverwaltung zweier Tochterunternehmen des russischen Staatskonzerns Rosneft durch die Bundesnetzagentur angeordnet. Die hiergegen gerichteten Klagen vor dem Bundesverwaltungsgericht führten zur Überprüfung dieser Anordnung und des dahinterstehenden Gesetzes auf ihre Vereinbarkeit mit den Gesellschaftsrechten an den betroffenen Unternehmen. Damit seien Rechtspositionen des einfachen Rechts angesprochen, eine möglicherweise zulässige Berufung auf verfassungs- oder unionsrechtlich garantierte Grundrechte könne ausdrücklich offengelassen werden.

Die Treuhandverwaltung sei gerechtfertigt zur Sicherung der Aufgabenerfüllung der die Energieversorgung sichernden Unternehmen. Damit statuiere das zugrundeliegende Gesetz eine besondere Pflichtensituation für die gewerblichen Energieversorger gegenüber dem Gemeinwesen, für dessen Funktionieren die satzungsgemäß verfolgte Tätigkeit entsprechend bedeutsam sein müsse. In Verbindung mit der kurzen Befristung der Treuhandverwaltung stelle dies einen verhältnismäßigen Interessenausgleich dar. Das Recht zur Führung des Unternehmens müsse im Einzelfall bei bestehen einer hinreichenden Gefahr der Aufgabennichterfüllung hinter dem Gemeinwohlbelang der funktionierenden und gesicherten Energieversorgung zurücktreten.

Hilfsweise führt das Bundesverwaltungsgericht weiter aus, dass selbst bei Einschlägigkeit deutscher Grundrechte keine Verletzung derselben vorliege. Die Anordnung der Treuhandverwaltung stelle eine zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums nach [Art. 14 Abs. 1 GG](#) dar und insbesondere keine Enteignung im Sinne des [Art. 14 Abs. 3 GG](#).

Auch die aus [Art. 2 Abs. 1 GG](#) bzw. [Art. 12 Abs. 1 GG](#) folgenden Grundrechte seien wegen der Verhältnismäßigkeit des Eingriffs zur Verfolgung des überragenden Gemeinschaftsguts der Sicherung der Energieversorgung letztlich gerechtfertigt.

III.3.3. Bundesarbeits- und Bundessozialgericht

III.3.3.1. Bundesarbeitsgericht, [BAGE 64, 284](#) – Personalbemessungssystem (1990)

Das Bundesarbeitsgericht entschied angesichts eines Streits über die Zulässigkeit einer Tarifforderung der Deutschen Postgewerkschaft über das Verhältnis der Koalitionsfreiheit des [Art. 9 Abs. 3 GG](#) und dem Recht auf freie Unternehmensführung, wie [Art. 12 Abs. 1 GG](#) es gewährt.

Die Gewerkschaft hatte für das Personalbemessungssystem die Einführung von Zeitzuschlägen gefordert, die sich letztlich auf die Personalplanung und -disposition des Tarifpartners – der Deutschen Bundespost – ausgewirkt hätten. Diese sah die tarifliche Forderung als unzulässigen Eingriff in ihre Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG an, da die Unternehmensautonomie von dieser umfasst sei. Das Bundesarbeitsgericht folgte dem, suchte aber einen Ausgleich der grundrechtlichen Abwehrrechte in praktischer Konkordanz.

So führe zwar die Tarifautonomie des Art. 9 Abs. 3 GG nicht dazu, dass jede unternehmerische Entscheidung der Regelung durch Tarifvertrag zugänglich sei. Gleichzeitig gewähre aber die unternehmerische Autonomie nur einen Kernbereich tariffreier Entscheidungsfindung.

Dazu gehörten etwa Investitionen, Produktion und Vertrieb. Tarifverträge seien indes nicht darauf beschränkt, die sozialen Folgewirkungen solcher unternehmerischen Entscheidungen zu ihrem Gegenstand zu machen. Soweit sich die wirtschaftliche und soziale Dimension etwa wegen der unweigerlichen Veränderung der Arbeitsbedingungen schlichtweg nicht trennen lassen, erstrecke sich die Tarifautonomie in den Bereich unternehmensautonomer Steuerungsentscheidungen.

III.3.3.2. Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 10.10.2002, [2 AZR 472/01](#) – Kopftuch

Ebenfalls die unternehmerische Betätigungsfreiheit beschäftigte das Bundesarbeitsgericht im Falle der Kündigung einer Arbeitnehmerin, die nicht auf das Tragen ihres islamischen Kopftuchs verzichten wollte. Das Gericht konturierte dabei das Weisungsrecht sowie die vertraglichen Rechte des Arbeitgebers im Konflikt mit Grundrechtspositionen seiner Arbeitnehmer.

So gewähre die durch [Art. 12 Abs. 1 GG](#) mit Verfassungsrang ausgestattete Unternehmerfreiheit dem Arbeitgeber die Konkretisierung der Arbeitsverpflichtung des Arbeitnehmers. Jedoch sei dabei Rücksicht zu nehmen auf ein entgegenstehendes Verhalten der Gegenseite möglicherweise legitimierende grundrechtliche Belange, im vorliegenden Fall die Religionsausübungsfreiheit der Arbeitnehmerin. Dies führe zu gesteigerten Darlegungslasten des Arbeitgebers, der arbeitsrechtliche Konsequenzen nicht schlicht auf die Nichtbefolgung seiner Anweisungen stützen könne.

KASTEN 65

Bundesarbeitsgericht, Ur. v. 10.10.2002, 2 AZR 472/01 (Ls. 4) – Kopftuch

4. Ob und in welcher Intensität die durch Art. 12 Abs. 1 GG grundrechtlich geschützte Unternehmerfreiheit durch das Tragen eines Kopftuchs von einer Arbeitnehmerin, z.B. in Form von betrieblichen Störungen oder wirtschaftlichen Einbußen, betroffen wird, muss der Arbeitgeber konkret

darlegen. Das durch ein Verbot des Tragens unmittelbar betroffene Grundrecht der Arbeitnehmerin darf nicht auf eine bloße Vermutung des Arbeitgebers hin zurückstehen.

III.3.3.3. Bundessozialgericht, [BSGE 128, 191](#) – Sozialversicherungspflicht (2019)

Das Bundessozialgericht entschied im Falle einer als Konsiliarärztin tätigen Medizinerin zur Reichweite der Vertragsautonomie und ihrer grundrechtlichen Verortung. Der klagende Betreiber des Krankenhauses, in dem die Ärztin tätig war, hatte die Abhängigkeit der Beschäftigung und damit den Eintritt der Versicherungspflicht bestritten. Das Bundessozialgericht beurteilte die Arbeitssituation und kam anhand seiner ständigen Rechtsprechung indes zum Ergebnis einer abhängigen Beschäftigung, weshalb es die damit eintretende Sozialversicherungspflicht an den Grundrechten des Klägers sowie der Medizinerin maß.

KASTEN 66

Bundessozialgericht, [BSGE 128, 191 \(Rn. 14\)](#) – Sozialversicherungspflicht

Demgegenüber ist eine selbstständige Tätigkeit vornehmlich durch das eigene Unternehmerrisiko, das Vorhandensein einer eigenen Betriebsstätte, die Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet. Ob jemand beschäftigt oder selbstständig tätig ist, richtet sich danach, welche Umstände das Gesamtbild der Arbeitsleistung prägen und hängt davon ab, welche Merkmale überwiegen.

Als solches komme vorliegend allein die Berufsfreiheit nach [Art. 12 Abs. 1 GG](#) in Frage. Die Sozialversicherungspflicht als solche könne jedoch wegen ihres nur mittelbaren Zusammenhangs mit der Tätigkeit der Ärztin und der daher fehlenden objektiv berufsregelnden Tendenz keinen Eingriff darstellen. Auch soweit die vertragliche Gestaltungsfreiheit der Beteiligten betroffen sei, lehnt das Bundessozialgericht eine Verletzung ab. Diese Vertragsfreiheit ließe sich wegen des insoweit doch bestehenden Zusammenhangs mit der beruflichen Tätigkeit nicht in der allgemeinen Handlungsfreiheit nach [Art. 2 Abs. 1 GG](#), sondern im spezielleren Art. 12 Abs. 1 GG verorten.

III.4. Gerichte der Länder

III.4.1. OVG NRW, Beschluss vom 17.09.1997, [15 A 2717/97](#) – Bürgerbegehren

Die Bürger einer nordrhein-westfälischen Gemeinde hatten mit einem Bürgerbegehren den Betreiber einer Urananreicherungsanlage auffordern wollen, diese zu schließen und zugleich andere Arbeitsplätze vor Ort zu schaffen. Dies hielt das Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen indes für unvereinbar mit der Unternehmensfreiheit des Betreibers und daher rechtswidrig.

Dabei verortete das Gericht die einer entsprechenden Aufforderung durch die Gemeinde entgegenstehende Unternehmensfreiheit in einer Zusammenschau des [Art. 2 Abs. 1 GG](#) mit [Art. 19 Abs. 3 GG](#). Dabei könne sich die Gemeinde weder auf die Meinungsfreiheit des [Art. 5 Abs. 1 S. 1 Var. 1 GG](#) berufen, welche ihr als juristische Person des öffentlichen Rechts nicht zustehe. Anwendbar seien hingegen auch im vorliegenden Fall einer Gemeinde die allgemeinen Grundsätze zu behördlichen Warnungen und amtlicher Kritik, die im vorliegenden Fall jedoch auch nicht zu einem anderen Ergebnis führten.

III.4.2. OVG NRW, Beschluss vom 17.05.2021, [13 B 331/21](#) – Anprangernde Pressemitteilung I

Die Öffentlichkeitsarbeit und Informationstätigkeit von Behörden beschäftigte das Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen im Falle einer Pressemitteilung der Bundesnetzagentur. Diese machte damit eine Bußgeldverhängung gegen ein Privatunternehmen unter Nennung von dessen Namen öffentlich. Im Eilrechtsschutz beehrte das betroffene Unternehmen die vorläufige Unterlassung der Namensnennung in der Pressemitteilung bis zur Entscheidung in der Hauptsache.

Das Oberverwaltungsgericht sah diesen Anspruch als begründet an, da die Namensnennung eine ungerechtfertigte Verkürzung der Berufsfreiheit des betroffenen Unternehmens darstelle, der einer formell-gesetzlichen Grundlage bedürfe.

KASTEN 67

OVG NRW, Beschluss vom 17.05.2021, 13 B 331/21 (Ls. 1–3) – Anprangernde Pressemitteilung I

1. Öffentliche Stellen sind grundsätzlich ohne besondere Ermächtigung dazu berechtigt, im Zusammenhang mit der ihnen jeweils zugewiesenen Sachaufgabe Presse-, Öffentlichkeits- und Informationsarbeit zu betreiben. Amtliche Äußerungen, die einen unmittelbaren Grundrechtseingriff darstellen oder einem solchen Grundrechtseingriff als funktionales Äquivalent gleichkommen, bedürfen jedoch regelmäßig der Rechtfertigung durch eine gesetzliche oder verfassungsunmittelbare Ermächtigungsgrundlage.

2. Die amtliche Information der Öffentlichkeit kann in ihrer Zielsetzung und in ihren mittelbar-faktischen Wirkungen einem Eingriff als funktionales Äquivalent jedenfalls dann gleichkommen, wenn sie direkt auf die Marktbedingungen konkret individualisierter Unternehmen zielt, indem sie die Grundlagen der Entscheidungen am Markt zweckgerichtet beeinflusst und so die Markt- und Wettbewerbssituation zum wirtschaftlichen Nachteil der betroffenen Unternehmen verändert.

3. Eine einfachgesetzliche oder verfassungsunmittelbare Ermächtigung zur Auskunftserteilung gegenüber der Presse rechtfertigt keine in die Grundrechte Einzelner eingreifende Weitergabe von Informationen an Dritte über den Kreis der anspruchsberechtigten Pressevertreter hinaus, denen eine besondere Verantwortung im Umgang mit den so erhaltenen Informationen obliegt.

Die Nennung des Unternehmensnamens stellt hiernach eine unmittelbare Beeinflussung der Marktbedingungen dar, die zu einer für die Antragstellerin eingriffsäquivalenten Benachteiligung ihrer unternehmerischen Tätigkeiten führe. Damit gelten für die auf gewerbliche Betätigung von Individuen bezogene Informationsarbeit der Verwaltung im Ergebnis dieselben Maßstäbe, wie sie das Bundesverfassungsgericht bereits für Regierungsmitglieder und den Gesetzgeber entwickelt hat.⁶⁷

III.4.3. VG Köln, Urteil vom 17.11.2023, [1 K 3664/21](#) – Anprangernde Pressemitteilung II

Der Ansicht des OVG NRW ist das VG Köln in seiner Hauptsacheentscheidung schließlich gefolgt. Dem in der Pressemitteilung genannten Unternehmen stehe ein Unterlassungsanspruch gegen die Bundesnetzagentur zu, da diese eine eingriffsäquivalente Verkürzung der Berufsfreiheit nach [Art. 12 Abs. 1 GG](#) darstelle. Die bloß mittelbare Wirkung der amtlichen Information verdichte sich aufgrund der Namensnennung entsprechend,

⁶⁷ Siehe oben, III.1.25. BVerfGE 105, 252 – Glykol (2002), III.1.34. BVerfGE 148, 40 – Lebensmittelpranger (2018).

sodass es einer formell-gesetzlichen Grundlage bedurft hätte, wie sie etwa im Kartellrecht mit § 53 Abs. 5 GWB und Art. 30 VO (EG) des Rates Nr. 1/2003 bestehe.

IV. Die Beschränkungen und Herausforderungen der „unternehmerischen Freiheit“

Die Beschränkungen der unternehmerischen Freiheit in Deutschland sind, wie skizziert, äußerst vielfältig. Sie ergeben sich aus Rechtsnormen aller dreier Teilrechtsgebiete – Privatrecht, Öffentliches Recht, Strafrecht –, ferner auch aus dem *law in action*, der -Rechts- und Verwaltungskultur und -praxis. Die Vorschriften haben nicht selten dialektischen Charakter, insofern sie – wie im Fall des Genehmigungsverfahrens für die Errichtung genehmigungsbedürftiger Anlagen nach dem Immissionsschutzrecht – zugleich die Interessen des Unternehmers schützen (II.2.2.8.). Auch die Unfallverhütungsvorschriften der Unfallversicherungsträger (II.2.2.10.) sind ein Beispiel dafür, dass Regeln trotz ihrer Lästigkeit auch für den belasteten Unternehmer sinnvoll sein können. Diese Dialektik ist bei der Würdigung der Beschränkungen der unternehmerischen Freiheit immer mitzudenken bzw. mitzuprüfen. Letztlich ist sinnvolle wirtschaftliche Betätigung in einem regulierungsfreien Raum nicht denkbar. Regulierung ist insofern „*Voraussetzung wirtschaftlicher Dynamik*“.⁶⁸

IV.1. Begriff der unternehmerischen Freiheit

Unternehmerische Freiheit ist, wie gezeigt, kein im deutschen Recht verwurzelter Terminus. Er wird als juristischer Fachbegriff fast ausschließlich im Kontext des Art. 16 GRCh benutzt.

IV.1.1. Verschiedene Namen für dasselbe Konzept?

Daher stellt sich die Frage, welche Bezeichnungen dem Konzept der unternehmerischen Freiheit i.S.d. [Art. 16 GRCh](#) oder im Sinne eines untechnischen, außerjuristischen Sprachgebrauchs entsprechen. Darauf ist zu antworten, dass verschiedene Grundrechte des Grundgesetzes und der Landesverfassungen Funktionen des Art. 16 GRCh erfüllen und unternehmerische Freiheit schützen, so insbesondere [Art. 2 Abs. 1 GG](#) (Allgemeine Handlungsfreiheit, Vertragsfreiheit), [Art. 9 Abs. 1 GG](#) (Vereinigungsfreiheit), [Art. 12 Abs. 1 GG](#) (Berufsfreiheit) und [Art. 14 Abs. 1 GG](#) (Eigentum). Eine eingefahrene und bewährte Sammelbezeichnung für unternehmerische Freiheit/en besteht im deutschen Recht und in der deutschen Rechtswissenschaft nicht.

IV.1.2. Differenzen mit

Die unternehmerische Freiheit als im innerstaatlichen Recht nicht terminologisch gebrauchter Begriff lässt sich auf verschiedene Weise von Gegenbegriffen abgrenzen

IV.1.2.1. der Freiheit des Handels

Freiheit des Handels kann im Sinne einer bestimmten Außenwirtschaftspolitik als Verzicht auf Beschränkungen von Importen und Exporten verstanden werden („Freihandel“). Im Verständnis einer bestimmten Binnennpolitik oder eines innerstaatlichen Rechts kann unter „Freiheit des Handels“ der weitgehende Verzicht auf Regulierung des Handels bzw. des Gewerbes insgesamt verstanden werden. In diesem letzteren Sinne ist in der deutschen Rechtsordnung der Begriff der Freiheit des Gewerbes bzw. der Gewerbefreiheit verbreiteter; er wird auf die Regelungen des preußischen Rechts (Gewerbesteuerdikt und

⁶⁸ WISMANN, H.: „Grundrechte in der Wirtschafts- und Arbeitsordnung“, in: HERDEGEN/MASING/POSCHER/GÄRDITZ (Hrsg.): *Handbuch des Verfassungsrechts*, § 23 vor Rn. 36; näher dort Rn. 37 f.

Gewerbeordnung 1845, vgl. I.1.1.) und der heutigen Gewerbeordnung (II.2.2.6) bezogen. Es handelt sich um einen Grundsatz, d.h. nicht um eine ausnahmslos geltende Regel, sondern um ein von vielen Ausnahmen durchbrochenes Prinzip. Dennoch hat er systemprägende Kraft und stellt in deutscher Perspektive ein Stück einfachrechtlicher Übersetzung des Grundrechts der Berufsfreiheit dar.

IV.1.2.2. der Freiheit der Industrie

„Freiheit der Industrie“ kann ebenfalls als ein nicht eingefahrener Begriff verschieden ausgelegt und verwendet werden. Es handelt sich nicht um einen Rechtsbegriff des deutschen Rechts. „Industrie“ lässt sich auf das produzierende Gewerbe beziehen; damit überschneidet sich ein Grundsatz der „Freiheit der Industrie“ in weitem Umfang mit der Gewerbefreiheit (II.2.2.6.). Dabei ist zu beachten, dass Industrie als ein besonders relevanter, aber auch – etwa mit Blick auf Arbeitsbedingungen und Umweltauswirkungen – brisanter Sektor der Volkswirtschaft besonders vielen einfachrechtlichen Beschränkungen unterworfen ist, insbesondere durch das Mitbestimmungsrecht (II.2.2.2.) und das Umweltrecht, nämlich das Immissionsschutzrecht (Anlagenrecht, vgl. II.2.2.8.).

IV.1.2.3. der Freiheit der wirtschaftlichen Initiative

Anstelle des Konzepts der wirtschaftlichen Initiative kennt der deutsche privatrechtliche und Verfassungsdiskurs die „Vertragsfreiheit“ und die „allgemeine Handlungsfreiheit“ als sog. Auffanggrundrecht, die beide in [Art. 2 Abs. 1 GG](#) verankert werden (s.o. II.1.1.1.). Geschützt sind damit diverse wirtschaftliche Initiativen, soweit sie nicht durch vorrangige Spezialgrundrechte erfasst werden; so sind Wahl und Aufnahme eines Berufs durch [Art. 12 Abs. 1 GG](#) geschützt.

IV.2. Ist die unternehmerische Freiheit in der deutschen Rechtsordnung ein Grundrecht?

Die unternehmerische Freiheit ist in der deutschen Rechtsordnung kein einheitliches, als solches verankertes monolithisches Grundrecht, sondern wird weitgehend durch die oben dargestellten Einzelgewährleistungen geschützt (II.1.1.1.), sowohl für natürliche wie für juristische Personen ([Art. 19 Abs. 3 GG](#)). Pointiert gesagt: Die „unternehmerische Freiheit“ ist in Deutschland kein Grundrecht, sondern ein Bündel von Grundrechten. Sie alle binden alle drei Staatsgewalten als unmittelbar geltendes Recht ([Art. 1 Abs. 3 GG](#)), sind aber durch die Gesetze und Rechtsverordnungen weitgehend ausgeformt und damit vorbehaltlich ihrer Verfassungsmäßigkeit mediatisiert.

IV.3. Koexistenz mit dem Recht auf Eigentum

Das Recht auf Eigentum ([Art. 14 GG](#)) steht in der deutschen Verfassungsordnung neben der Berufsfreiheit ([Art. 12 GG](#)), der Vereinigungsfreiheit ([Art. 9 GG](#)) und der Vertragsfreiheit ([Art. 2 Abs. 1 GG](#)). Auf alle diese Grundrechte können sich natürliche wie juristische Personen berufen ([Art. 19 Abs. 3 GG](#)). In der klassischen Faustformel schützt die Berufsfreiheit den Erwerb, während das Eigentumsgrundrecht das Erworbenes schützt – also die Produkte und Resultate der beruflichen Tätigkeit. Beide Grundrechte stehen unter einem Gesetzesvorbehalt, und hinsichtlich beider Grundrechte kommt dem Gesetzgeber, wenn er beschränkende Gesetze erlässt, ein weiter Einschätzungs-, Prognose- und Gestaltungsspielraum zu. Selbstverständlich darf er ihn nicht dazu ge- bzw. missbrauchen, unverhältnismäßige Beschränkungen zu

schaffen. Die Kontrolle auf Verhältnismäßigkeit der Grundrechtseingriffe gehört zum festen Prüfprogramm der deutschen Gerichte (s.u. IV.8.1.).

Ein „Recht auf den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb“, das der Bundesgerichtshof anerkennt (III.3.1), hat in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bisher keine Anerkennung gefunden (vgl. III.1.33, III.1.37).

IV.4. Unternehmerische Freiheit und Rechtsstaatlichkeit

Rechtsstaatlichkeit ist für die Realisierung unternehmerischer Freiheit in fast jeder Hinsicht von elementarer Bedeutung. Nach deutschem Verständnis impliziert Rechtsstaatlichkeit unter anderem⁶⁹

- eine Bindung von Exekutive und Judikative an das Parlamentsgesetz ([Art. 20 Abs. 3 HS 2 GG](#)) („Grundsatz vom Vorrang des Gesetzes“),
- die Notwendigkeit eines Parlamentsgesetzes bei Eingriffen des Staates in private Rechte und Freiheiten („Grundsatz vom Vorbehalt des Gesetzes“),
- die Bindung auch des Gesetzgebers an die Grundrechte ([Art. 1 Abs. 3 GG](#)) und an die verfassungsmäßige Ordnung ([Art. 20 Abs. 3 HS 1 GG](#)) („Grundsatz vom Vorrang der Verfassung“),
- den Grundsatz der Gewaltenteilung (vgl. [Art. 1 Abs. 3](#), [20 Abs. 2 GG](#)), vor allem die Existenz einer unabhängigen Justiz ([Art. 92 ff. GG](#)),
- den allgemeinen verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz, der auch den Gesetzgeber bindet (für das einfache Recht z.B. konkretisiert im Erfordernis hinreichender Bestimmtheit von Verwaltungsakten, [§ 37 Abs. 1 VwVfG](#)),
- den Grundsatz des Vertrauensschutzes (bzw. das Rückwirkungsverbot) ([Art. 20 Abs. 3](#) i.V.m. [Art. 2 Abs. 1 GG](#)),
- das Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz gegen Akte öffentlicher Gewalt ([Art. 19 Abs. 4 GG](#)),
- die Existenz von Staatshaftung, d.h. das Entstehen des Staates für staatliches Unrecht und in anderen Fällen tiefgreifender Eingriffe in private Rechte (vgl. z.B. [Art. 14 Abs. 3 GG](#) und [Art. 34 GG](#)).

Das Rechtsstaatsprinzip ist nicht als solches explizit im Grundgesetz verankert (z.B. – wie man erwarten könnte – in [Art. 20 Abs. 1 GG](#)), wird aber in [Art. 23 Abs. 1](#) und [Art. 28 Abs. 1 GG](#) angesprochen und vorausgesetzt und ergibt sich auch aus einer Zusammenschau zahlreicher einzelner Normen im Grundgesetz, die rechtsstaatlichen Gehalt haben und von denen oben nur die wichtigsten genannt wurden. Die Rechtsprechung und die ganz h.M. versteht Rechtsstaatlichkeit auf dieser Basis als Verfassungsprinzip, das mehr ist als die Summe seiner Teile, das also auch in unregelmäßigen Fällen fruchtbar gemacht werden kann (wie im oben gegebenen Beispiel des allgemeinen verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatzes, der keine textliche Anknüpfung im Grundgesetz hat).

⁶⁹ Näher REIMER, F.: [Der Rechtsstaat, eine rechtsvergleichende Perspektive: Deutschland](#), Bibliothek für Vergleichendes Recht, Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments (EPRS), März 2023, XVI und 149 S., Referenz PE 745.674.

Schon die obige – exemplarische – Aufzählung zeigt, wie wichtig Rechtsstaatlichkeit zur Sicherung unternehmerischer Freiheit ist. Diese wäre gegenstandslos, wenn Eingriffe der Verwaltung ohne gesetzliche Grundlage erfolgen könnten, wenn rückwirkende Rechtsänderungen unternehmerische Investitionen frustrieren würden, wenn der Staat für seine Fehler nicht einstehen müsste, wenn dem Unternehmen kein Rechtsschutz gegen die rechtswidrige Verweigerung einer Anlagengenehmigung zur Verfügung stünde, etc.

Nicht weniger wichtig sind der allgemeine aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleitete Justizgewährungsanspruch und die staatlichen Mechanismen von Sanktion und Durchsetzung auch im Privatrecht: Denn ohne Haftung und Zwangsvollstreckung würde die Vertragsfreiheit – und die rechtlich anerkannte Freiheit insgesamt – letztlich ins Leere laufen. Insofern ist die basale Infrastruktur einer funktionierenden Rechtsordnung nicht nur einfachrechtlich vorgesehen und wichtig (II.2.2.1.), sondern auch verfassungsrechtlich (nämlich rechtsstaatlich) geboten.

IV.5. Unternehmerische Freiheit und das Wirtschaftsmodell des Staates

Während in den fünfziger Jahren in der deutschen Rechtswissenschaft die „Wirtschaftsverfassung des Grundgesetzes“ kontrovers diskutiert wurde (II.1.1.10.), d.h. die Frage, ob das Grundgesetz ein bestimmtes Wirtschaftsmodell festschreibe oder wirtschaftspolitisch neutral sei, hat sich der Streit darum weitgehend gelegt. Denn das Bundesverfassungsgericht hat durch seine Rechtsprechung geklärt, dass einerseits das Grundgesetz kein bestimmtes Wirtschaftsmodell festsetze, dass andererseits der Gesetzgeber bei wirtschaftspolitischen Entscheidungen an die Grundrechte gebunden sei (III.1.1., III.1.2., III.1.6., III.1.7., III.1.9. u.ö.). Auch weitere Verfassungsnormen binden den Gesetzgeber selbstverständlich, so das Sozialstaatsprinzip ([Art. 20 Abs. 1 GG](#)). Umgekehrt erweitern bestimmte Verfassungsnormen auch den wirtschaftspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers (insbesondere [Art. 15 GG](#)). Obwohl also die soziale Marktwirtschaft nicht als solche festgeschrieben ist, legen die Normen des Grundgesetzes die „Wirtschaftsverfassung“ des Grundgesetzes durch die Freiheiten, die Privaten (insbesondere Unternehmern und Unternehmen, aber auch Verbrauchern) zukommen, und durch gegenläufige Verfassungsgüter letztlich auf etwas wie eine soziale Marktwirtschaft fest. Mit Blick auf das in [Art. 20a GG](#) normierte Staatsziel Umweltschutz könnte man auch von einer Festlegung auf eine sozial-ökologische Marktwirtschaft sprechen. Dabei gilt es aber die weiten Gestaltungsspielräume zu beachten, die dem Gesetzgeber zukommen. Die Frage nach dem Wirtschaftsmodell des Staates ist damit in Deutschland nur in Ansätzen konstitutionalisiert (verfassungsrechtlich vorentschieden).

IV.6. Unternehmerische Freiheit und „nationale Praktiken“

Nationale Besonderheiten können in der deutschen Rechtsordnung insbesondere als Einschränkungen der unternehmerischen Freiheit in ihrem grundrechtlich geschützten Bestand wirksam werden. Sie können denjenigen Gewährleistungen, welche Teilgehalte der unternehmerischen Freiheit garantieren, wie [Art. 12 Abs. 1](#) und [Art. 14 Abs. 1 GG](#) (dazu II.1.), als kollidierendes Verfassungsrecht entgegengehalten werden, um Eingriffe zu rechtfertigen. Dazu bedarf es keiner ausdrücklichen Erwähnung einer Berücksichtigungsmöglichkeit, wie [Art. 16, 52 Abs. 6 GRCh](#) sie enthalten, sodass auch vorbehaltlos gewährleistete Grundrechte des Grundgesetzes wie etwa [Art. 9 Abs. 3 GG](#) einer Einschränkung durch im internationalen

Vergleich die deutsche Rechtsordnung besonders kennzeichnende Wertungen und Prinzipien unterliegen können.

Beispielhaft kann hierfür der vergleichsweise starke Schutz der Religionsfreiheit aus [Art. 4 Abs. 1, 2 GG](#) herangezogen werden. Die Verankerung als eigenständiges, schrankenloses Freiheitsrecht bewirkt in der Abwägung mit den Grundrechten, welche die unternehmerische Freiheit konstituieren, eine strukturell angelegte Verschiebung zugunsten des Art. 4 GG (zu einer Abwägung mit [Art. 12 Abs. 1 GG](#) vgl. etwa III.1.26., III.3.3.2.). Besonders der Vergleich mit Rechtsprechung des EuGH⁷⁰ sowie des EGMR⁷¹, die Fälle aus Staaten mit einem restriktiveren Zugriff auf die Religionsausübungsfreiheit zum Gegenstand hat, zeigt sich der insoweit die deutsche Rechtsordnung auszeichnende starke Schutz, welcher im Gegenzug weitergehende Einschränkungen der unternehmerischen Freiheit mit sich bringt.

IV.7. Unternehmerische Freiheit in einer nicht zentralisierten Staatsstruktur

Das Grundgesetz konstituiert Deutschland im Staatsnamen („Bundesrepublik“) wie in [Art. 20 Abs. 1 GG](#) als Bundesstaat. Er besteht seit der Wiedervereinigung aus sechzehn Ländern (vgl. die [Präambel](#) des Grundgesetzes). Den damit konstituierten Föderalismus gestaltet [Art. 30 GG](#) in einer ersten Weichenstellung dahingehend aus, dass im Grundsatz die *Länder* für die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben zuständig sind. Diesen Grundsatz konkretisieren [Art. 70 ff. GG](#) für die Gesetzgebung, [Art. 83 ff. GG](#) für die Verwaltung und [Art. 92 ff. GG](#) für die Gerichte. Allerdings hat der Bund durch [Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG](#) den Großteil des Wirtschaftsrechts an sich gezogen (s.o. II.2.1.). Daher sind weniger die gesetzlichen Bedingungen der unternehmerischen Freiheit als die Verwaltungspraxis und die Rechtsprechung in den Bundesländern unterschiedlich. Das wird zuweilen als „Flickenteppich“ beklagt, stellt aber keinen Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz ([Art. 3 Abs. 1 GG](#)) dar, weil dieser den jeweilige Hoheitsträger zur Gleichbehandlung nur innerhalb des jeweiligen Verbandes (Bund oder Land) verpflichtet. Auch hat die Freiheit der Länder viele Vorteile, weil die Länder ihren jeweilige Besonderheiten Rechnung tragen können und überdies durch unterschiedliche Ansätze in einen Wettbewerb treten können („Wettbewerbsföderalismus“). Insgesamt stellt die Bundesstaatlichkeit daher nach hier vertretener Auffassung auch im Hinblick auf die unternehmerische Freiheit eine große Stärke der deutschen Staatsstruktur dar.

Auch auf Ebene der die unternehmerische Freiheit in Teilgehalten garantierenden Grundrechte wird die föderale Staatsstruktur deutlich. So sind zwar alle Länder nach [Art. 1 Abs. 3 GG](#) unmittelbar an die Grundrechte des Grundgesetzes gebunden, gleichwohl lässt das Grundgesetz Raum für grundrechtliche Vielfalt. Abweichende landesverfassungsrechtliche Gewährleistungen, die anderen, insbesondere einen weitergehenden Schutz garantieren, sind dabei nicht ohne Weiteres nach [Art. 31 GG](#) wegen Verstoßes gegen Bundesrecht unwirksam, sondern bleiben nach [Art. 142 GG](#) in Kraft. Dies kann insbesondere dort zu entscheidenden Differenzen auf Landesebene führen, wo ein Lebensbereich in die Gesetzgebungskompetenz der Länder fällt und nicht zugleich Konflikte mit Grundrechten Dritter aus dem Grundgesetz aufkommen.

⁷⁰ EuGH, Urt. v. 13.10.2022, Rs. [C-344/20](#), ECLI:EU:C:2022:774, Rn. 58.

⁷¹ EGMR, Urt. v. 15.01.2013, Az. 48420/10, Rn. 84.

IV.8. Beschränkungen der unternehmerischen Freiheit

Dass die unternehmerische Freiheit in Deutschland vielfältigen und starken Beschränkungen unterliegt, ergibt sich bereits aus der oben angeführten Übersicht über die einfachgesetzlichen bundes- und landesrechtlichen Regelungen (II.1). Diese unterliegen aber auch ihrerseits einigen Verfassungsschranken. So dürfen Schrankengesetze den Wesensgehalt der beschränkten Grundrechte nicht antasten ([Art. 19 Abs. 2 GG](#)). Ferner müssen staatliche – und damit auch gesetzgeberische – Eingriffe nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts seit der Apotheken-Entscheidung (III.1.2.) verhältnismäßig sein, was im Folgenden näher auszuführen ist.

IV.8.1. Die Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auf Beschränkungen

Eingriffe des Staates in Grundrechte – und damit auch in die Grundrechte von Unternehmern und Unternehmen – müssen nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (letztlich seit der Apotheken-Entscheidung, III.1.2.) und unangefochtener Lehre verhältnismäßig sein. Das gilt nicht nur für Grundrechtseingriffe durch die Exekutive, sondern auch durch den Gesetzgeber, so dass der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu einem machtvollen Prüfungsmaßstab der Gerichte avanciert ist.

Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist explizit in einigen Landesverfassungen (so in [Art. 5 Abs. 2 Satz 1 der Brandenburgischen Verfassung](#)), nicht aber im Grundgesetz verankert. Er wird vom Bundesverfassungsgericht auf das Rechtsstaatsprinzip und das Wesen der Grundrechte zurückgeführt. Trotz dieser Unschärfe sind seine Geltung und seine Grundstruktur in Deutschland anerkannt und im Kern unstrittig. Aus dem Verhältnismäßigkeitsprinzip folgt nach ständiger Rechtsprechung, dass

- (1) der staatliche Eingriff (egal, ob dieser in einem Handeln von Gesetzgeber, Verwaltung oder Gerichten liegt) einem legitimen Ziel dienen muss,
- (2) geeignet sein muss, d.h. das legitime Ziel zumindest fördern muss,
- (3) erforderlich sein muss, d.h. keine mildere (weniger grundrechtsintensive) gleichgeeignete Alternative haben darf, welche zugleich die Allgemeinheit nicht stärker belastet,
- (4) verhältnismäßig im engeren Sinne (angemessen, zumutbar) sein muss: Bei einer Gesamtabwägung muss das verfolgte Ziel den Grundrechtseingriff überwiegen.

Diese vier Erfordernisse werden von den Verwaltungs- und Verfassungsgerichten auch überprüft; sie sind justiziabel. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist damit nicht nur eine Handlungs-, sondern auch eine Kontrollnorm. Allerdings gestehen die Gerichte dem Gesetzgeber bei Geeignetheit (2) und Erforderlichkeit (3) einen Einschätzungs- und Prognosespielraum zu.

Da der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht nur die Verwaltung, sondern auch den Gesetzgeber bindet, ist er ein Problem sub specie Gewaltenteilung: Die Gerichte, in letzter Instanz das Bundesverfassungsgericht – das ein Verwerfungsmonopol für nachkonstitutionelle Parlamentsgesetze hat (vgl. [Art. 100 GG](#)) – kontrollieren unter Berufung auf dieses Prinzip den Gesetzgeber. Auch deshalb wird immer wieder einmal der Vorwurf des „Richterstaats“ oder „Jurisdiktionsstaats“, der in Deutschland an die Stelle des Rechtsstaats

getreten sei, erhoben.⁷² Richtigerweise entscheidet über die Machtverteilung zwischen den Gewalten nicht nur das geschriebene Verfassungsrecht (das ja nur rahmenartige Vorgaben macht), sondern auch die Praxis der Verfassungsorgane, die aufeinander angewiesen und deshalb zum gegenseitigen Respekt aufgerufen sind.

IV.8.2. Dem Staat vorbehaltene Sektoren

Staatliche Monopole im wirtschaftlichen Bereich sind in Deutschland im historischen Verlauf eindeutig auf dem Rückzug und heute kaum mehr zu finden. So endete das Briefmonopol der Deutschen Post AG gemäß [§ 51 Abs. 1 PostG](#) im Jahre 2007, womit auch die letzten Bestandteile dieser vormals staatlichen Aufgabe der Daseinsvorsorge durch private Wettbewerber der ehemaligen Bundespost übernommen werden können. Weitere Beispiele für aufgegebenen staatlichen Monopole und den Übergang zu einer Regelung durch Privatisierungsfolgenrecht (II.2.2.7.) sind etwa das Zündwarenmonopol (bis 1983) oder das Fernmeldemonopol (bis 1998).

Im Bereich des Glücksspiels (siehe dazu auch III.1.28.) erfolgte durch [§ 4 Glücksspielstaatsvertrag](#) eine Ausgestaltung als präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt, der privaten Anbietern ebenfalls den Marktzugang eröffnet. Insoweit hat sich der vormalige Vorbehalt für staatliche Anbieter zu einem Regulierungsansatz gewandelt, wenngleich bis heute eine Vereinigung von Lottogesellschaften im Eigentum der Bundesländer steht, die staatliche Lotterieangebote übernehmen.

Ein bis heute bestehendes Monopol ist das des Deutsche-Bahn-Konzerns bezüglich des deutschen Schienenstreckennetzes incl. der Bahnhöfe (DB InfraGO AG). Das 2023 neu strukturierte bundeseigene Infrastrukturunternehmen arbeitet gemeinwohlorientiert auf die Sanierung und den Ausbau des deutschen Streckennetzes hin. Zudem vermarktet es die Zugtrassen an staatliche und private Verkehrsunternehmen. Wegen der engen Verbindung mit dem restlichen Deutsche-Bahn-Konzern, der ebenfalls Verkehrsdienstleistungen anbietet, bestehen Forderungen von Beratungsgremien wie der Monopolkommission oder auch dem Bundeskartellamt nach einer weitergehenden Entflechtung, nicht aber nach einer Aufgabe der staatlichen Trägerschaft der deutschen Schienenwege.

IV.8.3. Wettbewerbsrecht, insbesondere staatliche Beihilfen

Das nationale Beihilfenrecht beschränkt sich maßgeblich auf die Normierung eines deklaratorischen Konformitätserfordernisses mit den einschlägigen primärrechtlichen Vorgaben der [Art. 107 f. AEUV](#), wie etwa [Art. 6 Abs. 2 S. 2 BayFoG](#) oder [§ 2a Abs. 2, 3 StromStG](#).

IV.8.4. Arbeitsrecht

Das Arbeitsrecht – sowohl das individuelle wie das kollektive (s.o. II.2.2.2.) – stellt eine enorme Herausforderung für Unternehmer und Unternehmen dar. Es stellt mit seinen zahllosen geschriebenen wie auch ungeschriebenen (d.h. der Rechtsprechung der Arbeitsgerichte, besonders des Bundesarbeitsgerichts entstammenden) Normen zahlreiche Anforderungen, die in der Summe als belastend empfunden werden. Zusammen mit Steuer- und Sozialrecht dürfte es als besonderer Stein des Anstoßes für Arbeitgeber gelten. Seine Verschlankung könnte die unternehmerische Freiheit vergrößern (ohne dass hiermit angesichts der vielen

⁷² Vgl. REIMER (Fn. 69), IV.6.2.

mitbetroffenen Belange ein Urteil über die Notwendigkeit einer solchen Regelungsentscheidung getroffen wäre).

IV.8.5. Strafrecht

Das Strafrecht, in den deutschen Rechtswissenschaften häufig als „ultima ratio“ des Staates bezeichnet, ist in Wahrheit ein omnipräsentes Steuerungsinstrument des modernen Staates, das nicht nur gravierende Verfehlungen pönalisiert, sondern in weitem Umfang auch zur Verhaltenssteuerung unterhalb dieser Schwelle eingesetzt wird. Dies gilt auch für das Wirtschaftsstrafrecht. Darunter versteht man Rechtsnormen, die bestimmte Verhaltensweisen von Wirtschaftsakteuren unter (Kriminal-)Strafe stellen. Derartige Straftatbestände finden sich im sog. Hauptstrafrecht (d.h. im [Strafgesetzbuch](#)) wie im sog. Nebenstrafrecht, d.h. innerhalb sonstiger Kodifikationen, insbesondere solcher des Verwaltungsrechts und des Kapitalmarktrechts.

Beispiele für wirtschaftsbezogene Tatbestände aus dem Hauptstrafrecht sind viele der Tatbestände aus dem zweiundzwanzigsten Abschnitt des Strafgesetzbuchs ([§§ 263 ff. StGB](#)). Beispiele für wirtschaftsbezogenes Nebenstrafrecht sind Vorschriften wie [§§ 119, 119a WpHG](#). Dabei ist darauf hinzuweisen, dass im deutschen Strafrecht Unternehmen – anders als Unternehmer (d.h. natürliche Personen) – nicht zur Verantwortung gezogen werden können. Dahinter steht der Gedanke, dass juristische Personen bzw. Personenvereinigungen keine eigenverantwortliche Handlungs- und Schuldfähigkeit haben.

Vom Strafrecht zu unterscheiden, aber dennoch dem Sanktionenrecht zuzuordnen, sind Ordnungswidrigkeitentatbestände. Das deutsche Ordnungswidrigkeitenrecht ermöglicht mit [§ 30 OWiG](#) anders als das Strafrecht in Anknüpfung an Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten Einzelner, welche zugleich Pflichten juristischer Personen oder Personenvereinigungen betreffen, eine Heranziehung juristischer Personen und Personenvereinigung durch Auferlegung einer Geldbuße.

Die Vermeidung der damit pönalisierten Handlungsweisen und die Erfüllung normativ gewünschter oder gebotener Verhaltensweisen wird im Wirtschaftsleben auch als Compliance bezeichnet. Angesichts der Allgegenwart des Rechts ist damit ein kaum mehr überschaubares Feld bezeichnet. Für weitere Informationen sei auf das einschlägige Schrifttum verwiesen.⁷³ Doch soll darauf aufmerksam gemacht werden, dass es ein Missverständnis wäre, wirtschaftsstraf- oder ordnungswidrigkeitenrechtliche Normen nur als Belastung und Beschränkung unternehmerischer Freiheit zu deuten: Indem sie sozialinadäquates Verhalten von Marktteilnehmern zu verhindern suchen, zielen sie auf den Schutz von Rechtsgütern, zu denen gerade auch die unternehmerische Freiheit zählen kann. Erneut zeigt sich der dialektische Charakter von Freiheitsbeschränkungen, die – in richtiger Dosierung und Ausrichtung – häufig zugleich Freiheitsermöglichungen sind.

IV.8.6. Recht auf Niederlassung

Der Grundrechtsschutz der Niederlassung ist in Deutschland jedenfalls in seiner Herleitung umstritten. Während der Begriff der „Niederlassung“ im Grundgesetz nur in der hier nicht unmittelbar einschlägigen Kompetenznorm des [Art. 74 Abs. 1 Nr. 4 GG](#) („das Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer“) fällt, garantiert [Art. 11 GG](#) allen Deutschen

⁷³ Vgl. z.B. ACHENBACH, H./RANSIEK, A./RÖNNAU, TH. (Hrsg.): *Handbuch Wirtschaftsstrafrecht*, 6. Aufl. 2024; Zudem ROTSCHE, T. (Hrsg.): *Handbuch Criminal Compliance*, 2015, und ROTSCHE, T. (Hrsg.): *Criminal Compliance – Status quo und Status futurus*, 2021.

„Freizügigkeit“. Damit soll es vor allem um Wahl von Wohnsitz und Aufenthalt gehen. Die Wahl eines bestimmten Ortes für berufliche Betätigungen soll nach überzeugender Auffassung allein unter die Berufsfreiheit ([Art. 12 GG](#)) fallen.⁷⁴ Zwar sollen sich nach verbreiteter Meinung auch juristische Personen auf die Freizügigkeit nach Art. 11 GG i.V.m. Art. 19 Abs. 3 GG berufen können,⁷⁵ für erwerbswirtschaftlich tätige juristische Personen greife dann aber wiederum die Berufsfreiheit nach Art. 12 GG statt der Freizügigkeit nach Art. 11 GG.⁷⁶ Unabhängig von der verfassungsrechtlichen Anbindung gelten die allgemeinen Grundsätze: Für Einschränkungen bedarf es eines Parlamentsgesetzes, das hinreichend bestimmt sein muss und die Freiheit der Niederlassung nicht unverhältnismäßig einschränken darf. Die Gerichte – am Ende das Bundesverfassungsgericht – kontrollieren damit das Schrankengesetz auf seine Verfassungskonformität, d.h. daraufhin, ob es einen vertretbaren Ausgleich zwischen den Grundrechten des Unternehmers bzw. des Unternehmens und den kollidierenden verfassungsrechtlichen Belangen herstellt.

IV.8.7. Warenzirkulation, Verbreitung von Dienstleistungen, Kapitalbewegungen

Handlungen zur Warenzirkulation werden im deutschen (Bundes-)Verfassungsrecht, soweit sie zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken erfolgen, durch die Berufsfreiheit ([Art. 12 Abs. 1 GG](#)), subsidiär auch die durch allgemeine Handlungsfreiheit (incl. Vertragsfreiheit) nach [Art. 2 Abs. 1 GG](#) geschützt. Auch juristische Personen können sich auf diese Grundrechte berufen ([Art. 19 Abs. 3 GG](#)). Gleiches gilt für die Verbreitung von Dienstleistungen (einer Art von Wirtschaftsgütern, von der das deutsche Verfassungsrecht nicht als solche Notiz nimmt) und für Kapitalbewegungen; auch „Kapital“ ist kein Rechtsbegriff des deutschen Verfassungsrechts. Insoweit unterscheiden sich die Begriffsbildungen von europäischem Primärrecht und deutschem Verfassungsrecht, ohne dass damit ein geringerer Schutzstandard verbunden wäre.

Allerdings unterliegt (auch) die Abwägung zwischen der Freiheit auf Warenzirkulation, auf Verbreitung von Dienstleistungen und auf Kapitalbewegungen dem grundsätzlich weiten Einschätzungs-, Prognose- und Gestaltungsspielraum des Parlamentsgesetzgebers, so dass einschränkende Gesetze zwar gerichtlich auf Grundrechtsverstöße (und damit auch auf Verstöße gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz) hin kontrolliert werden können, aber – nach den allgemeinen Grundsätzen, die auch für die unternehmerischen Freiheiten gelten – einer eingeschränkten gerichtlichen Kontrolldichte unterliegen: Es ist primär Aufgabe des unmittelbar demokratisch legitimierten Parlaments, die kollidierenden verfassungsrechtlichen Belange in einen vertretbaren Ausgleich zu bringen.

IV.8.8. Werbung für Produkte oder Dienstleistungen

Werbung für Produkte oder Dienstleistungen wird im Regelfall der erwerbswirtschaftlich motivierten Werbetätigkeit durch die Berufsfreiheit ([Art. 12 Abs. 1 GG](#)), und zwar auch zugunsten juristischer Personen ([Art. 19 Abs. 3 GG](#)), geschützt. Im Ausnahmefall kann auch einmal die Meinungsfreiheit einschlägig sein (vgl. III.1.22.). Grundrechtlich geschützt sind sowohl die Hersteller, Importeure und Händler, die ihre Produkte oder Dienstleistungen

⁷⁴ JARASS, H., in: JARASS, H./PIEROOTH, B. (Hrsg.): *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland*, 17. Aufl. 2022, Art. 11 Rn. 4.

⁷⁵ JARASS, H. (Fn. 74), Rn. 6; WOLLENSCHLÄGER, F., in: DREIER (Begr.): *Grundgesetz-Kommentar*, 4. Aufl. 2023, Art. 11 Rn. 43.

⁷⁶ WOLLENSCHLÄGER, F. (Fn. 75), Rn. 43.

bewerben oder bewerben lassen, als auch professionell Werbende (z.B. Werbeagenturen). Selbstverständlich ist die Freiheit der Werbung vielfach beschränkt, so insbesondere durch das Lauterkeitsrecht (II.2.2.4.). Diese beschränkenden Rechtsvorschriften sind – wie alle grundrechtsbeschränkenden Gesetze – nach deutschem Verfassungsrecht wiederum ihrerseits im Lichte des Grundrechts auszulegen und anzuwenden, so dass der Gesetzgeber zwar den erwähnten weiten Gestaltungs-, Prognose- und Einschätzungsspielraum, aber keinen Freibrief zur Einschränkung der unternehmerischen Freiheiten hat.

IV.8.9. Rechte der Verbraucher

Rechte der Verbraucher sind in zahlreichen und immer noch zahlreicher werdenden Normen des einfachen Rechts verankert. Man kann insoweit ein Verbraucherschutzrecht *ante litteram* bzw. ein Verbraucherschutzrecht im weiteren Sinne (die beide den Verbraucherbegriff nicht verwenden, aber schutzwürdige natürliche Personen im Wirtschaftsleben schützen wollen, II.2.2.) von einem Verbraucherschutzrecht im engeren Sinne unterscheiden, das sich auf den Verbraucher i.S.v. [§ 13 BGB](#) bezieht. Dieses schafft entweder ausschließlich auf Verbraucher anwendbare Sondervorschriften wie das Widerrufsrecht nach [§ 355 BGB](#), oder aber es modifiziert bestehende Rechte und Vorgaben in einer spezifischen Weise, die den Verbraucherschutz fördern soll und dabei zugleich die unternehmerische Freiheit durch hinzukommende Vorgaben einengt. Beispielhaft lassen sich hier etwa die Modifikationen im Gewährleistungsrecht des Kaufvertrags nach den §§ [474–479 BGB](#) oder die Sonderbestimmungen zur AGB-Kontrolle nach [§ 310 Abs. 3 BGB](#) anführen, die jeweils auf voll- bzw. mindestharmonisierende verbraucherschützende Richtlinien der EU zurückgehen. Ferner kann man je nach Zugehörigkeit zum übergeordneten Rechtsgebiet zwischen einem privaten und einem öffentlich-rechtlichen Verbraucherschutzrecht differenzieren. Zu letzterem zählen beispielsweise das Gewerberecht (II.2.2.6.) und das Gewerbenebenrecht (wie das Gaststättenrecht, II.2.3.1.). Für das besonders wichtige private – näherhin: bürgerlich-rechtliche – Verbraucherschutzrecht sei auf die bereits oben gemachten Ausführungen verwiesen (II.2.2.1.).

IV.8.10. Recht auf Umwelt

Das Grundgesetz kennt ein Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit ([Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG](#)), aber kein Recht auf (intakte) Umwelt. Dagegen enthält das Grundgesetz eine sog. Staatszielbestimmung Umweltschutz ([Art. 20a GG](#)), nach dem der Staat „auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung“ schützt. Zu den natürlichen Lebensgrundlagen gehört insbesondere auch das Klima, wie das Bundesverfassungsgericht im vielrezipierten Klimabeschluss festgestellt hat ([BVerfGE 157, 30](#)):

KASTEN 68

BVerfGE 157, 30 - Klimabeschluss

Leitsätze 1 und 2

1. Der Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG schließt den Schutz vor Beeinträchtigungen grundrechtlicher Schutzgüter durch Umweltbelastungen ein, gleich von wem und durch welche Umstände sie drohen. Die aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG folgende Schutzpflicht des Staates umfasst auch die Verpflichtung, Leben und Gesundheit vor den Gefahren des Klimawandels zu schützen. Sie kann eine objektivrechtliche Schutzverpflichtung auch in Bezug auf künftige Generationen begründen.

2. Art. 20a GG verpflichtet den Staat zum Klimaschutz. Dies zielt auch auf die Herstellung von Klimaneutralität.

- a. Art. 20a GG genießt keinen unbedingten Vorrang gegenüber anderen Belangen, sondern ist im Konfliktfall in einen Ausgleich mit anderen Verfassungsrechtsgütern und Verfassungsprinzipien zu bringen. Dabei nimmt das relative Gewicht des Klimaschutzgebots in der Abwägung bei fortschreitendem Klimawandel weiter zu.
- b. Besteht wissenschaftliche Ungewissheit über umweltrelevante Ursachenzusammenhänge, schließt die durch Art. 20a GG dem Gesetzgeber auch zugunsten künftiger Generationen aufgegebenen besondere Sorgfaltspflicht ein, bereits belastbare Hinweise auf die Möglichkeit gravierender oder irreversibler Beeinträchtigungen zu berücksichtigen.
- c. Als Klimaschutzgebot hat Art. 20a GG eine internationale Dimension. Der nationalen Klimaschutzverpflichtung steht nicht entgegen, dass der globale Charakter von Klima und Erderwärmung eine Lösung der Probleme des Klimawandels durch einen Staat allein ausschließt. Das Klimaschutzgebot verlangt vom Staat international ausgerichtetes Handeln zum globalen Schutz des Klimas und verpflichtet, im Rahmen internationaler Abstimmung auf Klimaschutz hinzuwirken. Der Staat kann sich seiner Verantwortung nicht durch den Hinweis auf die Treibhausgasemissionen in anderen Staaten entziehen.
- d. In Wahrnehmung seines Konkretisierungsauftrags und seiner Konkretisierungsprärogative hat der Gesetzgeber das Klimaschutzziel des Art. 20a GG aktuell verfassungsrechtlich zulässig dahingehend bestimmt, dass der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 °C und möglichst auf 1,5 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen ist.
- e. Art. 20a GG ist eine justiziable Rechtsnorm, die den politischen Prozess zugunsten ökologischer Belange auch mit Blick auf die künftigen Generationen binden soll.

[...]

Der verfassungsändernde Gesetzgeber hatte sich bei Einfügung des [Art. 20a GG](#) im Jahre 1994 bewusst gegen ein Umweltgrundrecht entschieden, so dass in der deutschen Verfassungsordnung kein Anspruch (d.h. kein subjektives öffentliches Recht) Privater gegen den Staat auf Umweltschutz besteht. Dagegen ist der Staat durch Art. 20a GG objektivrechtlich zum Umweltschutz und damit ggf. auch zu Eingriffen in die Rechte privater Umweltverschmutzer verpflichtet. Allerdings dient dann nicht Art. 20a GG selbst als Eingriffsgrundlage; vielmehr hat der Gesetzgeber den Auftrag, den Verfassungsauftrag umzusetzen und die dabei entstehenden Interessenkonflikte (selbst) zu lösen. Insofern legitimiert Art. 20a GG unter Umständen weitgehende Eingriffe in unternehmerische Freiheiten, bedarf im Regelfall aber der gesetzlichen Mediatisierung.

Das oben in Umrissen skizzierte deutsche Umweltrecht (II.2.2.8.) ist in beträchtlichen Teilen bereits vor Inkrafttreten des Art. 20a GG im Jahre 1994 geschaffen worden. Allerdings wächst es weiter und wird angesichts der Dringlichkeit von Umweltschutz (incl. Klimaschutz) zu eingriffsintensiveren Maßnahmen als in der Vergangenheit greifen müssen, und dies wohl auch gegenüber Unternehmen. Insofern mag sich der Konflikt zwischen unternehmerischen Freiheiten und Umweltschutz zuspitzen. Wiederum gilt aber, dass mit einem wirkungsvollen Umwelt- und Klimaschutz unternehmerische Interessen nicht nur und ggf. nicht einmal in erster Linie beeinträchtigt, sondern auch und möglicherweise vor allem gefördert werden. Umwelt- und Ressourcenvorsorge dient auch den Wirtschaftssubjekten.

IV.8.11. Andere Grenzen

Die oben angesprochenen Teilrechtsgebiete des Bundesrechts (II.2.2.) und des Landesrechts (II.2.3.) wie auch ein Großteil der anderen geltenden Rechtsnormen enthalten eine Vielzahl von unmittelbaren oder mittelbaren Beschränkungen der unternehmerischen Freiheit(en). Das gilt nicht zuletzt auch für die Normen des Datenschutzrechts, das sich, was Deutschland angeht, in den 1970er Jahren entwickelt hat und seit dem *leading case* aus dem Jahre 1983, dem Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts ([BVerfGE 65, 1](#)) dem Grunde nach auch als verfassungsrechtlich zwingend betrachtet wird. Die wichtigsten Kodifikationen nächst der unionsrechtlichen [Datenschutz-Grundverordnung](#) sind das [Bundesdatenschutzgesetz](#) und die Landesdatenschutzgesetze (wie beispielsweise das [Hessische Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz](#)) sowie viele Spezialregelungen in einzelnen Fachgesetzen, etwa – aus dem Sozialrecht – auf allgemeiner Ebene das [SGB X](#) und wiederum spezieller aus dem Krankenversicherungsrecht (als einem von vielen Beispielen) die [§§ 284 SGB V](#). Das Datenschutzrecht wird als omnipräsent und häufig auch als sehr lästig empfunden; nicht selten werden in Deutschland Stimmen laut, die den Rückbau des Datenschutzrechts im Sinne der Bekämpfung von Hypertrophien fordern. Verglichen mit Arbeitsrecht, Sozialrecht, Umweltrecht und Steuerrecht dürfte es aber eine geringere Belastung für Unternehmen entfalten.

Letztlich stellt die Vielzahl der Rechtsnormen jedweder Provenienz ein großes Problem für die unternehmerische Freiheit *in praxi* dar, weil alle Normen Kenntnis, Beachtung und Umsetzung, nicht wenige Normen darüber hinaus Dokumentation erfordern. Das bindet Zeit und Geld. Insofern werden quantitative Normenfülle bzw. „Normenflut“ und qualitative „Überregulierung“ (Detailregelungen, Bürokratie) als große Herausforderung, ja Belastung betrachtet. Auf diese Fragen und mögliche Auswege soll wegen ihrer großen Bedeutung separat eingegangen werden (s.u. V.2).

Gleichzeitig trägt jede Rechtsvorschrift dazu bei, Stabilität und damit eine zentrale Rahmenbedingung für unternehmerische Tätigkeiten zu sichern. Indem die Normen Rechtssicherheit, Rechtsfrieden und – jedenfalls teilweise – materiale Gerechtigkeit fördern oder schaffen, schützen sie zugleich Unternehmensinteressen und damit mittelbar unternehmerische Freiheit(en). Dies kann der Blick auf die Regelungen der gesetzlichen Unfallversicherung in paradigmatischer Weise zeigen (II.2.2.10.). Jeder Normsetzer muss daher bei Regelungen, die unternehmerische Freiheit(en) berühren, vor Augen haben, dass unternehmerische Tätigkeit in der Regel Ausdruck der Berufung, der Kreativität und der Produktivität von Grundrechtsträgern ist – kaum je nur Selbstzweck einerseits oder nur Gefahrenquelle andererseits.

Ferner hängt die unternehmerische Freiheit auch von der Handhabung der Normen, von der administrativen und gerichtlichen Praxis ab. Negativ formuliert, kann das Verfahrensermessen der Behörde ([§ 10 VwVfG](#)) zur Grenze der unternehmerischen Freiheit werden, etwa, wenn die Behörde vor Eintritt in die sachliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzung auf der Nachreichung von Unterlagen besteht, etwa im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens (vgl. [§ 10 Abs. 1 BImSchG](#)). Dann laufen auch gesetzliche Fristvorschriften (wie [§ 10 Abs. 6a BImSchG](#)) leer. Positiv gewendet, bedarf Unternehmenstätigkeit eines Klimas der Offenheit und der Innovationsfreude auch auf Seiten von Verwaltung und Gesellschaft. Ein- und derselbe Normenbestand kann weit oder eng ausgelegt, offensiv oder defensiv angewendet werden. Eine Behörde, die Unternehmer und Unternehmen schon frühzeitig berät und zur Kooperation bereit ist, kann die unternehmerischen Interessen fördern, ohne das geltende Recht und die damit geschützten

Allgemein- und Drittinteressen zu vernachlässigen. Das ist das Bild, das das deutsche Verwaltungsverfahrenrecht inzwischen vor Augen hat. So regelt die Kodifikation des Verwaltungsverfahrens des Bundes (und zum Teil haben die Länder eine gleiche Regelung in ihren Verwaltungsverfahrensgesetzen):

KASTEN 69

Verwaltungsverfahrensgesetz, [§ 25](#)

Beratung, Auskunft, frühe Öffentlichkeitsbeteiligung

(1) Die Behörde soll die Abgabe von Erklärungen, die Stellung von Anträgen oder die Berichtigung von Erklärungen oder Anträgen anregen, wenn diese offensichtlich nur versehentlich oder aus Unkenntnis unterblieben oder unrichtig abgegeben oder gestellt worden sind. Sie erteilt, soweit erforderlich, Auskunft über die den Beteiligten im Verwaltungsverfahren zustehenden Rechte und die ihnen obliegenden Pflichten.

(2) Die Behörde erörtert, soweit erforderlich, bereits vor Stellung eines Antrags mit dem zukünftigen Antragsteller, welche Nachweise und Unterlagen von ihm zu erbringen sind und in welcher Weise das Verfahren beschleunigt werden kann. Soweit es der Verfahrensbeschleunigung dient, soll sie dem Antragsteller nach Eingang des Antrags unverzüglich Auskunft über die voraussichtliche Verfahrensdauer und die Vollständigkeit der Antragsunterlagen geben.

(3) Die Behörde wirkt darauf hin, dass der Träger bei der Planung von Vorhaben, die nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten haben können, die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig über die Ziele des Vorhabens, die Mittel, es zu verwirklichen, und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens unterrichtet (frühe Öffentlichkeitsbeteiligung). Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung soll möglichst bereits vor Stellung eines Antrags stattfinden. Der betroffenen Öffentlichkeit soll Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung gegeben werden. Das Ergebnis der vor Antragstellung durchgeführten frühen Öffentlichkeitsbeteiligung soll der betroffenen Öffentlichkeit und der Behörde spätestens mit der Antragstellung, im Übrigen unverzüglich mitgeteilt werden. Satz 1 gilt nicht, soweit die betroffene Öffentlichkeit bereits nach anderen Rechtsvorschriften vor der Antragstellung zu beteiligen ist. Beteiligungsrechte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Die Behörde soll so, ohne sich mit dem Antragsteller (Unternehmer, Investor, Vorhabenträger o.ä.) zu verbrüdern, zu seinem Partner werden und das Vorhaben – ohne Allgemein- und Drittinteressen zu vernachlässigen – eher ermöglichen als verhindern.

Das ist zunächst eine Frage des jeweiligen Geistes in der Verwaltung bzw. der Verwaltungskultur. Allerdings gibt es auch rechtliche Stellschrauben, etwa die Behördenorganisation oder die internen Verfahren, wie sie in Verwaltungsvorschriften geregelt sind. So kann die Behördenorganisation, wie es in ihrem Anwendungsbereich die [Dienstleistungsrichtlinie](#) vorsieht, dem Leitbild des einheitlichen Ansprechpartners (one-stop-shop) folgen. Dadurch ist der Antragsteller nicht den Verästelungen der Behördenorganisation ausgeliefert. Allerdings kann es für ihn auch Nachteile haben, wenn sein Verhältnis zu den Fachbehörden durch einen einheitlichen Ansprechpartner mediatisiert ist.

V. Fazit

V.1. Eine Bestandaufnahme der Situation

Unternehmerische Freiheit wird in Deutschland nicht durch die explizite Festschreibung einer wirtschaftsverfassungsrechtlichen Grundentscheidung oder durch ein einheitliches Grundrecht, sondern durch verschiedene konkrete Verfassungsgarantien, namentlich Grundrechte – im Grundgesetz insbesondere die Berufsfreiheit ([Art. 12 GG](#)), Eigentumsfreiheit ([Art. 14 GG](#)), Vereinigungsfreiheit ([Art. 9 GG](#)) und die allgemeine Handlungsfreiheit ([Art. 2 Abs. 1 GG](#)), aber auch durch die Rechtsschutzgarantie ([Art. 19 Abs. 4 GG](#)) und die Möglichkeit der Verfassungsbeschwerde ([Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG](#)) – gewährleistet. Diese Freiheiten und Rechtsschutzmöglichkeiten stehen nicht nur natürlichen, sondern auch juristischen Personen – wie Unternehmen – zu ([Art. 19 Abs. 3 GG](#)). Als subjektive öffentliche Rechte, die vom jeweils Betroffenen gerichtlich durchgesetzt werden können, sichern die Grundrechte und grundrechtsgleichen Rechte die Freiheit der unternehmerischen Betätigung wirksam. Insofern ist das Fehlen einer wirtschaftsbezogenen Staatszielbestimmung bzw. einer expliziten wirtschaftsverfassungsrechtlichen Festlegung (etwa auf „soziale Marktwirtschaft“) unschädlich.

Die verfassungsrechtlichen Garantien werden durch eine überwältigende und immer weiter wachsende Zahl wirtschaftsbezogener Normen im einfachen Recht, insbesondere im Bundesrecht, ausgeformt, d.h. ermöglicht und zugleich begrenzt. Als wichtigste Teilrechtsgebiete sind hierbei zu nennen das Bürgerliche Recht (mit dem zivilrechtlichen Verbraucherschutzrecht), das Arbeitsrecht, das Handels- und Gesellschaftsrecht, das Wettbewerbs- und Kartellrecht, ferner – aus dem Öffentlichen Recht – das Gewerberecht, das weitgespannte sonstige Öffentliche Wirtschaftsrecht, das Umweltrecht, das Steuerrecht und das Sozialrecht, aber (querschnittsartig) auch das Datenschutzrecht. Kaum eines dieser Teilrechtsgebiete ist ohne nachhaltigen unionsrechtlichen Einfluss geblieben. Sie alle wandeln sich permanent und in schneller Folge.

Viele dieser Normen des einfachen Rechts werden – gerade in ihrer Kumulierung – von Unternehmen und Unternehmern als erhebliche Fesseln für unternehmerische Betätigung empfunden (als ein Beispiel jüngeren Datums mag das besonders kontrovers diskutierte [Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz](#) aus dem Jahre 2021 dienen), und sie stellen unzweifelhaft je einzeln und umso mehr gemeinsam Eingriffe in die betroffenen Grundrechte dar. Dabei ist jedoch, wie angedeutet, immer zu bedenken, dass Freiheit durch Freiheitsbeschränkungen unter Umständen erst möglich gemacht oder auf Dauer gestellt wird. Dies gilt für alle Teilrechtsgebiete. In wirtschaftlich geprägter Terminologie lässt sich das paradoxe Phänomen auch dahingehend beschreiben, dass das Recht häufig Investitionen oder Restriktionen in der Gegenwart zur Sicherung von Rendite und Gestaltungsspielräumen in der Zukunft fordert. Ein greifbares und in Deutschland hoch wirtschaftsrelevantes Beispiel dafür ist das Klimaschutzrecht: Durch kostenintensive Umstellung der Wirtschaft und des wirtschaftsrelevanten Verhaltens der Verbraucher sollen noch höhere gesellschaftliche und individuelle Kosten durch klimawandelbedingte Extremwetterereignisse, verstärkte Wanderungsbewegungen etc. vermieden werden. Auch für aktuelle Herausforderungen der unternehmerischen Freiheit gilt damit das Paradox des Rechts: nachhaltige Sicherung von Freiheit nicht ohne Einschränkungen von Freiheit. Insofern besteht ein dialektisches Verhältnis zwischen Freiheitseinschränkungen und Freiheitsermöglichung.

Ferner ist daran zu erinnern, dass der reale Schutz unternehmerischer Freiheit nicht nur vom *law in the books* abhängt, sondern auch vom *law in action*, vom gelebten Recht, von der Rechts-, Behörden- und Verwaltungskultur. In dieser Hinsicht dürfte in den letzten Jahren in Deutschland ein Wandel eingetreten sein, insofern sich Behörden häufiger als Partner und Berater von Unternehmen und weniger als rechtsstaatlich distanziertes Gegenüber verstehen. Das Bewusstsein dafür, dass Unternehmen und Unternehmer in Verfolgung ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit häufig zugleich Gemeinwohlbelange mehren, ist gewachsen. Grundrechtliche Abwägungen werden dementsprechend nicht leichthin dahingehend getroffen, dass Belange der Unternehmer/Unternehmen als Privatinteressen Belangen der Allgemeinheit einfach diametral gegenüber gestellt würden. Vielmehr wird allgemein gesehen, dass private Investoren durch Bereitstellung von Infrastrukturen und Arbeitsplätzen zugleich gemeinwohldienlich handeln. Damit ist eine schematische Kontrastierung von „Privatnutzen vs. Allgemeinwohl“ weithin obsolet. Dennoch bleibt wichtig, dass Behörden sich nicht nur als Partner der Wirtschaft (bspw. des jeweiligen Investors), sondern auch als Anwälte der Allgemeinheit und der von der Verfassung geschützten Rechtsgüter begreifen, auch und gerade wenn diese keine Lobby haben.

V.2. Mögliche Wege der Verstärkung

Unternehmerische Freiheit hängt in der Rechtswirklichkeit von einer Vielzahl von Parametern ab. Was die rechtlichen Rahmenbedingungen angeht, so benötigt sie bekannte, klare und umsetzbare Regeln. Zu viele Rechtsnormen werden als strangulierend für unternehmerische Freiheit und wirtschaftliche Dynamik empfunden. Wie in vielen Jurisdiktionen ist auch in Deutschland die Klage über die „Normenflut“ – d.h. die Existenz von zu vielen und immer mehr Rechtsnormen – alt und, in unterschiedlicher Dramatik, zugleich immer neu. So ist Deutschland jüngst vor dem „Regulierungsbankrott“ gesehen worden: Die Rechtsvorschriften verursachen – so die Beobachtung – nicht mehr nur (wie in der Vergangenheit) erhebliche Kosten für Unternehmen (die häufig eigene Compliance-Abteilungen zum professionellen Umgang mit den rechtlichen Anforderungen benötigen), sondern „Staat, Wirtschaft und Gesellschaft in Deutschland verfügen schlicht über zu wenig qualifizierte Menschen, um normgerechtes Verhalten sichern zu können.“⁷⁷ Angesichts der ungebremsten Vielzahl von Normen ist diese Klage auch keineswegs unberechtigt,⁷⁸ weil Normen immer messbare und nicht messbare Kosten verursachen.

Doch liegt das Hauptproblem in der aktuellen Wirtschafts- und Rechtspraxis in Deutschland möglicherweise nicht oder nicht in erster Linie in der absoluten Zahl der Normen, die Unternehmer und Unternehmen zu beachten haben, sondern in der Schnelligkeit, mit der sich die Normen immer wieder ändern („Normänderungsflut“). Weder für die betroffenen Wirtschaftssubjekte noch für die Behörden ist die immer neue Abänderung von Rechtsvorschriften in der gegebenen (stets knappen) Zeit nachvollziehbar. Insofern dürfte ein Schlüssel für den Schutz von unternehmerischer Freiheit im Besonderen und von privater Freiheit im Allgemeinen darin liegen, dass Rechtsetzung ihr Tempo drosselt und die Stabilität des Rechts als zentrales Ziel in die Abwägungen einbezieht. Die Rechtsetzungspraxis sollte dementsprechend die Vor- und Nachteile der Setzung neuer oder Änderung bestehender

⁷⁷ SCHÖN, W.: Vor dem Regulierungsbankrott, FAZ v. 23.6.2023, S. 18.

⁷⁸ Vgl. etwa die oben angeführte Liste arbeitsrechtlicher Normen (II.2.2.2.).

Rechtsvorschriften im Vergleich zum Regelungs- bzw. Änderungsverzicht intensiver und unbestechlicher als bisher prüfen.

Bereits jetzt bestehen in Deutschland verschiedene Prüf- und Darstellungs- und Begründungspflichten in diese Richtung. So muss für Gesetzentwürfe der Bundesregierung – und hierbei handelt es sich um das Gros der Gesetzentwürfe auf Bundesebene – nach der [Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien](#) (GGO) der durch das Gesetz verursachte Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger, für die Wirtschaft und für die Verwaltung auf dem Vorblatt des Gesetzentwurfs dargestellt werden ([§ 42 Abs. 1 GGO](#) i.V.m. [Anlage 3](#)). Ferner muss der Gesetzgeber begründen, ob als Alternative zur Gesetzgebung Selbstregulierungsmaßnahmen in Betracht kommen ([§ 43 Abs. 1 Nr. 3 GGO](#) i.V.m. [Anlage 5](#)). Auch die Gesetzesfolgen muss der Gesetzgeber in der Begründung darstellen ([§ 43 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 44 GGO](#)). Dabei lenkt die GGO den Blick zu Recht auch auf die unbeabsichtigten Nebenfolgen des Gesetzes ([§ 44 Abs. 1 Satz 2 GGO](#)).

Seit 2006 wird diese Prüfung durch ein (zunächst achtköpfiges, inzwischen) zehnköpfiges Expertengremium, den „Nationalen Normenkontrollrat“, verstärkt. Das [Gesetz zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrats](#) sieht die kritische Begleitung der Rechtsetzung des Bundes durch den Normenkontrollrat vor:

KASTEN 70

Gesetz zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates, § 1

Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates

- (1) Beim Bundesministerium der Justiz wird ein Nationaler Normenkontrollrat mit Dienstsitz in Berlin eingerichtet. Er ist nur an den durch dieses Gesetz begründeten Auftrag gebunden und in seiner Tätigkeit unabhängig.*
- (2) Der Nationale Normenkontrollrat hat die Aufgabe, die Bundesregierung bei der Umsetzung ihrer Maßnahmen auf den Gebieten des Bürokratieabbaus und der besseren Rechtsetzung zu unterstützen.*
- (3) Er prüft insbesondere die Darstellung des Erfüllungsaufwandes neuer Regelungen für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und öffentliche Verwaltung auf ihre Nachvollziehbarkeit und Methodengerechtigkeit sowie die Darstellung der sonstigen Kosten der Wirtschaft, insbesondere für die mittelständischen Unternehmen.*
- (4) Die angestrebten Ziele und Zwecke von Regelungen sind nicht Gegenstand der Prüfungen des Nationalen Normenkontrollrates.*

Zum Erfüllungsaufwand zählen nach [§ 2 Abs. 1 NRKG](#) insbesondere die Bürokratiekosten; sie sind nach dem sog. Standardkosten-Modell zu messen. Auf diese Weise soll der Normenkontrollrat durch Sichtbarmachung der Kosten zur Entbürokratisierung und Deregulierung beitragen. Er kann Gesetzentwürfe beanstanden; ein solches Votum hat aber keinerlei bindende Wirkung.

Über solche technischen Instrumente der Normen- und Bürokratiekritik hinaus bedarf es möglicherweise eines Umdenkens, ja einer schrittweisen Veränderung der (in Deutschland) stark auf geschriebene Normen fixierten und zunehmend technokratischen Rechtskultur. Dabei sollte in den Blick genommen werden, dass zusätzliche Normen meist nicht wie angenommen linear, sondern degressiv, wenn nicht gar kontraproduktiv wirken. Die Vermehrung von Rechtsvorschriften führt jedenfalls nicht notwendig zu einer linearen oder gar überhaupt zu einer Vermehrung der angestrebten Zustände: Mehr Normen schaffen auch

mehr Reibungsflächen, mehr Koordinations- und Konkretisierungsbedarfe, mehr Vollzugsnotwendigkeiten, fordern mehr Aufmerksamkeit von Behörden und Privaten.

Daher bedarf es einerseits einer Normenkritik. In ihrem Rahmen sollte die – technisch verstandene – Gesetzesfolgenabschätzung verbessert werden. Hierbei muss gerade mit Blick auf wirtschaftliches Handeln mit der Figur des summativen Grundrechtseingriffs (die die Addierung vieler kleiner, je für sich unproblematischer Grundrechtseingriffen zu einem in der Summe erheblichen Eingriff berücksichtigt) die reale Belastungswirkung von zusätzlichen Normen in den Blick genommen werden. Auf der anderen Seite bedarf es einer ernsthaften Aufgabenkritik, die dafür sensibel ist, dass Aufmerksamkeit und Ansprechbarkeit für Regulierung knappe, nicht beliebig vermehrbare Ressourcen sein dürften.

Schließlich wird neben der Quantität der Normsetzung häufig auch deren Qualität kritisiert. Zwar ist die Klage über schlechte Gesetze alt; auch ist nicht immer leicht nachzuvollziehen, wann sie die Kritik neutraler Beobachter und wann sie die Kritik von Interessenten ist, die in der politischen Meinungsbildung unterlegen sind. Doch dürfte unstrittig sein, dass bessere Rechtsetzung mit zunehmender Komplexität der Lebenswelt und der bereits vorgefundenen Rechtsordnung tatsächlich ein gesellschaftliches Desiderat darstellt. Wie sich allerdings die Qualität der Rechtsetzung verbessern lässt, ist unklar; eine konsentrierte Krieteriologie und eine systematische Analyse fehlen weitgehend. Eine häufige, wenn nicht die häufigste Fehlerquelle dürfte der Zeitdruck in parlamentarischen Verfahren darstellen – eine Fehlerquelle, die sich in einer Demokratie kaum abstellen lässt. Ob die Verbesserung der legistischen Ausbildung der an der Normsetzung Beteiligten oder gar eine stärkere Evidenzbasierung von Rechtsetzung einen Schlüssel zu einer höheren Normqualität darstellt, erscheint als offen.

Adressat des Wunsches nach besserem – transparenterem und stabilerem – Recht sind aber nicht nur die Gesetzgeber und die exekutiven Normsetzer, sondern auch die Gerichte. Unabhängig von der in Deutschland umstrittenen Fragen, welche Rechtsqualität Richterrecht hat, ist unstrittig, dass dem Richterrecht in der Rechtspraxis eine enorme Bedeutung für die Entfaltung der Rechtsordnung zukommt. Die Gerichte konkretisieren das Recht nicht nur für den Einzelfall, sondern bilden es auch fort; beides ist nach der deutschen Verfassungsordnung legitime Aufgabe der Dritten Gewalt. Insofern ist ihr Beitrag zur Rechtsbildung auch im rechtsstaatlichen Alltag kaum zu überschätzen. Daher muss sich auch die gerichtliche Rechtskonkretisierung und Rechtsfortbildung immer neu fragen lassen, ob sie bei aller Wertschätzung für die Einzelfallgerechtigkeit (d.h. die individualisierende Gerechtigkeit) auch die generalisierende Gerechtigkeit zu ihrem Recht kommen lässt. Die Einführung immer neuer Differenzierungen im Interesse gerechter Lösungen mag den Interessen der betroffenen Einzelnen dienen, hat aber ihren Preis in Gestalt einer immer filigraneren und unübersichtlicheren Rechtsordnung, die sich mithilfe der geschriebenen Normen allein nicht mehr verstehen und auch jenseits dessen kaum mehr durchschauen lässt. Insofern sollten sich nicht nur die Rechtsetzer, sondern auch die Gerichte vor Perfektionismus hüten und der Stabilität der Rechtsordnung einen Eigenwert zuerkennen.

Unternehmerische Freiheit kann sich nur entfalten, wo es einen verlässlichen Rechtsrahmen gibt – wo also nicht nur ein Rechtsrahmen existiert, sondern dieser auch einsichtig, transparent und stabil ist. Am letzteren Erfordernis – dem der Konstanz des Rechts – fehlt es nach hier vertretener Meinung in Deutschland zunehmend, mit negativen Folgen (auch) für die unternehmerische Freiheit.

Verzeichnis der zitierten Gesetze und Verordnungen

BUNDESRECHT

- Abgabenordnung (AO),
https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/index.html
- Aktiengesetz (AktG),
<https://www.gesetze-im-internet.de/aktg/>
- Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG),
<https://www.gesetze-im-internet.de/agg/>
- Altersteilzeitgesetz (AltTZG),
https://www.gesetze-im-internet.de/alttzg_1996/
- Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO),
https://www.gesetze-im-internet.de/appro_2002/index.html
- Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG),
<https://www.gesetze-im-internet.de/arbogg/>
- Arbeitszeitgesetz (ArbZG),
<https://www.gesetze-im-internet.de/arbzg/index.html>
- Baugesetzbuch (BauGB),
<https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/index.html>
- Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG),
<https://www.gesetze-im-internet.de/betrvg/>
- Börsengesetz (BörsG),
https://www.gesetze-im-internet.de/b_rsg_2007/index.html
- Bundesärzteordnung (BÄO),
https://www.gesetze-im-internet.de/b_o/index.html
- Bundesdatenschutzgesetz (BDSG),
https://www.gesetze-im-internet.de/bdsg_2018/
- Bürgerliches Gesetzbuch (UKlaG),
<https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/index.html>
- Einkommensteuergesetz (EStG),
<https://www.gesetze-im-internet.de/estg/index.html>
- Einlagensicherungsgesetz (EinSiG),
<https://www.gesetze-im-internet.de/einsig/index.html>
- Eisenbahnregulierungsgesetz (ERegG),
<https://www.gesetze-im-internet.de/eregg/index.html>
- Fünfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte – 5. BImSchV),
https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_5_1993/index.html

- Gaststättengesetz (GastG),
<https://www.gesetze-im-internet.de/gastg/index.html>
- Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Genossenschaftsgesetz – GenG),
<https://www.gesetze-im-internet.de/geng/>
- Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG),
<https://www.gesetze-im-internet.de/gmbhg/>
- Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen (Hinweisgeberschutzgesetz – HinSchG),
<https://www.gesetze-im-internet.de/hinschg/index.html>
- Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG),
https://www.gesetze-im-internet.de/uwg_2004/
- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),
<https://www.gesetze-im-internet.de/gwb/>
- Gesetz über Arbeitnehmererfindungen (Arbeitnehmererfindungsgesetz – ArbnerfG),
<https://www.gesetze-im-internet.de/arbnerfg/>
- Gesetz über Bausparkassen (BauSparkG),
<https://www.gesetze-im-internet.de/bausparkg/index.html>
- Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz – ASiG),
<https://www.gesetze-im-internet.de/asig/>
- Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GWG),
https://www.gesetze-im-internet.de/gwg_2017/index.html
- Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz – KWG),
<https://www.gesetze-im-internet.de/kredwg/index.html>
- Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz – TEHG),
https://www.gesetze-im-internet.de/tehg_2011/index.html
- Gesetz über den Ladenschluß (Ladenschlussgesetz – LadSchlG),
<https://www.gesetze-im-internet.de/ladschl/index.html>
- Gesetz über den Wertpapierhandel (Wertpapierhandelsgesetz – WpHG),
<https://www.gesetze-im-internet.de/wphg/index.html>
- Gesetz über die Beaufsichtigung von Zahlungsdiensten (Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz – ZAG),
https://www.gesetze-im-internet.de/zag_2018/index.html
- Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz – ProdSG),
https://www.gesetze-im-internet.de/prodsg_2021/index.html

- Gesetz über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz – FinDAG),
<https://www.gesetze-im-internet.de/findag/index.html>
- Gesetz über die Deutsche Bundesbank (BBankG),
<https://www.gesetze-im-internet.de/bbankg/index.html>
- Gesetz über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat (Drittelbeteiligungsgesetz – DrittelbG),
<https://www.gesetze-im-internet.de/drittelbg/index.html>
- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG),
<https://www.gesetze-im-internet.de/arbschg/>
- Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG),
https://www.gesetze-im-internet.de/enwg_2005/index.html
- Gesetz über die Familienpflegezeit (Familienpflegezeitgesetz – FPFZG),
<https://www.gesetze-im-internet.de/fpfzg/index.html>
- Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte (Produkthaftungsgesetz – ProdHaftG),
<https://www.gesetze-im-internet.de/prodhaftg/index.html>
- Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer (Mitbestimmungsgesetz – MitbestG),
<https://www.gesetze-im-internet.de/mitbestg/index.html>
- Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie (Montan-Mitbestimmungsgesetz – MontanMitbestG),
<https://www.gesetze-im-internet.de/montanmitbestg/>
- Gesetz über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG),
<https://www.gesetze-im-internet.de/pflegezg/index.html>
- Gesetz über die Preisangaben (Preisangabenengesetz – PreisangG),
<https://www.gesetze-im-internet.de/preisangg/index.html>
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG),
<https://www.gesetze-im-internet.de/uvpg/index.html>
- Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – LkSG),
<https://www.gesetze-im-internet.de/lksg/index.html>
- Gesetz über die Zahlung des Arbeitsentgelts an Feiertagen und im Krankheitsfall (Entgeltfortzahlungsgesetz – EntgFG),
<https://www.gesetze-im-internet.de/entgfg/>
- Gesetz über einen nationalen Zertifikatehandel für Brennstoffemissionen (Brennstoffemissionshandelsgesetz – BEHG),
<https://www.gesetze-im-internet.de/behg/index.html>
- Gesetz über Europäische Betriebsräte (Europäische Betriebsrätegesetz – EBRG),
<https://www.gesetze-im-internet.de/ebrg/>

- Gesetz über Medizinprodukte (Medizinproduktegesetz – MPG),
<https://www.gesetze-im-internet.de/mpg/index.html>
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG),
https://www.gesetze-im-internet.de/bnatSchG_2009/index.html
- Gesetz über Partnerschaftsgesellschaften Angehöriger Freier Berufe (Partnerschaftsgesellschaftsgesetz – PartGG),
<https://www.gesetze-im-internet.de/partgg/>
- Gesetz über Sprecherausschüsse der leitenden Angestellten (Sprecherausschussgesetz SprAuG), <https://www.gesetze-im-internet.de/spraug/>
- Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge (Teilzeit- und Befristungsgesetz – TzBfG), <https://www.gesetze-im-internet.de/tzbfG/index.html>
- Gesetz über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (Arbeitnehmerentsendegesetz – AEntG),
https://www.gesetze-im-internet.de/aentg_2009/
- Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG),
<https://www.gesetze-im-internet.de/beeg/>
- Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG),
<https://www.gesetze-im-internet.de/jarbschG/>
- Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (Geschäftsgeheimnisgesetz – GeschGehG),
<https://www.gesetze-im-internet.de/geschgehG/index.html>
- Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MutterSchG),
https://www.gesetze-im-internet.de/muschG_2018/
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG),
<https://www.gesetze-im-internet.de/bbodschG/index.html>
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG),
<https://www.gesetze-im-internet.de/bimschG/>
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG),
<https://www.gesetze-im-internet.de/bimschG/index.html>
- Gesetz zur Ausführung der EWG-Verordnung über die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV-Ausführungsgesetz – EWIVAG),
<https://www.gesetze-im-internet.de/ewivag/index.html>

- Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (SE-Ausführungsgesetz – SEAG),
<https://www.gesetze-im-internet.de/seag/>
- Gesetz zur Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten (Wertpapierinstitutgesetz – WpIG),
<https://www.gesetze-im-internet.de/wpig/index.html>
- Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz – SchwarzArbG),
https://www.gesetze-im-internet.de/schwarzarbg_2004/
- Gesetz zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften betreffend Medizinprodukte (Medizinprodukte-Durchführungsgesetz – MPDG),
<https://www.gesetze-im-internet.de/mpdg/index.html>
- Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie (Monta-Mitbestimmungsergänzungsgesetz – MontanMitbestErgG),
<https://www.gesetze-im-internet.de/montanmitbestgergg/>
- Gesetz zur Förderung der Entgelttransparenz zwischen Frauen und Männern (Entgelttransparenzgesetz – EntgTranspG),
<https://www.gesetze-im-internet.de/entgtranspg/index.html>
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG),
<https://www.gesetze-im-internet.de/krwg/index.html>
- Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung – HwO),
<https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/index.html>
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG),
https://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/index.html
- Gesetz zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz – AÜG),
https://www.gesetze-im-internet.de/a_g/
- Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz – MiLoG),
<https://www.gesetze-im-internet.de/milog/index.html>
- Gesetz zur Regelung von Verträgen über Wohnraum mit Pflege- oder Betreuungsleistungen (Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz – WBVG),
<https://www.gesetze-im-internet.de/wbvg/BJNR231910009.html>
- Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrentengesetz – BetrAVG),
<https://www.gesetze-im-internet.de/betravg/>
- Gewerbeordnung (GewO),
<https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/>
- Gewerbesteuer-Gesetz (GewStG),
<https://www.gesetze-im-internet.de/gewstg/index.html>

- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG),
<https://www.gesetze-im-internet.de/gg/>
- Handelsgesetzbuch (HGB),
<https://www.gesetze-im-internet.de/hgb/>
- Heimarbeitsgesetz (HAG),
<https://www.gesetze-im-internet.de/hag/index.html>
- Heimgesetz (HeimG),
<https://www.gesetze-im-internet.de/heimg/BJNR018730974.html>
- Insolvenzordnung (InsO),
<https://www.gesetze-im-internet.de/inso/BJNR286600994.html>
- Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB),
<https://www.gesetze-im-internet.de/kagb/index.html>
- Körperschaftsteuergesetz (KStG),
https://www.gesetze-im-internet.de/kstg_1977/index.html
- Kündigungsschutzgesetz (KSchG),
<https://www.gesetze-im-internet.de/kschg/index.html>
- Mindesturlaubsgesetz für Arbeitnehmer (Bundesurlaubsgesetz – BUrlG),
<https://www.gesetze-im-internet.de/burlg/>
- Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG), https://www.gesetze-im-internet.de/owig_1968/BJNR004810968.html
- Personenbeförderungsgesetz (PBefG),
<https://www.gesetze-im-internet.de/pbefg/index.html>
- Pfandbriefgesetz (PfandBG),
<https://www.gesetze-im-internet.de/pfandbg/index.html>
- Postgesetz (PostG),
https://www.gesetze-im-internet.de/postg_1998/index.html
- Preisangabenverordnung (PAngV),
https://www.gesetze-im-internet.de/pangv_2022/index.html
- Scheckgesetz (ScheckG),
<https://www.gesetze-im-internet.de/scheckg/index.html>
- Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII),
https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/index.html
- Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III),
https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_3/index.html
- Sozialgesetzbuch (SGB) Elftes Buch (XI),
https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_11/index.html
- Sozialgesetzbuch (SGB) Erstes Buch (I),
https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_1/index.html

- Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V),
https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/index.html
- Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX),
https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9_2018/index.html
- Sozialgesetzbuch (SGB) Sechstes Buch (VI),
https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_6/index.html
- Sozialgesetzbuch (SGB) Siebtes Buch (VII),
https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_7/index.html
- Sozialgesetzbuch (SGB) Viertes Buch (IV),
https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_4/index.html
- Sozialgesetzbuch (SGB) Vierzehntes Buch (XIV),
https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_14/index.html
- Sozialgesetzbuch (SGB) Zehntes Buch (X),
https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_10/index.html
- Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II),
https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_2/index.html
- Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII),
https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_12/index.html
- Stromsteuergesetz (StromStG),
<https://www.gesetze-im-internet.de/stromstg/index.html#BJNR037810999BJNE001903123>
- Tarifvertragsgesetz (TVG),
<https://www.gesetze-im-internet.de/tvg/>
- Telekommunikationsgesetz (TKG),
https://www.gesetze-im-internet.de/tkg_2021/index.html
- Umsatzsteuergesetz (UStG),
https://www.gesetze-im-internet.de/ustg_1980/index.html
- Verordnung über das Bewacherregister (Bewacherregisterverordnung – BewachRV),
<https://www.gesetze-im-internet.de/bewachrv/index.html>
- Verordnung über das Bewachungsgewerbe (Bewachungsverordnung – BewachV),
https://www.gesetze-im-internet.de/bewachv_2019/BJNR069200019.html
- Verordnung über das Verfahren bei der Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen für andere Spiele im Sinne des § 33d Abs. 1 der Gewerbeordnung (Verordnung zur Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen – UnbBeschErtV),
<https://www.gesetze-im-internet.de/spielubeschv/index.html>
- Verordnung über den Geschäftsbetrieb der gewerblichen Pfandleiher (Pfandleiherverordnung – PfandIV),
<https://www.gesetze-im-internet.de/pfandlv/index.html>

- Verordnung über die Finanzanlagenvermittlung (Finanzanlagenvermittlungsverordnung – FinVermV),
<https://www.gesetze-im-internet.de/finvermv/index.html>
- Verordnung über die Haftpflichtversicherung für Schausteller (Schaustellerhaftpflichtverordnung – SchauHV),
<https://www.gesetze-im-internet.de/schauhv/index.html>
- Verordnung über die Pflichten der Immobilienmakler, Darlehensvermittler, Bauträger, Baubetreuer und Wohnimmobilienverwalter (Makler- und Bauträgerverordnung – MaBV),
https://www.gesetze-im-internet.de/gewo_34cdv/index.html
- Verordnung über die Versicherungsvermittlung und -beratung (Versicherungsvermittlungsverordnung – VersVermV),
https://www.gesetze-im-internet.de/versvermv_2018/index.html
- Verordnung über gewerbsmäßige Versteigerungen (Versteigererverordnung – VerstV),
https://www.gesetze-im-internet.de/verstv_2003/index.html
- Verordnung über Immobiliendarlehensvermittlung (Immobiliendarlehensvermittlungsverordnung – ImmVermV),
<https://www.gesetze-im-internet.de/immvermv/index.html>
- Verordnung über Informationspflichten für Dienstleistungserbringer (Dienstleistungs- Informationspflichten-Verordnung – DL-InfoV),
<https://www.gesetze-im-internet.de/dlinfov/index.html>
- Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (Spielverordnung – SpielV),
<https://www.gesetze-im-internet.de/spielv/index.html>
- Verordnung zur Ausgestaltung des Gewerbeanzeigeverfahrens (Gewerbeanzeigeverordnung – GewAnzV),
https://www.gesetze-im-internet.de/gewanzv_2014/index.html
- Vorläufiges Gesetz über die Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern,
<https://www.gesetze-im-internet.de/ihkg/BJNR009200956.html>
- Wechselgesetz (WG),
<https://www.gesetze-im-internet.de/wg/index.html>
- Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG),
https://www.gesetze-im-internet.de/wp_g/index.html
- Zivilprozessordnung (ZPO),
<https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/BJNR005330950.html>
- Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV),
<https://www.gesetze-im-internet.de/zo- rzte/index.html>

LANDESRECHT

Bayern

- Gesetz über einen BayernFonds und eine Bayerische Finanzagentur (BayernFonds- und Finanzagentur-Gesetz – BayFoG),
<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayFoG>

Berlin

- Verfassung von Berlin (VvB),
<https://www.berlin.de/rbmskzl/politik/senat/verfassung/>

Hessen

- Gesetz über das Berufsrecht und die Kammern der Heilberufe (Heilberufsgesetz – ÄWeitBiG HE),
<https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-%C3%84WeitBiGHErahmen/part/X>
- Hessisches Architekten- und Stadtplanergesetz (HASG),
<https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-ArchStPIGHE2015V6P1/part/X>
- Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG),
<https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-DSIFGHEV2P28c/part/X>
- Hessisches Gaststättengesetz (HGastG),
<https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-GastGHEV3P2/part/X>
- Hessisches Ladenöffnungsgesetz (HLöG),
<https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-L%C3%96GHEV5P6/part/X>
- Verfassung des Landes Hessen (HV),
<https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-VerfHErahmen/part/X>

Nordrhein-Westfalen

- Gesetz über die Erhebung eines Entgelts für die Entnahme von Wasser aus Gewässern (Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen – WasEG),
https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gld_nr=7&ugl_nr=77&bes_id=5231&menu=0&sg=0&aufgehoben=N&keyword=Wasser#det0
- Heilberufsgesetz NRW (HeilBerG),
https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=10000000000000000065

Thüringen

- Verfassung des Freistaats Thüringen (ThürVerf.),
<https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-VerfTHrahmen/part/X>

Verzeichnis der zitierten Urteile

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- BVerfG, Urt. v. 20.07.1954, 1 BvR 459/52, BVerfGE 4, 7 – Investitionshilfegesetz, <https://www.servat.unibe.ch/dfr/bv004007.html>
- BVerfG, Urt. v. 11.06.1958, 1 BvR 596/56, BVerfGE 7, 377 – Apothekenurteil, <https://www.servat.unibe.ch/dfr/bv007377.html>
- BVerfG, Beschl. v. 12.11.1958, 2 BvL 4/56, BVerfGE 8, 274 – Preisgesetz, <https://www.servat.unibe.ch/dfr/bv008274.html>
- BVerfG, Urt. v. 29.07.1959, 1 BvR 394/58, BVerfGE 10, 89 – Großer Erftverband, <https://www.servat.unibe.ch/dfr/bv010089.html>
- BVerfG, Beschl. v. 08.06.1960, 1 BvL 53/55, BVerfGE 11, 168 – Taxibeschluss, https://www.servat.unibe.ch/dfr/dfr_bvbd10.html
- BVerfG, Beschl. v. 16.05.1961, 2 BvF 1/60, BVerfGE 12, 341 – Spinnweber-Zusatzsteuer, <https://www.servat.unibe.ch/dfr/bv012341.html>
- BVerfG, Urt. v. 07.08.1962, 1 BvL 16/60, BVerfGE 14, 263 – Feldmühle-Urteil, <https://www.servat.unibe.ch/dfr/bv014263.html>
- BVerfG, Urt. v. 27.01.1965, 1 BvR 213/58, BVerfGE 18, 315 – Marktordnung, <https://www.servat.unibe.ch/dfr/bv018315.html>
- BVerfG, Urt. v. 04.04.1967, 1 BvR 126/65, BVerfGE 21, 245 – Führungskräfte der Wirtschaft, <https://www.servat.unibe.ch/dfr/bv021245.html>
- BVerfG, Beschl. v. 16.10.1968, 1 BvR 241/66, BVerfGE 24, 236 – Lumpensammler, <https://www.servat.unibe.ch/dfr/bv024236.html>
- BVerfG, Urt. v. 07.05.1969, 2 BvL 15/67, BVerfGE 25, 371 – Mitbestimmungsgesetz I, <https://www.servat.unibe.ch/dfr/bv025371.html>
- BVerfG, Beschl. v. 14.10.1979, 1 BvR 306/68, BVerfGE 29, 260 – Jahresarbeitsverdienstgrenze II, (zugänglich über Juris oder beck-online)
- BVerfG, Beschl. v. 16.03.1971, 1 BvR 52/66, BVerfGE 30, 292 – Erdölbevorratung, <https://www.servat.unibe.ch/dfr/bv030292.html>
- BVerfG, Beschl. v. 01.04.1971, 1 BvL 22/67, BVerfGE 31, 8 – Automatenaufsteller, <https://www.servat.unibe.ch/dfr/bv031008.html>
- BVerfG, Beschl. v. 01.02.1973, 1 BvR 426/72, BVerfGE 34, 252 – Vereinheitlichung steuerberatender Berufe, <https://www.servat.unibe.ch/dfr/bv034252.html>
- BVerfG, Beschl. v. 24.05.1977, 2 BvL 11/74, BVerfGE 44, 322 – Allgemeinverbindlicherklärung I, <https://www.servat.unibe.ch/dfr/bv044322.html>
- BVerfG, Urt. v. 01.12.1978, 1 BvR 232/77, BVerfGE 50, 290 – Mitbestimmungsgesetz II, <https://www.servat.unibe.ch/dfr/bv050290.html>
- BVerfG, Beschl. v. 15.07.1980, 1 BvR 24/74, BVerfGE 55, 7 – Allgemeinverbindlicherklärung II, <https://www.servat.unibe.ch/dfr/bv055007.html>

- BVerfG, Bschl. v. 10.05.1988, 1 BvR 1166/85, BVerfGE 78, 179 – Heilpraktiker,
<https://www.servat.unibe.ch/dfr/bv078179.html>
- BVerfG, Bschl. v. 07.02.1990, 1 BvR 26/84, BVerfGE 81, 242 – Handelsvertreter,
<https://www.servat.unibe.ch/dfr/bv081242.html>
- BVerfG, Bschl. v. 11.02.1992, 1 BvR 1531/90, BVerfGE 85, 248,
ECLI:DE:BVerfG:1992:rs19920211.1bvr153190 – Ärztliches Werbeverbot,
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/1992/02/rs19920211_1bvr153190.html
- BVerfG, Bschl. v. 22.01.1997, 2 BvR 1915/91, BVerfGE 95, 173,
ECLI:DE:BVerfG:1997:rs19970122.2bvr191591 – Tabakerzeugnisse,
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/1997/01/rs19970122_2bvr191591.html
- BVerfG, Bschl. v. 03.12.1997, 2 BvR 882/97, BVerfGE 97, 67,
ECLI:DE:BVerfG:1997:rs19971203.2bvr088297 – Sonderabschreibung,
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/1997/12/rs19971203_2bvr088297.html
- BVerfG, Bschl. v. 27.01.1998, 1 BvL 15/87, BVerfGE 97, 169,
ECLI:DE:BVerfG:1998:ls19980127.1bvl001587 – Kleinstbetriebsklausel I,
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/1998/01/ls19980127_1bvl001587.html
- BVerfG, Bschl. v. 26.06.2002, 1 BvR 558/91, BVerfGE 105, 252,
ECLI:DE:BVerfG:2002:rs20020626.1bvr055891 – Glykol,
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2002/06/rs20020626_1bvr055891.html
- BVerfG, Bschl. der 2. Kammer des 1. Senats v. 30.07.2003, 1 BvR 792/03,
ECLI:DE:BVerfG:2003:rk20030730.1bvr079203 – Kopftuch,
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2003/07/rk20030730_1bvr079203.html
- BVerfG, Urt. v. 09.06.2004, 1 BvR 636/02, ECLI:DE:BVerfG:2004:rs20040609.1bvr063602 –
Ladenschlussgesetz III,
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2004/06/rs20040609_1bvr063602.html
- BVerfG, Urt. v. 28.03.2006, 1 BvR 1054/01, BVerfGE 115, 276,
ECLI:DE:BVerfG:2006:rs20060328.1bvr105401 – Sportwettenmonopol,
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2006/03/rs20060328_1bvr105401.html
- BVerfG, Bschl. v. 11.07.2006, 1 BvL 4/00, BVerfGE 116, 202,
ECLI:DE:BVerfG:2006:ls20060711.1bvl000400 – Tariftreueerklärung,
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2006/07/ls20060711_1bvl000400.html
- BVerfG, Bschl. v. 19.07.2011, 1 BvR 1916/09, BVerfGE 129, 78,
ECLI:DE:BVerfG:2011:rs20110719.1bvr191609 – Anwendungserweiterung,
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2011/07/rs20110719_1bvr191609.html

- BVerfG, Urt. v. 11.07.2012, 1 BvR 3142/07, BVerfGE 132, 99,
ECLI:DE:BVerfG:2012:rs20120711.1bvr314207 – Börsenrückzug,
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2012/07/rs20120711_1bvr314207.html
- BVerfG, Beschl. der 3. Kammer des 2. Senats v. 04.11.2015, 2 BvR 282/13,
ECLI:DE:BVerfG:2015:rk20151104.2bvr028213 – Unionsbürger,
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2015/11/rk20151104_2bvr028213.html
- BVerfG, Urt. v. 06.12.2016, 1 BvR 2821/11, BVerfGE 143, 246,
ECLI:DE:BVerfG:2016:rs20161206.1bvr282111 – Atomausstieg,
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2016/12/rs20161206_1bvr282111.html
- BVerfG, Beschl. v. 21.03.2018, 1 BvF 1/13, BVerfGE 148, 40,
ECLI:DE:BVerfG:2018:fs20180321.1bvf000113 – Lebensmittelpranger,
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2018/03/fs20180321_1bvf000113.html
- BVerfG, Beschl. v. 06.06.2018, 1 BvL 7/14, BVerfGE 149, 126,
ECLI:DE:BVerfG:2018:ls20180606.1bvl000714 – Sachgrundlose Befristung,
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2018/06/ls20180606_1bvl000714.html
- BVerfG, Beschl. v. 06.11.2019, 1 BvR 276/17, BVerfGE 152, 216,
ECLI:DE:BVerfG:2019:rs20191106.1bvr027617 – Recht auf Vergessen II,
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2019/11/rs20191106_1bvr027617.html
- BVerfG, Beschl. v. 30.06.2020, 1 BvR 1679/17, BVerfGE 155, 238,
ECLI:DE:BVerfG:2020:rs20200630.1bvr167917 – Windseegesetz,
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2020/06/rs20200630_1bvr167917.html
- BVerfG, Beschl. v. 27.04.2021, 2 BvR 206/14, BVerfGE 158, 1,
ECLI:DE:BVerfG:2021:rs20210427.2bvr020614 – Ökotox,
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2021/04/rs20210427_2bvr020614.html
- BVerfG, Beschl. v. 22.03.2022, 1 BvR 2868/15, BVerfGE 161, 1,
ECLI:DE:BVerfG:2022:rs20220322.1bvr286815 – Übernachtungssteuer,
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2022/03/rs20220322_1bvr286815.html
- BVerfG, Beschl. v. 23.03.2022, 1 BvR 1187/17, BVerfGE 161, 63,
ECLI:DE:BVerfG:2022:rs20220323.1bvr118717 – Windenergiebeteiligungsgesellschaften,
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2022/09/rs20220929_1bvr238021.html
- BVerfG, Beschl. v. 29.09.2022, 1 BvR 2380/21, BVerfGE 163, 107,
ECLI:DE:BVerfG:2022:rs20220929.1bvr238021 – Tierarztvorbehalt,
https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2022/09/rs20220929_1bvr238021.html

VERFASSUNGSGERICHE DER LÄNDER

- Bayerischer Verfassungsgerichtshof, Entsch. v. 21.11.1986, 5-VII-85, NVwZ 1987, 213 – Privater Rundfunk, (zugänglich über Juris oder beck-online)
- Bayerischer Verfassungsgerichtshof, Entsch. v. 04.07.1996, 16-VII-94, VerfGHE 49, 79, NVwZ 1997, 481 – Private Feuerbestattungsanlagen, (zugänglich über Juris oder beck-online)
- Bayerischer Verfassungsgerichtshof, Entsch. v. 07.11.2011, 32-VI-10 – Friedhofssatzung, <https://www.bayern.verfassungsgerichtshof.de/media/images/bayverfgh/32-vi-10-entscheidung.pdf>
- Bayerischer Verfassungsgerichtshof, Entsch. v. 24.05.2012, 1-VII-10, VerfGHE 65, 88 – Private Rettungsdienstleister, <https://www.bayern.verfassungsgerichtshof.de/media/images/bayverfgh/1-vii-10-entscheidung.pdf>
- Staatsgerichtshof des Landes Hessen, Urt. v. 27.07.1951, P.St. 70, ECLI:DE:STGHHE:1951:0727.P.ST.70.0A – Rechtspflege, <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/LARE190021795/part/L>
- Staatsgerichtshof des Landes Hessen, Beschl. v. 23.05.1979, P.St. 862, ECLI:DE:STGHHE:1979:0523.P.ST.862.0A – Diplom-Prüfungsordnung, <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/LARE190022062/part/L>
- Staatsgerichtshof des Landes Hessen, Beschl. v. 24.11.1982, P.St. 907, ECLI:DE:STGHHE:1982:1124.P.ST.907.0A – Bauvorlageberechtigung, <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/LARE190022112/part/L>
- Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Beschl. v. 30.04.2015, LVerfG 7/14 – Gerichtsstrukturneuordnung, <https://www.mv-justiz.de/static/MVJ/Gerichte/Landesverfassungsgericht/Entscheidungen/2015/Anonymisiert07-14%20Beschl30.04.2015.pdf>
- Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Urt. v. 16.02.2010, LVG 10/09 – Straßenausbaubeiträge, https://verfassungsgericht.sachsen-anhalt.de/entscheidungen/details?tx_tsalvgentscheidungen_entscheidungen%5Baction%5D=show&tx_tsalvgentscheidungen_entscheidungen%5Bcontroller%5D=Entscheidungen&tx_tsalvgentscheidungen_entscheidungen%5Bentscheidung%5D=162&

BUNDESGERICHE

- Bundesgerichtshof, Urt. v. 09.12.1958, VI ZR 199/57, BGHZ 29, 65 – Unterbrechung der Stromzufuhr, https://lorenz.userweb.mwn.de/urteile/bghz29_65.htm
- Bundesgerichtshof, Urt. v. 26.11.2015, I ZR 3/14, ECLI:DE:BGH:2015:261115UIZR3.14.0 – Access-Provider, <https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=pm&Datum=2015&nr=73488&linkd=urt&Blank=1&file=dokument.pdf>
- Bundesverwaltungsgericht, Urt. v. 15.12.1953, I C 90.53, BVerwGE 1, 48, NJW 1954, 524 – Bedürfnisprüfung, (zugänglich über Juris oder beck-online)

- Bundesverwaltungsgericht, Urt. v. 22.11.1956, I C 221.54, BVerwGE 4, 167, NJW 1957, 356 – Betriebserlaubnis für Apotheken, (zugänglich über Juris oder beck-online)
- Bundesverwaltungsgericht, Urt. v. 17.01.1958, VII C 30.57, BVerwGE 6, 134, NJW 1958, 1551 – Sterilmilch, (zugänglich über Juris oder beck-online)
- Bundesverwaltungsgericht, Urt. v. 23.08.1994, I C 19.91, BVerwGE 96, 302, NVwZ 1995, 478 – Spielbanken, (zugänglich über Juris oder beck-online)
- Bundesverwaltungsgericht, Beschl. v. 21.03.1995, 1 B 211/94 – Marktteilnahme eines Hoheitsträgers, <https://research.wolterskluwer-online.de/document/150cef4d-952e-44e3-a2f9-d785dcae3af9>
- Bundesverwaltungsgericht, Urt. v. 16.10.2013, 8 CN 1.12, ECLI:DE:BVerwG:2013:161013U8CN1.12.0 – Friedhofssatzung, <https://www.bverwg.de/de/161013U8CN1.12.0>
- Bundesverwaltungsgericht, Urt. v. 14.03.2023, 8 A 2.22, ECLI:DE:BVerwG:2023:140323U8A2.22.0 – Treuhandverwaltung, <https://www.bverwg.de/de/140323U8A2.22.0>
- Bundesarbeitsgericht, Urt. v. 03.04.1990, 1 AZR 123/89, BAGE 64, 284 – Personalbemessungssystem, <https://research.wolterskluwer-online.de/document/cedb6de4-961a-4054-bdbd-06cd526460c7>
- Bundesarbeitsgericht, Urt. v. 10.10.2002, 2 AZR 472/01 – Kopftuch, <https://www.bag-urteil.com/10-10-2002-2-azr-472-01/>
- Bundessozialgericht, Urt. v. 04.06.2019, B 12 R 11/18 R, BSGE 128, 191, ECLI:DE:BSG:2019:040619UB12R1118R0 – Sozialversicherungspflicht, https://www.bsg.bund.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2019/2019_06_04_B_12_R_1_18_R.html

SONSTIGE GERICHTE

- Oberverwaltungsgericht NRW, Beschl. v. 17.09.1997, ECLI:DE:OVGNRW:1997:0917.15A2717.97.00 – Bürgerbegehren, https://www.justiz.nrw/nrwe/ovgs/ovg_nrw/j1997/15_A_2717_97beschluss19970917.html
- Oberverwaltungsgericht NRW, Beschl. v. 17.05.2021, 13 B 331/21, ECLI:DE:OVGNRW:2021:0517.13B331.21.00 – Anprangernde Pressemitteilung I, https://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/ovg_nrw/j2021/13_B_331_21_Beschluss_20210517.html
- Verwaltungsgericht Köln, Urt. v. 17.11.2023, 1 K 3664/21, ECLI:DE:VGK:2023:1117.1K3664.21.00 – Anprangernde Pressemitteilung II, https://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/vg_koeln/j2023/1_K_3664_21_Urteil_20231117.html

Literaturverzeichnis

- ACHENBACH, H./RANSIEK, A./RÖNNAU, TH. (HRSG.): *Handbuch Wirtschaftsstrafrecht*, 6. Aufl. 2024, 2408 Seiten.
- BROX, H., WALKER, W.: *Zwangsvollstreckungsrecht*, 12. Aufl. 2021, 931 Seiten.
- DREIER, H. (Begr.): *Grundgesetz-Kommentar*, Band I, Art. 1-19 GG, 3. Aufl., Tübingen 2013.
- DÜRIG, G./HERZOG, R./SCHOLZ, R. (Begr.): *Grundgesetz-Kommentar* (Werkstand: 102. EL August 2023).
- ERNE, K. (Hrsg.): *Bank- und Kapitalmarktrecht*, 6. Aufl. 2023, 509 Seiten.
- EUCKEN, W.: *Grundsätze der Wirtschaftspolitik*, 7. Aufl. 2004, 417 Seiten.
- FREGE, M./KELLER, U./RIEDEL, E.: *Handbuch Insolvenzrecht*, 9. Aufl. 2022, 1141 Seiten.
- HESSE, K.: *Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland*, 20. Aufl. 1995, 335 Seiten.
- HUBER, E. R.: *Wirtschaftsverwaltungsrecht*, Bd. 1, 2. Aufl. 1953, 801 Seiten.
- HUBER, P. M./UNGER, S.: „Öffentliches Wirtschaftsrecht“, in SCHOCH/EIFERT (Hrsg.): *Besonderes Verwaltungsrecht*, 2. Aufl., 2023, Kapitel 4, S. 679-820.
- HULLER, F.: *Die Regulierung des Rideselling (Uber). Personenbeförderungsrechtliche Analyse digitaler Beförderungsmodelle der Sharing Economy*, 2021, 658 Seiten.
- HÜTTEMANN, R; SCHÖN, W.: *Unternehmenssteuerrecht*, 2023, 932 Seiten.
- JARASS, H./PIEROTH, B. (HRSG.): *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland*, 17. Aufl. 2022, 1429 Seiten.
- KEISER, TH.: „Verfassungsgeschichte in Hessen“, in HERMES/REIMER (Hrsg.): *Landesrecht Hessen*, 10. Aufl. 2022, § 1, S. 17-36.
- KNAUFF, M.: *Öffentliches Wirtschaftsrecht*, 3. Aufl. 2023, 313 Seiten.
- REIMER, F.: [Die Grundsätze der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung, eine rechtsvergleichende Perspektive - Deutschland](#), Bibliothek für Vergleichendes Recht, Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments (EPRS), Oktober 2020, XIV und 77 S., Referenz PE 659.305.
- RIXEN, ST.: *Sozialrecht als öffentliches Wirtschaftsrecht am Beispiel des Leistungserbringerrechts der gesetzlichen Krankenversicherung*, 2005, 647 Seiten.
- ROBBERS, G.: *Einführung in das deutsche Recht*. 8. Aufl. 2023, 249 Seiten.
- ROTSCH, T. (Hrsg.): *Handbuch Criminal Compliance*, 2015, 1504 Seiten.
- ROTSCH, T. (Hrsg.): *Criminal Compliance – Status quo und Status futurus*, 2021, 497 Seiten.
- SÄCKER, F.-J.: „Einleitung“ in: *Münchener Kommentar zum BGB*, 9. Aufl. 2021.
- SALADIN, P.: „Unternehmen und Unternehmer in der verfassungsrechtlichen Ordnung der Wirtschaft“, in: *VVDStRL 35* (1977), S. 7-54.
- SCHEUNER, U.: *Das Grundrecht der Rundfunkfreiheit*, 1982, 99 Seiten.
- SCHÖN, W.: „Vor dem Regulierungsbankrott“, *FAZ* v. 23.6.2023, S. 18.

STÖBENER DE MORA, P. S./NOLL, P.: „Grenzenlose Sorgfalt? – Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz“, *NZG* 2021, S. 1237-1244 und S. 1285-1292.

STOLLEIS, M.: *Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland*. Dritter Band: Staats- und Verwaltungsrechtswissenschaft in Republik und Diktatur 1914-1945, 1999, 439 Seiten.

Ders.: *Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland*. Vierter Band: Staats- und Verwaltungsrechtswissenschaft in West und Ost 1945-1990, 2012, 720 Seiten.

WENDEL, M.: „Welche Grundrechte führen zum Erfolg? Eine quantitative, korpusgestützte Untersuchung anhand von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts“, *JZ* 2020, S. 668 ff.

WIßMANN, H.: „Grundrechte in der Wirtschafts- und Arbeitsordnung“, in: HERDEGEN/MASING/POSCHER/GÄRDITZ (Hrsg.), *Handbuch des Verfassungsrechts. Darstellung in transnationaler Perspektive*, 2021, § 23, S. 1459-1513.

ZIEKOW, J.: *Freiheit und Bindung des Gewerbes*, 1992.

Verzeichnis der konsultierten Websites

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ, NUKLEARE SICHERHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ:
GESETZE, VORSCHRIFTEN UND VEREINBARUNGEN:

<https://www.bmu.de/ministerium/gesetze>.

BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES: PRODUKTSICHERHEITSGESETZ UND VERORDNUNGEN:

<https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/produktsicherheitsgesetz-und-verordnungen.html>

Letzter Abruf: 16.2.2024

Verzeichnis der in den Anmerkungen des Herausgebers behandelten Themen

Unternehmerische Freiheit	p. 1
Rechtsbehelfe zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit	p. 6
Notstandsrechts	p. 7
Grundsätze der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung	p. 13
Träger des Rechts auf Gleichheit und Nichtdiskriminierung	p. 15
Adressaten der Verpflichtungen zu Gleichheit und Nichtdiskriminierung	p. 15
Freiheit der Meinungsäußerung	p. 16
Unternehmerische Freiheit im EU-Recht	p. 18

Verzeichnis der in den Anmerkungen des Herausgebers zitierten Gesetze und Verordnungen

Frankreich:

[Verfassung von 1958](#)

Österreich:

[Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger von 1867](#)

[Bundes-Verfassungsgesetz](#)

[Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008](#)

Spanien:

[Verfassung von 1978](#)

Europäische Union

[Die Europäische Menschenrechtskonvention](#)

In den Anmerkungen des Herausgebers zitierte Bibliographie

ALIBRANDI, A.: [Il diritto di eccezione: una prospettiva di diritto comparato - Italia: stato di emergenza](#), Unità Biblioteca di diritto comparato, Servizio Ricerca del Parlamento europeo (EPRS), giugno 2020, VIII e 49 pp., referenza PE 651.983 (italienische Originalversion).

BEHRENDT, CH.: [Les principes d'égalité et non-discrimination, une perspective de droit comparé - Belgique](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), février 2021, VIII et 44 pp., référence PE 679.087 (französische Originalversion); [Los principios de igualdad y no discriminación, una perspectiva de Derecho Comparado - Bélgica](#), Unidad Biblioteca de Derecho Comparado, Servicio de Estudios del Parlamento Europeo (EPRS), julio 2022, X y 82 pp., referencia PE 733.602 (aktualisierte spanische Version mit Anmerkungen); [Die Grundsätze der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung, eine rechtsvergleichende Perspektive – Belgien](#), Bibliothek für Vergleichendes Recht, Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments (EPRS), Dezember 2022, VIII und 106 S., Referenz PE 739.262 (aktualisierte deutsche Version mit Anmerkungen).

BEHRENDT, CH.: [Le rôle des Cours constitutionnelles dans la gouvernance à plusieurs niveaux - Belgique : La Cour constitutionnelle](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), novembre 2016, VIII et 38 pp., référence PE 593.508 (französische Originalversion); [Die Rolle der Verfassungsgerichte in der „Multi-Level-Governance“ - Belgien: Der Verfassungsgerichtshof](#), Bibliothek für Vergleichendes Recht, Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments (EPRS), November 2016, VIII und 41 S., Referenz PE 593.508 (deutsche Version); [Il ruolo delle Corti costituzionali in un sistema di governo multilivello - Belgio: La Corte costituzionale](#), Unità Biblioteca di diritto comparato, Servizio Ricerca del Parlamento europeo (EPRS), novembre 2016, VIII e 39 pp., referenza PE 593.508 (italienische Version).

BEHRENDT, CH.: [Liberté d'expression, une perspective de droit comparé - Belgique](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), octobre 2019, VI et 42 pp., référence PE 642.243 (französische Originalversion).

BEHRENDT, CH.: [Recours des particuliers devant les plus hautes juridictions, une perspective de droit comparé - Belgique](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), octobre 2017, V et 38 pp., référence PE 608.732.

BOUHON, M., JOUSTEN, A., MINY, X.: [Droit d'exception, une perspective de droit comparé - Belgique: Entre absence d'état d'exception, pouvoirs de police et pouvoirs spéciaux](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), avril 2021, X et 161 pp., référence PE 690.581 (französische Originalversion).

COTTIER, B.: [Liberté d'expression, une perspective de droit comparé - Suisse](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), octobre 2019, VIII et 39 pp., référence PE 642.262 (französische Originalversion).

GRAM, I.: [Freedom of expression, a comparative-law perspective - The United Kingdom](#), Comparative Law Library Unit, European Parliamentary Research Service (EPRS), October 2019, VI and 53 pp., reference PE 642.263 (englische Originalversion).

GRAM, I.: [Judicial remedies for individuals before the highest jurisdictions, a comparative law perspective - The United Kingdom](#), Comparative Law Library Unit, European Parliamentary Research Service (EPRS), October 2017, VIII and 50 pp., reference PE 608.746.

DE ROSSA, F.: [Recours des particuliers devant les plus hautes juridictions, une perspective de droit comparé - Suisse](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), octobre 2017, VIII et 58 pp., référence PE 608.738.

DE ROSSA, F.: [Le rôle des Cours Constitutionnelles dans la gouvernance à plusieurs niveaux - Suisse : Le Tribunal fédéral](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), novembre 2016, VI et 108 pp., référence PE 593.509 (französische Originalversion); [Die Rolle der Verfassungsgerichte in der „Multi-Level-Governance“ - Schweiz: Das Bundesgericht](#), Bibliothek für Vergleichendes Recht, Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments (EPRS), November 2016, VII und 49 S., Referenz PE 593.509 (deutsche Version mit Anmerkungen); [Il ruolo delle Corti costituzionali nella governance multilivello - Svizzera: Il Tribunale federale](#), Unità Biblioteca di diritto comparato, Servizio Ricerca del Parlamento europeo (EPRS), novembre 2016, VI e 47 pp., referenza PE 593.509 (italienische Version).

DÍEZ PARRA (Koord.): [I principi di eguaglianza e di non discriminazione, una prospettiva di diritto comparato - Italia](#), Unità Biblioteca di diritto comparato, Servizio Ricerca del Parlamento europeo (EPRS), febbraio 2024, XVI e 172 pp., referenza PE 659.298 (aktualisierte zweite Auflage mit Anmerkungen).

ESPINOSA-SALDAÑA BARRERA, E.: [La libertad de expresión, una perspectiva de Derecho Comparado - Perú](#), Unidad Biblioteca de Derecho Comparado, Servicios de Estudios Parlamentarios (EPRS), noviembre 2019, VI y 43 pp., referencia PE 644.176 (spanische Originalversion).

ESPINOSA-SALDAÑA BARRERA, E.: [Los principios de igualdad y no discriminación, una perspectiva de Derecho Comparado - Perú](#), Unidad Biblioteca de Derecho Comparado, Servicio de Estudios del Parlamento Europeo (EPRS), diciembre 2020, VIII y 64 pp., referencia PE 659.380;

FREI, N.: [Die Grundsätze der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung, eine rechtsvergleichende Perspektive - Schweiz](#), Bibliothek für Vergleichendes Recht, Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments (EPRS), Oktober 2020, X und 70 S., Referenz PE 659.292 (deutsche Originalversion); [Les principes d'égalité et de non-discrimination, une perspective de droit comparé - Suisse](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), mars 2022, X et 95 pp., référence PE 729.316 (aktualisierte französische Version mit Anmerkungen).

GARCÍA PINO, G.: [Los principios de igualdad y no discriminación, una perspectiva de Derecho Comparado - Chile](#), Unidad Biblioteca de Derecho Comparado, Servicio de Estudios del Parlamento Europeo (EPRS), marzo 2021, VIII y 120 pp., referencia PE 690.533 (spanische Originalversion); [Los principios de igualdad y no discriminación, una perspectiva de Derecho Comparado - Chile](#), Unidad Biblioteca de Derecho Comparado, Servicio de Estudios del Parlamento Europeo (EPRS), febrero 2023, X y 178 pp., referencia PE 739.352 (aktualisierte zweite Auflage mit Anmerkungen); [Die Grundsätze der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung, eine rechtsvergleichende Perspektive - Chile](#), Bibliothek für Vergleichendes Recht, Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments (EPRS), Februar 2023, XII und 210 S., Referenz PE 739.353 (aktualisierte deutsche Version mit Anmerkungen).

GONZÁLEZ-TREVIJANO SÁNCHEZ, P.: [La libertad de empresa, una perspectiva de Derecho Comparado - España](#), Unidad Biblioteca de Derecho Comparado, Servicio de Estudios del Parlamento Europeo (EPRS), marzo 2024, XVI y 160 pp., referencia PE 760.373.

GONZÁLEZ-TREVIJANO SÁNCHEZ, P.: [La libertad de expresión, una perspectiva de Derecho Comparado - España](#), Unidad Biblioteca de Derecho Comparado, Servicios de Estudios Parlamentarios (EPRS), octubre 2019, VIII y 56 pp., referencia PE 642.241 (spanische Originalversion).

GONZÁLEZ-TREVIJANO SÁNCHEZ, P.: [Los principios de igualdad y no discriminación, una perspectiva de Derecho Comparado - España](#), Unidad Biblioteca de Derecho Comparado, Servicio de Estudios del Parlamento Europeo (EPRS), octubre 2020, VIII y 104 pp., referencia PE 659.297 (spanische Originalversion); [Les principes d'égalité et non-discrimination, une perspective de droit comparé - Espagne](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), juin 2022, X et 167 pp., référence PE 733.554 (aktualisierte französische Version mit Anmerkungen); [Die Grundsätze der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung, eine rechtsvergleichende Perspektive - Spanien](#), Bibliothek für Vergleichendes Recht, Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments (EPRS), Januar 2023, X und 194 S., Referenz PE 739.207 (aktualisierte deutsche Version mit Anmerkungen).

GONZÁLEZ-TREVIJANO SÁNCHEZ, P.: [Los recursos de los particulares ante las más altas jurisdicciones, una perspectiva de Derecho Comparado - España](#), Unidad Biblioteca de Derecho Comparado, Servicios de Estudios Parlamentarios (EPRS), octubre 2017, VIII y 52 pp., referencia PE 608.737.

LECUMBERRI BEASCOA, G.: [El Derecho de excepción, una perspectiva de Derecho Comparado - España: estado de alarma](#), Unidad Biblioteca de Derecho Comparado, Servicios de Estudios Parlamentarios (EPRS), abril 2020, II y 19 pp., referencia PE 649.366 (spanische Originalversion); [Das Notstandsrecht, eine rechtsvergleichende Perspektive - Spanien: Alarmzustand](#), Bibliothek für Vergleichendes Recht, Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments (EPRS), April 2020, II und 20 S., Referenz PE 649.366 (deutsche Version mit Kommentaren); [Le droit d'exception, une perspective de droit comparé - Espagne : état d'alerte](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), avril 2020, II et 19 pp., référence PE 649.366 (französische Version); [Il diritto di eccezione, una prospettiva di diritto comparato - Spagna: stato di allarme](#), Unità Biblioteca di diritto comparato, Servizio Ricerca del Parlamento europeo (EPRS), aprile 2020, II e 20 pp., referencia PE 649.366 (italienische Version mit Kommentaren); [El Derecho de excepción, una perspectiva de Derecho Comparado - España: estado de alarma](#), Unidad Biblioteca de Derecho Comparado, Servicios de Estudios Parlamentarios (EPRS), 2a edición (aumentada y puesta al día), julio 2020, VI y 69 pp., referencia PE 652.005 (aktualisierte spanische Version).

LUCIANI, M.: [I ricorsi individuali dinanzi alle più alte giurisdizioni. Una prospettiva di diritto comparato - Italia](#), Unità Biblioteca di diritto comparato, Servizio Ricerca del Parlamento europeo (EPRS), ottobre 2017, VIII e 31 pp., referencia PE 608.736.

LUCIANI, M.: [I principi di eguaglianza e di non discriminazione, una prospettiva di diritto comparato - Italia](#), Unità Biblioteca di diritto comparato, Servizio Ricerca del Parlamento europeo (EPRS), ottobre 2020, X e 71 pp., referencia PE 659.298 (italienische Originalversion); [Die Grundsätze der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung, eine rechtsvergleichende Perspektive – Italien](#), Bibliothek für Vergleichendes Recht, Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments (EPRS), September 2023, X und 137 S., Referenz PE 747.895 (aktualisierte deutsche Version mit Anmerkungen); DIEZ PARRA (Koord.): [I principi di eguaglianza e di non discriminazione, una prospettiva di diritto comparato - Italia](#), Unità Biblioteca di diritto comparato, Servizio Ricerca del Parlamento europeo (EPRS), febbraio 2024, XVI e 172 pp., referencia PE 659.298 (aktualisierte zweite Auflage mit Anmerkungen).

LUCIANI, M.: [Il ruolo delle Corti costituzionali in un sistema di governo multilivello - Italia: La Corte costituzionale](#), Unità Biblioteca di diritto comparato, Servizio Ricerca del Parlamento europeo (EPRS), novembre 2016, VI e 30 pp., referencia PE 593.507 (italienische Originalversion); [Die Rolle der Verfassungsgerichte in der „Multi-Level-Governance“ - Italien: Der Verfassungsgerichtshof](#), Bibliothek für Vergleichendes Recht, Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments (EPRS), November 2016, V und 35 S., Referenz PE 593.507 (deutsche Version mit Anmerkungen).

LUCIANI, M.: [La libertà di espressione, una prospettiva di diritto comparato - Italia](#), Unità Biblioteca di diritto comparato, Servizio Ricerca del Parlamento europeo (EPRS), ottobre 2019, VIII e 55 pp., referencia PE 642.242 (italienische Originalversion).

MARTIN, J. W.: [The role of constitutional courts in multi-level governance - United States of America: The Supreme Court](#), Comparative Law Library Unit, European Parliamentary Research Service (EPRS), November 2016, VI and 34 pp., reference PE 593.503 (englische Originalversion); [Le rôle des cours constitutionnelles dans la gouvernance à plusieurs niveaux - États-Unis d'Amérique: la Cour suprême](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), novembre 2016, VI et 46 pp., référence PE 593.503 (französische Version mit Anmerkungen); [Die Rolle der Verfassungsgerichte in der Multi-Level-„Governance“ - Vereinigte Staaten von Amerika: Der Oberste Gerichtshof](#), Bibliothek für Vergleichendes Recht, Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments (EPRS), November 2016, VII und 40 S., Referenz PE 593.503 (deutsche Version mit Anmerkungen). ACOSTA, L.: [Judicial remedies for individuals before the highest jurisdictions, a comparative law perspective - United States of America](#), Comparative Law Library Unit, European Parliamentary Research Service (EPRS), October 2017, VIII and 33 pp., reference PE 608.743.

MOYSE, P.-E.: [Liberté d'expression, une perspective de droit comparé - Canada](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), octobre 2019, VI et 71 pp., référence PE 642.244 (französische Originalversion).

OSBORNE, E. L.: [The principles of equality and non-discrimination, a comparative law perspective - United States of America](#), Comparative Law Library Unit, European Parliamentary Research Service (EPRS), March 2021, XII and 83 pp., reference PE 689.375 (englische Originalversion); [Les principes d'égalité et de non-discrimination, une perspective de droit comparé - États-Unis d'Amérique](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), février 2022, XII et 111 pp., référence PE 698.938 (aktualisierte französische Version mit Anmerkungen).

PÉREZ DE LOS COBOS ORIHUEL, F.: [El papel de los Tribunales Constitucionales en la gobernanza a diferentes niveles - España: El Tribunal Constitucional](#), Unidad Biblioteca de Derecho Comparado, Servicio de Estudios del Parlamento Europeo (EPRS), noviembre 2016, VI y 29 pp., referencia PE 593.506 (spanische Originalversion); [Die Rolle der Verfassungsgerichte in der „Multi-Level-Governance“ - Spanien: Das Verfassungsgericht](#), Bibliothek für Vergleichendes Recht, Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments (EPRS), November 2016, V und 33 S., Referenz PE 593.506 (deutsche Version mit Anmerkungen).

PÉREZ DE LOS COBOS ORIHUEL, F.: [Los recursos de los particulares ante las más altas jurisdicciones, una perspectiva de Derecho Comparado - Consejo de Europa: Tribunal Europeo de Derechos Humanos](#), Unidad Biblioteca de Derecho Comparado, Servicios de Estudios Parlamentarios (EPRS), octubre 2017, VI y 51 pp., referencia PE 608.734.

POIRIER, J.: [Recours des particuliers devant les plus hautes juridictions, une perspective de droit comparé - Canada](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), octobre 2017, VIII et 73 pp., référence PE 608.733; [Legal Proceedings available to Individuals before the Highest Courts: A Comparative Law Perspective - Canada](#), Comparative Law Library Unit, European Parliamentary Research Service (EPRS), October 2017, X and 80 pp., reference PE 608.733 (english version)

POIRIER, J.: [The role of constitutional courts, a comparative law perspective - Canada: The Supreme Court](#), Comparative Law Library Unit, European Parliamentary Research Service (EPRS), July 2019, VI and 41 pp., reference PE 640.134 (englische Originalversion).

PONTHOREAU, M.-C.: [Les principes d'égalité et non-discrimination, une perspective de droit comparé - France](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), janvier 2021, VIII et 44 pp., référence PE 679.061 (französische Originalversion); [Los principios de igualdad y no discriminación, una perspectiva de Derecho Comparado - Francia](#), Unidad Biblioteca de Derecho Comparado, Servicio de Estudios del Parlamento Europeo (EPRS), abril 2022, XI y 82 pp., referencia PE 729.378 (aktualisierte spanische Version mit Anmerkungen).

PONTHOREAU, M.-C.: [Liberté d'expression, une perspective de droit comparé - France](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), octobre 2019, VI et 43 pp., référence PE 642.245 (französische Originalversion).

REIMER, F.: [Die Grundsätze der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung, eine rechtsvergleichende Perspektive - Deutschland](#), Bibliothek für Vergleichendes Recht, Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments (EPRS), Oktober 2020, XIV und 77 S., Referenz PE 659.305 (deutsche Originalversion); [Les principes d'égalité et de non-discrimination, une perspective de droit comparé - Allemagne](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), mars 2022, XIV et 111 pp., référence PE 729.295 (aktualisierte französische Version mit Anmerkungen).

REIMER, F.: [Freiheit der Meinungsäußerung, eine rechtsvergleichende Perspektive - Deutschland](#), Bibliothek für Vergleichendes Recht, Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments (EPRS), Oktober 2019, X und 107 S., Referenz PE 642.269 (deutsche Originalversion).

SALVATORE, V.: [Il ruolo delle Corti Costituzionali in un sistema di governo multilivello - Unione Europea: La Corte di Giustizia dell'UE](#), Unità Biblioteca di diritto comparato, Servizio Ricerca del Parlamento europeo (EPRS), novembre 2016, VI e 30 pp., referenza PE 593.505 (italienische Originalversion); [Die Rolle der Verfassungsgerichte in der „Multi-Level-Governance“ - Europäische Union: Der Gerichtshof der Europäischen Union](#), Bibliothek für Vergleichendes Recht, Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments (EPRS), November 2016, VII und 32 S., Referenz PE 593.505 (deutsche Version); [The role of constitutional courts in multi-level governance - European Union: The Court of Justice of the European Union](#), Comparative Law Library Unit, European Parliamentary Research Service (EPRS), November 2016, VI and 29 pp., reference PE 593.505 (englische Version).

SALVATORE, V.: [I principi di uguaglianza e non discriminazione, una prospettiva di diritto comparato - Unione europea](#), Unità Biblioteca di diritto comparato, Servizio Ricerca del Parlamento europeo (EPRS), gennaio 2021, VIII e 61 pp., referenza PE 679.060 (italianische Originalversion); [Die Grundsätze der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung, eine rechtsvergleichende Perspektive – Europäische Union](#), Bibliothek für Vergleichendes Recht, Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments (EPRS), Mai 2023, X und 121 S., Referenz PE 747.894 (aktualisierte deutsche Version mit Anmerkungen).

SALVATORE, V.: [I ricorsi individuali dinanzi alle più alte giurisdizioni, una prospettiva di diritto comparato - UE: Corte di giustizia dell'Unione europea](#), Unità Biblioteca di diritto comparato, Servizio Ricerca del Parlamento europeo (EPRS), ottobre 2017, VI e 39 pp., referenza PE 608.742.

SALVATORE, V.: [La libertà di espressione, una prospettiva di diritto comparato - Unione europea](#), Unità Biblioteca di diritto comparato, Servizio Ricerca del Parlamento europeo (EPRS), novembre 2019, VI e 40 pp., referenza PE 644.172 (italienische Originalversion).

SCHÄFER, B.: [Das Recht des Ausnahmezustands im Rechtsvergleich - Deutschland: Ungenutztes Notstandsrecht und Integration des Ausnahmefalls in das einfache Recht](#), Bibliothek für Vergleichendes Recht, Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments (EPRS), mai 2020, IV und 35 S., Referenz PE 651.938 (deutsche Originalversion); [Le droit d'exception, une perspective de droit comparé - Allemagne: non-utilisation du droit d'exception en faveur de l'application du droit ordinaire](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), mai 2020, IV et 38 pp., référence PE 651.938 (französische Version mit Kommentaren).

SCHÖNDORF-HAUBOLD, B.: [Die Rolle der Verfassungsgerichte in der „Multi-Level-Governance“ - Deutschland: Das Bundesverfassungsgericht](#), Bibliothek für Vergleichendes Recht, Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments (EPRS), November 2016, VIII und 48 S., Referenz PE 593.504 (deutsche Originalversion); [Le rôle des cours constitutionnelles dans la gouvernance à plusieurs niveaux - Allemagne: la Cour constitutionnelle fédérale](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), novembre 2016, VIII et 55 pp., référence PE 593.504 (französische Version mit Anmerkungen); [El papel de los Tribunales Constitucionales en la gobernanza multinivel - Alemania: El Tribunal Constitucional Federal](#), Unidad Biblioteca de Derecho Comparado, Servicio de Estudios del Parlamento Europeo (EPRS), noviembre 2016, VIII y 56 pp., referencia PE 593.504 (spanische Version mit Anmerkungen).

SCHÖNDORF-HAUBOLD, B.: [Rechtsbehelfe des Einzelnen bei den höchsten gerichtlichen Instanzen: eine Perspektive der Rechtsvergleichung - Deutschland](#), Bibliothek für Vergleichendes Recht, Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments (EPRS), Oktober 2017, X und 65 S., Referenz PE 608.735.

SHEPPARD, C.: [The principles of equality and non-discrimination, a comparative law perspective - Canada](#), Comparative Law Library Unit, European Parliamentary Research Service (EPRS), November 2020, VIII and 64 pp., reference PE 659.362 (englische Originalversion); [Les principes d'égalité et de non-discrimination, une perspective de droit comparé - Canada](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), février 2022, X et 92 pp., référence PE 698.937 (aktualisierte französische Version mit Anmerkungen).

VAŠEK, M.: [*Die Grundsätze der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung, eine rechtsvergleichende Perspektive – Österreich*](#), Bibliothek für Vergleichendes Recht, Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments (EPRS), Oktober 2020, VIII und 44 S., Referenz PE 659.277 (deutsche Originalversion); [*Les principes d'égalité et non-discrimination, une perspective de droit comparé - Autriche*](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), octobre 2020, VIII et 49 pp., référence PE 659.277 (französische Version mit Anmerkungen).

VELENCHUK, T.: [*Freedom of expression, a comparative law perspective - The United States*](#), Comparative Law Library Unit, European Parliamentary Research Service (EPRS), October 2019, X and 48 pp., reference PE 642.246 (englische Originalversion).

ZILLER, J.: [*Droit d'exception, une perspective de droit comparé - France: lois d'urgence pour faire face à l'épidémie de Covid-19*](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), mai 2021 (mise à jour du 1^{er} juin 2021), X et 105 pp., référence PE 690.624 (französische Originalversion).

ZILLER, J.: [*La liberté d'entreprise, une perspective de droit comparé : Union européenne*](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), janvier 2024, XII et 135 pp., référence PE 757.620.

ZILLER, J.: [*Les principes d'égalité et de non-discrimination, une perspective de droit comparé - Conseil de l'Europe*](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), octobre 2020, VIII et 72 pp., référence PE 659.276 (französische Originalversion); [*Principios de igualdad y no discriminación, una perspectiva de Derecho Comparado – Consejo de Europa*](#), Unidad Biblioteca de Derecho Comparado, Servicio de Estudios del Parlamento Europeo (EPRS), octubre 2022, X y 122 pp., referencia PE 738.179 (aktualisierte spanische Version mit Anmerkungen); [*Die Grundsätze der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung, eine rechtsvergleichende Perspektive – Europarat*](#), Bibliothek für Vergleichendes Recht, Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments (EPRS), November 2022, X und 136 S., Referenz PE 739.217 (aktualisierte deutsche Version).

ZILLER, J.: [*Liberté d'expression, une perspective de droit comparé - Conseil de l'Europe*](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), octobre 2019, VI et 64 pp., référence PE 642.268 (französische Originalversion).

Liste der Publikationen der Bibliothek für Vergleichendes Recht des Europäischen Parlaments

Stand am 20. März 2024

BIBLIOTHEK FÜR VERGLEICHENDES RECHT DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

LISTE DER PUBLIKATIONEN

Inhalt

I.	Verfassungsgerichte	128
II.	Rechtsbehelfe von Einzelpersonen vor den höchsten Gerichten	130
III.	Recht auf Achtung des Privatlebens	131
IV.	Freiheit der Meinungsäußerung	132
V.	Grundsätze der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung.....	133
VI.	Recht auf Gesundheit	135
VII.	Rechtsstaat	136
VIII.	Unternehmerische Freiheit	137
IX.	Notstandsrecht (Rechtsgrundlagen für Anti-COVID-19-Maßnahmen)	138
X.	Ratifikation völkerrechtlicher Verträge	139
XI.	Andere Themen	140



I. Verfassungsgerichte

- **Belgien:** BEHRENDT, CH.:
[Le rôle des Cours constitutionnelles dans la gouvernance à plusieurs niveaux - Belgique: La Cour constitutionnelle](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), novembre 2016, VIII et 38 pp., référence PE 593.508 (französische Originalversion);
[Die Rolle der Verfassungsgerichte in der „Multi-Level-Governance“ - Belgien: Der Verfassungsgerichtshof](#), Bibliothek für Vergleichendes Recht, Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments (EPRS), November 2016, VIII und 41 S., Referenz PE 593.508 (deutsche Version);
[Il ruolo delle Corti costituzionali in un sistema di governo multilivello - Belgio: La Corte costituzionale](#), Unità Biblioteca di diritto comparato, Servizio Ricerca del Parlamento europeo (EPRS), novembre 2016, VIII e 39 pp., referenza PE 593.508 (italienische Version);

- **Deutschland:** SCHÖNDORF-HAUBOLD, B.:
[Die Rolle der Verfassungsgerichte in der „Multi-Level-Governance“ - Deutschland: Das Bundesverfassungsgericht](#), Bibliothek für Vergleichendes Recht, Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments (EPRS), November 2016, VIII und 48 S., Referenz PE 593.504 (deutsche Originalversion);
[Le rôle des cours constitutionnelles dans la gouvernance à plusieurs niveaux - Allemagne: la Cour constitutionnelle fédérale](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), novembre 2016, VIII et 55 pp., référence PE 593.504 (französische Version mit Anmerkungen);
[El papel de los Tribunales Constitucionales en la gobernanza multinivel - Alemania: El Tribunal Constitucional Federal](#), Unidad Biblioteca de Derecho Comparado, Servicio de Estudios del Parlamento Europeo (EPRS), noviembre 2016, VIII y 56 pp., referencia PE 593.504 (spanische Version mit Anmerkungen);

- **Europäische Union:** SALVATORE, V.:
[Il ruolo delle Corti Costituzionali in un sistema di governo multilivello - Unione Europea: La Corte di Giustizia dell'UE](#), Unità Biblioteca di diritto comparato, Servizio Ricerca del Parlamento europeo (EPRS), novembre 2016, VI e 30 pp., referenza PE 593.505 (italienische Originalversion);
[Die Rolle der Verfassungsgerichte in der „Multi-Level-Governance“ - Europäische Union: Der Gerichtshof der Europäischen Union](#), Bibliothek für Vergleichendes Recht, Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments (EPRS), November 2016, VII und 32 S., Referenz PE 593.505 (deutsche Version);
[The role of constitutional courts in multi-level governance - European Union: The Court of Justice of the European Union](#), Comparative Law Library Unit, European Parliamentary Research Service (EPRS), November 2016, VI and 29 pp., reference PE 593.505 (englische Version);

- **Italien:** LUCIANI, M.:
[Il ruolo delle Corti costituzionali in un sistema di governo multilivello - Italia: La Corte costituzionale](#), Unità Biblioteca di diritto comparato, Servizio Ricerca del Parlamento europeo (EPRS), novembre 2016, VI e 30 pp., referenza PE 593.507 (italienische Originalversion);
[Die Rolle der Verfassungsgerichte in der „Multi-Level-Governance“ - Italien: Der Verfassungsgerichtshof](#), Bibliothek für Vergleichendes Recht, Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments (EPRS), November 2016, V und 35 S., Referenz PE 593.507 (deutsche Version mit Anmerkungen);

- **Kanada:** POIRIER, J.: [The role of constitutional courts, a comparative law perspective - Canada: The Supreme Court](#), Comparative Law Library Unit, European Parliamentary Research Service (EPRS), July 2019, VI and 41 pp., reference PE 640.134 (englische Originalversion);

- **Schweiz:** DE ROSSA, F.:
[Le rôle des Cours Constitutionnelles dans la gouvernance à plusieurs niveaux - Suisse: Le Tribunal fédéral](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), novembre 2016, VI et 108 pp., référence PE 593.509 (französische Originalversion);
[Die Rolle der Verfassungsgerichte in der „Multi-Level-Governance“ - Schweiz: Das Bundesgericht](#), Bibliothek für Vergleichendes Recht, Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments (EPRS), November 2016, VII und 49 S., Referenz PE 593.509 (deutsche Version mit Anmerkungen);
[Il ruolo delle Corti costituzionali nella governance multilivello - Svizzera: Il Tribunale federale](#), Unità Biblioteca di diritto comparato, Servizio Ricerca del Parlamento europeo (EPRS), novembre 2016, VI e 47 pp., referenza PE 593.509 (italienische Version);

- **Spanien:** PÉREZ DE LOS COBOS ORIHUEL, F.:
[El papel de los Tribunales Constitucionales en la gobernanza a diferentes niveles - España: El Tribunal Constitucional](#), Unidad Biblioteca de Derecho Comparado, Servicio de Estudios del Parlamento Europeo (EPRS), noviembre 2016, VI y 29 pp., referencia PE 593.506 (spanische Originalversion);
[Die Rolle der Verfassungsgerichte in der „Multi-Level-Governance“ - Spanien: Das Verfassungsgericht](#), Bibliothek für Vergleichendes Recht, Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments (EPRS), November 2016, V und 33 S., Referenz PE 593.506 (deutsche Version mit Anmerkungen);

- **Vereinigte Staaten:** MARTIN, J. W.:
[The role of constitutional courts in multi-level governance - United States of America: The Supreme Court](#), Comparative Law Library Unit, European Parliamentary Research Service (EPRS), November 2016, VI and 34 pp., reference PE 593.503 (englische Originalversion);
[Le rôle des cours constitutionnelles dans la gouvernance à plusieurs niveaux - États-Unis d'Amérique: la Cour suprême](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), novembre 2016, VI et 46 pp., référence PE 593.503 (französische Version mit Anmerkungen);
[Die Rolle der Verfassungsgerichte in der Multi-Level-„Governance“ - Vereinigte Staaten von Amerika: Der Oberste Gerichtshof](#), Bibliothek für Vergleichendes Recht, Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments (EPRS), November 2016, VII und 40 S., Referenz PE 593.503 (deutsche Version mit Anmerkungen).

II. Rechtsbehelfe von Einzelpersonen vor den höchsten Gerichten

- **Belgien:** BEHRENDT, CH.: [Recours des particuliers devant les plus hautes juridictions, une perspective de droit comparé - Belgique](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), octobre 2017, V et 38 pp., référence PE 608.732;
- **Deutschland:** SCHÖNDORF-HAUBOLD, B.: [Rechtsbehelfe des Einzelnen bei den höchsten gerichtlichen Instanzen: eine Perspektive der Rechtsvergleichung - Deutschland](#), Bibliothek für Vergleichendes Recht, Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments (EPRS), Oktober 2017, VIII und 65 S., Referenz PE 608.735;
- **Europäische Union:** SALVATORE, V.: [I ricorsi individuali dinanzi alle più alte giurisdizioni, una prospettiva di diritto comparato - UE: Corte di giustizia dell'Unione europea](#), Unità Biblioteca di diritto comparato, Servizio Ricerca del Parlamento europeo (EPRS), ottobre 2017, VI e 39 pp., referenza PE 608.742;
- **Europarat:** PÉREZ DE LOS COBOS ORIHUEL, F.: [Los recursos de los particulares ante las más altas jurisdicciones, una perspectiva de Derecho Comparado - Consejo de Europa: Tribunal Europeo de Derechos Humanos](#), Unidad Biblioteca de Derecho Comparado, Servicio de Estudios del Parlamento Europeo (EPRS), octubre 2017, VI y 51 pp., referencia PE 608.734;
- **Italien:** LUCIANI, M.: [I ricorsi individuali dinanzi alle più alte giurisdizioni. Una prospettiva di diritto comparato - Italia](#), Unità Biblioteca di diritto comparato, Servizio Ricerca del Parlamento europeo (EPRS), ottobre 2017, VIII e 31 pp., referenza PE 608.736;
- **Kanada:** POIRIER, J.:
[Recours des particuliers devant les plus hautes juridictions, une perspective de droit comparé - Canada](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), octobre 2017, X et 83 pp., référence PE 608.733 (französische Originalversion);
[Legal Proceedings available to Individuals before the Highest Courts: A Comparative Law Perspective - Canada](#), Comparative Law Library Unit, European Parliamentary Research Service (EPRS), October 2017, X and 80 pp., reference PE 608.733 (englische Version);
- **Schweiz:** DE ROSSA, F.: [Recours des particuliers devant les plus hautes juridictions, une perspective de droit comparé - Suisse](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), octobre 2017, VIII et 58 pp., référence PE 608.738;
- **Spanien:** GONZÁLEZ-TREVIJANO SÁNCHEZ, P.: [Los recursos de los particulares ante las más altas jurisdicciones, una perspectiva de Derecho Comparado - España](#), Unidad Biblioteca de Derecho Comparado, Servicio de Estudios del Parlamento Europeo (EPRS), octubre 2017, VIII y 52 pp., referencia PE 608.737;
- **Vereinigte Staaten:** ACOSTA, L.: [Judicial remedies for individuals before the highest jurisdictions, a comparative law perspective - United States of America](#), Comparative Law Library Unit, European Parliamentary Research Service (EPRS), October 2017, VIII and 33 pp., reference PE 608.743;
- **Vereinigtes Königreich:** CRAM, I.: [Judicial remedies for individuals before the highest jurisdictions, a comparative law perspective - The United Kingdom](#), Comparative Law Library Unit, European Parliamentary Research Service (EPRS), October 2017, VIII and 50 pp., reference PE 608.746.

III. Recht auf Achtung des Privatlebens

- **Belgien:** BEHRENDT, CH.: [Le droit au respect de la vie privée : les défis digitaux, une perspective de droit comparé - Belgique](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), octobre 2018, VI et 32 pp., référence PE 628.304;
- **Deutschland:** SCHÖNDORF-HAUBOLD, B.: [Das Recht auf Achtung des Privatlebens – Problemstellungen im Digitalbereich, eine rechtsvergleichende Perspektive: Deutschland](#), Bibliothek für Vergleichendes Recht, Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments (EPRS), Oktober 2018, X und 94 S., Referenz PE 628.285;
- **Europäische Union:** SALVATORE, V.: [Il diritto al rispetto della vita privata: le sfide digitali, una prospettiva di diritto comparato - Unione europea](#), Unità Biblioteca di diritto comparato, Servizio Ricerca del Parlamento europeo (EPRS), ottobre 2018, VI e 39 pp., referenza PE 628.243;
- **Europarat:** PÉREZ DE LOS COBOS ORIHUEL, F.: [El derecho al respeto de la vida privada: los retos digitales, una perspectiva de Derecho comparado - Consejo de Europa](#), Unidad Biblioteca de Derecho Comparado, Servicio de Estudios del Parlamento Europeo (EPRS), octubre 2018, VI y 53 pp., referencia PE 628.261;
- **Frankreich:** PONTTHOREAU, M.-C.: [Le droit au respect de la vie privée : les défis digitaux, une perspective de droit comparé - France](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), octobre 2018, VIII et 34 pp., référence PE 628.241;
- **Italien:** LUCIANI, M.: [Il diritto al rispetto della vita privata: le sfide digitali, una prospettiva di diritto comparato - Italia](#), Unità Biblioteca di diritto comparato, Servizio Ricerca del Parlamento europeo (EPRS), ottobre 2018, VIII e 46 pp., referenza PE 628.259;
- **Kanada:** MOYSE, P.-E.: [Le droit au respect de la vie privée : les défis digitaux, une perspective de droit comparé - Canada](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), octobre 2018, VIII et 67 pp., référence PE 628.292;
- **Schweiz:** MÉTILLE, S.: [Le droit au respect de la vie privée : les défis digitaux, une perspective de droit comparé - Suisse](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), octobre 2018, VIII et 57 pp., référence PE 628.242;
- **Spanien:** GONZÁLEZ-TREVIJANO SÁNCHEZ, P.: [El derecho al respeto de la vida privada: los retos digitales, una perspectiva de Derecho comparado - España](#), Unidad Biblioteca de Derecho Comparado, Servicio de Estudios del Parlamento Europeo (EPRS), octubre 2018, VIII y 58 pp., referencia PE 628.260;
- **Vereinigte Staaten:** ACOSTA, L.: [The right to respect for private life: digital challenges, a comparative-law perspective - The United States](#), Comparative Law Library Unit, European Parliamentary Research Service (EPRS), October 2018, VIII and 35 pp., reference PE 628.240;
- **Vereinigtes Königreich:** CRAM, I.: [The right to respect for private life: digital challenges, a comparative-law perspective - The United Kingdom](#), Comparative Law Library Unit, European Parliamentary Research Service (EPRS), October 2018, X and 38 pp., reference PE 628.249.

IV. Freiheit der Meinungsäußerung

- **Belgien:** BEHRENDT, CH.: [Liberté d'expression, une perspective de droit comparé - Belgique](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), octobre 2019, VI et 42 pp., référence PE 642.243;
- **Deutschland:** REIMER, F.: [Freiheit der Meinungsäußerung, eine rechtsvergleichende Perspektive - Deutschland](#), Bibliothek für Vergleichendes Recht, Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments (EPRS), Oktober 2019, X und 107 S., Referenz PE 642.269;
- **Europäische Union:** SALVATORE, V.: [La libertà di espressione, una prospettiva di diritto comparato - Unione europea](#), Unità Biblioteca di diritto comparato, Servizio Ricerca del Parlamento europeo (EPRS), novembre 2019, VI e 40 pp., referenza PE 644.172;
- **Europarat:** ZILLER, J.: [Liberté d'expression, une perspective de droit comparé - Conseil de l'Europe](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), octobre 2019, VI et 64 pp., référence PE 642.268;
- **Frankreich:** PONTTHOREAU, M.-C.: [Liberté d'expression, une perspective de droit comparé - France](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), octobre 2019, VI et 43 pp., référence PE 642.245;
- **Italien:** LUCIANI, M.: [La libertà di espressione, una prospettiva di diritto comparato - Italia](#), Unità Biblioteca di diritto comparato, Servizio Ricerca del Parlamento europeo (EPRS), ottobre 2019, VIII e 55 pp., referenza PE 642.242;
- **Kanada:** MOYSE, P.-E.: [Liberté d'expression, une perspective de droit comparé - Canada](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), octobre 2019, VI et 71 pp., référence PE 642.244;
- **Peru:** ESPINOSA-SALDAÑA BARRERA, E.: [La libertad de expresión, una perspectiva de Derecho Comparado - Perú](#), Unidad Biblioteca de Derecho Comparado, Servicio de Estudios del Parlamento Europeo (EPRS), noviembre 2019, VI y 43 pp., referencia PE 644.176;
- **Schweiz:** COTTIER, B.: [Liberté d'expression, une perspective de droit comparé - Suisse](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), octobre 2019, VIII et 39 pp., référence PE 642.262;
- **Spanien:** GONZÁLEZ-TREVIJANO SÁNCHEZ, P.: [La libertad de expresión, una perspectiva de Derecho Comparado - España](#), Unidad Biblioteca de Derecho Comparado, Servicio de Estudios del Parlamento Europeo (EPRS), octubre 2019, VIII y 56 pp., referencia PE 642.241;
- **Vereinigte Staaten:** VELENCHUK, T.: [Freedom of expression, a comparative law perspective - The United States](#), Comparative Law Library Unit, European Parliamentary Research Service (EPRS), October 2019, X and 48 pp., reference PE 642.246;
- **Vereinigtes Königreich:** CRAM, I.: [Freedom of expression, a comparative-law perspective - The United Kingdom](#), Comparative Law Library Unit, European Parliamentary Research Service (EPRS), October 2019, VI and 53 pp., reference PE 642.263.

V. Grundsätze der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung

- **Belgien:** BEHRENDT, CH.:
[Les principes d'égalité et non-discrimination, une perspective de droit comparé - Belgique](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), février 2021, VIII et 44 pp., référence PE 679.087 (französische Originalversion);
[Los principios de igualdad y no discriminación, una perspectiva de Derecho Comparado - Bélgica](#), Unidad Biblioteca de Derecho Comparado, Servicio de Estudios del Parlamento Europeo (EPRS), julio 2022, X y 82 pp., referencia PE 733.602 (aktualisierte spanische Version mit Anmerkungen);
[Die Grundsätze der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung, eine rechtsvergleichende Perspektive – Belgien](#), Bibliothek für Vergleichendes Recht, Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments (EPRS), Dezember 2022, VIII und 106 S., Referenz PE 739.262 (aktualisierte deutsche Version mit Anmerkungen);
- **Chile:** GARCÍA PINO, G.:
[Los principios de igualdad y no discriminación, una perspectiva de Derecho Comparado - Chile](#), Unidad Biblioteca de Derecho Comparado, Servicio de Estudios del Parlamento Europeo (EPRS), marzo 2021, VIII y 120 pp., referencia PE 690.533 (spanische Originalversion);
[Los principios de igualdad y no discriminación, una perspectiva de Derecho Comparado - Chile](#), Unidad Biblioteca de Derecho Comparado, Servicio de Estudios del Parlamento Europeo (EPRS), febrero 2023, X y 178 pp., referencia PE 739.352 (aktualisierte zweite Auflage mit Anmerkungen);
[Die Grundsätze der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung, eine rechtsvergleichende Perspektive - Chile](#), Bibliothek für Vergleichendes Recht, Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments (EPRS), Februar 2023, XII und 210 S., Referenz PE 739.353 (aktualisierte deutsche Version mit Anmerkungen);
- **Deutschland:** REIMER, F.:
[Die Grundsätze der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung, eine rechtsvergleichende Perspektive - Deutschland](#), Bibliothek für Vergleichendes Recht, Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments (EPRS), Oktober 2020, XIV und 77 S., Referenz PE 659.305 (deutsche Originalversion);
[Les principes d'égalité et de non-discrimination, une perspective de droit comparé - Allemagne](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), mars 2022, XIV et 111 pp., référence PE 729.295 (aktualisierte französische Version mit Anmerkungen);
- **Europäische Union:** SALVATORE, V.:
[I principi di uguaglianza e non discriminazione, una prospettiva di diritto comparato - Unione europea](#), Unità Biblioteca di diritto comparato, Servizio Ricerca del Parlamento europeo (EPRS), gennaio 2021, VIII e 61 pp., referencia PE 679.060 (italiänische Originalversion);
[Die Grundsätze der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung, eine rechtsvergleichende Perspektive – Europäische Union](#), Bibliothek für Vergleichendes Recht, Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments (EPRS), Mai 2023, X und 121 S., Referenz PE 747.894 (aktualisierte deutsche Version mit Anmerkungen).
- **Europarat:** ZILLER, J.:
[Les principes d'égalité et de non-discrimination, une perspective de droit comparé - Conseil de l'Europe](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), octobre 2020, VIII et 72 pp., référence PE 659.276 (französische Originalversion);
[Principios de igualdad y no discriminación, una perspectiva de Derecho Comparado – Consejo de Europa](#), Unidad Biblioteca de Derecho Comparado, Servicio de Estudios del Parlamento Europeo (EPRS), octubre 2022, X y 122 pp., referencia PE 738.179 (aktualisierte spanische Version mit Anmerkungen);
[Die Grundsätze der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung, eine rechtsvergleichende Perspektive – Europarat](#), Bibliothek für Vergleichendes Recht, Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments (EPRS), November 2022, X und 136 S., Referenz PE 739.217 (aktualisierte deutsche Version);
- **Frankreich:** PONTHEUREAU, M.-C.:
[Les principes d'égalité et non-discrimination, une perspective de droit comparé - France](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), janvier 2021, VIII et 44 pp., référence PE 679.061 (französische Originalversion);
[Los principios de igualdad y no discriminación, una perspectiva de Derecho Comparado - Francia](#), Unidad Biblioteca de Derecho Comparado, Servicio de Estudios del Parlamento Europeo (EPRS), abril 2022, XI y 82 pp., referencia PE 729.378 (aktualisierte spanische Version mit Anmerkungen);

- **Italien:**
 LUCIANI, M.:
[I principi di eguaglianza e di non discriminazione, una prospettiva di diritto comparato - Italia](#), Unità Biblioteca di diritto comparato, Servizio Ricerca del Parlamento europeo (EPRS), ottobre 2020, X e 71 pp., referenza PE 659.298 (italienische Originalversion);
[Die Grundsätze der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung, eine rechtsvergleichende Perspektive – Italien](#), Bibliothek für Vergleichendes Recht, Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments (EPRS), September 2023, X und 137 S., Referenz PE 747.895 (aktualisierte deutsche Version mit Anmerkungen);
 DIEZ PARRA (Koord.):
[I principi di eguaglianza e di non discriminazione, una prospettiva di diritto comparato - Italia](#), Unità Biblioteca di diritto comparato, Servizio Ricerca del Parlamento europeo (EPRS), febbraio 2024, XVI e 172 pp., referenza PE 659.298 (aktualisierte zweite Auflage mit Anmerkungen) ;
- **Kanada:** SHEPPARD, C.:
[The principles of equality and non-discrimination, a comparative law perspective - Canada](#), Comparative Law Library Unit, European Parliamentary Research Service (EPRS), November 2020, VIII and 64 pp., reference PE 659.362 (englische Originalversion);
[Les principes d'égalité et de non-discrimination, une perspective de droit comparé - Canada](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), février 2022, X et 92 pp., référence PE 698.937 (aktualisierte französische Version mit Anmerkungen);
- **Österreich:** VAŠEK, M.:
[Die Grundsätze der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung, eine rechtsvergleichende Perspektive – Österreich](#), Bibliothek für Vergleichendes Recht, Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments (EPRS), Oktober 2020, VIII und 44 S., Referenz PE 659.277 (deutsche Originalversion);
[Les principes d'égalité et non-discrimination, une perspective de droit comparé - Autriche](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), octobre 2020, VIII et 49 pp., référence PE 659.277 (französische Version mit Anmerkungen);
- **Peru:** ESPINOSA-SALDAÑA BARRERA, E.: [Los principios de igualdad y no discriminación, una perspectiva de Derecho Comparado - Perú](#), Unidad Biblioteca de Derecho Comparado, Servicio de Estudios del Parlamento Europeo (EPRS), diciembre 2020, VIII y 64 pp., referencia PE 659.380;
- **Schweiz:** FREI, N.:
[Die Grundsätze der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung, eine rechtsvergleichende Perspektive - Schweiz](#), Bibliothek für Vergleichendes Recht, Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments (EPRS), Oktober 2020, X und 70 S., Referenz PE 659.292 (deutsche Originalversion);
[Les principes d'égalité et de non-discrimination, une perspective de droit comparé - Suisse](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), mars 2022, X et 95 pp., référence PE 729.316 (aktualisierte französische Version mit Anmerkungen);
- **Spanien:** GONZÁLEZ-TREVIJANO SÁNCHEZ, P.:
[Los principios de igualdad y no discriminación, una perspectiva de Derecho Comparado - España](#), Unidad Biblioteca de Derecho Comparado, Servicio de Estudios del Parlamento Europeo (EPRS), octubre 2020, VIII y 104 pp., referencia PE 659.297 (spanische Originalversion);
[Les principes d'égalité et non-discrimination, une perspective de droit comparé - Espagne](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), juin 2022, X et 167 pp., référence PE 733.554 (aktualisierte französische Version mit Anmerkungen);
[Die Grundsätze der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung, eine rechtsvergleichende Perspektive - Spanien](#), Bibliothek für Vergleichendes Recht, Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments (EPRS), Januar 2023, X und 194 S., Referenz PE 739.207 (aktualisierte deutsche Version mit Anmerkungen);
- **Vereinigte Staaten:** OSBORNE, E. L.:
[The principles of equality and non-discrimination, a comparative law perspective - United States of America](#), Comparative Law Library Unit, European Parliamentary Research Service (EPRS), March 2021, XII and 83 pp., reference PE 689.375 (englische Originalversion);
[Les principes d'égalité et de non-discrimination, une perspective de droit comparé - États-Unis d'Amérique](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), février 2022, XII et 111 pp., référence PE 698.938 (aktualisierte französische Version mit Anmerkungen).

VI. Recht auf Gesundheit

- **Argentinien:** DÍAZ RICCI, S.: [El derecho a la salud, una perspectiva de Derecho Comparado - Argentina](#), Unidad Biblioteca de Derecho Comparado, Servicio de Estudios del Parlamento Europeo (EPRS), noviembre 2021, XVIII y 134 pp., referencia PE 698.814;
- **Belgien:** BEHRENDT, C.: [Le droit à la santé une perspective de Droit comparé - Belgique](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), mars 2022, X et 74 pp., référence PE 729.344;
- **Deutschland:** REIMER, F.: [Das Recht auf Gesundheit, eine rechtsvergleichende Perspektive - Deutschland](#), Bibliothek für Vergleichendes Recht, Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments (EPRS), Oktober 2021, XIV und 81 S., Referenz PE 698.770;
- **Europäische Union:** SALVATORE, V.: [Il diritto alla salute, una prospettiva di diritto comparato - Unione europea](#), Unità Biblioteca di diritto comparato, Servizio Ricerca del Parlamento europeo (EPRS), dicembre 2021, X e 68 pp., referenza PE 698.827;
- **Europarat:** ZILLER, J.: [Le droit à la santé, une perspective de droit comparé - Conseil de l'Europe](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), septembre 2021, VIII et 67 pp., référence PE 698.030;
- **Frankreich:** PONTHEUREAU, M.-C.: [Le droit à la santé, une perspective de droit comparé - France](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), octobre 2021, X et 66 pp., référence PE 698.755;
- **Italien:** LUCIANI, M.: [Il diritto alla salute, una prospettiva di diritto comparato - Italia](#), Unità Biblioteca di diritto comparato, Servizio Ricerca del Parlamento europeo (EPRS), gennaio 2022, XII e 85 pp., referenza PE 698.893;
- **Kanada:** JONES, D.J.: [Right to health, a comparative law perspective-Canada](#), Comparative Law Library Unit, European Parliamentary Research Service (EPRS), May 2022, X and 98 pp. , reference PE 729.444;
- **Mexiko:** FERRER MAC-GREGOR POISOT, E.: [El derecho a la salud, una perspectiva de Derecho Comparado: México](#), Unidad Biblioteca de Derecho Comparado, Servicio de Estudios del Parlamento Europeo (EPRS), enero2022, X y 116 pp., referencia PE 698.899;
- **Österreich:** WIMMER, A.: [Das Recht auf Gesundheit, eine rechtsvergleichende Perspektive - Österreich](#), Bibliothek für Vergleichendes Recht, Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments (EPRS), April 2022, XI und 70 S., Referenz PE 729.394;
- **Schweiz:** DUPONT, A.S., BURGAT, S., HOTZ, S. et LÉVY, M. : [Le droit à la santé, une perspective de droit comparé - Suisse](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), Mai 2022, XVI et 126 pp., référence PE 729.419;
- **Spanien:** GONZÁLEZ-TREVIJANO SÁNCHEZ, P.: [El derecho a la salud, una perspectiva de Derecho Comparado - España](#), Unidad Biblioteca de Derecho Comparado, Servicio de Estudios del Parlamento Europeo (EPRS), noviembre 2021, X y 89 pp., referencia PE 698.810;
- **Vereinigte Staaten:** MARTIN, J.W.: [Right to health, a comparative law perspective - United States of America](#), Comparative Law Library Unit, European Parliamentary Research Service (EPRS), May 2022, XII and 74 pp., reference PE 729.407.

VII. Rechtsstaat

- **Argentinien:** DIAZ RICCI, S. : [El Estado de Derecho, una perspectiva de Derecho Comparado: Argentina](#), Unidad Biblioteca de Derecho Comparado, Servicio de Estudios del Parlamento Europeo (EPRS), junio 2023, XVI y 199 pp., referencia PE 745.675;
- **Belgien:** BEHRENDT, C.: [L'État de droit, une perspective de droit comparé : Belgique](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), juin 2023, XII et 116 pp., référence PE 745.680 ;
- **Deutschland:** REIMER, F.: [Der Rechtsstaat, eine rechtsvergleichende Perspektive: Deutschland](#), Bibliothek für Vergleichendes Recht, Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments (EPRS), März 2023, XVI und 149 S., Referenz PE 745.674;
- **Europäische Union:** SALVATORE, V. : [Lo Stato di diritto, una prospettiva di diritto comparato - Unione europea](#), Unità Biblioteca di diritto comparato, Servizio Ricerca del Parlamento europeo (EPRS), luglio 2023, X e 105 pp., referenza PE 745.685;
- **Europarat:** ZILLER, J.: [L'État de droit, une perspective de droit comparé : Conseil de l'Europe](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), mars 2023, X et 138 pp., référence PE 745.673;
- **Frankreich:** PONTTHOREAU, M.-C.: [L'État de droit, une perspective de droit comparé : France](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), avril 2023, X et 119 pp., référence PE 745.676;
- **Italien:** LUCIANI, M. : [Lo Stato di diritto, una prospettiva di diritto comparato - Italia](#), Unità Biblioteca di diritto comparato, Servizio Ricerca del Parlamento europeo (EPRS), luglio 2023, XVI e 127 pp., referenza PE 745.682;
- **Kanada:** ZHOU, H.-R. : [L'État de droit, une perspective de droit comparé : Canada](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), mai 2023, X et 113 pp., référence PE 745.678;
- **Mexiko:** FERRER MAC-GREGOR POISOT, E. : [El Estado de Derecho, una perspectiva de Derecho Comparado: México](#), Unidad Biblioteca de Derecho Comparado, Servicio de Estudios del Parlamento Europeo (EPRS), junio 2023, XIV y 161 pp., referencia PE 745.683;
- **Schweiz:** HERTIG RANDALL, M. : [L'État de droit, une perspective de droit comparé : Suisse](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), mai 2023, XII et 183 pp., référence PE 745.684;
- **Spanien:** GONZÁLEZ-TREVIJANO SÁNCHEZ, P.: [El Estado de Derecho, una perspectiva de Derecho Comparado: España](#), Unidad Biblioteca de Derecho Comparado, Servicio de Estudios del Parlamento Europeo (EPRS), abril de 2023, XIV y 157 pp., referencia PE 745.677;
- **Vereinigte Staaten:** PRICE, A. L.: [The rule of law, a comparative law perspective - United States of America](#), Comparative Law Library Unit, European Parliamentary Research Service (EPRS), July 2023, X and 121 pp., reference PE 745.681.

VIII. Unternehmerische Freiheit

- **Europäische Union:** ZILLER, J.: [La liberté d'entreprise, une perspective de droit comparé : Union européenne](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), janvier 2024, XII et 135 pp., référence PE 757.620;
- **Spanien:** GONZÁLEZ-TREVIJANO SANCHEZ, P.: [La libertad de empresa, una perspectiva de Derecho Comparado - España](#), Unidad Biblioteca de Derecho Comparado, Servicio de Estudios del Parlamento Europeo (EPRS), marzo 2024, XVI y 160 pp., referencia PE 760.373;

Diese Reihe wird im Laufe des Jahres 2024 veröffentlicht.

IX. Notstandsrecht (Rechtsgrundlagen für Anti-COVID-19-Maßnahmen)

- **Belgien:** BOUHON, F., JOUSTEN, A., MINY, X.: [Droit d'exception, une perspective de droit comparé - Belgique : Entre absence d'état d'exception, pouvoirs de police et pouvoirs spéciaux](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), avril 2021, X et 161 pp., référence PE 690.581;
- **Deutschland:** SCHÄFER, B.:
[Das Recht des Ausnahmezustands im Rechtsvergleich - Deutschland: Ungenutztes Notstandsrecht und Integration des Ausnahmefalls in das einfache Recht](#), Bibliothek für Vergleichendes Recht, Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments (EPRS), mai 2020, IV und 35 S., Referenz PE 651.938 (deutsche Originalversion);
[Le droit d'exception, une perspective de droit comparé - Allemagne : non-utilisation du droit d'exception en faveur de l'application du droit ordinaire](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), mai 2020, IV et 38 pp., référence PE 651.938 (französische Version mit Kommentaren);
- **Frankreich:** ZILLER, J.: [Droit d'exception, une perspective de droit comparé - France : lois d'urgence pour faire face à l'épidémie de Covid-19](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), mai 2021 (mise à jour du 1^{er} juin 2021), X et 105 pp., référence PE 690.624;
- **Italien:** ALIBRANDI, A.: [Il diritto di eccezione: una prospettiva di diritto comparato - Italia: stato di emergenza](#), Unità Biblioteca di diritto comparato, Servizio Ricerca del Parlamento europeo (EPRS), giugno 2020, VIII e 49 pp., referenza PE 651.983;
- **Spanien:** LECUMBERRI BEASCOA, G.:
[El Derecho de excepción, una perspectiva de Derecho Comparado - España: estado de alarma](#), Unidad Biblioteca de Derecho Comparado, Servicio de Estudios del Parlamento Europeo (EPRS), abril 2020, II y 19 pp., referencia PE 649.366 (spanische Originalversion);
[Das Notstandsrecht, eine rechtsvergleichende Perspektive - Spanien: Alarmzustand](#), Bibliothek für Vergleichendes Recht, Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments (EPRS), April 2020, II und 20 S., Referenz PE 649.366 (deutsche Version mit Kommentaren);
[Le droit d'exception, une perspective de droit comparé - Espagne : état d'alerte](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), avril 2020, II et 19 pp., référence PE 649.366 (französische Version);
[Il diritto di eccezione, una prospettiva di diritto comparato - Spagna: stato di allarme](#), Unità Biblioteca di diritto comparato, Servizio Ricerca del Parlamento europeo (EPRS), aprile 2020, II e 20 pp., referenza PE 649.366 (italienische Version mit Kommentaren);
[El Derecho de excepción, una perspectiva de Derecho Comparado - España: estado de alarma](#), Unidad Biblioteca de Derecho Comparado, Servicio de Estudios del Parlamento Europeo (EPRS), 2a edición (aumentada y puesta al día), julio 2020, VI y 69 pp., referencia PE 652.005 (aktualisierte spanische Version).

X. Ratifikation völkerrechtlicher Verträge

- **Belgien:** BEHRENDT, CH.: [La ratification des traités internationaux, une perspective de droit comparé - Belgique](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), mars 2020, VI et 44 pp., référence PE 646.197;
- **Deutschland:** GRAF VON KIELMANSEGG, S.:
[Ratifikation völkerrechtlicher Verträge: eine rechtsvergleichende Perspektive - Deutschland](#), Bibliothek für Vergleichendes Recht, Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments (EPRS), April 2018, VIII und 47 S., Referenz PE 620.232 (deutsche Originalversion);
[Ratificación de los tratados internacionales: una perspectiva de Derecho Comparado - Alemania](#), Unidad Biblioteca de Derecho Comparado, Servicio de Estudios del Parlamento Europeo (EPRS), abril 2018, X y 55 pp., referencia PE 620.232 (spanische Version mit Kommentaren);
[La ratification des traités internationaux, une perspective de droit comparé - Allemagne](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), février 2021, XII et 68 pp., référence PE 689.340 (französische Version mit Kommentaren und Aktualisierung);
- **Frankreich:** PONTTHOREAU, M.-C.: [La ratification des traités internationaux, une perspective de droit comparé - France](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), juin 2019, VI et 61 pp., référence PE 637.963;
- **Italien:** CAFARO, S.: [La ratifica dei trattati internazionali, una prospettiva di diritto comparato - Italia](#), Unità Biblioteca di diritto comparato, Servizio Ricerca del Parlamento europeo (EPRS), luglio 2018, VIII e 42 pp., referenza PE 625.128;
- **Kanada:** PROVOST, R.: [La ratification des traités internationaux, une perspective de droit comparé - Canada](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), février 2018, VI et 34 pp., référence PE 633.186;
- **Marokko:** BERRAMDANE, A.: [La ratification des traités internationaux, une perspective de droit comparé - Maroc](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), décembre 2018, VIII et 52 pp., référence PE 630.337;
- **Portugal:** SALVAÇÃO BARRETO, P.: [A ratificação de tratados internacionais, uma perspectiva de direito comparado - Portugal](#), Unidade Biblioteca de Direito Comparado, Serviços de Estudos do Parlamento Europeu (EPRS), novembro 2018, VIII e 33 pp., referência PE 630.294 (portugiesische Originalversion);
- **Schweiz:** DE ROSSA, F.: [La ratification des traités internationaux, une perspective de droit comparé - Suisse](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), mars 2018, VI et 35 pp., référence PE 614.719;
- **Spanien:** FERNÁNDEZ DE CASADEVANTE ROMANI, C.: [La ratificación de los tratados internacionales, una perspectiva de Derecho Comparado - España](#), Unidad Biblioteca de Derecho Comparado, Servicio de Estudios del Parlamento Europeo (EPRS), septiembre 2021, VIII y 80 pp., referencia PE 698.044;
- **Vereinigte Staaten:** WINSTON, A.M.: [Ratification of international treaties, a comparative law perspective - United States of America](#), Comparative Law Library Unit, European Parliamentary Research Service (EPRS), July 2020, VIII and 44 pp., reference PE 652.013.

XI. Andere Themen

- **Urheberrecht:** AA. Vv.: [Copyright Law in the EU: Salient features of copyright law across the EU Member States](#), Comparative Law Library Unit, European Parliamentary Research Service (EPRS), June 2018, VIII and 409 pp., reference PE 625.126;
- **Der Oberste Gerichtshof der Vereinigte Staaten: Ernennung von Richtern:** DÍEZ PARRA, I.: [La nomination des juges de la Cour Suprême des États-Unis](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), septembre 2020, 10 pp., référence PE 652.103.
- **Ausgewählte Rechtsprechung:**
BIBLIOTHEK FÜR VERGLEICHENDES RECHT: [Better Law-Making – Selected case law](#), Comparative Law Library Unit, European Parliamentary Research Service (EPRS), January 2017, 5 pp;
BIBLIOTHEK FÜR VERGLEICHENDES RECHT: [Rule of law– Selected case law](#), Comparative Law Library Unit, European Parliamentary Research Service (EPRS), March 2017, 15 pp, reference PE 599.338;
MICHAELSEN, F. und DÍEZ PARRA, I. (coord.): [Accession of the EU to the ECHR – Selected publications & case law](#), Comparative Law Library Unit, European Parliamentary Research Service (EPRS), July 2017, 7 pp, reference PE 607.299.
- **Ausgewählte Publikationen:**
BIBLIOTHEK FÜR VERGLEICHENDES RECHT: [Better Law-Making – Selected publications](#), Comparative Law Library Unit, European Parliamentary Research Service (EPRS), January 2017, 9 pp;
BIBLIOTHEK FÜR VERGLEICHENDES RECHT: [Rule of law– Selected publications](#), Comparative Law Library Unit, European Parliamentary Research Service (EPRS), March 2017, 13 pp, reference PE 599.339;
BIBLIOTHEK FÜR VERGLEICHENDES RECHT: [Better Law-Making – Selected publications](#), Comparative Law Library Unit, European Parliamentary Research Service (EPRS), February 2018, 9 pp, reference PE 614.712;
DIMBOUR, C. und DÍEZ PARRA, I. (dir.): [Sélection de publications en droit comparé: Juridictions constitutionnelles: fondamentaux](#), Unité Bibliothèque de droit comparé, Service de recherche du Parlement européen (EPRS), février 2020, 35 pp., référence PE 646.175.

Dieses Dokument ist Teil einer Reihe von Studien, mit denen die unternehmerische Freiheit in verschiedene Rechtsordnungen aus rechtsvergleichender Perspektive dargestellt werden sollen. Nach einer kurzen historischen Einleitung und der Darstellung der einschlägigen Rechtsvorschriften und Rechtsprechung, werden der Inhalt, die Grenzen und die mögliche Entwicklung dieser Freiheit analysiert.

Die vorliegende Studie hat den Fall Deutschland zum Gegenstand.

In Deutschland ist „unternehmerische Freiheit“ auf der Ebene der Bundesverfassung nicht durch ein einziges, sondern durch verschiedene Grundrechte geschützt. Das Grundgesetz verbürgt sowohl die Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) als auch die Vereinigungsfreiheit (Art. 9 Abs. 1 GG), das Eigentum (Art. 14 GG) und die Vertragsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) auch für juristische Personen des Privatrechts (Art. 19 Abs. 3 GG). Damit genießt auch die sog. Gewerbefreiheit nicht nur den einfachrechtlichen Schutz des § 1 Gewerbeordnung, sondern weitgehenden verfassungsrechtlichen Schutz. Diese Grundrechte – und nicht eine abstrakte verfassungsrechtliche Vorgabe – sind das Rückgrat der „Wirtschaftsverfassung“ des Grundgesetzes. Neben den Grundrechten bilden das Rechtsstaats-, das Sozialstaats- und das Umweltstaatsprinzip diese Wirtschaftsverfassung.

Diese unternehmerischen Freiheiten werden durch ungezählte Normen des Privatrechts (vor allem des Bürgerlichen Rechts, des Handels- und Gesellschaftsrechts, des Wettbewerbsrechts) und des Verwaltungsrechts (und hier vor allem des Gewerbe-, Steuer-, Sozial- und Umweltrechts) bis hin zu autonomem Recht – Unfallverhütungsvorschriften – ausgeformt, d.h. in dialektischer Weise ermöglicht, gestaltet und begrenzt.

Veröffentlichung der Bibliothek für Vergleichendes Recht EPRS | Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments

Dieses Dokument wurde für die Mitglieder und Bediensteten des Europäischen Parlaments erarbeitet und soll ihnen als Hintergrundmaterial für ihre parlamentarische Arbeit dienen. Die Verantwortung für den Inhalt dieses Dokuments liegt ausschließlich bei dessen Verfasser/n. Die darin vertretenen Auffassungen entsprechen nicht unbedingt dem offiziellen Standpunkt des Europäischen Parlaments.

PE 760.415

Druckfassung ISBN 978-92-848-1630-9 | DOI: 10.2861/69350 | QA-05-24-120-DE-C
PDF ISBN 978-92-848-1632-3 | DOI: 10.2861/04219 | QA-05-24-120-DE-N